

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes

zu dem Wirtschaftspartnerschaftsabkommen vom 15. Oktober 2008

zwischen den CARIFORUM-Staaten einerseits

und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits

A. Problem und Ziel

Die Europäische Union (EU) und die Mitglieder des Karibischen Forums Afrikanischer, Karibischer und Pazifischer Staaten (CARIFORUM) verbindet eine seit mehr als 30 Jahren währende Handels- und Entwicklungspartnerschaft. Für die Staaten des CARIFORUM ist die EU der zweitwichtigste Handelspartner weltweit. Das am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichnete Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits (BGBl. 2002 II S. 325, 327) sieht vor, zwischen der EU und den AKP-Staaten neue Handelsregelungen in Form von Wirtschaftspartnerschaftsabkommen in Kraft zu setzen. Hierdurch sollen Handelshemmnisse schrittweise und im Einklang mit den Vorgaben der Welthandelsorganisation (WTO) abgebaut werden. Zudem soll die Handels- und Entwicklungszusammenarbeit gestärkt werden.

B. Lösung

Am 17. Juni 2002 billigte der Rat das Mandat der Europäischen Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit den Staaten des CARIFORUM. Die Verhandlungen begannen im April 2004 und wurden am 16. Dezember 2007 mit der Paraphierung des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der damaligen Europäischen Gemeinschaft (EG) und ihren

Mitgliedstaaten auf der einen und 15 CARIFORUM-Staaten auf der anderen Seite abgeschlossen. Zu diesen CARIFORUM-Staaten zählen Antigua und Barbuda, das Commonwealth der Bahamas, Barbados, Belize, das Commonwealth Dominica, die Dominikanische Republik, Grenada, die Republik Guyana, die Republik Haiti, Jamaika, St. Christoph und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, die Republik Suriname sowie die Republik Trinidad und Tobago. Auf Grundlage eines EU-Ratsbeschlusses vom 15. Juli 2008 wurde das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen am 15. Oktober 2008 von Seiten der EU unterzeichnet, ebenso wie von der Mehrzahl der CARIFORUM-Staaten. Die Republik Guyana unterzeichnete das Abkommen am 20. Oktober 2008, die Republik Haiti folgte schließlich am 10. Dezember 2009. Das Europäische Parlament hat dem Abkommen am 25. März 2009 zugestimmt. Es wird seit dem 29. Dezember 2008 für alle Unterzeichnerparteien mit Ausnahme der Republik Haiti provisorisch angewendet.

Von der vorläufigen Anwendung ausgenommen wurden einige wenige Bereiche, die in die ausschließliche Kompetenz der Mitgliedstaaten fallen bzw. fielen (etwa Dienstleistungen, Visabestimmungen, kulturelle Zusammenarbeit). Nach Artikel 243 Absatz 1 des Abkommens tritt dieses erst nach seiner Ratifikation unter anderem durch alle EU-Mitgliedstaaten in Kraft.

Durch dieses Vertragsgesetz soll das Übereinkommen die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes erlangen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bei der Durchführung des Abkommens entstehen durch vorgesehene Konsultationen, den Gemeinsamen Rat CARIFORUM-EU und Ausschüsse administrative Kosten für die Organe der EU.

a) Für den Bund

Zusätzliche Verwaltungskosten für den Bund werden voraussichtlich im Zuge der Durchführung von Amtshilfe im Zollbereich entstehen. Diese Verwaltungskosten sind im Rahmen der bestehenden Haushaltsansätze zu verwirklichen.

b) Für die Länder

Zusätzliche Verwaltungskosten für Länder entstehen nicht.

c) Für die Kommunen

Zusätzliche Verwaltungskosten für Kommunen entstehen nicht.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es werden keine Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger eingeführt oder abgeschafft.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Vertrag ist kostenneutral und wird deutschen Unternehmen verbesserte Absatz- und Investitionschancen eröffnen. Binnen zehn Jahren ab Anwendung werden rund 61 Prozent der EU-Exporte in die CARIFORUM-Staaten zollfrei sein, binnen 25 Jahren rund 87 Prozent der Exporte.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es werden keine Informationspflichten für die Verwaltung eingeführt oder abgeschafft.

F. Weitere Kosten

Kosten für die Wirtschaft und für soziale Sicherungssysteme entstehen nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Die Wirkungen des Abkommens entsprechen einer nachhaltigen Entwicklung, weil es die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien nachhaltig fördert und Informationspflichten vereinfacht.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 29. April 2016

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Wirtschaftspartnerschaftsabkommen vom
15. Oktober 2008 zwischen den CARIFORUM-Staaten einerseits und der
Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits

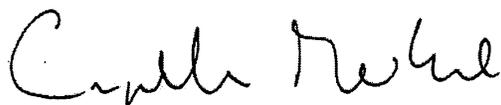
mit Begründung und Vorblatt (Anlage).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und
Entwicklung.

Der Bundesrat hat in seiner 944. Sitzung am 22. April 2016 beschlossen, gegen
den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine
Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf

**Gesetz
zu dem Wirtschaftspartnerschaftsabkommen vom 15. Oktober 2008
zwischen den CARIFORUM-Staaten einerseits
und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits**

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bridgetown am 15. Oktober 2008 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den CARIFORUM-Staaten einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.*

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 243 Absatz 1 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

* Die Anhänge I bis VII und die Protokolle Nr. I bis III zum Wirtschaftspartnerschaftsabkommen werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Innerhalb des Abonnements werden Anlegebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen ist Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes anzuwenden, da es sich, soweit es in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten der Europäischen Union fällt, auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 des Grundgesetzes erforderlich, weil das Abkommen, das innerstaatlich in Geltung gesetzt wird, Verfahrensregeln enthält und insoweit für abweichendes Landesrecht kein Raum ist.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, zu dem der Vertrag nach seinem Artikel 243 Absatz 1 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen ist ein wichtiger Schritt zum Ausbau der Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Europäischen Union und den CARIFORUM-Staaten. Gleichzeitig dient es einer nachhaltigen Entwicklung und der regionalen Integration der CARIFORUM-Staaten, ebenso wie ihrer Integration in die Weltwirtschaft. Zu diesem Zweck werden – unter Berücksichtigung des jeweiligen Entwicklungsstands – eine asymmetrische Handels- und Investitionsliberalisierung sowie eine verstärkte Zusammenarbeit zu den genannten Bereichen vereinbart.

Das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen geht in vielen Bereichen über Standards der WTO hinaus, unter anderem bei nichttarifären Handelshemmnissen, Dienstleistungen, Streitschlichtung und beim Schutz von Rechten des geistigen Eigentums. Zudem greift es Themen auf, die derzeit in der WTO nicht verhandelt werden (Investitionen, Wettbewerb, Umwelt- und Sozialstandards).

Negative Auswirkungen auf die Einzelpreise oder das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da Kosten für die private Wirtschaft und private Verbraucher nicht entstehen. Kosten für die sozialen Sicherungssysteme fallen nicht an.

Mit dem Gesetz werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger eingeführt.

Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den CARIFORUM-Staaten einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits

Antigua und Barbuda,
das Commonwealth der Bahamas,
Barbados,
Belize,
das Commonwealth Dominica,
die Dominikanische Republik,
Grenada,
die Republik Guyana,
die Republik Haiti,
Jamaika,
St. Christoph und Nevis,
St. Lucia,
St. Vincent und die Grenadinen,
die Republik Suriname,
die Republik Trinidad und Tobago,
im Folgenden „CARIFORUM-Staaten“ genannt,
einerseits und
das Königreich Belgien,
die Republik Bulgarien,
die Tschechische Republik,
das Königreich Dänemark,
die Bundesrepublik Deutschland,
die Republik Estland,
Irland,
die Hellenische Republik,
das Königreich Spanien,
die Französische Republik,
die Italienische Republik,
die Republik Zypern,
die Republik Lettland,
die Republik Litauen,
das Großherzogtum Luxemburg,
die Republik Ungarn,
Malta,
das Königreich der Niederlande,
die Republik Österreich,
die Republik Polen,
die Portugiesische Republik,
Rumänien,
die Republik Slowenien,
die Slowakische Republik,
die Republik Finnland,
das Königreich Schweden,
das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland,

Vertragsparteien des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Vertrags über die Europäische Union, im Folgenden „Mitgliedstaaten der Europäischen Union“ genannt, und

die Europäische Gemeinschaft
andererseits –

gestützt auf den überarbeiteten Vertrag von Chaguaramas zur Gründung der Karibischen Gemeinschaft einschließlich des CARICOM-Binnenmarkts und -Wirtschaftsraums, den Vertrag von Basseterre zur Gründung der Organisation Ostkaribischer Staaten und das Abkommen zur Errichtung einer Freihandelszone zwischen der Karibischen Gemeinschaft und der Dominikanischen Republik einerseits und den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft andererseits,

gestützt auf das Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits, das am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichnet und am 25. Juni 2005 geändert wurde, im Folgenden „Cotonou-Abkommen“ genannt,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zur Achtung der Menschenrechte, der demokratischen Grundsätze und des Rechtsstaatsprinzips, die die wesentlichen Elemente des Cotonou-Abkommens sind, sowie zur verantwortungsvollen Staatsführung, die das fundamentale Element des Cotonou-Abkommens ist,

in Anbetracht der Notwendigkeit, die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung der CARIFORUM-Staaten im Sinne eines Beitrags zu Frieden und Sicherheit und zur Förderung eines stabilen und demokratischen politischen Umfeldes zu unterstützen und zu beschleunigen,

in Anbetracht der Bedeutung, die sie den international vereinbarten Entwicklungszielen und den Millennium-Entwicklungszielen der Vereinten Nationen beimessen,

in Anbetracht der Notwendigkeit, den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt für ihre Völker in einer mit einer nachhaltigen Entwicklung zu vereinbarenden Art und Weise zu fördern, indem sie im Einklang mit den Verpflichtungen, die sie im Rahmen der Internationalen Arbeitsorganisation eingegangen sind, die grundlegenden Arbeitnehmerrechte beachten und entsprechend der Erklärung von Johannesburg aus dem Jahr 2002 die Umwelt schützen,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zu einer Zusammenarbeit zur Verwirklichung der Ziele des Cotonou-Abkommens wie der Beseitigung der Armut, der nachhaltigen Entwicklung und der schrittweisen Integration der Staaten Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans (AKP-Staaten) in die Weltwirtschaft,

in dem Wunsch, die Umsetzung der Entwicklungsvision des CARICOM zu erleichtern,

in Anbetracht ihres Bekenntnisses zu den Grundsätzen und Regeln des internationalen Handels, insbesondere denjenigen, die im Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO) festgelegt sind,

in Anbetracht der Unterschiede im wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsstand zwischen den CARIFORUM-Staaten und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten,

in Anbetracht der Bedeutung der bestehenden traditionellen Verbindungen, insbesondere ihrer engen historischen, politischen und wirtschaftlichen Beziehungen,

in Anbetracht der Tatsache, dass sie diese Verbindungen stärken und dauerhafte, auf Partnerschaft und wechselseitigen Rechten und Pflichten basierende Beziehungen aufbauen möchten, die durch einen regelmäßigen Dialog zur Verbesserung von gegenseitiger Kenntnis und Verständigung unterstützt werden,

in dem Wunsch, die Grundlage für Wirtschafts- und Handelsbeziehungen durch ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zu stärken, das als Entwicklungsinstrument für die CARIFORUM-Staaten dienen kann,

in dem Wunsch, ihre Wirtschaftsbeziehungen und insbesondere die Handels- und Investitionsströme auszubauen, indem sie auf dem bestehenden bevorzugten Zugang der CARIFORUM-Staaten zum Markt der Europäischen Gemeinschaft aufbauen und ihn verbessern,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zur Unterstützung des Prozesses der Regionalintegration der CARIFORUM-Staaten und insbesondere der regionalen Wirtschaftsintegration als Schlüsselinstrument zur Erleichterung ihrer Integration in die Weltwirtschaft, der Bewältigung der Globalisierungsherausforderungen und der Verwirklichung des angestrebten, mit einer nachhaltigen Entwicklung zu vereinbarenden Wirtschaftswachstums und sozialen Fortschritts,

in dem Bewusstsein, dass Kompetenz- und Organisationsaufbau und die Behebung von Versorgungsschwierigkeiten in den CARIFORUM-Staaten notwendig sind, damit verbesserte Handelsmöglichkeiten ausgeschöpft und die Vorteile von Handelsreformen maximiert werden können, und in Bekräftigung der zentralen Rolle, die die Entwicklungshilfe, einschließlich der handelsbezogenen Hilfe, für die Unterstützung der CARIFORUM-Staaten bei der Durchführung und Nutzung dieses Abkommens spielen kann,

eingedenk der Tatsache, dass die Europäische Union (EU) die feste Absicht hat, die Entwicklungshilfe, einschließlich der Handelshilfe („Aid for Trade“), aufzustocken und dafür Sorge zu tragen, dass ein wesentlicher Teil der Hilfe, die die Europäische Gemeinschaft und die EU-Mitgliedstaaten bereitstellen, den AKP-Ländern zugutekommt,

entschlossen, dafür zu sorgen, dass die Entwicklungszusammenarbeit der Europäischen Gemeinschaft zur Förderung der regionalen Wirtschaftskooperation und -integration, wie sie das Cotonou-Abkommen vorsieht, so erfolgt, dass sie den von diesem Abkommen erwarteten Nutzen maximiert,

in der festen Absicht, im Einklang mit der Pariser Erklärung zur Wirksamkeit der Entwicklungshilfe, dem EU-Konsens über die Entwicklungspolitik und der Partnerschaft zwischen der EU und der Karibik zur Förderung von Wachstum, Stabilität und Entwicklung zu kooperieren, um die Unterstützung der CARIFORUM-Staaten bei ihren Bemühungen zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens durch den Beitrag der EU-Mitgliedstaaten und die Beteiligung anderer Geber zu erleichtern,

in der Überzeugung, dass dieses Abkommen ein neues, günstigeres Klima für ihre Handels- und Investitionsbeziehungen und neue, dynamische Möglichkeiten für Wachstum und Entwicklung schaffen wird –

sind wie folgt übereingekommen:

Teil I

Handelspartnerschaft für eine nachhaltige Entwicklung

Artikel 1

Ziele

Ziel dieses Abkommens ist es,

- a) durch den Aufbau einer Handelspartnerschaft, die mit den Zielen einer nachhaltigen Entwicklung, den Millennium-Ent-

wicklungszielen und dem Cotonou-Abkommen in Einklang steht, zur Eindämmung und schließlich zur Beseitigung der Armut beizutragen,

- b) regionale Integration, wirtschaftliche Zusammenarbeit und verantwortungsvolle Staatsführung zu fördern und so einen wirksamen, berechenbaren und transparenten Regelungsrahmen für Handel und Investitionen zwischen den Vertragsparteien und in der CARIFORUM-Region zu schaffen,
- c) die schrittweise Integration der CARIFORUM-Staaten in die Weltwirtschaft im Einklang mit ihren politischen Entscheidungen und Entwicklungsprioritäten zu fördern,
- d) die Leistungsfähigkeit der CARIFORUM-Staaten in der Handelspolitik und in handelsbezogenen Fragen zu erhöhen,
- e) die Schaffung von Voraussetzungen für mehr Investitionen und privatwirtschaftliche Initiative und die Steigerung der Angebotskapazität, der Wettbewerbsfähigkeit und des Wirtschaftswachstums in der CARIFORUM-Region zu unterstützen,
- f) die bestehenden Beziehungen zwischen den Vertragsparteien auf der Grundlage von Solidarität und im beiderseitigen Interesse zu stärken. Zu diesem Zweck werden mit dem Abkommen, unter Berücksichtigung des jeweiligen Entwicklungsstands und im Einklang mit den WTO-Verpflichtungen, die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen ausgebaut, eine neue Handelsdynamik zwischen den Vertragsparteien durch die schrittweise, asymmetrische Handelsliberalisierung unterstützt und die Zusammenarbeit in allen für Handel und Investitionen relevanten Bereichen intensiviert, verbreitert und vertieft.

Artikel 2

Grundsätze

(1) Dieses Abkommen stützt sich auf die Grundprinzipien und wesentlichen und fundamentalen Elemente des Cotonou-Abkommens, die in dessen Artikel 2 beziehungsweise 9 aufgeführt sind. Dieses Abkommen baut auf den Bestimmungen des Cotonou-Abkommens und der vorangegangenen AKP-EG-Partnerschaftsabkommen im Bereich der Regionalzusammenarbeit und -integration sowie der Wirtschafts- und Handelskooperation auf.

(2) Die Vertragsparteien kommen überein, das Cotonou-Abkommen und dieses Abkommen so anzuwenden, dass sie einander ergänzen und gegenseitig stärken.

Artikel 3

Nachhaltige Entwicklung

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen, dass das Ziel der nachhaltigen Entwicklung in ihrer Wirtschaftspartnerschaft auf allen Ebenen anzuwenden und einzubeziehen ist, entsprechend den übergeordneten Zielen und Verpflichtungen, die in den Artikeln 1, 2 und 9 des Cotonou-Abkommens festgelegt sind, insbesondere des allgemeinen Ziels der Eindämmung und Beseitigung der Armut im Einklang mit den Zielen einer nachhaltigen Entwicklung.

(2) Die Vertragsparteien kommen überein, dass dieses Ziel im Falle dieses Wirtschaftspartnerschaftsabkommens als Verpflichtung zu verstehen ist,

- a) bei der Anwendung dieses Abkommens den menschlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und ökologischen Belangen der jeweiligen Bevölkerung und der künftigen Generationen uneingeschränkt Rechnung zu tragen,
- b) Entscheidungsprozesse an den Grundsätzen der Eigenverantwortung, der Partizipation und des Dialogs auszurichten.
- (3) Die Vertragsparteien kommen daher überein, partnerschaftlich auf eine nachhaltige Entwicklung hinzuwirken, in deren Mittelpunkt der Mensch als Hauptnutznießer der Entwicklung steht.

Artikel 4

Regionale Integration

(1) Die Vertragsparteien erkennen die regionale Integration als integralen Bestandteil ihrer Partnerschaft und wirkungsvolles Instrument zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens an.

(2) Die Vertragsparteien anerkennen und bekräftigen die Bedeutung der regionalen Integration der CARIFORUM-Staaten als Instrument, das diese Staaten in die Lage versetzt, sich größere wirtschaftliche Möglichkeiten zu erschließen und größere politische Stabilität zu erzielen, und ihre wirksame Integration in die Weltwirtschaft unterstützt.

(3) Die Vertragsparteien anerkennen die Bemühungen der CARIFORUM-Staaten zur Förderung der regionalen und sub-regionalen Integration durch den überarbeiteten Vertrag von Chagaramas zur Gründung der Karibischen Gemeinschaft einschließlich des CARICOM-Binnenmarkts und -Wirtschaftsraums, den Vertrag von Basseterre zur Gründung der Organisation Ost-karibischer Staaten und das Abkommen zur Errichtung einer Freihandelszone zwischen der Karibischen Gemeinschaft und der Dominikanischen Republik.

(4) Die Vertragsparteien erkennen des Weiteren an, dass, unbeschadet der in diesem Abkommen eingegangenen Verpflichtungen, die Geschwindigkeit und der Inhalt der regionalen Integration ausschließlich von den CARIFORUM-Staaten in Ausübung ihrer Souveränität und nach Maßgabe ihrer derzeitigen und künftigen politischen Ambitionen bestimmt werden.

(5) Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass ihre Partnerschaft auf der regionalen Integration aufbauen und darauf ausgerichtet sein soll, diese zu vertiefen, und sie verpflichten sich, zusammenzuarbeiten, um sie weiterzuentwickeln unter Berücksichtigung des Entwicklungsstands der Vertragsparteien, ihrer Bedürfnisse, ihrer geografischen Gegebenheiten und ihrer Strategien für eine nachhaltige Entwicklung sowie der Prioritäten, die die CARIFORUM-Staaten für sich selbst festgelegt haben, und der in den in Absatz 3 genannten bestehenden Abkommen über die regionale Integration festgelegten Verpflichtungen.

(6) Die Vertragsparteien verpflichten sich zusammenzuarbeiten, um die Anwendung dieses Abkommens zu erleichtern und die CARIFORUM-Regionalintegration zu unterstützen.

Artikel 5

Überwachung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, das Funktionieren des Abkommens kontinuierlich über ihre jeweiligen sowie die durch dieses Abkommen eingerichteten partizipativen Verfahren und Institutionen zu überwachen, um sicherzustellen, dass die Ziele des Abkommens verwirklicht werden, dass das Abkommen ordnungsgemäß durchgeführt wird und dass der Nutzen ihrer Partnerschaft für Männer, Frauen, junge Menschen und Kinder maximiert wird. Die Vertragsparteien verpflichten sich ferner, bei allen gegebenenfalls auftretenden Problemen unverzüglich Konsultationen aufzunehmen.

Artikel 6

Zusammenarbeit in internationalen Gremien

Die Vertragsparteien bemühen sich um eine Zusammenarbeit in allen internationalen Gremien, in denen Fragen, die für diese Partnerschaft von Belang sind, erörtert werden.

Artikel 7

Entwicklungszusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Entwicklungszusammenarbeit ein entscheidendes Element ihrer Partnerschaft und ein wesentlicher Faktor für die Verwirklichung der in Artikel 1 genannten Ziele dieses Abkommens ist. Diese Zusammenarbeit kann finanzieller und nichtfinanzieller Art sein.

(2) Die Entwicklungszusammenarbeit zur Förderung der regionalen Wirtschaftskooperation und -integration, wie sie das Cotonou-Abkommen vorsieht, erfolgt so, dass sie den von diesem Abkommen erwarteten Nutzen maximiert. Die Bereiche der Zusammenarbeit und der technischen Hilfe sind gegebenenfalls in den einzelnen Kapiteln dieses Abkommens aufgeführt. Die Zusammenarbeit erfolgt nach den in diesem Artikel festgelegten Modalitäten, wird laufend überprüft und falls erforderlich gemäß Artikel 246 dieses Abkommens angepasst.

(3) Die Finanzierung von Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit zwischen dem CARIFORUM und der Europäischen Gemeinschaft, die die Durchführung dieses Abkommens unterstützen, durch die Europäische Gemeinschaft erfolgt nach den im Cotonou-Abkommen festgelegten Bestimmungen und einschlägigen Verfahren, insbesondere nach den Programmplanungsverfahren des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF), sowie im Rahmen der aus dem Gesamthaushalt der Europäischen Union finanzierten einschlägigen Instrumente. In diesem Kontext ist die Unterstützung der Durchführung dieses Abkommens eine der Prioritäten.

(4) Entsprechend ihrer jeweiligen Rolle und Verantwortung ergreifen die Europäische Gemeinschaft und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM alle Maßnahmen, die notwendig sind, um die wirksame Mobilisierung, Bereitstellung und Nutzung von Mitteln zu gewährleisten, die in diesem Abkommen vorgesehenen Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit erleichtern sollen.

(5) Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichten sich gemeinsam, über ihre jeweilige Entwicklungspolitik und ihre entwicklungspolitischen Instrumente die Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit zur Förderung der regionalen Wirtschaftskooperation und -integration und zur Durchführung dieses Abkommens in den CARIFORUM-Staaten und auf regionaler Ebene im Einklang mit den Grundsätzen der Komplementarität und Wirksamkeit der Hilfe zu unterstützen.

(6) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um die Beteiligung anderer Geber zu erleichtern, die bereit sind, die in Absatz 5 genannten Maßnahmen der Zusammenarbeit und die Bemühungen der CARIFORUM-Staaten zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens zu unterstützen.

Artikel 8

Prioritäten der Zusammenarbeit

(1) Die in Artikel 7 vorgesehene Entwicklungszusammenarbeit konzentriert sich auf die folgenden Bereiche, die in den einzelnen Kapiteln dieses Abkommens näher erläutert werden:

- i) Bereitstellung technischer Hilfe bei der Qualifizierung der Humanressourcen und dem Aufbau leistungsfähiger Rechts- und Verwaltungsstrukturen in den CARIFORUM-Staaten, um diesen die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Abkommen zu erleichtern,
- ii) Bereitstellung von Unterstützung für Kompetenz- und Organisationsaufbau für die Reform des Steuerwesens zwecks Stärkung der Steuerverwaltung und Verbesserung der Steuererhebung, um die Abhängigkeit von Zöllen und anderen einschlägigen Abgaben zu verringern und auf andere Formen der indirekten Besteuerung zu verlagern,
- iii) Unterstützungsmaßnahmen zur Förderung der Privatwirtschaft und der Entwicklung von Unternehmen, insbesondere von kleinen Unternehmen, und zur Steigerung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit von CARIFORUM-Firmen sowie zur Diversifizierung der CARIFORUM-Volkswirtschaften,
- iv) Diversifizierung der CARIFORUM-Ausfuhren von Waren und Dienstleistungen durch neue Investitionen und den Aufbau neuer Wirtschaftszweige,

- v) Verbesserung der Leistungsfähigkeit der CARIFORUM-Staaten in Technologie und Forschung, zur Erleichterung der Entwicklung und der Einhaltung von international anerkannten gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen und technischen Normen sowie international anerkannten Arbeitsrechts- und Umweltnormen,
- vi) Entwicklung von CARIFORUM-Innovationssystemen, einschließlich des Ausbaus der technologischen Leistungsfähigkeit,
- vii) Unterstützung des Ausbaus der für den Handel notwendigen Infrastrukturen in den CARIFORUM-Staaten.

(2) Die in Absatz 1 zusammenfassend dargestellten Prioritäten der Entwicklungszusammenarbeit, die in den einzelnen Kapiteln dieses Abkommens näher erläutert werden, werden nach den in Artikel 7 festgelegten Modalitäten durchgeführt.

(3) Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass ein die Interessen aller CARIFORUM-Staaten vertretender regionaler Entwicklungsfonds nützlich ist für die Mobilisierung und Kanalisierung der vom EEF und anderen potenziellen Gebern im Zusammenhang mit dem Wirtschaftspartnerschaftsabkommen bereitgestellten Entwicklungshilfemittel. Die CARIFORUM-Staaten bemühen sich, binnen zwei Jahren nach Unterzeichnung dieses Abkommens einen solchen Fonds einzurichten.

Teil II Handel und Handelsfragen

Titel I Warenhandel

Kapitel 1 Zölle

Artikel 9 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für alle Waren mit Ursprung in der EG-Vertragspartei oder in einem CARIFORUM-Staat¹.

Artikel 10 Ursprungsregeln

Für die Zwecke dieses Kapitels sind „Waren mit Ursprung in“ oder „Ursprungswaren“ Waren, die die Ursprungsregeln von Protokoll Nr. I erfüllen. In den ersten fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens überprüfen die Vertragsparteien die Bestimmungen des Protokolls Nr. I im Hinblick auf eine weitere Vereinfachung der Begriffe und der Verfahren zur Bestimmung des Ursprungs im Lichte der Entwicklungserfordernisse der CARIFORUM-Staaten. Bei dieser Überprüfung berücksichtigen die Vertragsparteien die Entwicklung von Technologien, Produktionsverfahren und allen anderen Faktoren, die unter Umständen Änderungen der Bestimmungen des Protokolls Nr. I erfordern. Solche Änderungen werden durch Beschluss des Gemeinsamen Rates CARIFORUM-EG vorgenommen.

Artikel 11 Zölle

Zölle sind Abgaben jeder Art, einschließlich Ergänzungsabgaben und Zuschlägen in jeder Form, im Zusammenhang mit der Einfuhr oder Ausfuhr von Waren, nicht jedoch

- a) interne Steuern oder sonstige interne Abgaben, die gemäß Artikel 27 erhoben werden,

¹ Wo nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, haben die Ausdrücke „Waren“ und „Erzeugnisse“ dieselbe Bedeutung.

- b) Antidumping-, Ausgleichs- oder Schutzmaßnahmen, die gemäß Kapitel 2 dieses Titels angewandt werden,
- c) Gebühren oder sonstige Abgaben, die gemäß Artikel 13 erhoben werden.

Artikel 12

Einreihung der Waren

Die Einreihung der Waren, die unter dieses Abkommen fallen, erfolgt nach dem Harmonisierten System zur Bezeichnung und Codierung der Waren („HS“) und den für diese Systematik geltenden Regeln. Der Sonderausschuss für die Zusammenarbeit im Zollbereich und die Erleichterung des Handels gemäß Artikel 36 befasst sich mit allen die Einreihung von Waren betreffenden Fragen, die bei der Anwendung dieses Abkommens auftreten.

Artikel 13

Gebühren und sonstige Abgaben

Die in Artikel 11 genannten Gebühren und sonstigen Abgaben müssen sich auf die ungefähren Kosten der erbrachten Leistungen beschränken und dürfen weder ein indirekter Schutz für inländische Waren noch ein Finanzaufschlag auf Einfuhren oder Ausfuhren sein. Sie dürfen den tatsächlichen Wert der erbrachten Leistung nicht übersteigen. Für konsularische Dienste werden keine Gebühren oder Abgaben erhoben.

Artikel 14

Beseitigung der Ausfuhrzölle auf Ursprungswaren

(1) Ausfuhrzölle gelten nicht für Waren mit Ursprung in den CARIFORUM-Staaten, die in die EG-Vertragspartei eingeführt werden, und umgekehrt.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 beseitigen die in Anhang I aufgeführten Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM die in dem genannten Anhang aufgeführten Ausfuhrzölle binnen drei Jahren nach Unterzeichnung dieses Abkommens.

Artikel 15

Einfuhrzölle auf Waren mit Ursprung in den CARIFORUM-Staaten

Waren mit Ursprung in den CARIFORUM-Staaten werden zollfrei zur Einfuhr in die EG-Vertragspartei zugelassen, ausgenommen die in Anhang II aufgeführten Waren unter den dort festgelegten Bedingungen.

Artikel 16

Einfuhrzölle auf Waren mit Ursprung in der EG-Vertragspartei

(1) Auf Waren mit Ursprung in der EG-Vertragspartei werden bei der Einfuhr in die CARIFORUM-Staaten keine höheren Zölle als die in Anhang III aufgeführten erhoben.

(2) Waren mit Ursprung in der EG-Vertragspartei sind bei der Einfuhr in die CARIFORUM-Staaten von allen Zöllen im Sinne des Artikels 11, die nicht in Anhang III aufgeführt sind, befreit.

(3) Die CARIFORUM-Staaten können für einen Zeitraum von zehn Jahren ab Unterzeichnung dieses Abkommens weiterhin auf jede Einfuhrware mit Ursprung in der EG-Vertragspartei Zölle im Sinne des Artikels 11, die nicht in Anhang III aufgeführt sind, erheben, wenn diese Zölle am Tag der Unterzeichnung dieses Abkommens für diese Ware galten und dieselben Zölle auf die Einfuhren der gleichartigen Ware aus allen anderen Ländern erhoben werden.

(4) Von den Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM wird in den ersten sieben Jahren nach Unterzeichnung dieses Abkommens keine schrittweise Beseitigung anderer als der in Anhang III

aufgeführten und in Absatz 2 genannten Zölle verlangt. Dieser Prozess wird von der Unterstützung der erforderlichen Steuerreformen gemäß Artikel 22 begleitet.

(5) Zwecks Gewährleistung der Transparenz werden diese Zölle binnen sechs Monaten nach Unterzeichnung dieses Abkommens dem Handels- und Entwicklungsausschuss CARIFORUM-EG notifiziert. Ihre Beseitigung wird dem Handels- und Entwicklungsausschuss CARIFORUM-EG ebenfalls unverzüglich notifiziert.

(6) Im Falle ernsthafter Schwierigkeiten in Bezug auf die Einführen einer bestimmten Ware kann die Liste der Zollsenkungen und Beseitigung von Zöllen vom Handels- und Entwicklungsausschuss CARIFORUM-EG im gegenseitigen Einvernehmen überprüft werden im Hinblick auf eine mögliche Änderung des Zeitplans für die Senkung oder Befreiung. Eine solche Änderung darf für die betroffene Ware keine Verlängerung der Fristen, deren Überprüfung beantragt wurde, nach sich ziehen, die über die maximale Übergangsfrist für die Zollsenkung oder -beseitigung, die in Anhang III festgelegt ist, hinausgeht. Hat der Handels- und Entwicklungsausschuss CARIFORUM-EG innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Ersuchens um Überprüfung des Zeitplans keinen Beschluss gefasst, so können die CARIFORUM-Staaten den Zeitplan für höchstens ein Jahr vorläufig aussetzen.

Artikel 17

Änderung von Zollverpflichtungen

Angesichts der besonderen Entwicklungsbedürfnisse von Antigua und Barbuda, Belize, dem Commonwealth Dominica, Grenada, der Republik Guyana, der Republik Haiti, St. Christoph und Nevis, St. Lucia und St. Vincent und den Grenadinen können die Vertragsparteien im Handels- und Entwicklungsausschuss CARIFORUM-EG beschließen, die in Anhang III festgesetzte Höhe der Zölle, die auf eine Ware mit Ursprung in der EG-Vertragspartei bei Einfuhr in die CARIFORUM-Staaten erhoben werden dürfen, zu ändern. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass solche Änderungen nicht zur Unvereinbarkeit dieses Abkommens mit Artikel XXIV des GATT 1994 führen. Die Vertragsparteien können gegebenenfalls auch gleichzeitig beschließen, in Anhang III festgelegte Zollverpflichtungen, die andere Einfuhrwaren mit Ursprung in der EG-Vertragspartei betreffen, zu ändern.

Artikel 18

Warenverkehr

Die Vertragsparteien erkennen als Ziel an, dass Zölle nur einmal auf in die EG-Vertragspartei oder die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM eingeführte Ursprungswaren erhoben werden. Bis zur Festlegung der zur Erreichung dieses Ziels erforderlichen Regelungen bemühen sich die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM nach Kräften, ihm zu entsprechen. Die EG-Vertragspartei stellt die für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche technische Hilfe bereit.

Artikel 19

Günstigere Behandlung aufgrund von Freihandelsabkommen

(1) In Bezug auf das in diesem Kapitel geregelte Sachgebiet gewährt die EG-Vertragspartei den CARIFORUM-Staaten eine etwaige günstigere Behandlung, die aufgrund eines Freihandelsabkommens mit einer dritten Partei Anwendung findet, dessen Vertragspartei die EG-Vertragspartei nach Unterzeichnung dieses Abkommens geworden ist.

(2) In Bezug auf das in diesem Kapitel geregelte Sachgebiet gewähren die CARIFORUM-Staaten oder Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM der EG-Vertragspartei eine etwaige günstigere Behandlung, die aufgrund eines Freihandelsabkommens mit einer großen Handelsnation oder einem großen Handelsblock Anwendung findet, dessen Vertragspartei die CARIFORUM-

Staaten oder der oder die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM nach Unterzeichnung dieses Abkommens geworden sind.

(3) Die Bestimmungen dieses Kapitels sind nicht dahin gehend auszulegen, dass sie die EG-Vertragspartei oder einen Unterzeichnerstaat des CARIFORUM verpflichten, eine Präferenzregelung auf den anderen auszudehnen, die aufgrund eines Freihandelsabkommens mit Dritten Anwendung findet, dessen Vertragspartei die EG-Vertragspartei oder der Unterzeichnerstaat des CARIFORUM vor Unterzeichnung dieses Abkommens geworden ist.

(4) Für die Zwecke dieses Artikels ist „eine große Handelsnation oder ein großer Handelsblock“ ein Industriestaat oder ein Land oder Gebiet, auf den/das im Jahr vor dem Inkrafttreten des in Absatz 2 genannten Freihandelsabkommens mehr als ein (1) Prozent der weltweiten Warenausfuhren entfielen, oder eine Gruppe von einzelnen, gemeinsam oder im Rahmen eines Freihandelsabkommens agierenden Ländern, auf die im Jahr vor dem Inkrafttreten des in Absatz 2 genannten Freihandelsabkommens mehr als eineinhalb (1,5) Prozent der weltweiten Warenausfuhren entfielen¹.

(5) Wird ein Unterzeichnerstaat des CARIFORUM Vertragspartei eines Freihandelsabkommens mit einer der in Absatz 2 genannten dritten Parteien und sieht dieses Freihandelsabkommen für diese dritte Partei eine günstigere Behandlung vor, als sie der Unterzeichnerstaat des CARIFORUM der EG-Vertragspartei nach diesem Abkommen gewährt, so nehmen die Vertragsparteien Konsultationen auf. Die Vertragsparteien können entscheiden, ob der betreffende Unterzeichnerstaat des CARIFORUM der EG-Vertragspartei die in dem Freihandelsabkommen vorgesehene günstigere Behandlung verweigern darf. Der Gemeinsame Rat CARIFORUM-EG kann alle Maßnahmen beschließen, die für die Anpassung der Bestimmungen dieses Abkommens erforderlich sind.

Artikel 20

Besondere Bestimmungen über Verwaltungszusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass die Zusammenarbeit der Verwaltungen für die Durchführung und Kontrolle der in diesem Titel vorgesehenen Präferenzregelung von entscheidender Bedeutung ist, und unterstreichen ihre Zusage, Unregelmäßigkeiten und Betrug im Zusammenhang mit Zoll und Zollfragen zu bekämpfen.

(2) Hat eine Vertragspartei oder ein Unterzeichnerstaat des CARIFORUM auf der Grundlage objektiver Informationen eine Verweigerung der Verwaltungszusammenarbeit und/oder Unregelmäßigkeiten oder Betrug festgestellt, so kann diese Vertragspartei oder dieser Unterzeichnerstaat des CARIFORUM die Anwendung der einschlägigen Präferenzregelung für die betroffene(n) Ware(n) gemäß diesem Artikel vorübergehend aussetzen.

(3) Eine Verweigerung der Verwaltungszusammenarbeit im Sinne dieses Artikels liegt unter anderem vor,

- a) wenn die Verpflichtung zur Überprüfung der Ursprungseigenschaft der betreffenden Ware(n) wiederholt nicht erfüllt worden ist,
- b) wenn die nachträgliche Überprüfung der Ursprungsnachweise und/oder die Mitteilung des Ergebnisses wiederholt abgelehnt oder ohne Grund verzögert worden ist,
- c) wenn die Erteilung der Genehmigung für Maßnahmen im Rahmen der Verwaltungszusammenarbeit zur Prüfung der Echtheit der Papiere oder der Richtigkeit der Angaben, die für die Gewährung der in Frage stehenden Präferenzbehandlung von Bedeutung sind, wiederholt abgelehnt oder ohne Grund verzögert worden ist.

¹ Für diese Berechnung werden offizielle Daten der WTO über führende Exportwirtschaften des Weltwarenhandels (ohne Intra-EU-Handel) verwendet.

Für die Zwecke dieses Artikels können Unregelmäßigkeiten oder Betrug unter anderem festgestellt werden, wenn die Einfuhren von Waren ohne zufriedenstellende Erklärung rasch zunehmen und das übliche Produktionsniveau und die Exportkapazitäten der anderen Vertragspartei übersteigen und dies nach objektiven Informationen mit Unregelmäßigkeiten oder Betrug zusammenhängt.

(4) Die vorübergehende Aussetzung ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- a) Die Vertragspartei oder der Unterzeichnerstaat des CARIFORUM, die/der auf der Grundlage objektiver Informationen eine Verweigerung der Verwaltungszusammenarbeit und/oder Unregelmäßigkeiten oder Betrug festgestellt hat, notifiziert ihre/seine Feststellungen zusammen mit den objektiven Informationen unverzüglich dem Handels- und Entwicklungsausschuss CARIFORUM-EG und nimmt Konsultationen im Handels- und Entwicklungsausschuss CARIFORUM-EG auf der Grundlage aller zweckdienlichen Informationen und objektiven Feststellungen auf, um eine für beide Vertragsparteien annehmbare Lösung zu ermöglichen.
 - b) Haben die Vertragsparteien nach Buchstabe a Konsultationen im Handels- und Entwicklungsausschuss CARIFORUM-EG aufgenommen, aber innerhalb von drei Monaten nach der Notifizierung keine Einigung über eine annehmbare Lösung erzielt, so kann die Vertragspartei oder der Unterzeichnerstaat des CARIFORUM die Anwendung der einschlägigen Präferenzregelung für die betroffene(n) Ware(n) vorübergehend aussetzen. Die vorübergehende Aussetzung wird unverzüglich dem Handels- und Entwicklungsausschuss CARIFORUM-EG notifiziert.
 - c) Die vorübergehende Aussetzung nach diesem Artikel ist auf das zum Schutz der finanziellen Interessen der Vertragspartei oder des Unterzeichnerstaats des CARIFORUM Notwendige zu beschränken. Sie gilt für höchstens sechs Monate und kann verlängert werden. Eine vorübergehende Aussetzung wird unmittelbar nach ihrer Annahme dem Handels- und Entwicklungsausschuss CARIFORUM-EG notifiziert. Sie ist Gegenstand regelmäßiger Konsultationen im Handels- und Entwicklungsausschuss CARIFORUM-EG, insbesondere damit sie beendet wird, sobald die Voraussetzungen für ihre Anwendung nicht mehr gegeben sind.
- (5) Gleichzeitig mit der Notifizierung an den Handels- und Entwicklungsausschuss CARIFORUM-EG nach Absatz 4 Buchstabe a sollte die Vertragspartei oder der Unterzeichnerstaat des CARIFORUM in ihrem/seinem Amtsblatt eine Bekanntmachung für die Einführer veröffentlichen. In der Bekanntmachung sollte den Einführern für die betroffene Ware mitgeteilt werden, dass auf der Grundlage objektiver Informationen eine Verweigerung der Verwaltungszusammenarbeit oder Unregelmäßigkeiten und/oder Betrug festgestellt worden sind.

Artikel 20a

Zur Unterstützung der Bemühungen der Vertragsparteien um eine annehmbare Lösung in den in Artikel 20 Absatz 2 genannten Fällen kann die Vertragspartei oder der Unterzeichnerstaat des CARIFORUM, gegen die/den dem Handels- und Entwicklungsausschuss CARIFORUM-EG eine Feststellung notifiziert wurde, gemäß Artikel 205 Absätze 2 bis 5 auch einen Vermittler anrufen. Die Stellungnahme des Vermittlers wird innerhalb des Dreimonatszeitraums gemäß Artikel 20 Absatz 4 Buchstabe b notifiziert.

Artikel 21

Behandlung von Fehlern der Verwaltung

Ist den zuständigen Behörden bei der Verwaltung des Ausführpräferenzsystems, insbesondere bei der Anwendung des Protokolls Nr. I, ein Fehler unterlaufen, der sich auf die Einfuhrabgaben auswirkt, so kann die von diesen Auswirkungen betroffene

Vertragspartei den Handels- und Entwicklungsausschuss CARIFORUM-EG ersuchen, alle Möglichkeiten für geeignete Abhilfemaßnahmen zu prüfen.

Artikel 22

Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Zusammenarbeit für die Stärkung der Steuerverwaltung und die Verbesserung der Steuererhebung an.

(2) Vorbehaltlich des Artikels 7 kommen die Vertragsparteien überein, in den folgenden Bereichen unter anderem durch die Bereitstellung von Unterstützung zusammenzuarbeiten:

- a) technische Hilfe auf dem Gebiet der Steuerreform zur Verlagerung der Abhängigkeit von Zöllen und anderen einschlägigen Abgaben auf andere Formen der indirekten Besteuerung und
- b) Kompetenz- und Organisationsaufbau im Hinblick auf die unter Buchstabe a erläuterten Maßnahmen.

Kapitel 2

Handelspolitische Schutzinstrumente

Artikel 23

Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen

(1) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Artikels hindert dieses Abkommen die EG-Vertragspartei oder die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM, einzeln oder gemeinsam, nicht daran, Antidumping- oder Ausgleichsmaßnahmen gemäß den einschlägigen WTO-Übereinkommen einzuführen. Für die Zwecke dieses Artikels wird der Ursprung nach den nichtpräferenziellen Ursprungsregeln der Vertragsparteien oder der Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM bestimmt.

(2) Vor der Einführung endgültiger Antidumping- oder Ausgleichszölle auf aus den CARIFORUM-Staaten eingeführte Waren prüft die EG-Vertragspartei die Möglichkeit konstruktiver Abhilfemaßnahmen, wie sie in den einschlägigen WTO-Übereinkommen vorgesehen sind.

(3) Ist eine Antidumping- oder Ausgleichsmaßnahme von einer regionalen oder subregionalen Behörde im Namen von zwei oder mehr Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM eingeführt worden, so ist nur eine Stelle für die gerichtliche Nachprüfung einschließlich des Rechtsmittelstadiums zuständig.

(4) Die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM wenden keine Antidumping- oder Ausgleichsmaßnahmen gegenüber Waren an, die bereits in den Anwendungsbereich einer regionalen oder subregionalen Maßnahme fallen. Analog gewährleisten die CARIFORUM-Staaten, dass regionale oder subregionale Maßnahmen gegenüber einer Ware nicht für Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM gelten, die bereits eine solche Maßnahme gegenüber der betreffenden Ware anwenden.

(5) Die EG-Vertragspartei unterrichtet die exportierenden Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM vom Eingang eines mit den erforderlichen Unterlagen versehenen Antrags, bevor sie eine Untersuchung einleitet.

(6) Dieser Artikel gilt für alle Untersuchungen, die nach Inkrafttreten dieses Abkommens eingeleitet werden.

(7) Dieser Artikel unterliegt nicht den Bestimmungen dieses Abkommens über die Streitbeilegung.

Artikel 24

Multilaterale Schutzmaßnahmen

(1) Vorbehaltlich dieses Artikels hindert dieses Abkommen die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM und die EG-Vertragspartei nicht daran, Maßnahmen gemäß Artikel XIX des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994, gemäß dem Übereinkommen über Schutzmaßnahmen und gemäß Artikel 5 des Überein-

kommens über die Landwirtschaft im Anhang zum Übereinkommen von Marrakesch zur Errichtung der Welthandelsorganisation zu ergreifen. Für die Zwecke dieses Artikels wird der Ursprung nach den nichtpräferenziellen Ursprungsregeln der Vertragsparteien oder der Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM bestimmt.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 nimmt die EG-Vertragspartei, angesichts der übergeordneten Entwicklungsziele dieses Abkommens und der geringen Größe der Volkswirtschaften der CARIFORUM-Staaten, alle Einfuhren aus CARIFORUM-Staaten von allen Maßnahmen nach Artikel XIX des GATT 1994, nach dem WTO-Übereinkommen über Schutzmaßnahmen und nach Artikel 5 des Übereinkommens über die Landwirtschaft aus.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 2 gelten für einen Zeitraum von fünf Jahren, gerechnet ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens. Spätestens 120 Tage vor Ende dieses Zeitraums überprüft der Gemeinsame Rat CARIFORUM-EG das Funktionieren dieser Bestimmungen im Lichte der Entwicklungsbedürfnisse der CARIFORUM-Staaten, um zu entscheiden, ob ihre Geltungsdauer verlängert werden soll.

(4) Absatz 1 unterliegt nicht den Bestimmungen dieses Abkommens über die Streitbeilegung.

Artikel 25

Schutzklausel

(1) Ungeachtet des Artikels 24 kann eine Vertragspartei, nach Prüfung von Alternativlösungen, abweichend von den Bestimmungen des Artikels 15 beziehungsweise 16 befristete Schutzmaßnahmen unter den Voraussetzungen und nach den Verfahren dieses Artikels anwenden.

(2) Schutzmaßnahmen gemäß Absatz 1 können ergriffen werden, wenn eine Ware mit Ursprung in einer Vertragspartei in das Gebiet der anderen Vertragspartei in derart erhöhten Mengen und unter solchen Bedingungen eingeführt wird, dass Folgendes eintritt oder einzutreten droht:

- a) eine erhebliche Schädigung der inländischen Hersteller gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren oder
- b) Störungen in einem Wirtschaftsbereich, insbesondere Störungen, die erhebliche soziale Probleme oder aber Schwierigkeiten verursachen, die eine ernsthafte Verschlechterung der Wirtschaftslage der einführenden Vertragspartei nach sich ziehen könnten, oder
- c) Störungen auf den Märkten für gleichartige oder unmittelbar konkurrierende landwirtschaftliche Erzeugnisse¹ oder Störungen der Regulierungsmechanismen dieser Märkte.

(3) Die Schutzmaßnahmen nach diesem Artikel gehen nicht über das hinaus, was notwendig ist, um die erhebliche Schädigung oder die Störungen im Sinne des Absatzes 2 zu beseitigen oder zu verhindern. Bei den Schutzmaßnahmen der einführenden Vertragspartei darf es sich nur um eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen handeln:

- a) Aussetzung der in diesem Abkommen vorgesehenen weiteren Absenkung des Einfuhrzolls auf die betroffene Ware,
- b) Anhebung des Zolls auf die betroffene Ware bis zur Höhe des gegenüber anderen WTO-Mitgliedern angewandten Zolls und
- c) Einführung von Zollkontingenten für die betroffene Ware.

(4) Wenn eine Ware mit Ursprung in einem oder mehreren Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM in derart erhöhten Mengen und unter solchen Bedingungen eingeführt wird, dass eine der unter Absatz 2 Buchstaben a bis c dargestellten Situationen in einem oder mehreren Gebieten in äußerster Randlage der EG-Vertragspartei eintritt oder einzutreten droht, kann die EG-Vertragspartei, unbeschadet der Absätze 1 bis 3, Überwa-

chungs- oder Schutzmaßnahmen nach den Verfahren der Absätze 6 bis 9 ergreifen, die auf das betroffene Gebiet oder die betroffenen Gebiete beschränkt sind.

(5)

a) Wenn eine Ware mit Ursprung in der EG-Vertragspartei in derart erhöhten Mengen und unter solchen Bedingungen eingeführt wird, dass eine der unter Absatz 2 Buchstaben a bis c dargestellten Situationen in einem Unterzeichnerstaat des CARIFORUM eintritt oder einzutreten droht, kann der betroffene Unterzeichnerstaat des CARIFORUM, unbeschadet der Absätze 1 bis 3, Überwachungs- oder Schutzmaßnahmen nach den Verfahren der Absätze 6 bis 9 ergreifen, die auf sein Gebiet beschränkt sind.

b) Ein Unterzeichnerstaat des CARIFORUM kann Schutzmaßnahmen ergreifen, wenn eine Ware mit Ursprung in der EG-Vertragspartei in derart erhöhten Mengen und unter solchen Bedingungen in sein Hoheitsgebiet eingeführt wird, dass Störungen eines im Aufbau begriffenen Wirtschaftszweigs, der gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Waren herstellt, verursacht werden oder drohen. Diese Bestimmung gilt nur für einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens. Die Maßnahmen müssen nach den in den Absätzen 6 bis 9 festgelegten Verfahren erlassen werden.

(6)

a) Die Schutzmaßnahmen nach diesem Artikel werden nur so lange aufrechterhalten, wie es notwendig ist, um die erhebliche Schädigung oder die Störungen im Sinne der Absätze 2, 4 und 5 zu verhindern oder zu beseitigen.

b) Schutzmaßnahmen nach diesem Artikel werden nicht länger als zwei Jahre angewandt. Bestehen die Umstände, die die Einführung der Schutzmaßnahmen gerechtfertigt haben, fort, können die Maßnahmen um bis zu zwei Jahre verlängert werden. Wenden die CARIFORUM-Staaten oder ein Unterzeichnerstaat des CARIFORUM eine Schutzmaßnahme an oder wendet die EG-Vertragspartei eine auf eines oder mehrere ihrer Gebiete in äußerster Randlage beschränkte Maßnahme an, so können diese Maßnahmen hingegen für einen Zeitraum von bis zu vier Jahren angewandt werden und, wenn die Umstände, die die Einführung der Schutzmaßnahmen gerechtfertigt haben, fortbestehen, um weitere vier Jahre verlängert werden.

c) In Schutzmaßnahmen nach diesem Artikel, die ein Jahr übersteigen, muss vorgesehen sein, dass sie schrittweise spätestens zum Ende der festgesetzten Laufzeit aufgehoben werden.

d) Auf die Einfuhren einer Ware, die bereits einer Schutzmaßnahme nach diesem Artikel unterworfen war, werden in einem Zeitraum von mindestens einem Jahr nach Auslaufen der Maßnahme nicht erneut solche Schutzmaßnahmen angewandt.

(7) Für die Durchführung der Absätze 1 bis 6 gilt Folgendes:

a) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass einer der in Absatz 2, 4 und/oder 5 genannten Sachverhalte vorliegt, befasst sie unverzüglich den Handels- und Entwicklungsausschuss CARIFORUM-EG mit der Prüfung der Angelegenheit.

b) Der Handels- und Entwicklungsausschuss CARIFORUM-EG kann alle Empfehlungen aussprechen, die erforderlich sind, um Abhilfe zu schaffen. Gibt der Handels- und Entwicklungsausschuss CARIFORUM-EG keine Abhilfeempfehlung oder wird nicht binnen 30 Tagen, nachdem der Handels- und Entwicklungsausschuss CARIFORUM-EG mit der Angelegenheit befasst wurde, eine andere zufriedenstellende Lösung erzielt, so kann die einführende Vertragspartei geeignete Abhilfemaßnahmen im Einklang mit diesem Artikel ergreifen.

¹ Für die Zwecke dieses Artikels sind unter landwirtschaftlichen Erzeugnissen die Erzeugnisse zu verstehen, die unter Anhang I des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft fallen.

- c) Die betroffene Vertragspartei oder der betroffene Unterzeichnerstaat des CARIFORUM unterbreitet dem Handels- und Entwicklungsausschuss CARIFORUM-EG vor Einführung der in diesem Artikel vorgesehenen Maßnahmen und in den Fällen des Absatzes 8 so bald wie möglich alle für eine gründliche Prüfung der Situation erforderlichen Informationen, um eine für die betroffenen Vertragsparteien annehmbare Lösung zu ermöglichen.
- d) Bei der Wahl der Schutzmaßnahmen nach diesem Artikel ist den Maßnahmen Vorrang zu geben, die das Funktionieren dieses Abkommens am wenigsten behindern.
- e) Die nach diesem Artikel ergriffenen Schutzmaßnahmen werden unverzüglich dem Handels- und Entwicklungsausschuss CARIFORUM-EG notifiziert und sind dort insbesondere im Hinblick auf die Aufstellung eines Zeitplans für ihre möglichst baldige Aufhebung Gegenstand regelmäßiger Konsultationen.

(8) Erfordern außergewöhnliche Umstände ein unverzügliches Handeln, kann die betroffene einführende Partei, unabhängig davon, ob es sich um die EG-Vertragspartei, die CARIFORUM-Staaten oder einen Unterzeichnerstaat des CARIFORUM handelt, vorläufig die in den Absätzen 3, 4 und/oder 5 vorgesehenen Maßnahmen ergreifen, ohne die Anforderungen des Absatzes 7 zu erfüllen. Eine solche Maßnahme darf höchstens 180 Tage aufrechterhalten werden, wenn sie von der EG-Vertragspartei ergriffen wird, und höchstens 200 Tage, wenn sie von den CARIFORUM-Staaten oder einem Unterzeichnerstaat des CARIFORUM ergriffen wird oder wenn sie von der EG-Vertragspartei ergriffen wird und auf eines oder mehrere ihrer Gebiete in äußerster Randlage beschränkt ist. Die Geltungsdauer einer solchen vorläufigen Maßnahme wird auf die ursprüngliche Geltungsdauer und jegliche Verlängerung gemäß Absatz 6 angerechnet. Beim Ergreifen solcher vorläufigen Maßnahmen werden die Interessen aller Beteiligten berücksichtigt. Die betroffene einführende Partei unterrichtet die andere betroffene Partei und befasst unverzüglich den Handels- und Entwicklungsausschuss CARIFORUM-EG mit der Prüfung der Sache.

(9) Unterwirft eine einführende Partei die Einfuhren einer Ware, die die in diesem Artikel genannten Probleme hervorrufen könnte, einem Verwaltungsverfahren, um schnell Informationen über die Entwicklung der Handelsströme zu erhalten, so teilt sie dies unverzüglich dem Handels- und Entwicklungsausschuss CARIFORUM-EG mit.

(10) Nach den Bestimmungen dieses Artikels erlassene Schutzmaßnahmen unterliegen nicht den Streitbeilegungsbestimmungen der WTO.

Kapitel 3

Nichttarifäre Maßnahmen

Artikel 26

Verbot von mengenmäßigen Beschränkungen

Alle Einfuhr- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen für Ursprungswaren, bei denen es sich nicht um Zölle oder Steuern, Gebühren oder sonstige Abgaben gemäß Artikel 13 handelt, werden bei Inkrafttreten dieses Abkommens unabhängig davon beseitigt, ob sie in Form von Kontingenten, Einfuhr- oder Ausfuhrlicenzen oder sonstigen Maßnahmen eingeführt worden sind. Neue Maßnahmen dieser Art werden nicht eingeführt. Artikel 23 und 24 bleiben von den Bestimmungen dieses Artikels unberührt.

Artikel 27

Inländerbehandlung bei internen Steuern und interner Regulierung

(1) Auf eingeführte Ursprungswaren dürfen weder unmittelbar noch mittelbar interne Steuern oder sonstige interne Abgaben erhoben werden, die über diejenigen hinausgehen, die unmittel-

bar oder mittelbar auf gleichartige inländische Waren erhoben werden. Ferner machen die Vertragsparteien und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM von internen Steuern oder sonstigen internen Abgaben nicht in sonstiger Weise Gebrauch, um gleichartige inländische Waren zu schützen.

(2) Ferner wird für eingeführte Ursprungswaren eine Behandlung gewährt, die hinsichtlich aller Gesetze und sonstigen Vorschriften über Verkauf, Angebot, Kauf, Beförderung, Verteilung und Verwendung dieser Waren im Inland nicht weniger günstig ist als die für gleichartige Waren inländischen Ursprungs gewährte Behandlung. Dieser Absatz steht der Anwendung unterschiedlicher inländischer Beförderungstarife nicht entgegen, die ausschließlich auf dem wirtschaftlichen Betrieb des Beförderungsmittels beruhen und nicht auf dem Ursprung der Ware.

(3) Inländische Mengenvorschriften für die Mischung, Verarbeitung oder Verwendung von Waren in bestimmten Mengen oder Anteilen, in denen unmittelbar oder mittelbar festgelegt ist, dass eine bestimmte Menge oder ein bestimmter Anteil einer unter die Vorschriften fallenden Ware aus inländischen Quellen stammen muss, werden von den Vertragsparteien oder den Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM nicht eingeführt beziehungsweise aufrechterhalten. Ferner machen die Vertragsparteien oder die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM von inländischen Mengenvorschriften nicht in sonstiger Weise Gebrauch, um die Inlandsproduktion zu schützen.

(4) Dieser Artikel steht der Zahlung von Beihilfen ausschließlich an inländische Hersteller nicht entgegen; dies gilt auch für Zahlungen an inländische Hersteller, die aus den Einnahmen der im Einklang mit diesem Artikel erhobenen internen Steuern oder Abgaben geleistet werden, und für Beihilfen, die durch staatlichen Kauf inländischer Waren gewährt werden.

(5) Dieser Artikel gilt nicht für Gesetze, sonstige Vorschriften, Verfahren oder die Praxis im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens; auf dieses finden ausschließlich die Bestimmungen des Titels IV Kapitel 3 Anwendung.

(6) Artikel 23 bleibt von den Bestimmungen dieses Artikels unberührt.

Artikel 28

Ausfuhrsubventionen für Agrarerzeugnisse

(1) Die Vertragsparteien oder die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM dürfen keine neuen Subventionsprogramme einführen, bei denen die Subvention an die Ausfuhrleistung geknüpft ist, oder bestehende Subventionen dieser Art für Agrarerzeugnisse, die für das Gebiet der anderen Vertragspartei bestimmt sind, erhöhen¹.

(2) In Bezug auf die Erzeugnisse im Sinne des Absatzes 3, für die die CARIFORUM-Staaten sich zur Beseitigung der Zölle verpflichtet haben, beseitigt die EG-Vertragspartei schrittweise alle Subventionen für die Ausfuhr in das Gebiet der CARIFORUM-Staaten. Die Modalitäten dieser schrittweisen Beseitigung der Zölle werden vom Handels- und Entwicklungsausschuss CARIFORUM-EG festgelegt.

(3) Dieser Artikel gilt für die in Anhang I des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft aufgeführten Erzeugnisse.

(4) Die Anwendung des Artikels 9 Absatz 4 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft und des Artikels 27 des WTO-Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen durch die CARIFORUM-Staaten bleibt von diesem Artikel unberührt.

¹ Für die Zwecke des Absatzes 1 gelten Änderungen der Subventionszahlungen im Rahmen bestehender Subventionsprogramme aufgrund von Veränderungen der Marktbedingungen weder als neues Subventionsprogramm noch als Subventionserhöhung.

Kapitel 4 Zoll und Handelserleichterungen

Artikel 29

Ziele

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung von Zoll und Handelserleichterungen für das sich entwickelnde globale Handelsumfeld und die Entwicklung des Intra-CARIFORUM-Handels und des Handels zwischen den Vertragsparteien an.

(2) Die Vertragsparteien kommen überein, die Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu intensivieren, um sicherzustellen, dass die einschlägigen Rechtsvorschriften und Verfahren sowie die Leistungsfähigkeit der zuständigen Verwaltungen den Erfordernissen einer wirksamen Kontrolle und der Förderung von Handelserleichterungen gerecht werden und zur Entwicklung und regionalen Integration der CARIFORUM-Staaten beitragen.

(3) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Durchführung dieses Kapitels berechnete Gemeinwohlziele, insbesondere solche, die die Sicherheit und die Betrugsverhütung betreffen, in keiner Weise in Frage stellen darf.

Artikel 30

Zoll- und Verwaltungszusammenarbeit

(1) Die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM ergreifen folgende Maßnahmen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieses Titels zu gewährleisten und die in Artikel 29 festgelegten Ziele zu verwirklichen:

- a) Informationsaustausch über Zollrecht und Zollverfahren,
- b) Entwicklung gemeinsamer Initiativen auf vereinbarten Gebieten,
- c) wo immer möglich Festlegung gemeinsamer Positionen in internationalen Organisationen, die sich mit Zollfragen befassen, wie der WTO und der Weltzollorganisation (WZO),
- d) Förderung der Koordinierung zwischen Einrichtungen mit vergleichbaren Aufgaben.

(2) Im Einklang mit Protokoll Nr. II leisten die Vertragsparteien einander Amtshilfe in Zollsachen.

Artikel 31

Zollvorschriften und -verfahren

(1) Die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM kommen überein, die Vorschriften und Verfahren ihres jeweiligen Handels- und Zollrechts auf internationale Übereinkünfte und Normen auf dem Gebiet von Handel und Zoll, einschließlich der materiellrechtlichen Bestimmungen des Übereinkommens von Kyoto zur Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren in seiner geänderten Fassung, des Normenrahmens der WZO zur Sicherung und Erleichterung des Welthandels, des WZO-Datenmodells und des HS-Übereinkommens, zu stützen.

(2) Die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM kommen überein, dass Folgendes die Grundlage ihrer jeweiligen Handels- und Zollvorschriften bildet:

- a) die Notwendigkeit, den Handel durch die Durchsetzung und Erfüllung gesetzlicher Anforderungen zu schützen und zu erleichtern und zusätzliche Erleichterungen für Handelsunternehmen vorzusehen, die die Vorschriften gut befolgen;
- b) die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass die Auflagen für die Wirtschaftsbeteiligten vernünftig und diskriminierungsfrei sind, vor Betrug schützen und für geringfügigere Verletzungen von Zoll- oder Verfahrensvorschriften keine unverhältnismäßig harten Strafen vorsehen;
- c) die Notwendigkeit, in der EG-Vertragspartei und im CARIFORUM jeweils ein Einheitspapier beziehungsweise ein entsprechendes elektronisches Dokument zu verwenden. Die

CARIFORUM-Staaten unternehmen diesbezüglich weitere Anstrengungen, damit sie bald nach Inkrafttreten dieses Abkommens ein entsprechendes Papier einführen können. Eine gemeinsame Überprüfung der Situation wird drei Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens vorgenommen;

- d) die Notwendigkeit, moderne Zolltechniken anzuwenden, einschließlich der Risikoanalyse, vereinfachter Verfahren für Ein- und Ausfuhr, nachträglicher Prüfungen und objektiver Verfahren für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte. Die Verfahren sollten transparent, effizient und vereinfacht sein, um die Kosten zu senken und die Berechenbarkeit für die Wirtschaftsbeteiligten zu erhöhen;
- e) die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass die für Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr geltenden Anforderungen und Verfahren diskriminierungsfrei sind, wobei jedoch akzeptiert wird, dass Sendungen aufgrund objektiver Risikoanalysekriterien unterschiedlich behandelt werden können;
- f) die Notwendigkeit, Transparenz zu gewährleisten. Zu diesem Zweck kommen die Vertragsparteien und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM überein, ein System verbindlicher Regelungen für Zollangelegenheiten, insbesondere für zolltarifliche Einreihung und Ursprungsregeln, im Einklang mit ihren jeweiligen Rechtsvorschriften einzuführen;
- g) die Notwendigkeit, die Systeme, einschließlich der auf die Informationstechnologie gestützten, schrittweise weiterzuentwickeln, um den elektronischen Datenaustausch zwischen Händlern, Zollverwaltungen und verbundenen Agenturen zu erleichtern;
- h) die Notwendigkeit, die Durchfuhr zu erleichtern;
- i) transparente, diskriminierungsfreie Vorschriften über die Zulassung von Zollagenten und darüber, dass keine Pflicht zur Inanspruchnahme unabhängiger Zollagenten besteht;
- j) die Notwendigkeit, unbeschadet der Rechte und Pflichten nach dem WTO-Übereinkommen über Vorversandkontrollen verpflichtende Vorversandkontrollen oder vergleichbare Maßnahmen zu vermeiden. Die Vertragsparteien erörtern die Frage im Handels- und Entwicklungsausschuss CARIFORUM-EG und können anschließend vereinbaren, auf die Möglichkeit der Anwendung verpflichtender Vorversandkontrollen oder vergleichbarer Maßnahmen zu verzichten.

(3) Zur Verbesserung der Arbeitsmethoden und um Diskriminierungsfreiheit, Transparenz, Effizienz, Integrität und Rechenschaftspflicht im Zusammenhang mit den Amtshandlungen zu gewährleisten, ergreifen die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM folgende Maßnahmen:

- a) weitere Schritte zur Verringerung, Vereinfachung und Standardisierung der Angaben und Unterlagen;
- b) wo immer möglich Vereinfachung der Voraussetzungen und Förmlichkeiten zur Gewährleistung einer schnellen Überlassung und Abfertigung der Waren;
- c) Bereitstellung effizienter, schneller, diskriminierungsfreier und leicht zugänglicher Rechtsbehelfsverfahren zur Anfechtung von Verwaltungsakten, Entscheidungen und Beschlüssen des Zolls, welche die Einfuhr, die Ausfuhr oder die Durchfuhr von Waren betreffen. Etwaige Gebühren müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten der Rechtsbehelfsverfahren stehen; und
- d) Gewährleistung strengster Integritätsnormen durch Anwendung von Maßnahmen, die den Grundsätzen der einschlägigen internationalen Übereinkünfte in diesem Bereich Rechnung tragen.

Artikel 32

Beziehungen zur Wirtschaft

Die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM kommen überein,

- a) sicherzustellen, dass alle Rechtsvorschriften, Verfahren, Gebühren und Abgaben und, wo immer möglich, die jeweiligen Erläuterungen öffentlich zugänglich gemacht werden, soweit möglich in elektronischer Form;
 - b) dass es notwendig ist, rechtzeitig und regelmäßig einen Dialog mit den Wirtschaftsbeteiligten über Rechtssetzungsvorschläge, die Zoll- und Handelsverfahren betreffen, zu führen;
 - c) wo immer möglich bei Einführung neuer oder geänderter Vorschriften oder Verfahren den Wirtschaftsbeteiligten vorab Informationen zur Verfügung zu stellen. Um die Einhaltung der Zollvorschriften durch die Unternehmen und die rechtzeitige Warenbeförderung sicherzustellen, machen die Vertragsparteien und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM der Öffentlichkeit zweckdienliche Verwaltungsbekanntmachungen zugänglich, z. B. über die die Zollstellen betreffenden Vorschriften und die Verfahren für den Eingang der Waren, die Öffnungszeiten und Verfahren der Zollstellen in Häfen und an Grenzübergangsstellen und die Kontaktstellen, bei denen Auskünfte eingeholt werden können;
 - d) die Zusammenarbeit zwischen den Wirtschaftsbeteiligten und den zuständigen Verwaltungen und den fairen Wettbewerb im Handel durch die Anwendung nicht willkürlicher und öffentlich zugänglicher Verfahren zu fördern, beispielsweise durch Vereinbarungen („Memoranda of Understanding“), die sich auf die von der WZO bekannt gemachten Verfahren stützen;
 - e) dass diese Zusammenarbeit auch darauf zielen sollte, illegale Praktiken zu bekämpfen und die Sicherheit der Bürger und die Erhebung von Steuern zu gewährleisten;
 - f) sicherzustellen, dass sich ihre jeweiligen Vorschriften und Verfahren im Zollbereich und in damit zusammenhängenden Bereichen an bewährten Verfahren orientieren und den Handel möglichst wenig beschränken.
- b) Einführung von Verfahren und Vorgehensweisen, die sich soweit durchführbar auf internationale Übereinkünfte und Normen auf dem Gebiet von Zoll und Handel stützen, unter anderem auf WTO-Vorschriften und WZO-Übereinkünfte und Normen wie das Übereinkommen von Kyoto zur Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren in seiner geänderten Fassung und den Normenrahmen der Weltzollorganisation zur Sicherung und Erleichterung des Welthandels; und
 - c) Automatisierung von Zollverfahren und anderen Verfahren im Bereich des Handels.

Artikel 36

Sonderausschuss für die Zusammenarbeit im Zollbereich und die Erleichterung des Handels

(1) Die Vertragsparteien setzen einen Sonderausschuss für die Zusammenarbeit im Zollbereich und die Erleichterung des Handels ein, der sich aus Vertretern der Vertragsparteien zusammensetzt. Der Ausschuss tritt zu einem Termin und mit einer Tagesordnung zusammen, die von den Vertragsparteien im Voraus vereinbart werden. Der Vorsitz im Ausschuss wird im jährlichen Wechsel von den Vertragsparteien geführt. Der Ausschuss untersteht dem Handels- und Entwicklungsausschuss CARIFORUM-EG.

(2) Der Ausschuss hat unter anderem die Aufgabe,

- a) die Durchführung und Verwaltung der Bestimmungen dieses Kapitels zu überwachen,
- b) die in Protokoll Nr. I festgelegten Aufgaben und Funktionen wahrzunehmen,
- c) ein Forum für Konsultationen zwischen den Vertragsparteien über die Verpflichtungen nach Protokoll Nr. II zu bieten,
- d) die Zusammenarbeit und den Dialog zwischen den Vertragsparteien auf dem Gebiet der zolltariflichen Fragen, der Zollvorschriften und -verfahren, der gegenseitigen Amtshilfe in Zollsachen, der Ursprungsregeln und der Verwaltungszusammenarbeit zu verbessern und
- e) Angelegenheiten, die die technische Hilfe betreffen, zu erörtern.

Artikel 33

Zollwertermittlung

(1) Die im Handel zwischen den Vertragsparteien angewandten Regeln zur Zollwertermittlung unterliegen dem Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des GATT (1994).

(2) Die Vertragsparteien arbeiten im Hinblick auf eine gemeinsame Herangehensweise für die Zollwertermittlung betreffende Fragen zusammen.

Artikel 34

Regionale Integration

(1) Die Vertragsparteien fördern so umfassend wie möglich die regionale Integration im Zollbereich und arbeiten auf die Entwicklung regionaler Zollvorschriften, -verfahren und -anforderungen hin, die den einschlägigen internationalen Normen entsprechen.

(2) Die Durchführung dieses Artikels wird vom Sonderausschuss für die Zusammenarbeit im Zollbereich und die Erleichterung des Handels gemäß Artikel 36 laufend überwacht.

Artikel 35

Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Zusammenarbeit im Bereich der Zoll- und Handelserleichterungen für die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens an.

(2) Vorbehaltlich des Artikels 7 kommen die Vertragsparteien überein, in den folgenden Bereichen unter anderem durch die Bereitstellung von Unterstützung zusammenzuarbeiten:

- a) Anwendung moderner Zolltechniken, einschließlich Risikoanalyse, verbindlicher Auskünfte („advance binding rulings“), vereinfachter Verfahren für Eingang und Überlassung von Waren, nachträglicher Prüfungen und Wirtschaftsprüfungsmethoden;

Kapitel 5

Landwirtschaft und Fischerei

Artikel 37

Ziele

(1) Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass das grundlegende Ziel dieses Abkommens die nachhaltige Entwicklung und die Beseitigung der Armut in den CARIFORUM-Staaten ist sowie die harmonische, schrittweise Integration dieser Volkswirtschaften in die globale Wirtschaft. In den Bereichen Landwirtschaft und Fischerei sollte dieses Abkommen dazu beitragen, bei traditionellen und nichttraditionellen Agrar- und Fischereierzeugnissen die Wettbewerbsfähigkeit von Produktion und Verarbeitung sowie den Handel zwischen den Vertragsparteien im Einklang mit der nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen zu steigern.

(2) Die Vertragsparteien erkennen die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der fischereibezogenen Tätigkeiten und der Nutzung der lebenden Meeresressourcen der CARIFORUM-Staaten an sowie die Notwendigkeit, den Nutzen daraus in Bezug auf Faktoren wie Ernährungssicherung, Beschäftigung, Armutsbekämpfung, Außenhandelseinnahmen und soziale Stabilität der von der Fischerei lebenden Gemeinschaften zu maximieren.

(3) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Fischerei und die Meeresökosysteme der CARIFORUM-Staaten komplex, biologisch vielfältig und anfällig sind und dass diesen Faktoren bei ihrer Nutzung durch eine wirksame Erhaltung und Bewirt-

schaftung der Fischereiresourcen und verwandter Ökosysteme Rechnung getragen werden sollte, die sich auf fundierte wissenschaftliche Gutachten und auf das Vorsorgeprinzip stützt, so wie es im Verhaltenskodex der FAO über verantwortliche Fischerei definiert ist.

(4) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Ernährungssicherung und die Verbesserung der Lebensgrundlagen für die ländlichen und die von der Fischerei lebenden Gemeinschaften von zentraler Bedeutung für die Beseitigung der Armut und eine nachhaltige Entwicklung sind. Dementsprechend erkennen sie an, dass größere Störungen der Märkte für landwirtschaftliche Erzeugnisse, Lebensmittel und Fischereierzeugnisse in den CARIFORUM-Staaten vermieden werden müssen.

(5) Die Vertragsparteien kommen überein, der Vielfalt der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Merkmale und Bedürfnisse und der Entwicklungsstrategien der CARIFORUM-Staaten umfassend Rechnung zu tragen.

Artikel 38

Regionale Integration

Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Integration der Landwirtschafts-, Lebensmittel- und Fischereisektoren der CARIFORUM-Staaten durch die schrittweise Beseitigung der noch bestehenden Schranken und die Schaffung eines angemessenen Regelungsrahmens zur Vertiefung der regionalen Integration und der Verwirklichung der Ziele dieses Kapitels beitragen wird.

Artikel 39

Unterstützende Maßnahmen

Die CARIFORUM-Staaten verpflichten sich, Strategien und institutionelle Reformen zu beschließen und durchzuführen, die die Verwirklichung der Ziele dieses Kapitels ermöglichen und erleichtern.

Artikel 40

Ernährungssicherung

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Beseitigung von Handelsschranken zwischen den Vertragsparteien, wie sie dieses Abkommen vorsieht, eine erhebliche Herausforderung für die Agrar-, Lebensmittel- und Fischereiproduzenten und für die Verbraucher des CARIFORUM darstellen kann, und kommen überein, einander zu diesen Fragen zu konsultieren.

(2) Wenn die Erfüllung dieses Abkommens zu Problemen mit der Versorgung mit oder dem Zugang zu Lebensmitteln oder anderen Erzeugnissen führt, die von zentraler Bedeutung für die Ernährungssicherung in einem Unterzeichnerstaat des CARIFORUM sind, und sich daraus für diesen Staat tatsächlich oder voraussichtlich erhebliche Schwierigkeiten ergeben, kann dieser Unterzeichnerstaat des CARIFORUM geeignete Maßnahmen nach den Verfahren des Artikels 7 Buchstaben b bis d und des Artikels 25 Absätze 8 und 9 ergreifen.

Artikel 41

Informationsaustausch und Konsultation

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, Erfahrungen, Informationen und bewährte Verfahren auszutauschen und einander zu allen Fragen zu konsultieren, die die Verwirklichung der Ziele dieses Kapitels betreffen und für den Handel zwischen den Vertragsparteien von Bedeutung sind.

(2) Die Parteien sind sich darin einig, dass ein Dialog in folgenden Bereichen besonders nützlich wäre:

a) Austausch von Informationen über Produktion und Verbrauch von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und den Handel damit sowie die Entwicklung der jeweiligen Märkte für Agrar- und Fischereierzeugnisse,

b) Förderung von Investitionen in den Agrar-, den Lebensmittel- und den Fischereisektor des CARIFORUM, einschließlich Tätigkeiten kleineren Umfangs,

c) Austausch von Informationen über Politik, Gesetze und sonstige Vorschriften in den Bereichen Landwirtschaft, Entwicklung des ländlichen Raums und Fischerei,

d) Erörterung der politischen und institutionellen Veränderungen, die notwendig sind, um die Umgestaltung von Agrar- und Fischereisektor und die Konzeption und Durchführung regionalpolitischer Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft, Lebensmittel, Entwicklung des ländlichen Raums und Fischerei zur Verwirklichung der regionalen Integration zu unterstützen,

e) Meinungs austausch über neue Technologien sowie qualitätsbezogene Strategien und Maßnahmen.

Artikel 42

Traditionelle landwirtschaftliche Erzeugnisse

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, einander vorab zu Entwicklungen in der Handelspolitik zu konsultieren, die Auswirkungen auf die Wettbewerbsposition traditioneller landwirtschaftlicher Erzeugnisse, darunter Bananen, Rum, Reis und Zucker, auf dem Markt der EG-Vertragspartei haben können.

(2) Die EG-Vertragspartei bemüht sich, für diese Erzeugnisse mit Ursprung in den CARIFORUM-Staaten so lange wie möglich einen signifikanten Präferenzzugang im Rahmen des multilateralen Handelssystems aufrechtzuerhalten und zu gewährleisten, dass jeder unausweichliche Abbau der Präferenzbehandlung über den längstmöglichen Zeitraum erfolgt.

Artikel 43

Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien anerkennen die Bedeutung des Agrar-, des Lebensmittel- und des Fischereisektors für die Volkswirtschaften der CARIFORUM-Staaten und die Bedeutung einer Zusammenarbeit zur Förderung der Umgestaltung dieser Sektoren mit dem Ziel, ihre Wettbewerbsfähigkeit zu steigern und ihre Fähigkeit, sich Hochqualitätsmärkte zu erschließen, zu verbessern, sowie im Hinblick auf ihren potenziellen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der CARIFORUM-Staaten. Sie erkennen die Notwendigkeit an, die Anpassung des Agrar-, des Lebensmittel- und des Fischereisektors und der Wirtschaft im ländlichen Raum an die schrittweisen Veränderungen, die dieses Abkommen mit sich bringt, zu erleichtern und dabei Tätigkeiten kleineren Umfangs besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

(2) Vorbehaltlich des Artikels 7 kommen die Vertragsparteien überein, in den folgenden Bereichen unter anderem durch die Bereitstellung von Unterstützung zusammenzuarbeiten:

a) Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit potenziell lebensfähiger Produktion von Agrar- und Fischereierzeugnissen, einschließlich der nachgelagerten Verarbeitung, durch Innovation, Ausbildung, Förderung der Vernetzung und andere Formen der Unterstützung, sowohl im traditionellen als auch im nichttraditionellen Ausfuhrsektor;

b) Verbesserung der Leistungsfähigkeit in der Exportvermarktung, einschließlich Marktforschung, für den Handel sowohl zwischen den CARIFORUM-Staaten als auch zwischen den Vertragsparteien, Ermittlung von Verbesserungsmöglichkeiten bei Vermarktungsinfrastruktur und Transport sowie Ermittlung von Finanzierungs- und Kooperationsmöglichkeiten für Produzenten und Händler;

c) Erfüllung und Übernahme von Qualitätsnormen für die Herstellung und Vermarktung von Lebensmitteln, einschließlich

Normen für umwelt- und sozialverträgliche landwirtschaftliche Methoden und ökologisch erzeugte und nicht genetisch veränderte Lebensmittel;

- d) Förderung privater Investitionen und öffentlich-privater Partnerschaften für potenziell lebensfähige Produktion;
- e) Verbesserung der Fähigkeit der CARIFORUM-Wirtschaftsbeteiligten zur Erfüllung nationaler, regionaler und internationaler technischer, Gesundheits- und Qualitätsnormen für Fisch und Fischereierzeugnisse;
- f) Aufbau oder Ausbau der wissenschaftlichen und technischen Leistungsfähigkeit von Menschen und Institutionen auf regionaler Ebene zur Gewährleistung eines nachhaltigen Handels mit Fischereierzeugnissen, einschließlich Erzeugnissen der Aquakultur; und
- g) Dialog im Sinne des Artikels 41.

Kapitel 6

Technische Handelshemmnisse

Artikel 44

Multilaterale Verpflichtungen

Die Vertragsparteien bekräftigen ihr Bekenntnis zu den Rechten und Pflichten aus dem WTO-Übereinkommen über technische Handelshemmnisse („TBT-Übereinkommen der WTO“).

Artikel 45

Ziele

Die Ziele dieses Kapitels bestehen darin,

- a) den Warenhandel zwischen den Vertragsparteien zu erleichtern und dabei die Fähigkeit der Vertragsparteien zur Gewährleistung von Gesundheitsschutz, Sicherheit, Verbraucher- und Umweltschutz zu erhalten und zu verbessern,
- b) die Fähigkeit der Vertragsparteien zu verbessern, unnötige Handelshemmnisse zwischen den Vertragsparteien, die sich aus von einer Vertragspartei angewandten technischen Vorschriften, Normen und Konformitätsbewertungsverfahren ergeben, zu erkennen, zu vermeiden und zu beseitigen,
- c) die Fähigkeit der Vertragsparteien zur Gewährleistung der Einhaltung internationaler Normen sowie der technischen Vorschriften und Normen des jeweils anderen zu verbessern.

Artikel 46

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Dieses Kapitel gilt für technische Vorschriften, Normen und Konformitätsbewertungsverfahren im Sinne des TBT-Übereinkommens der WTO, soweit diese den Handel zwischen den Vertragsparteien berühren.

(2) Für die Zwecke dieses Kapitels gelten die Definitionen des TBT-Übereinkommens der WTO.

Artikel 47

Regionale Zusammenarbeit und Integration

Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass die Kooperation zwischen den nationalen und regionalen Behörden, die mit Normung, Akkreditierung und anderen technische Handelshemmnisse betreffenden Angelegenheiten befasst sind, wichtig ist für die Erleichterung sowohl des Regionalhandels und des Handels zwischen den Vertragsparteien als auch des Gesamtprozesses der regionalen Integration im CARIFORUM, und verpflichten sich, zu diesem Zweck zusammenzuarbeiten.

Artikel 48

Transparenz

Die Vertragsparteien bekräftigen ihr Bekenntnis zur Anwendung der im TBT-Übereinkommen der WTO festgelegten Transparenzbestimmungen. Darüber hinaus bemühen sich die Vertragsparteien, einander frühzeitig über Vorschläge zur Einführung oder Änderung von für den Handel zwischen den Vertragsparteien besonders relevanten technischen Vorschriften und Normen zu unterrichten.

Artikel 49

Informationsaustausch und Konsultation

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, zum Beginn der vorläufigen Anwendung dieses Abkommens Kontaktstellen für den Informationsaustausch im Sinne dieses Kapitels zu benennen. Die Vertragsparteien kommen überein, ihren Informationsaustausch weitestmöglich über regionale Kontaktstellen abzuwickeln.

(2) Die Vertragsparteien kommen überein, ihre Kommunikation und ihren Informationsaustausch in Angelegenheiten, die in den Geltungsbereich dieses Kapitels fallen, und insbesondere über Möglichkeiten zur Erleichterung der Einhaltung ihrer technischen Vorschriften, Normen und Konformitätsbewertungsverfahren durch den jeweils anderen, zu verbessern und unnötige Hemmnisse für den Handel mit Waren untereinander zu beseitigen.

(3) Tritt ein besonderes Problem im Zusammenhang mit technischen Vorschriften, Normen oder Konformitätsbewertungsverfahren auf, das geeignet ist, den Handel zwischen den Vertragsparteien zu beeinträchtigen, so unterrichten und konsultieren die Vertragsparteien einander so früh wie möglich, um zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen.

(4) Die Vertragsparteien kommen überein, einander nach Erlass des entsprechenden Beschlusses baldmöglichst schriftlich über ergriffene oder geplante Maßnahmen zu unterrichten, mit denen die Einfuhr von unter Gesundheits-, Sicherheits- oder Umweltaspekten problematischen Waren verhindert werden soll.

(5) Die Vertragsparteien kommen überein, Waren zu benennen, über die sie Informationen austauschen für eine Zusammenarbeit, mit der dafür gesorgt werden soll, dass diese Waren die für den Zugang zum Markt des anderen geltenden technischen Vorschriften und Normen erfüllen. Diese Informationen können auch Angaben zum Kapazitäts- und Qualifikationsbedarf sowie Vorschläge zur Erfüllung dieses Bedarfs umfassen.

Artikel 50

Zusammenarbeit

in internationalen Normungsorganisationen

Die Vertragsparteien kommen überein, in internationalen Normungsorganisationen zusammenzuarbeiten, unter anderem indem sie die Teilnahme von Vertretern des CARIFORUM an den Sitzungen und der Tätigkeit dieser Organisationen erleichtern.

Artikel 51

Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Zusammenarbeit in den Bereichen technische Vorschriften, Normen und Konformitätsbewertungsverfahren für die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens an.

(2) Vorbehaltlich des Artikels 7 kommen die Vertragsparteien überein, in den folgenden Bereichen unter anderem durch die Bereitstellung von Unterstützung zusammenzuarbeiten:

- a) Einführung geeigneter Regelungen für den Austausch von Fachwissen; dazu gehören einschlägige Ausbildungsmaßnahmen, durch die dauerhaft eine ausreichende Fachkompetenz der maßgeblichen Einrichtungen für Normung, Messwesen, Akkreditierung, Marktaufsicht und Konformitäts-

bewertung – insbesondere derjenigen in der CARIFORUM-Region – gewährleistet werden soll;

- b) innerhalb des CARIFORUM Aufbau von Kompetenzzentren für die Bewertung von Waren im Hinblick auf deren Zugang zum Gemeinschaftsmarkt;
- c) Verbesserung der Fähigkeit der Unternehmen, insbesondere derjenigen der CARIFORUM-Region, zur Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Marktanforderungen;
- d) Ausarbeitung und Annahme harmonisierter technischer Vorschriften, Normen und Konformitätsbewertungsverfahren auf der Grundlage der einschlägigen internationalen Normen.

Kapitel 7

Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen

Artikel 52

Multilaterale Verpflichtungen

Die Vertragsparteien bekräftigen ihr Bekenntnis zu den Rechten und Pflichten aus dem WTO-Übereinkommen über gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen („SPS-Übereinkommen der WTO“). Darüber hinaus bekräftigen die Vertragsparteien ihre im Internationalen Pflanzenschutzübereinkommen (IPPC), im CODEX Alimentarius und vom Internationalen Tierseuchenamt (OIE) festgelegten Rechte und Pflichten.

Artikel 53

Ziele

Die Ziele dieses Kapitels bestehen darin,

- a) den Handel zwischen den Vertragsparteien zu erleichtern und gleichzeitig die Fähigkeit der Vertragsparteien zum Schutz der Gesundheit von Pflanzen und Tieren sowie der öffentlichen Gesundheit zu stärken,
- b) die Fähigkeit der Vertragsparteien zu verbessern, unbeabsichtigte Beeinträchtigungen oder Schranken für den Handel zwischen den Vertragsparteien, die sich aus Maßnahmen ergeben, die für den Schutz der Gesundheit von Pflanzen und Tieren sowie der öffentlichen Gesundheit in den Vertragsparteien erforderlich sind, zu erkennen, zu vermeiden oder auf ein Mindestmaß zu reduzieren,
- c) die CARIFORUM-Staaten bei der Einführung harmonisierter innerregionaler gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen („SPS-Maßnahmen“) zu unterstützen, auch im Hinblick auf eine leichtere Anerkennung der Gleichwertigkeit dieser Maßnahmen mit den in der EG-Vertragspartei bestehenden Maßnahmen,
- d) die CARIFORUM-Staaten dabei zu unterstützen, die Einhaltung der SPS-Maßnahmen der EG-Vertragspartei sicherzustellen.

Artikel 54

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Dieses Kapitel gilt für SPS-Maßnahmen im Sinne des SPS-Übereinkommens der WTO, soweit diese den Handel zwischen den Vertragsparteien berühren.

(2) Für die Zwecke dieses Kapitels gelten die Begriffsbestimmungen des SPS-Übereinkommens der WTO.

Artikel 55

Zuständige Behörden

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, zum Beginn der vorläufigen Anwendung dieses Abkommens für die Durchführung der in diesem Kapitel aufgeführten Maßnahmen zuständige

Behörden zu benennen. Die Vertragsparteien teilen einander wichtige Änderungen in Struktur, Art, Organisation und Zuständigkeitsverteilung ihrer zuständigen Behörden zügig mit.

(2) Die Vertragsparteien kommen überein, ihren Informationsaustausch über die Durchführung der in diesem Kapitel aufgeführten Maßnahmen weitestmöglich über eine regionale Einrichtung abzuwickeln, die die zuständigen Behörden vertritt.

Artikel 56

Regionale Zusammenarbeit und Integration

(1) Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass die Zusammenarbeit zwischen den nationalen und regionalen Behörden, die mit gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Angelegenheiten befasst sind, einschließlich der zuständigen Behörden, wichtig ist, um sowohl den Regionalhandel und den Handel zwischen den Vertragsparteien als auch den Gesamtprozess der regionalen Integration im CARIFORUM zu erleichtern.

(2) In diesem Zusammenhang stimmen die Vertragsparteien darin überein, dass es wichtig ist, dass harmonisierte SPS-Maßnahmen sowohl in der EG-Vertragspartei als auch zwischen den CARIFORUM-Staaten festgelegt werden, und verpflichten sich, zu diesem Zweck zusammenzuarbeiten. Darüber hinaus kommen die Vertragsparteien überein, einander mit dem Ziel zu konsultieren, bilaterale Vereinbarungen zur Anerkennung der Gleichwertigkeit bestimmter SPS-Maßnahmen zu treffen.

(3) Die Vertragsparteien kommen überein, einander in Ermangelung harmonisierter SPS-Maßnahmen oder der Anerkennung der Gleichwertigkeit zu den Möglichkeiten zu konsultieren, den Handel zu erleichtern und unnötige Verwaltungsaufgaben abzubauen.

Artikel 57

Transparenz

Die Vertragsparteien bekräftigen ihr Bekenntnis zur Anwendung der in Anhang B des SPS-Übereinkommens der WTO festgelegten Transparenzbestimmungen. Darüber hinaus bemühen sich die Vertragsparteien, einander frühzeitig über Vorschläge zur Einführung oder Änderung von für den Handel zwischen den Vertragsparteien besonders relevanten SPS-Vorschriften oder -Maßnahmen zu unterrichten.

Artikel 58

Informationsaustausch und Konsultation

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, ihre Kommunikation und ihren Informationsaustausch in Angelegenheiten, die in den Geltungsbereich dieses Kapitels fallen und geeignet sind, den Handel zwischen den Vertragsparteien zu beeinträchtigen, zu verbessern.

(2) Tritt ein besonderes gesundheitspolizeiliches oder pflanzenschutzrechtliches Problem auf, das geeignet ist, den Handel zwischen den Vertragsparteien zu beeinträchtigen, unterrichten und konsultieren die zuständigen Behörden der Vertragsparteien einander so früh wie möglich, um zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen.

Artikel 59

Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Zusammenarbeit im Bereich der gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen für die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens an.

(2) Vorbehaltlich des Artikels 7 kommen die Vertragsparteien überein, in den folgenden Bereichen unter anderem durch die Bereitstellung von Unterstützung zusammenzuarbeiten:

- a) Stärkung der regionalen Integration und Verbesserung der Überwachung, Durchführung und Durchsetzung von SPS-Maßnahmen im Einklang mit Artikel 56, einschließlich Ausbildungsmaßnahmen und Informationsveranstaltungen für das mit der Aufsicht befasste Personal. Zur Verwirklichung dieser Ziele können öffentlich-private Partnerschaften unterstützt werden;
- b) Einführung geeigneter Regelungen für den Austausch von Fachwissen auf dem Gebiet der Pflanzen- und Tiergesundheit sowie der öffentlichen Gesundheit, Ausbildungsmaßnahmen und Informationsveranstaltungen für das mit der Aufsicht befasste Personal;
- c) Verbesserung der Fähigkeit der Unternehmen, insbesondere derjenigen des CARIFORUM, zur Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Marktanforderungen;
- d) Zusammenarbeit in den internationalen Gremien, auf die Artikel 52 Bezug nimmt, unter anderem durch die Erleichterung der Teilnahme von Vertretern der CARIFORUM-Staaten an den Sitzungen dieser Gremien.

Titel II

Investitionen, Dienstleistungshandel und elektronischer Geschäftsverkehr

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 60

Ziel und Geltungsbereich

(1) Die Vertragsparteien und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM legen unter Bekräftigung ihrer nach dem WTO-Übereinkommen eingegangenen Verpflichtungen und im Hinblick auf eine Erleichterung der regionalen Integration und der nachhaltigen Entwicklung der Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM sowie ihrer harmonischen, schrittweisen Integration in die Weltwirtschaft die Regelungen fest, die für die stufenweise beiderseitige, asymmetrische Liberalisierung von Investitionen und Dienstleistungshandel und für die Zusammenarbeit im elektronischen Geschäftsverkehr erforderlich sind.

(2) Dieser Titel ist nicht dahin gehend auszulegen, dass er die Privatisierung öffentlicher Unternehmen oder die Einführung von Verpflichtungen hinsichtlich des öffentlichen Beschaffungswesens erfordert.

(3) Die Bestimmungen dieses Titels gelten nicht für die von den Vertragsparteien oder den Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM gewährten Subventionen.

(4) Im Einklang mit den Bestimmungen dieses Titels behalten die Vertragsparteien und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM das Recht, zur Verwirklichung legitimer politischer Ziele Regelungen vorzunehmen und neue Rechtsvorschriften zu erlassen.

(5) Dieser Titel gilt weder für Maßnahmen, die natürliche Personen betreffen, die sich um Zugang zum Beschäftigungsmarkt der EG-Vertragspartei oder der Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM bemühen, noch für Maßnahmen, welche die Staatsangehörigkeit, den Daueraufenthalt oder die Dauerbeschäftigung betreffen.

Dieser Titel hindert die Vertragsparteien oder die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM nicht daran, Maßnahmen zur Regelung der Einreise oder des vorübergehenden Aufenthalts natürlicher

Personen in ihrem Gebiet zu treffen, einschließlich solcher Maßnahmen, die zum Schutz der Unversehrtheit ihrer Grenzen und zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Verkehrs natürlicher Personen über ihre Grenzen erforderlich sind; jedoch dürfen solche Maßnahmen nicht auf eine Weise angewendet werden, dass sie die einer Vertragspartei aus einer besonderen Verpflichtung erwachsenden Vorteile zunichtemachen oder schmälern.

Artikel 61

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Titels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Maßnahme“ ist jede Maßnahme der Vertragsparteien oder der Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM, unabhängig davon, ob sie in Form eines Gesetzes, einer sonstigen Vorschrift, einer Regel, eines Verfahrens, eines Beschlusses, eines Verwaltungsakts oder in sonstiger Form getroffen wird;
- b) „von den Vertragsparteien oder den Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM eingeführte oder aufrechterhaltene Maßnahmen“ sind Maßnahmen
 - i) zentraler, regionaler oder örtlicher Regierungen und Behörden sowie
 - ii) nichtstaatlicher Stellen in Ausübung der ihnen von zentralen, regionalen oder örtlichen Regierungen oder Behörden übertragenen Befugnisse;
- c) „natürliche Person der EG-Vertragspartei“ oder „natürliche Person der Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM“ ist eine Person, die nach den jeweiligen Rechtsvorschriften die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union beziehungsweise eines Unterzeichnerstaats des CARIFORUM besitzt;
- d) „juristische Person“ ist eine nach anwendbarem Recht ordnungsgemäß gegründete oder anderweitig errichtete rechtsfähige Organisationseinheit unabhängig davon, ob sie der Gewinnerzielung dient und ob sie sich in privatem oder staatlichem Eigentum befindet, einschließlich Kapitalgesellschaften, treuhänderisch tätiger Einrichtungen, Personengesellschaften, Joint Ventures, Einzelunternehmen und Verbänden;
- e) „juristische Person einer Vertragspartei“ ist eine juristische Person der EG-Vertragspartei oder eines Unterzeichnerstaats des CARIFORUM, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats der Europäischen Union beziehungsweise eines Unterzeichnerstaats des CARIFORUM gegründet worden ist und deren satzungsmäßiger Sitz, Hauptverwaltungssitz oder Hauptgeschäftssitz in dem Gebiet, in dem der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft angewandt wird, beziehungsweise im Gebiet eines Unterzeichnerstaats des CARIFORUM liegt.

Hat die juristische Person nur ihren satzungsmäßigen Sitz oder Hauptverwaltungssitz im Gebiet, in dem der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft angewandt wird, beziehungsweise im Gebiet der Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM, so gilt sie nicht als juristische Person der EG-Vertragspartei beziehungsweise eines Unterzeichnerstaats des CARIFORUM, es sei denn, sie tätigt im Gebiet, in dem der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft angewandt wird, beziehungsweise im Gebiet eines Unterzeichnerstaats des CARIFORUM in erheblichem Umfang Geschäfte¹.

¹ Gemäß ihrer Notifizierung des EG-Vertrags bei der WTO (Dok. WT/REG39/1) ist die EG-Vertragspartei der Auffassung, dass das Konzept der „echten und kontinuierlichen Verbindung“ mit der Wirtschaft eines Mitgliedstaats, das in Artikel 48 des EG-Vertrags Eingang gefunden hat, dem Konzept der „Tätigung von Geschäften in erheblichem Umfang“ in Artikel V Absatz 6 des GATS und in diesem Abkommen entspricht.

- Ungeachtet des vorstehenden Absatzes gelten die Bestimmungen dieses Abkommens auch für Reedereien, die außerhalb der EG-Vertragspartei oder der CARIFORUM-Staaten niedergelassen sind und von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union beziehungsweise eines Unterzeichnerstaats des CARIFORUM kontrolliert werden, sofern ihre Schiffe in diesem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Unterzeichnerstaat des CARIFORUM nach den dort geltenden Rechtsvorschriften registriert sind und unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Unterzeichnerstaats des CARIFORUM fahren.
- f) „Abkommen über wirtschaftliche Integration“ ist ein Abkommen, mit dem der Dienstleistungshandel und die Investitionen in erheblichem Umfang nach den WTO-Regeln liberalisiert werden.

Artikel 62

Künftige Liberalisierung

Zur Verwirklichung der Ziele dieses Titels nehmen die Vertragsparteien spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens weitere Verhandlungen über Investitionen und den Handel mit Dienstleistungen auf, um die im Rahmen dieses Titels eingegangenen Verpflichtungen auszuweiten.

Artikel 63

Anwendung auf das

Commonwealth der Bahamas und die Republik Haiti

Im Hinblick auf die Aufnahme der den einschlägigen Erfordernissen des Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen („GATS“) genügenden Verpflichtungen des Commonwealth der Bahamas und der Republik Haiti in Anhang IV nehmen die Vertragsparteien und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM spätestens sechs Monate nach der Unterzeichnung dieses Abkommens durch Beschluss des Handels- und Entwicklungsausschusses CARIFORUM-EG Änderungen an diesem Anhang vor. Bis zur Annahme dieses Beschlusses findet die von der EG-Vertragspartei in diesem Titel vorgesehene Präferenzregelung auf das Commonwealth der Bahamas und die Republik Haiti keine Anwendung.

Artikel 64

Regionale Integration im Rahmen des CARIFORUM

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die wirtschaftliche Integration der CARIFORUM-Staaten durch die schrittweise Beseitigung der noch bestehenden Schranken und die Schaffung eines angemessenen Regelungsrahmens für Dienstleistungshandel und Investitionen zur Vertiefung des regionalen Integrationsprozesses und zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens beitragen wird.

(2) Die Vertragsparteien erkennen des Weiteren an, dass die in Kapitel 5 dieses Titels festgelegten Grundsätze zur Förderung der schrittweisen Liberalisierung der Investitionen und des Handels mit Dienstleistungen zwischen den Vertragsparteien einen Rahmen schaffen, der für die weitere Liberalisierung der Investitionen und des Dienstleistungshandels zwischen den CARIFORUM-Staaten im Kontext ihrer regionalen Integration hilfreich ist.

Kapitel 2

Gewerbliche Niederlassung

Artikel 65

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „gewerbliche Niederlassung“ ist jede Art geschäftlicher oder beruflicher Niederlassung durch

- i) die Errichtung, den Erwerb oder die Fortführung einer juristischen Person² oder
- ii) die Errichtung oder die Fortführung einer Zweigniederlassung oder Repräsentanz im Gebiet der EG-Vertragspartei oder der Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM zum Zweck der Ausübung einer Wirtschaftstätigkeit;
- b) „Investor“ ist jede natürliche oder juristische Person, die durch Begründung einer gewerblichen Niederlassung eine Wirtschaftstätigkeit ausübt;
- c) „Investor einer Vertragspartei“ ist eine natürliche oder juristische Person der EG-Vertragspartei oder eines Unterzeichnerstaats des CARIFORUM, die durch Begründung einer gewerblichen Niederlassung eine Wirtschaftstätigkeit ausübt;
- d) „Wirtschaftstätigkeit“ umfasst keine in Ausübung hoheitlicher Gewalt durchgeführten Tätigkeiten, d. h. Tätigkeiten, die weder zu kommerziellen Zwecken noch im Wettbewerb mit einem oder mehreren Wirtschaftsbeteiligten durchgeführt werden;
- e) „Tochtergesellschaft“ einer juristischen Person ist eine juristische Person, die von einer anderen juristischen Person tatsächlich kontrolliert wird¹;
- f) „Zweigniederlassung“ einer juristischen Person ist ein Geschäftssitz ohne Rechtspersönlichkeit, der auf Dauer als Außenstelle eines Stammhauses hervortritt, eine Geschäftsführung hat und sachlich so ausgestattet ist, dass er in der Weise Geschäfte mit Dritten tätigen kann, dass diese, obgleich sie wissen, dass möglicherweise ein Rechtsverhältnis mit dem im Ausland ansässigen Stammhaus begründet wird, sich nicht unmittelbar an dieses zu wenden brauchen.

Artikel 66

Geltungsbereich

Dieses Kapitel gilt für Maßnahmen der Vertragsparteien oder der Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM, die die gewerbliche Niederlassung in allen Wirtschaftstätigkeiten mit Ausnahme folgender Bereiche betreffen²:

- a) Abbau, Verarbeitung und Aufbereitung von Kernmaterial,
- b) Herstellung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder Handel damit,
- c) audiovisuelle Dienstleistungen,
- d) Seekabotage im Inlandsverkehr³ und

² Die Begriffe „Errichtung“ und „Erwerb“ einer juristischen Person sind so zu verstehen, dass sie auch Kapitalbeteiligungen an juristischen Personen zur Schaffung oder Aufrechterhaltung dauerhafter Wirtschaftsbeziehungen umfassen. Handelt es sich bei der juristischen Person um eine Aktiengesellschaft, besteht eine dauerhafte Wirtschaftsbeziehung, wenn das Aktienpaket dem Aktieninhaber entweder nach den nationalen Rechtsvorschriften über Aktiengesellschaften oder aus anderen Gründen die Möglichkeit gibt, sich tatsächlich an der Verwaltung dieser Gesellschaft oder an deren Kontrolle zu beteiligen. Langfristige Darlehen mit Beteiligungscharakter sind Darlehen mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren, durch die dauerhafte Wirtschaftsbeziehungen geschaffen oder aufrechterhalten werden sollen; hierbei handelt es sich insbesondere um Darlehen, die von Muttergesellschaften an Tochtergesellschaften oder an Gesellschaften, an denen eine Beteiligung besteht, gewährt werden, sowie um Darlehen, die mit einer Gewinnbeteiligung verbunden sind.

¹ Kontrolliert wird eine juristische Person von einer anderen juristischen Person, wenn Letztere befugt ist, die Mehrheit der Direktoren der Ersteren zu benennen oder deren Tätigkeit auf andere Weise rechtlich zu bestimmen.

² Maßnahmen im Zusammenhang mit Enteignungen und mit der Streitbeilegung zwischen Investor und Staat wie diejenigen in bilateralen Investitionsabkommen gelten nicht als Maßnahmen, die die gewerbliche Niederlassung betreffen.

³ Seekabotage im Inlandsverkehr umfasst Verkehrsdienstleistungen der Beförderung von Personen oder Gütern innerhalb eines Unterzeichnerstaats des CARIFORUM oder innerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union mit Ausgangs- und Endpunkt in diesem Unterzeichnerstaat des CARIFORUM oder diesem Mitgliedstaat der Europäischen Union.

- e) inländische und internationale Luftverkehrsdienstleistungen im Linien- wie im Gelegenheitsluftverkehr sowie Dienstleistungen, die in direktem Zusammenhang mit der Ausübung von Verkehrsrechten stehen, ausgenommen
- i) Dienstleistungen der Wartung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen, bei denen ein Luftfahrzeug vom Betrieb ausgesetzt wird,
 - ii) Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen,
 - iii) Dienstleistungen von Computerreservierungssystemen (CRS),
 - iv) sonstige Hilfsdienstleistungen, die den Betrieb von Luftfahrtunternehmen erleichtern, wie Bodenabfertigungsdienste, Dienstleistungen der Vermietung von Luftfahrzeugen mit Besatzung und Flughafenverwaltung.

Artikel 67

Marktzugang

(1) In Bezug auf den Marktzugang durch gewerbliche Niederlassung gewähren die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM gewerblichen Niederlassungen und Investoren der anderen Vertragspartei eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die in den besonderen Verpflichtungen in Anhang IV vorgesehen ist.

(2) In Sektoren, in denen Marktzugangspflichten übernommen werden, werden die Maßnahmen, die die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM weder regional noch für ihr gesamtes Gebiet aufrechterhalten oder einführen dürfen, sofern in Anhang IV nichts anderes festgelegt ist, wie folgt definiert:

- a) Beschränkungen der Anzahl der gewerblichen Niederlassungen durch zahlenmäßige Quoten, Monopole, ausschließliche Rechte oder andere Vorschriften für gewerbliche Niederlassungen wie wirtschaftliche Bedarfsprüfungen,
- b) Beschränkungen des Gesamtwerts der Geschäfte oder des Betriebsvermögens durch zahlenmäßige Quoten oder eine vorgeschriebene wirtschaftliche Bedarfsprüfung,
- c) Beschränkungen der Gesamtzahl der Geschäftsvorgänge oder des Gesamtvolumens der Produktion durch Festsetzung bestimmter zahlenmäßiger Einheiten in Form von Quoten oder eine vorgeschriebene wirtschaftliche Bedarfsprüfung⁴,
- d) Beschränkungen der Beteiligung ausländischen Kapitals durch Festsetzung einer prozentualen Höchstgrenze für die ausländische Beteiligung oder für den Gesamtwert einzelner oder zusammengefasster ausländischer Investitionen und
- e) Maßnahmen, die bestimmte Formen der gewerblichen Niederlassung (Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung, Repräsentanz)¹ oder von Joint Ventures, durch die ein Investor der anderen Vertragspartei eine Wirtschaftstätigkeit ausüben kann, beschränken oder vorschreiben.

Artikel 68

Inländerbehandlung

(1) In den Sektoren, für die in Anhang IV Marktzugangspflichten aufgeführt sind, gewähren die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM unter den darin

festgelegten Bedingungen und Voraussetzungen gewerblichen Niederlassungen und Investoren der anderen Vertragspartei hinsichtlich aller Maßnahmen, die die gewerbliche Niederlassung betreffen, eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie ihren eigenen gleichen gewerblichen Niederlassungen und Investoren gewähren.

(2) Die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM können das Erfordernis des Absatzes 1 dadurch erfüllen, dass sie den gewerblichen Niederlassungen und den Investoren der anderen Vertragspartei eine Behandlung gewähren, die mit der Behandlung, die sie ihren eigenen gleichen gewerblichen Niederlassungen und Investoren gewähren, entweder formal identisch ist oder sich formal von ihr unterscheidet.

(3) Eine formal identische oder formal unterschiedliche Behandlung gilt dann als weniger günstig, wenn sie die Wettbewerbsbedingungen so verändert, dass gewerbliche Niederlassungen und Investoren der EG-Vertragspartei beziehungsweise der Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM gegenüber gleichen gewerblichen Niederlassungen und Investoren der anderen Vertragspartei begünstigt werden.

(4) Die nach diesem Artikel übernommenen besonderen Verpflichtungen sind nicht dahin gehend auszulegen, dass die EG-Vertragspartei oder die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM Ausgleich für natürliche Wettbewerbsnachteile leisten müssen, die sich daraus ergeben, dass die betreffenden gewerblichen Niederlassungen und Investoren aus dem Ausland stammen.

Artikel 69

Verpflichtungslisten

Die nach diesem Kapitel von der EG-Vertragspartei und den Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM liberalisierten Sektoren und die für gewerbliche Niederlassungen und Investoren der anderen Vertragspartei in diesen Sektoren geltenden, als Vorbehalte formulierten Beschränkungen des Marktzugangs und der Inländerbehandlung sind in Anhang IV in Verpflichtungslisten aufgeführt.

Artikel 70

Meistbegünstigung

(1) In Bezug auf alle unter dieses Kapitel fallenden Maßnahmen, die die gewerbliche Niederlassung betreffen,

- a) gewährt die EG-Vertragspartei gewerblichen Niederlassungen und Investoren der Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die günstigste Behandlung, die für gleiche gewerbliche Niederlassungen und Investoren eines Drittlandes gilt, mit dem die EG-Vertragspartei nach der Unterzeichnung dieses Abkommens ein Abkommen über wirtschaftliche Integration abschließt;
- b) gewähren die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM gewerblichen Niederlassungen und Investoren der EG-Vertragspartei eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die günstigste Behandlung, die für gleiche gewerbliche Niederlassungen und Investoren einer großen Handelsnation oder eines großen Handelsblocks gilt, mit der/dem die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM nach der Unterzeichnung dieses Abkommens ein Abkommen über wirtschaftliche Integration abschließen.

(2) Schließt eine Vertragspartei oder ein Unterzeichnerstaat des CARIFORUM ein Abkommen über regionale wirtschaftliche Integration ab, mit dem ein Binnenmarkt geschaffen wird oder das seine Vertragsparteien dazu verpflichtet, ihre Rechtsvorschriften einander im Hinblick auf die Beseitigung nichtdiskriminierender Hindernisse für gewerbliche Niederlassungen und den Dienstleistungshandel weitgehend anzugleichen, so fällt die Behandlung, die diese Vertragspartei oder dieser Unterzeichner-

⁴ Die Buchstaben a, b und c beziehen sich nicht auf Maßnahmen, mit denen die Produktion eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses beschränkt werden soll.

¹ Jede Vertragspartei oder jeder Unterzeichnerstaat des CARIFORUM kann vorschreiben, dass Investoren im Falle der Errichtung einer juristischen Person nach ihrem/seinem Recht eine bestimmte Rechtsform wählen müssen. Soweit diese Vorschrift auf nichtdiskriminierende Weise angewandt wird, braucht sie, um von einer Vertragspartei aufrechterhalten oder eingeführt werden zu können, nicht in der Verpflichtungsliste dieser Vertragspartei aufgeführt zu werden.

staat des CARIFORUM gewerblichen Niederlassungen und Investoren von Drittländern in den dem Binnenmarkt oder der weitgehenden Angleichung der Rechtsvorschriften unterliegenden Sektoren gewährt, nicht unter die Bestimmung des Absatzes 12.

(3) Die in Absatz 1 aufgeführten Verpflichtungen gelten nicht für Behandlungen

- a) im Rahmen von Maßnahmen zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen, Zulassungen oder aufsichtsrechtlichen Maßnahmen nach Artikel VII des GATS oder seiner Anlage zu Finanzdienstleistungen,
- b) im Rahmen einer internationalen Übereinkunft, die sich ausschließlich oder hauptsächlich auf die Besteuerung bezieht, oder
- c) im Rahmen von nach Artikel II Absatz 2 des GATS aufgeführten Maßnahmen, für die eine Ausnahme von der Meistbegünstigung gilt.

(4) Für die Zwecke dieser Bestimmung ist „eine große Handelsnation oder ein großer Handelsblock“ ein Industriestaat oder ein Land, auf den/das im Jahr vor dem Inkrafttreten des in Absatz 1 genannten Abkommens über wirtschaftliche Integration mehr als ein (1) Prozent der weltweiten Wareneinfuhren entfielen, oder eine Gruppe von einzelnen, gemeinsam oder im Rahmen eines Abkommens über wirtschaftliche Integration agierenden Ländern, auf die im Jahr vor dem Inkrafttreten des in Absatz 1 genannten Abkommens über wirtschaftliche Integration mehr als einhalb (1,5) Prozent der weltweiten Wareneinfuhren entfielen¹.

(5) Wird ein Unterzeichnerstaat des CARIFORUM Vertragspartei eines Abkommens über wirtschaftliche Integration mit einer der in Absatz 1 Buchstabe b genannten dritten Parteien und sieht jenes Abkommen für diese dritte Partei eine günstigere Behandlung vor, als sie der Unterzeichnerstaat des CARIFORUM der EG-Vertragspartei nach diesem Abkommen gewährt, so nehmen die Vertragsparteien Konsultationen auf. Die Vertragsparteien können entscheiden, ob der betreffende Unterzeichnerstaat des CARIFORUM der EG-Vertragspartei die in dem Abkommen über wirtschaftliche Integration vorgesehene günstigere Behandlung verweigern darf. Der Gemeinsame Rat CARIFORUM-EG kann alle Maßnahmen beschließen, die für die Anpassung der Bestimmungen dieses Abkommens erforderlich sind.

Artikel 71

Andere Übereinkünfte

Dieser Titel ist nicht dahin gehend auszulegen, dass er das Recht von Investoren der Vertragsparteien beschränkt, eine günstigere Behandlung in Anspruch zu nehmen, die in einem bestehenden oder künftigen internationalen Abkommen über Investitionen vorgesehen ist, bei dem ein Mitgliedstaat der Europäischen Union und ein Unterzeichnerstaat des CARIFORUM Vertragsparteien sind.

Artikel 72

Verhalten der Investoren

Die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM kooperieren und ergreifen in ihrem jeweiligen Gebiet die Maßnahmen, die erforderlich sind, um unter anderem durch nationale Rechtsvorschriften sicherzustellen, dass

² Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens gelten als Abkommen, die in vollem Umfang unter diese Ausnahmeregelung fallen: das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Vereinbarungen zur Vorbereitung des Beitritts zur Europäischen Union, das Abkommen über den CARICOM-Binnenmarkt und -Wirtschaftsraum und das Freihandelsabkommen zwischen der CARICOM und der Dominikanischen Republik.

¹ Für diese Berechnung werden offizielle Daten der WTO über führende Exportwirtschaften des Weltwarenhandels (ohne Intra-EU-Handel) verwendet.

- a) es Investoren untersagt ist, einem Amtsträger, einem Mitglied von dessen Familie, einem Geschäftspartner oder einer anderen dem Amtsträger nahestehenden Person unmittelbar oder über eine zwischengeschaltete Person ungerechtfertigte Vermögens- oder sonstige Vorteile für eine der aufgeführten Personen oder für eine dritte Partei anzubieten, zuzusagen oder zukommen zu lassen, damit der Amtsträger oder die dritte Partei Handlungen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner/ihrer dienstlichen Pflichten stehen, vornimmt oder unterlässt oder damit die betreffenden Investoren in Bezug auf eine vorgeschlagene Investition oder in Bezug auf Zulassungen, Genehmigungen, Verträge oder andere Rechte im Zusammenhang mit einer Investition in irgendeiner Form begünstigt werden, und dass Investoren für ein solches Verhalten haftbar gemacht werden.
- b) Investoren die arbeitsrechtlichen Mindestnormen gemäß der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit von 1998 beachten, deren Vertragsparteien die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM sind².
- c) Investoren ihre Investitionen nicht so verwalten oder durchführen, dass internationale umwelt- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen umgangen werden, die sich aus Abkommen ergeben, deren Vertragsparteien die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM sind.
- d) Investoren, soweit angebracht, mit der lokalen Bevölkerung Verbindungen aufbauen und aufrechterhalten, insbesondere in groß angelegten Projekten auf der Grundlage natürlicher Ressourcen, soweit dies die der anderen Vertragspartei aus einer besonderen Verpflichtung erwachsenden Vorteile nicht zunichtemacht oder schmälert.

Artikel 73

Aufrechterhaltung von Normen

Die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM stellen sicher, dass ausländische Direktinvestitionen nicht dadurch gefördert werden, dass das Niveau der internen Rechtsvorschriften und Normen in den Bereichen Umweltschutz, Arbeitsrecht oder Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz gesenkt wird oder die arbeitsrechtlichen Mindestnormen oder die Gesetze zum Schutz und zur Förderung der kulturellen Vielfalt gelockert werden.

Artikel 74

Überprüfung

Im Hinblick auf die schrittweise Liberalisierung der Investitionen überprüfen die Vertragsparteien die rechtlichen Rahmenbedingungen und das Umfeld für Investitionen sowie die Investitionsströme zwischen ihren Gebieten im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus internationalen Abkommen spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens und danach in regelmäßigen Abständen.

Kapitel 3

Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen

Artikel 75

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Dieses Kapitel gilt für Maßnahmen der Vertragsparteien oder der Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM, die die grenzüberschreitende Erbringung aller Dienstleistungen mit Ausnahme folgender Bereiche betreffen:

- a) audiovisuelle Dienstleistungen,

² Diese arbeitsrechtlichen Mindestnormen werden entsprechend der Erklärung in Übereinkommen der IAO über die Vereinigungsfreiheit, die Abschaffung der Zwangsarbeit, die Beseitigung der Kinderarbeit sowie die Beseitigung von Diskriminierung am Arbeitsplatz weiter ausgeführt.

- b) Seekabotage im Inlandsverkehr¹ und
- c) inländische und internationale Luftverkehrsdienstleistungen im Linien- wie im Gelegenheitsluftverkehr sowie Dienstleistungen, die in direktem Zusammenhang mit der Ausübung von Verkehrsrechten stehen, ausgenommen
- i) Dienstleistungen der Wartung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen, bei denen ein Luftfahrzeug vom Betrieb ausgesetzt wird,
 - ii) Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen,
 - iii) Dienstleistungen von Computerreservierungssystemen (CRS) und
 - iv) sonstige Hilfsdienstleistungen, die den Betrieb von Luftfahrtunternehmen erleichtern, wie Bodenabfertigungsdienste, Dienstleistungen der Vermietung von Luftfahrzeugen mit Besatzung und Flughafenverwaltung.
- (2) Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:
- a) „grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen“ ist die Erbringung einer Dienstleistung
 - i) aus dem Gebiet einer Vertragspartei in das Gebiet der anderen Vertragspartei (Art der Erbringung 1),
 - ii) im Gebiet einer Vertragspartei für einen Dienstleistungsnutzer der anderen Vertragspartei (Art der Erbringung 2);
 - b) „Dienstleistungen“ schließt jede Art von Dienstleistungen in jedem Sektor mit Ausnahme solcher Dienstleistungen ein, die in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbracht werden;
 - c) „in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistung“ ist jede Art von Dienstleistung, die weder zu kommerziellen Zwecken noch im Wettbewerb mit einem oder mehreren Dienstleistern erbracht wird;
 - d) „Dienstleister“ ist eine natürliche oder juristische Person, die eine Dienstleistung erbringen will oder erbringt;
 - e) „Dienstleister einer Vertragspartei“ ist eine natürliche oder juristische Person der EG-Vertragspartei oder eines Unterzeichnerstaats des CARIFORUM, die eine Dienstleistung erbringen will oder erbringt;
 - f) „Erbringung einer Dienstleistung“ umfasst die Produktion, den Vertrieb, die Vermarktung, den Verkauf und die Bereitstellung der Dienstleistung.

Artikel 76

Marktzugang

- (1) In Bezug auf den Marktzugang durch grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen gewähren die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM Dienstleistungen und Dienstleistern der anderen Vertragspartei eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die in den besonderen Verpflichtungen in Anhang IV vorgesehen ist.
- (2) In Sektoren, in denen Marktzugangsverpflichtungen übernommen werden, werden die Maßnahmen, die die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM weder regional noch für ihr gesamtes Gebiet aufrechterhalten oder einführen dürfen, sofern in Anhang IV nichts anderes festgelegt ist, wie folgt definiert:

- a) Beschränkungen der Anzahl der Dienstleister durch zahlenmäßige Quoten, Monopole oder Dienstleister mit ausschließ-

lichen Rechten oder eine vorgeschriebene wirtschaftliche Bedarfsprüfung,

- b) Beschränkungen des Gesamtwerts der Dienstleistungsgeschäfte oder des Betriebsvermögens durch zahlenmäßige Quoten oder eine vorgeschriebene wirtschaftliche Bedarfsprüfung,
- c) Beschränkungen der Gesamtzahl der Dienstleistungen oder des Gesamtvolumens erbrachter Dienstleistungen durch Festsetzung bestimmter zahlenmäßiger Einheiten in Form von Quoten oder eine vorgeschriebene wirtschaftliche Bedarfsprüfung.

Artikel 77

Inländerbehandlung

(1) In den Sektoren, für die in Anhang IV Marktzugangsverpflichtungen aufgeführt sind, gewähren die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM unter den darin festgelegten Bedingungen und Voraussetzungen den Dienstleistungen und Dienstleistern der anderen Vertragspartei hinsichtlich aller Maßnahmen, die die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen betreffen, eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie ihren eigenen gleichen Dienstleistungen und Dienstleistern gewähren.

(2) Die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM können das Erfordernis des Absatzes 1 dadurch erfüllen, dass sie den Dienstleistungen und Dienstleistern der anderen Vertragspartei eine Behandlung gewähren, die mit der Behandlung, die sie ihren eigenen gleichen Dienstleistungen und Dienstleistern gewähren, entweder formal identisch ist oder sich formal von ihr unterscheidet.

(3) Eine formal identische oder formal unterschiedliche Behandlung gilt dann als weniger günstig, wenn sie die Wettbewerbsbedingungen so verändert, dass Dienstleistungen oder Dienstleister der EG-Vertragspartei beziehungsweise der Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM gegenüber gleichen Dienstleistungen oder Dienstleistern der anderen Vertragspartei begünstigt werden.

(4) Die nach diesem Artikel übernommenen besonderen Verpflichtungen sind nicht dahin gehend auszulegen, dass die EG-Vertragspartei oder die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM Ausgleich für natürliche Wettbewerbsnachteile leisten müssen, die sich daraus ergeben, dass die betreffenden Dienstleistungen oder Dienstleister aus dem Ausland stammen.

Artikel 78

Verpflichtungslisten

Die nach diesem Kapitel von der EG-Vertragspartei und den Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM liberalisierten Sektoren und die für Dienstleistungen und Dienstleister der anderen Vertragspartei in diesen Sektoren geltenden, als Vorbehalte formulierten Beschränkungen des Marktzugangs und der Inländerbehandlung sind in Anhang IV in Verpflichtungslisten aufgeführt.

Artikel 79

Meistbegünstigung

(1) In Bezug auf alle unter dieses Kapitel fallenden Maßnahmen, die die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen betreffen,

- a) gewährt die EG-Vertragspartei Dienstleistungen und Dienstleistern der Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die günstigste Behandlung, die für gleiche Dienstleistungen und Dienstleister eines Drittlandes gilt, mit dem die EG-Vertragspartei nach der Unterzeichnung dieses Abkommens ein Abkommen über wirtschaftliche Integration abschließt;

¹ Seekabotage im Inlandsverkehr umfasst Verkehrsdienstleistungen der Beförderung von Personen oder Gütern innerhalb eines Unterzeichnerstaats des CARIFORUM oder innerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union mit Ausgangs- und Endpunkt in diesem Unterzeichnerstaat des CARIFORUM oder diesem Mitgliedstaat der Europäischen Union.

- b) gewähren die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM Dienstleistungen und Dienstleistern der EG-Vertragspartei eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die günstigste Behandlung, die für gleiche Dienstleistungen und Dienstleister einer großen Handelsnation oder eines großen Handelsblocks gilt, mit der/dem die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM nach der Unterzeichnung dieses Abkommens ein Abkommen über wirtschaftliche Integration abschließen.

(2) Schließt eine Vertragspartei oder ein Unterzeichnerstaat des CARIFORUM ein Abkommen über regionale wirtschaftliche Integration ab, mit dem ein Binnenmarkt geschaffen wird oder das seine Vertragsparteien dazu verpflichtet, ihre Rechtsvorschriften einander im Hinblick auf die Beseitigung nichtdiskriminierender Hindernisse für den Dienstleistungshandel weitgehend anzugleichen, so fällt die Behandlung, die diese Vertragspartei oder dieser Unterzeichnerstaat des CARIFORUM Dienstleistungen und Dienstleistern von Drittländern in den dem Binnenmarkt oder der weitgehenden Angleichung der Rechtsvorschriften unterliegenden Sektoren gewährt, nicht unter die Bestimmung des Absatzes 1¹.

(3) Die in Absatz 1 aufgeführten Verpflichtungen gelten nicht für Behandlungen

- a) im Rahmen von Maßnahmen zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen, Zulassungen oder aufsichtsrechtlichen Maßnahmen nach Artikel VII des GATS oder seiner Anlage zu Finanzdienstleistungen,
- b) im Rahmen einer internationalen Übereinkunft, die sich ausschließlich oder hauptsächlich auf die Besteuerung bezieht, oder
- c) im Rahmen von nach Artikel II Absatz 2 des GATS aufgeführten Maßnahmen, für die eine Ausnahme von der Meistbegünstigung gilt.

(4) Für die Zwecke dieser Bestimmung ist „eine große Handelsnation oder ein großer Handelsblock“ ein Industriestaat oder ein Land, auf den/das im Jahr vor dem Inkrafttreten des in Absatz 1 genannten Abkommens über wirtschaftliche Integration mehr als ein (1) Prozent der weltweiten Warenausfuhren entfielen, oder eine Gruppe von einzeln, gemeinsam oder im Rahmen eines Abkommens über wirtschaftliche Integration agierenden Ländern, auf die im Jahr vor dem Inkrafttreten des in Absatz 1 genannten Abkommens über wirtschaftliche Integration mehr als eineinhalb (1,5) Prozent der weltweiten Warenausfuhren entfielen².

(5) Wird ein Unterzeichnerstaat des CARIFORUM Vertragspartei eines Abkommens über wirtschaftliche Integration mit einer der in Absatz 1 Buchstabe b genannten dritten Parteien und sieht jenes Abkommen für diese dritte Partei eine günstigere Behandlung vor, als sie der Unterzeichnerstaat des CARIFORUM der EG-Vertragspartei nach diesem Abkommen gewährt, so nehmen die Vertragsparteien Konsultationen auf. Die Vertragsparteien können entscheiden, ob der betreffende Unterzeichnerstaat des CARIFORUM der EG-Vertragspartei die in dem Abkommen über wirtschaftliche Integration vorgesehene günstigere Behandlung verweigern darf. Der Gemeinsame Rat CARIFORUM-EG kann alle Maßnahmen beschließen, die für die Anpassung der Bestimmungen dieses Abkommens erforderlich sind.

¹ Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens gelten als Abkommen, die in vollem Umfang unter diese Ausnahmeregelung fallen: das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Vereinbarungen zur Vorbereitung des Beitritts zur Europäischen Union, das Abkommen über den CARICOM-Binnenmarkt und -Wirtschaftsraum und das Freihandelsabkommen zwischen der CARICOM und der Dominikanischen Republik.

² Für diese Berechnung werden offizielle Daten der WTO über führende Exportwirtschaften des Weltwarenhandels (ohne Intra-EU-Handel) verwendet.

Kapitel 4

Vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken

Artikel 80

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Dieses Kapitel gilt im Einklang mit Artikel 60 Absatz 5 für Maßnahmen der Vertragsparteien oder der Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM, die die Einreise von Personal in Schlüsselpositionen, Praktikanten mit Abschluss, Verkäufern von Unternehmensdienstleistungen, Erbringern vertraglicher Dienstleistungen, Freiberuflern und zu Geschäftszwecken einreisenden Kurzbesuchern in ihre Gebiete und deren vorübergehenden Aufenthalt in diesen Gebieten betreffen.

(2) Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Personal in Schlüsselpositionen“ sind natürliche Personen, die bei einer keine gemeinnützige Einrichtung darstellenden juristischen Person der EG-Vertragspartei oder der Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM beschäftigt und für die Begründung oder die ordnungsgemäße Kontrolle, Verwaltung und den ordnungsgemäßen Betrieb einer gewerblichen Niederlassung verantwortlich sind.

Der Begriff „Personal in Schlüsselpositionen“ umfasst „Geschäftsreisende“, die für die Begründung einer gewerblichen Niederlassung zuständig sind, und „unternehmensintern versetzte Personen“.

– „Geschäftsreisende“ sind natürliche Personen in Führungspositionen, die für die Begründung einer gewerblichen Niederlassung zuständig sind. Sie tätigen keine Direktgeschäfte mit der breiten Öffentlichkeit und erhalten keine Vergütung aus einer Quelle innerhalb der aufgesuchten EG-Vertragspartei beziehungsweise des aufgesuchten Unterzeichnerstaats des CARIFORUM;

– „unternehmensintern versetzte Personen“ sind natürliche Personen der EG-Vertragspartei oder der Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM, die seit mindestens einem Jahr bei einer juristischen Person beschäftigt oder an ihr beteiligt sind und vorübergehend in eine gewerbliche Niederlassung im Gebiet der anderen Vertragspartei versetzt werden. Die betreffende natürliche Person muss zu einer der folgenden Kategorien gehören:

1. Führungskräfte:

Personen in Führungspositionen in einer juristischen Person, die in erster Linie die gewerbliche Niederlassung leiten, unter der allgemeinen Aufsicht des Vorstands oder der Aktionäre beziehungsweise Anteilseigner stehen und Weisungen hauptsächlich von ihnen erhalten; zu ihren Kompetenzen gehören:

- i) die Leitung der gewerblichen Niederlassung oder einer Abteilung oder Unterabteilung der gewerblichen Niederlassung,
- ii) die Überwachung und Kontrolle der Arbeit des anderen aufsichtführenden Personals und der Fach- und Verwaltungskräfte,
- iii) die persönliche Befugnis zur Einstellung und Entlassung oder zur Empfehlung der Einstellung und Entlassung oder sonstiger Personalentscheidungen.

2. Fachkräfte:

Personal einer juristischen Person mit ungewöhnlichen Kenntnissen, die für Produktion, Forschungsausrüstung, Verfahren oder Verwaltung der gewerblichen Niederlassung unerlässlich sind. Bei der

Bewertung dieser Kenntnisse wird neben besonderen Kenntnissen bezüglich der gewerblichen Niederlassung eine hohe Qualifikation für bestimmte Arbeiten oder Aufgaben, die spezifische technische Kenntnisse erfordern, sowie die Zugehörigkeit zu einem zulassungspflichtigen Beruf berücksichtigt.

- b) „Praktikanten mit Abschluss“ sind natürliche Personen der EG-Vertragspartei oder der Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM, die seit mindestens einem Jahr bei einer juristischen Person dieser EG-Vertragspartei beziehungsweise des betreffenden Unterzeichnerstaats des CARIFORUM beschäftigt sind, über einen Hochschulabschluss verfügen und für Zwecke des beruflichen Fortkommens oder zur Ausbildung in Geschäftstechniken oder -methoden vorübergehend in eine gewerbliche Niederlassung oder die Muttergesellschaft der juristischen Person im Gebiet der anderen Vertragspartei versetzt werden¹.
- c) „Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen“ sind natürliche Personen der EG-Vertragspartei oder der Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM, die Vertreter eines Dienstleisters dieser EG-Vertragspartei oder des betreffenden Unterzeichnerstaats des CARIFORUM sind und zur Aushandlung oder zum Abschluss von Dienstleistungsaufträgen für diesen Dienstleister um vorübergehende Einreise in das Gebiet der anderen Vertragspartei ersuchen. Sie sind nicht im Direktverkauf an die breite Öffentlichkeit beschäftigt und erhalten keine Vergütung aus einer Quelle innerhalb der aufgesuchten EG-Vertragspartei beziehungsweise des aufgesuchten Unterzeichnerstaats des CARIFORUM.
- d) „Erbringer vertraglicher Dienstleistungen“ sind natürliche Personen der EG-Vertragspartei oder der Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM, die bei einer juristischen Person dieser EG-Vertragspartei beziehungsweise des betreffenden Unterzeichnerstaats des CARIFORUM beschäftigt sind, die im Gebiet der anderen Vertragspartei über keine gewerbliche Niederlassung verfügt und mit einem Endverbraucher in der letztgenannten Vertragspartei (anders als über eine Agentur im Sinne der CPC-Gruppe 872) einen Bona-fide-Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen geschlossen hat, zu dessen Erfüllung die vorübergehende Präsenz ihrer Beschäftigten in dieser Vertragspartei erforderlich ist.
- e) „Freiberufler“ sind natürliche Personen der EG-Vertragspartei oder der Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM, die eine Dienstleistung erbringen und im Gebiet der EG-Vertragspartei beziehungsweise des betreffenden Unterzeichnerstaats des CARIFORUM als Selbständige niedergelassen sind, im Gebiet der anderen Vertragspartei über keine gewerbliche Niederlassung verfügen und mit einem Endverbraucher in der letztgenannten Vertragspartei (anders als über eine Agentur im Sinne der CPC-Gruppe 872) einen Bona-fide-Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen geschlossen haben, zu dessen Erfüllung ihre vorübergehende Präsenz in dieser Vertragspartei erforderlich ist¹.
- f) „Befähigungsnachweise“ sind Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Nachweise (einer formellen Qualifikation), die von einer gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannten Behörde für den Abschluss einer Berufsausbildung ausgestellt werden.

¹ Von der den Praktikanten aufnehmenden gewerblichen Niederlassung kann verlangt werden, ein Ausbildungsprogramm zur vorherigen Genehmigung vorzulegen, in dem die Dauer des Aufenthalts dargelegt und mit dem nachgewiesen wird, dass der Aufenthalt zu Ausbildungszwecken erfolgt. Im Falle Spaniens, Frankreichs, Deutschlands, Österreichs und Ungarns muss die Ausbildung im Zusammenhang mit dem erzielten Hochschulabschluss stehen.

¹ Der unter den Buchstaben d und e genannte Dienstleistungsvertrag muss den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragspartei beziehungsweise der Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM entsprechen, in der/denen er ausgeführt wird.

Artikel 81

Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss

(1) In den gemäß Kapitel 2 dieses Titels liberalisierten Sektoren gestatten die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM den Investoren der anderen Vertragspartei unter den in Anhang IV aufgeführten Vorbehalten, in ihren gewerblichen Niederlassungen natürliche Personen dieser anderen Vertragspartei zu beschäftigen, vorausgesetzt, bei diesen Beschäftigten handelt es sich um Personal in Schlüsselpositionen oder um Praktikanten mit Abschluss im Sinne des Artikels 80. Die vorübergehende Einreise und der vorübergehende Aufenthalt von Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss ist im Fall von unternehmensintern versetzten Personen auf einen Zeitraum von drei Jahren, im Fall von Geschäftsreisenden auf 90 Tage je Zwölfmonatszeitraum und im Fall von Praktikanten mit Abschluss auf ein Jahr begrenzt.

(2) Für die gemäß Kapitel 2 dieses Titels liberalisierten Sektoren werden die Maßnahmen, die die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM weder regional noch für ihr gesamtes Gebiet aufrechterhalten oder einführen dürfen, sofern in Anhang IV nichts anderes festgelegt ist, definiert als Beschränkungen der Gesamtzahl natürlicher Personen, die ein Investor in einem bestimmten Sektor als Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss beschäftigen darf, durch zahlenmäßige Quoten oder eine vorgeschriebene wirtschaftliche Bedarfsprüfung und als diskriminierende Beschränkungen.

Artikel 82

Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen

In den gemäß den Kapiteln 2 oder 3 dieses Titels liberalisierten Sektoren gestatten die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM Verkäufern von Unternehmensdienstleistungen unter den in Anhang IV aufgeführten Vorbehalten die vorübergehende Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt für einen Zeitraum von bis zu 90 Tagen je Zwölfmonatszeitraum.

Artikel 83

Erbringer vertraglicher Dienstleistungen und Freiberufler

(1) Die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM bekräftigen ihre jeweiligen im Rahmen des GATS eingegangenen Verpflichtungen in Bezug auf die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt von Erbringern vertraglicher Dienstleistungen und von Freiberuflern.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 gestattet die EG-Vertragspartei unter den im Folgenden und in Anhang IV aufgeführten Bedingungen in den folgenden Teilsektoren die Erbringung von Dienstleistungen im Gebiet ihrer Mitgliedstaaten durch Erbringer vertraglicher Dienstleistungen der CARIFORUM-Staaten mittels Präsenz natürlicher Personen:

1. Rechtsberatung im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts (d. h. Nicht-EU-Recht)
2. Dienstleistungen von Rechnungsprüfern und Buchhaltern
3. Dienstleistungen von Steuerberatern
4. Dienstleistungen von Architekten
5. Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten
6. Ingenieurdienstleistungen
7. Integrierte Ingenieurdienstleistungen
8. Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten
9. Tierärztliche Dienstleistungen
10. Dienstleistungen von Hebammen
11. Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern

12. Computer- und verwandte Dienstleistungen
13. Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung
14. Dienstleistungen im Rahmen der Werbung
15. Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung
16. Managementberatung
17. Mit der Managementberatung verwandte Leistungen
18. Technische Tests und Analysen
19. Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung
20. Wartung und Instandsetzung von Ausrüstungen, einschließlich Verkehrsmitteln, insbesondere im Zusammenhang mit Dienstleistungsverträgen nach Verkauf oder Vermietung
21. Dienstleistungen von Köchen
22. Dienstleistungen von Mannequins und Dressmen
23. Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen
24. Baustellenerkundung
25. Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)
26. Dienstleistungen im Bereich Umwelt
27. Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern
28. Dienstleistungen von Fremdenführern
29. Unterhaltung, ausgenommen audiovisuelle Dienstleistungen

Unbeschadet des Absatzes 1 gestatten die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM unter den im Folgenden und in Anhang IV aufgeführten Bedingungen die Erbringung von Dienstleistungen in ihrem Gebiet durch Erbringer vertraglicher Dienstleistungen der EG-Vertragspartei mittels Präsenz natürlicher Personen.

Die von der EG-Vertragspartei und den Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM eingegangenen Verpflichtungen unterliegen den folgenden Bedingungen:

- a) Die natürlichen Personen müssen als Beschäftigte einer juristischen Person, die einen Dienstleistungsvertrag mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten abgeschlossen hat, vorübergehend eine Dienstleistung erbringen.
- b) Die in die andere Vertragspartei einreisenden natürlichen Personen müssen die betreffende Dienstleistung als Beschäftigte der die Dienstleistung erbringenden juristischen Person seit mindestens einem Jahr, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Einreise in diese andere Vertragspartei, anbieten. Darüber hinaus müssen die natürlichen Personen zum Zeitpunkt der Einreichung eines Antrags auf Einreise in die andere Vertragspartei in dem Tätigkeitsbereich, der Gegenstand des Vertrags ist, über mindestens drei Jahre Berufserfahrung¹ verfügen.
- c) Außer bei Dienstleistungen von Mannequins und Dressmen, Dienstleistungen von Köchen und Unterhaltungsdienstleistungen (ausgenommen audiovisuelle Dienstleistungen) müssen die in die andere Vertragspartei einreisenden natürlichen Personen i) über einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertige Kenntnisse belegenden Befähigungsnachweis² und ii) wo dies nach den am Ort der Dienstleistungserbringung geltenden Gesetzen oder sonstigen Vorschriften der EG-Vertragspartei oder des Unterzeichnerstaats des CARIFORUM für die Ausübung einer Tätigkeit erforderlich ist, über eine Berufsqualifikation verfügen.
- d) Die natürliche Person erhält während ihres Aufenthalts in der anderen Vertragspartei für die Dienstleistungserbringung kei-

ne andere Vergütung als die Vergütung, die vom Erbringer der vertraglichen Dienstleistung gezahlt wird.

- e) Die vorübergehende Einreise und der vorübergehende Aufenthalt der natürlichen Personen in der betreffenden Vertragspartei dürfen eine Dauer von insgesamt sechs Monaten – oder, im Falle Luxemburgs, 25 Wochen – je Zwölfmonatszeitraum oder aber die Laufzeit des Vertrags, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist, nicht übersteigen.
- f) Der nach diesem Artikel gewährte Zugang betrifft nur die Dienstleistung, die Gegenstand des Vertrags ist, und verleiht nicht das Recht, die Berufsbezeichnung der Vertragspartei zu führen, in der die Dienstleistung erbracht wird.
- g) Die Zahl der Personen, die unter den Dienstleistungsvertrag fallen, darf nicht größer sein, als für die Erfüllung des Vertrags erforderlich ist; sie kann in den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragspartei, in der die Dienstleistung erbracht wird, festgelegt werden.
- h) Sonstigen diskriminierenden Beschränkungen, die in Anhang IV aufgeführt sind, darunter Beschränkungen in Bezug auf die Zahl der natürlichen Personen durch wirtschaftliche Bedarfsprüfungen.

(3) Unbeschadet des Absatzes 1 gestattet die EG-Vertragspartei unter den im Folgenden und in Anhang IV aufgeführten Bedingungen in den folgenden Teilsektoren die Erbringung von Dienstleistungen im Gebiet ihrer Mitgliedstaaten durch Freiberufler der Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM:

1. Rechtsberatung im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts (d. h. Nicht-EU-Recht)
2. Dienstleistungen von Architekten
3. Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten
4. Ingenieurdienstleistungen
5. Integrierte Ingenieurdienstleistungen
6. Computer- und verwandte Dienstleistungen
7. Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung
8. Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung
9. Managementberatung
10. Mit der Managementberatung verwandte Leistungen
11. Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen

Unbeschadet des Absatzes 1 gestatten die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM unter den im Folgenden und in Anhang IV aufgeführten Bedingungen die Erbringung von Dienstleistungen in ihrem Gebiet durch Freiberufler der EG-Vertragspartei.

Die von der EG-Vertragspartei und den Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM eingegangenen Verpflichtungen unterliegen den folgenden Bedingungen:

- a) Die natürlichen Personen müssen als in der anderen Vertragspartei niedergelassene Selbständige vorübergehend eine Dienstleistung erbringen und einen Dienstleistungsvertrag mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten abgeschlossen haben.
- b) Die in die andere Vertragspartei einreisenden natürlichen Personen müssen zum Zeitpunkt der Einreichung eines Antrags auf Einreise in die andere Vertragspartei in dem Tätigkeitsbereich, der Gegenstand des Vertrags ist, über mindestens sechs Jahre Berufserfahrung verfügen.
- c) Die in die andere Vertragspartei einreisenden natürlichen Personen müssen i) über einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertige Kenntnisse belegenden Befähigungsnachweis¹ und ii) wo dies nach den am Ort der Dienstleistungserbrin-

¹ Gerechnet ab dem Zeitpunkt der Volljährigkeit.

² Wurde der Abschluss oder der Befähigungsnachweis nicht in der Vertragspartei erworben, in der die Dienstleistung erbracht wird, kann diese Vertragspartei prüfen, ob er dem in ihrem Gebiet erforderlichen Hochschulabschluss entspricht.

¹ Wurde der Abschluss oder der Befähigungsnachweis nicht in der Vertragspartei erworben, in der die Dienstleistung erbracht wird, kann diese Vertragspartei prüfen, ob er dem in ihrem Gebiet erforderlichen Hochschulabschluss entspricht.

gung geltenden Gesetzen oder sonstigen Vorschriften der EG-Vertragspartei oder des Unterzeichnerstaats des CARIFORUM für die Ausübung einer Tätigkeit erforderlich ist, über eine Berufsqualifikation verfügen.

- d) Die vorübergehende Einreise und der vorübergehende Aufenthalt der natürlichen Personen in der betreffenden Vertragspartei dürfen eine Dauer von insgesamt sechs Monaten – oder, im Falle Luxemburgs, 25 Wochen – je Zwölfmonatszeitraum oder aber die Laufzeit des Vertrags, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist, nicht übersteigen.
- e) Der nach diesem Artikel gewährte Zugang betrifft nur die Dienstleistung, die Gegenstand des Vertrags ist, und verleiht nicht das Recht, die Berufsbezeichnung der Vertragspartei zu führen, in der die Dienstleistung erbracht wird.
- f) Sonstigen diskriminierenden Beschränkungen, die in Anhang IV aufgeführt sind, darunter Beschränkungen in Bezug auf die Zahl der natürlichen Personen durch wirtschaftliche Bedarfsprüfungen.

Artikel 84

Zu Geschäftszwecken einreisende Kurzbesucher

(1) Die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM bemühen sich, im Einklang mit ihren jeweiligen Rechtsvorschriften die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt von zu Geschäftszwecken einreisenden Kurzbesuchern der EG-Vertragspartei beziehungsweise der Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM in ihrem jeweiligen Gebiet im Hinblick auf die Durchführung der folgenden Tätigkeiten zu erleichtern:

- a) Forschung und Design: Techniker, Wissenschaftler und Statistiker, die im Namen eines im Gebiet der anderen Vertragspartei niedergelassenen Unternehmens tätig sind;
- b) Marketingforschung: Personal, das für ein im Gebiet der anderen Vertragspartei niedergelassenes Unternehmen Forschungsarbeiten oder Analysen unter anderem im Bereich Marktforschung durchführt;
- c) Teilnahme an Ausbildungsseminaren: Personal eines in der EG-Vertragspartei oder den Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM angesiedelten Unternehmens, das in das Gebiet der anderen Vertragspartei einreist, um sich in den von den Unternehmen oder Organisationen in dieser Vertragspartei angewandten Techniken und Arbeitspraktiken ausbilden zu lassen, vorausgesetzt, die absolvierte Ausbildung beschränkt sich auf Beobachtung, Vertrautmachung mit den entsprechenden Techniken beziehungsweise Arbeitspraktiken und Klassenunterricht;
- d) Teilnahme an Messen und Ausstellungen: Personal, das an einer Messe teilnimmt, um für sein Unternehmen oder dessen Waren oder Dienstleistungen zu werben;
- e) Verkauf: Handelsvertreter, die für Waren eines im Gebiet der anderen Vertragspartei angesiedelten Unternehmens Bestellungen entgegennehmen oder Verträge aushandeln, jedoch keine Waren ausliefern;
- f) Einkauf: für ein Unternehmen tätige Einkäufer oder Führungskräfte und Personen mit Aufsichtsfunktion, die Handelsgeschäfte im Gebiet der anderen Vertragspartei tätigen;
- g) Besuch von oder Teilnahme an Tourismuskongressen oder -ausstellungen durch Personal im Bereich des Tourismus (Vertreter von Hotels, Reiseagenturen und Reiseveranstaltern oder Fremdenführer),

vorausgesetzt, diese zu Geschäftszwecken einreisenden Kurzbesucher sind weder mit dem Verkauf ihrer Waren oder Dienstleistungen an die breite Öffentlichkeit noch selbst mit der Auslieferung ihrer Waren oder der Erbringung ihrer Dienstleistungen befasst, erhalten in eigenem Namen keine Vergütung aus einer Quelle innerhalb der EG-Vertragspartei oder des Unterzeichnerstaats des CARIFORUM, in der/dem sie sich vorübergehend aufhalten, und erbringen keine Dienstleistung im Rahmen eines Vertrags zwischen einer juristischen Person ohne gewerb-

liche Niederlassung innerhalb der EG-Vertragspartei oder des Unterzeichnerstaats des CARIFORUM, in der/dem sich die zu Geschäftszwecken einreisenden Kurzbesucher vorübergehend aufhalten, und einem Verbraucher in der EG-Vertragspartei beziehungsweise dem Unterzeichnerstaat des CARIFORUM.

(2) Diese vorübergehende Einreise und dieser vorübergehende Aufenthalt in den jeweiligen Gebieten sind, sofern sie genehmigt werden, auf einen Zeitraum von bis zu 90 Tagen je Zwölfmonatszeitraum begrenzt.

Kapitel 5

Regelungsrahmen

Abschnitt 1

Allgemein anwendbare Bestimmungen

Artikel 85

Gegenseitige Anerkennung

(1) Dieser Titel hindert die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM nicht daran, vorzuschreiben, dass natürliche Personen die erforderlichen Befähigungsnachweise und/oder die erforderliche Berufserfahrung besitzen müssen, die in dem Gebiet, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll, für den betreffenden Tätigkeitsbereich festgelegt sind.

(2) Die Vertragsparteien ermutigen die zuständigen Berufsorganisationen in ihren Gebieten, gemeinsam Empfehlungen über die gegenseitige Anerkennung auszuarbeiten und dem Handels- und Entwicklungsausschuss CARIFORUM-EG vorzulegen, die die vollständige oder teilweise Erfüllung der von der EG-Vertragspartei und den Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM für die Genehmigung, Zulassung, Geschäftstätigkeit und Zertifizierung von Investoren und Dienstleistern sowie insbesondere im Sektor der freiberuflichen Dienstleistungen angewandten Kriterien durch Investoren und Dienstleister betreffen.

(3) Insbesondere ermutigen die Vertragsparteien die zuständigen Berufsorganisationen in ihren Gebieten, spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, solche Empfehlungen über die gegenseitige Anerkennung unter anderem in folgenden Fachgebieten gemeinsam auszuarbeiten und vorzulegen: Rechnungsprüfung, Architektur, Ingenieurwesen und Tourismus.

(4) Nach Eingang einer der im vorstehenden Absatz genannten Empfehlungen prüft der Handels- und Entwicklungsausschuss CARIFORUM-EG die Empfehlung innerhalb einer angemessenen Frist darauf, ob sie mit diesem Abkommen vereinbar ist.

(5) Wird eine der in Absatz 2 genannten Empfehlungen gemäß dem Verfahren ebendieses Absatzes als mit diesem Abkommen vereinbar erachtet und stimmen die einschlägigen Vorschriften der Vertragsparteien und der Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM hinreichend überein, handeln die Vertragsparteien im Hinblick auf die Umsetzung dieser Empfehlung über ihre zuständigen Behörden eine Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Anforderungen, Befähigungsnachweise, Zulassungen und sonstiger Vorschriften aus.

(6) Eine solche Vereinbarung muss mit den einschlägigen Bestimmungen des WTO-Übereinkommens und insbesondere mit Artikel VII des GATS im Einklang stehen.

(7) Der Handels- und Entwicklungsausschuss CARIFORUM-EG überprüft alle zwei Jahre die bei der gegenseitigen Anerkennung erzielten Fortschritte.

Artikel 86

Transparenz

Vorbehaltlich des Artikels 235 Absatz 3 beantworten die Vertragsparteien und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM unverzüglich die Ersuchen der anderen Vertragspartei um kon-

krete Informationen über ihre allgemein anwendbaren Maßnahmen oder internationalen Übereinkünfte, die dieses Abkommen betreffen. Ferner richten die Vertragsparteien eine oder mehrere Auskunftsstellen ein, die Investoren und Dienstleister der anderen Vertragspartei auf Ersuchen über alle derartigen Angelegenheiten im Einzelnen unterrichten. Diese Auskunftsstellen sind in Anhang V aufgeführt. Die Auskunftsstellen brauchen keine Hinterlegungsstellen für Gesetze und sonstige Vorschriften zu sein.

Artikel 87

Verfahren

(1) Bedarf die Erbringung einer Dienstleistung oder eine gewerbliche Niederlassung, für die eine besondere Verpflichtung übernommen wurde, der Genehmigung, so unterrichten die zuständigen Behörden der Vertragsparteien und der Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM innerhalb einer angemessenen Frist nach der Vorlage eines nach den internen Gesetzen und sonstigen Vorschriften als vollständig erachteten Antrags den Antragsteller über die Entscheidung über den Antrag. Auf Antrag des Antragstellers unterrichten die zuständigen Behörden der Vertragsparteien beziehungsweise der Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM diesen unverzüglich über den Stand der Bearbeitung des Antrags.

(2) Von den Vertragsparteien und den Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM werden gerichtliche, schiedsrichterliche oder administrative Instanzen oder Verfahren unterhalten oder eingerichtet, die auf Antrag eines betroffenen Investors oder Dienstleisters eine umgehende Überprüfung von die gewerbliche Niederlassung, die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen oder die vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken betreffenden Verwaltungsentscheidungen sicherstellen und in begründeten Fällen geeignete Abhilfemaßnahmen gewährleisten. Können solche Verfahren nicht unabhängig von der Behörde durchgeführt werden, die für die Verwaltungsentscheidung zuständig ist, so tragen die Vertragsparteien und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM Sorge dafür, dass die Verfahren tatsächlich eine objektive und unparteiische Überprüfung gewährleisten.

Abschnitt 2

Computerdienstleistungen

Artikel 88

Vereinbarung über Computerdienstleistungen

(1) Soweit der Handel mit Computerdienstleistungen gemäß den Kapiteln 2, 3 und 4 dieses Titels liberalisiert wird, stimmen die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM der in den Absätzen 2, 3 und 4 festgelegten Vereinbarung zu.

(2) CPC 84, der von den Vereinten Nationen verwendete Code für die Beschreibung von Computer- und verwandten Dienstleistungen, umfasst die grundlegenden Funktionen der Bereitstellung sämtlicher Computer- und verwandten Dienstleistungen: Computerprogramme als Gesamtheit der Anweisungen und/oder Befehle, die für den Betrieb oder die Kommunikation von Computern notwendig sind (einschließlich ihrer Entwicklung und Implementierung), die Verarbeitung und Speicherung von Daten sowie verwandte Dienstleistungen wie Beratung und Schulung von Kundenmitarbeitern. Die technologische Entwicklung hat dazu geführt, dass diese Dienstleistungen zunehmend als Bündel oder Pakete verwandter Dienstleistungen angeboten werden, die mehrere oder alle dieser grundlegenden Funktionen beinhalten können. So ergeben sich Dienstleistungen wie Web- oder Domainhosting, Dataming (Datenschürfung), und Gridcomputing (Nutzung verteilter IT-Ressourcen) jeweils aus einer Kombination grundlegender Funktionen im Bereich der Computerdienstleistungen.

(3) Computer- und verwandte Dienstleistungen umfassen unabhängig davon, ob sie über ein Netz einschließlich Internet erbracht werden, die folgenden Leistungen:

- a) Beratung, Entwicklung von Strategien, Analyse, Planung, Erstellung von Spezifikationen, Entwurf, Entwicklung, Installation, Implementierung, Integrierung, Testen, Suche nach und Beseitigung von Fehlern, Aktualisierung, Support, technische Unterstützung oder Verwaltung von Computern oder Computersystemen oder für Computer oder Computersysteme oder
- b) Entwicklung oder Bereitstellung von Computerprogrammen als Gesamtheit der Anweisungen und/oder Befehle, die für den Betrieb oder die Kommunikation von Computern (als solche) notwendig sind, sowie Beratung, Entwicklung von Strategien, Analyse, Planung, Erstellung von Spezifikationen, Entwurf, Entwicklung, Installation, Implementierung, Integrierung, Testen, Suche nach und Beseitigung von Fehlern, Aktualisierung, Anpassung, Wartung, Support, technische Unterstützung, Verwaltung oder Nutzung von Computerprogrammen oder für Computerprogramme oder
- c) Datenverarbeitung, Datenspeicherung, Datahosting oder Datenbankdienstleistungen oder
- d) Wartung und Instandsetzung von Büromaschinen und -einrichtungen einschließlich Computern oder
- e) Schulungen für Kundenmitarbeiter im Zusammenhang mit Computerprogrammen, Computern oder Computersystemen, die keiner anderen Kategorie zugeordnet sind.

(4) Computer- und verwandte Dienstleistungen ermöglichen auch die elektronische und anderweitige Erbringung anderer Dienstleistungen (z. B. Bankdienstleistungen). Jedoch ist deutlich zu unterscheiden zwischen der infrastrukturellen Dienstleistung (etwa Webhosting oder Anwendungshosting) und der eigentlichen inhaltlichen Dienstleistung (z. B. Bankdienstleistung), die elektronisch erbracht wird. In solchen Fällen fällt die eigentliche inhaltliche Dienstleistung nicht unter CPC 84.

Abschnitt 3

Kurierdienste

Artikel 89

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) In diesem Abschnitt werden die Grundsätze des Regelungsrahmens für alle nach den Kapiteln 2, 3 und 4 dieses Titels liberalisierten Kurierdienste festgelegt.

(2) Für die Zwecke dieses Abschnitts und der Kapitel 2, 3 und 4 dieses Titels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Universaldienst“ ist die ständige flächendeckende Erbringung postalischer Dienstleistungen einer bestimmten Qualität im Gebiet der EG-Vertragspartei und der Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM zu erschwinglichen Preisen für alle Nutzer.
- b) „Einzellizenz“ ist eine einem einzelnen Anbieter durch eine Regulierungsbehörde erteilte Genehmigung, die für die Erbringung einer bestimmten Dienstleistung erforderlich ist.

Artikel 90

Verhinderung

wettbewerbswidriger Praktiken im Kuriersektor

Im Einklang mit Titel IV Kapitel 1 werden von der EG-Vertragspartei oder den Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM geeignete Maßnahmen aufrechterhalten oder eingeführt, um zu verhindern, dass Anbieter, die aufgrund ihrer Stellung auf dem Markt allein oder gemeinsam die Bedingungen für eine Beteiligung an dem relevanten Markt für Kurierdienste (hinsichtlich des Preises und der Erbringung) erheblich beeinflussen können, wettbewerbswidrige Praktiken aufnehmen oder weiterverfolgen.

Artikel 91 Universaldienst

Die EG-Vertragspartei oder die einzelnen Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM können die Universaldienstverpflichtung festlegen, die sie beizubehalten wünschen. Solche Verpflichtungen gelten nicht von vornherein als wettbewerbswidrig, sofern sie auf transparente, nichtdiskriminierende und wettbewerbsneutrale Weise gehandhabt werden und keine größeren Lasten auferlegen, als für die Art des von der EG-Vertragspartei und den Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM festgelegten Universaldienstes erforderlich ist.

Artikel 92 Einzellizenzen

(1) Einzellizenzen dürfen nur für Dienstleistungen verlangt werden, die in den Geltungsbereich des Universaldienstes fallen.

(2) Ist eine Einzellizenz erforderlich, so wird Folgendes öffentlich zugänglich gemacht:

- a) alle Lizenzierungskriterien und der Zeitraum, der normalerweise erforderlich ist, um eine Entscheidung über einen Lizenzantrag zu treffen, und
- b) die Voraussetzungen und Bedingungen für die Einzellizenzen.

(3) Die Gründe für die Verweigerung einer Einzellizenz werden dem Antragsteller auf Anfrage mitgeteilt, und es wird auf Ebene der EG-Vertragspartei und der Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM durch eine unabhängige Stelle ein Rechtsbehelfsverfahren eingerichtet. Dieses Verfahren muss transparent und diskriminierungsfrei sein und auf objektiven Kriterien beruhen.

Artikel 93 Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden

Die Regulierungsbehörden sind von den Anbietern von Kurierdienstleistungen rechtlich getrennt und diesen gegenüber nicht rechenschaftspflichtig. Die Entscheidungen und die Verfahren der Regulierungsbehörden sind allen Marktteilnehmern gegenüber unparteiisch.

Abschnitt 4 Telekommunikationsdienste

Artikel 94 Begriffsbestimmungen und Geltungsbereich

(1) Für die Zwecke dieses Titels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Telekommunikationsdienste“ sind alle Dienstleistungen, die in der Übertragung und dem Empfang von elektromagnetischen Signalen bestehen, umfassen jedoch nicht die Wirtschaftstätigkeit, die in der Bereitstellung von Inhalten besteht, für deren Übermittlung Telekommunikation erforderlich ist;
- b) „Regulierungsbehörde“ im Telekommunikationssektor ist eine Stelle, die mit der in diesem Kapitel angeführten Regulierung der Telekommunikation betraut ist;
- c) „wesentliche Telekommunikationseinrichtungen“ sind Einrichtungen eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes und -dienstes,
 - i) die ausschließlich oder überwiegend von einem einzigen Anbieter oder einer begrenzten Anzahl von Anbietern von Dienstleistungen bereitgestellt werden und
 - ii) die bei der Erbringung einer Dienstleistung wirtschaftlich oder technisch praktisch nicht ersetzt werden können;
- d) „Hauptanbieter“ im Telekommunikationssektor ist ein Anbieter, der durch Kontrolle der wesentlichen Einrichtungen oder aufgrund seiner Stellung auf dem Markt die Bedingungen für

eine Beteiligung an dem relevanten Markt für Telekommunikationsdienstleistungen (hinsichtlich des Preises und der Erbringung) erheblich beeinflussen kann;

- e) „Zusammenschaltung“ ist die Herstellung einer Verbindung zu Anbietern, die öffentliche Telekommunikationsnetze oder -dienste bereitstellen, damit die Nutzer des einen Anbieters mit den Nutzern eines anderen Anbieters kommunizieren können und Zugang zu den von diesem angebotenen Diensten erhalten;
- f) „Universaldienst“ ist das Angebot an Diensten einer bestimmten Qualität, das allen Nutzern im Gebiet der EG-Vertragspartei und der Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM unabhängig von ihrem Standort zu einem erschwinglichen Preis zur Verfügung stehen muss; über seinen Geltungsbereich und seine Durchführung entscheiden die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM.

(2) In diesem Abschnitt werden die Grundsätze des Regelungsrahmens für die folgenden gemäß den Kapiteln 2, 3 und 4 dieses Titels liberalisierten Telekommunikationsdienste, ausgenommen Rundfunk, festgelegt: Telefondienste, paketvermittelte Datenübermittlungsdienste, leitungsvermittelte Datenübermittlungsdienste, Telexdienste, Telegrammdienste, Telefaxdienste, Mietleitungsdienste und mobile und persönliche Kommunikationsdienste und -systeme.

Artikel 95 Regulierungsbehörde

(1) Die Regulierungsbehörden für Telekommunikationsdienstleistungen sind von den Anbietern der Telekommunikationsdienste rechtlich und organisatorisch unabhängig.

(2) Die Regulierungsbehörde muss mit ausreichenden Befugnissen zur Regulierung des Sektors ausgestattet sein. Die Aufgaben einer Regulierungsbehörde werden in klarer Form leicht öffentlich zugänglich gemacht, insbesondere dann, wenn sie mehr als einer Stelle übertragen sind.

(3) Die Entscheidungen und Verfahren der Regulierungsbehörden sind allen Marktteilnehmern gegenüber unparteiisch.

(4) Die von der Entscheidung einer Regulierungsbehörde betroffenen Anbieter können gegen diese Entscheidung bei einer von den beteiligten Parteien unabhängigen Beschwerdestelle einen Rechtsbehelf einlegen. Hat die Beschwerdestelle keinen gerichtlichen Charakter, so sind ihre Beschlüsse stets schriftlich zu begründen; ferner unterliegen ihre Beschlüsse einer Überprüfung durch eine unparteiische und unabhängige Justizbehörde. Beschlüsse der Beschwerdestellen werden wirksam durchgesetzt.

Artikel 96 Genehmigung zur Erbringung von Telekommunikationsdiensten

(1) Die Erbringung von Dienstleistungen wird so weit wie möglich auf bloße Notifizierung hin genehmigt.

(2) Zur Regelung von Fragen der Zuweisung von Nummern und Frequenzen kann eine Lizenz erforderlich sein. Die Voraussetzungen und Bedingungen für diese Lizenzen werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

(3) Soweit eine Lizenz erforderlich ist,

- a) werden alle Lizenzierungskriterien und ein vernünftig bemessener Zeitraum, der normalerweise erforderlich ist, um eine Entscheidung über einen Lizenzantrag zu treffen, der Öffentlichkeit bekannt gemacht;
- b) werden die Gründe für die Verweigerung einer Lizenz dem Antragsteller auf Anfrage schriftlich mitgeteilt;
- c) kann der Antragsteller eine Beschwerdestelle anrufen, wenn eine Lizenz zu Unrecht verweigert wird;

- d) dürfen die von der EG-Vertragspartei oder den Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM für die Erteilung einer Lizenz verlangten Lizenzgebühren nicht die Verwaltungskosten übersteigen, die normalerweise mit der Verwaltung, der Kontrolle und der Durchsetzung der gültigen Lizenzen verbunden sind.

Artikel 97

Für Hauptanbieter geltende Regeln zum Schutz des Wettbewerbs

Im Einklang mit Titel IV Kapitel 1 werden von der EG-Vertragspartei oder den Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM geeignete Maßnahmen aufrechterhalten oder eingeführt, um zu verhindern, dass Anbieter, die allein oder gemeinsam einen Hauptanbieter darstellen, wettbewerbswidrige Praktiken aufnehmen oder weiterverfolgen. Zu diesen wettbewerbswidrigen Praktiken gehört insbesondere

- a) wettbewerbswidrige Quersubventionierung,
- b) die Nutzung von von anderen Wettbewerbern erlangten Informationen in einer Art und Weise, die zu wettbewerbswidrigen Ergebnissen führt, und
- c) das nicht rechtzeitige Zurverfügungstellen technischer Informationen über wesentliche Einrichtungen und geschäftlich relevante Informationen für andere Diensteanbieter, die diese für die Erbringung von Dienstleistungen benötigen.

Artikel 98

Zusammenschaltung

(1) Jeder Anbieter, dem die Erbringung von Telekommunikationsdiensten genehmigt wurde, kann die Zusammenschaltung mit anderen Anbietern öffentlich verfügbarer Telekommunikationsnetze und -dienste aushandeln. Vereinbarungen zur Zusammenschaltung sollten grundsätzlich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zwischen den betreffenden Unternehmen ausgehandelt werden.

(2) Die Regulierungsbehörden stellen sicher, dass Anbieter, die bei den Verhandlungen über Zusammenschaltungsvereinbarungen Informationen von einem anderen Unternehmen erhalten, diese nur für den Zweck nutzen, für den sie übermittelt wurden, und stets die Vertraulichkeit der übermittelten oder gespeicherten Informationen wahren.

(3) Die Zusammenschaltung mit einem Hauptanbieter wird an jedem Punkt im Netz gewährleistet, an dem dies technisch machbar ist. Die Zusammenschaltung erfolgt

- a) unter nichtdiskriminierenden Voraussetzungen und Bedingungen (einschließlich der technischen Normen und Spezifikationen), zu nichtdiskriminierenden Tarifen und in einer Qualität, die nicht weniger günstig ist als die Qualität, die der Hauptanbieter für seine eigenen gleichen Dienste oder für gleiche Dienste nichtverbundener Diensteanbieter oder seinen Tochtergesellschaften oder sonstigen verbundenen Unternehmen bietet;
- b) rechtzeitig, unter Voraussetzungen und Bedingungen (einschließlich der technischen Normen und Spezifikationen) und zu Tarifen¹, die transparent, angemessen, wirtschaftlich gerechtfertigt und weit genug aufgliedert sind, damit der Anbieter nicht für Netzkomponenten oder Einrichtungen zahlen muss, die er für die zu erbringende Dienstleistung nicht benötigt, und
- c) auf Anfrage außer an den Netzabschlusspunkten, die der Mehrheit der Nutzer angeboten werden, auch an zusätzlichen Punkten zu Tarifen, die den Kosten für die erforderlichen zusätzlichen Einrichtungen Rechnung tragen.

(4) Die Verfahren für die Zusammenschaltung mit einem Hauptanbieter werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

¹ In der EG-Vertragspartei sind diese Tarife kostenorientiert und in den Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM kostenbasiert.

(5) Die Hauptanbieter machen entweder ihre Zusammenschaltungsvereinbarungen oder ihre Standardzusammenschaltungsangebote der Öffentlichkeit zugänglich.

(6) Ein Diensteanbieter, der um die Zusammenschaltung mit einem Hauptanbieter ersucht, kann entweder jederzeit oder nach einem angemessenen Zeitraum, der öffentlich bekannt gemacht wurde, eine unabhängige nationale Stelle anrufen, bei der es sich um eine Regulierungsbehörde nach Artikel 95 handeln kann, um Streitigkeiten über die Voraussetzungen, Bedingungen und Tarife für die Zusammenschaltung beizulegen.

Artikel 99

Knappe Ressourcen

Alle Verfahren für die Zuweisung und Nutzung knapper Ressourcen einschließlich Frequenzen, Nummern und Wegerechten werden objektiv, rechtzeitig, transparent und ohne Diskriminierung durchgeführt. Der aktuelle Stand zugewiesener Frequenzbereiche wird öffentlich zugänglich gemacht; die genaue Ausweisung der für bestimmte staatliche Nutzungen zugewiesenen Frequenzen ist jedoch nicht erforderlich.

Artikel 100

Universaldienst

(1) Die EG-Vertragspartei oder die einzelnen Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM können die Universaldienstverpflichtungen festlegen, die sie beizubehalten wünschen.

(2) Solche Verpflichtungen gelten nicht von vornherein als wettbewerbswidrig, sofern sie auf transparente, objektive und nichtdiskriminierende Weise gehandhabt werden. Darüber hinaus muss mit solchen Verpflichtungen wettbewerbsneutral umgegangen werden und sie dürfen keine größeren Lasten auferlegen, als für die Art des von der EG-Vertragspartei und den Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM festgelegten Universaldienstes erforderlich ist.

(3) Für die Gewährleistung des Universaldienstes sollten alle Anbieter in Frage kommen. Die Benennung erfolgt im Rahmen eines effizienten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens. Die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM nehmen erforderlichenfalls eine Bewertung vor, ob die Erbringung des Universaldienstes eine unzumutbare Belastung von Organisationen darstellt, die zum Universaldienstbetreiber benannt sind. Soweit es auf der Grundlage dieser Berechnung gerechtfertigt ist, ermitteln die nationalen Regulierungsbehörden unter Berücksichtigung eines etwaigen Markt Vorteils, der Organisationen erwächst, die einen Universaldienst anbieten, ob es eines Verfahrens bedarf, mit dem der betreffende Anbieter beziehungsweise die betreffenden Anbieter entschädigt oder die Nettokosten der Universaldienstverpflichtungen aufgeteilt werden.

(4) Die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM stellen sicher, dass

- a) den Nutzern Verzeichnisse mit allen Teilnehmern in einer von der nationalen Regulierungsbehörde gebilligten Form gedruckt und/oder elektronisch zur Verfügung stehen, die regelmäßig und mindestens einmal jährlich aktualisiert werden;
- b) Organisationen, die die unter Buchstabe a genannten Dienstleistungen erbringen, bei der Verarbeitung der Informationen, die ihnen von anderen Organisationen bereitgestellt werden, das Diskriminierungsverbot beachten.

Artikel 101

Vertraulichkeit der Informationen

Die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM stellen die Vertraulichkeit der mit öffentlichen Telekommunikationsnetzen und öffentlich zugänglichen Tele-

kommunikationsdiensten erfolgenden Kommunikation und der damit verbundenen Verkehrsdaten sicher, ohne den Handel mit Dienstleistungen zu beschränken.

Artikel 102

Streitigkeiten zwischen Anbietern

(1) Bei Streitigkeiten zwischen Anbietern von Telekommunikationsnetzen oder -diensten im Zusammenhang mit den aus diesem Kapitel erwachsenden Rechten und Pflichten trifft die betreffende nationale Regulierungsbehörde auf Antrag einer der Streitparteien eine verbindliche Entscheidung, damit die Streitigkeit schnellstmöglich beigelegt werden kann.

(2) Betrifft eine solche Streitigkeit die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen, koordinieren die betreffenden nationalen Regulierungsbehörden ihre Bemühungen, um die Streitigkeiten beizulegen.

Abschnitt 5

Finanzdienstleistungen

Artikel 103

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) In diesem Abschnitt werden die Grundsätze des Regelungsrahmens für alle gemäß den Kapiteln 2, 3 und 4 dieses Titels liberalisierten Finanzdienstleistungen festgelegt.

(2) Für die Zwecke dieses Kapitels und der Kapitel 2, 3 und 4 dieses Titels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Finanzdienstleistung“ ist jede Dienstleistung finanzieller Art, die von einem Finanzdienstleister der EG-Vertragspartei und der Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM angeboten wird. Zu den Finanzdienstleistungen gehören folgende Tätigkeiten:

A. Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen

1. Direktversicherung (einschließlich Mitversicherung):
 - i) Lebensversicherung;
 - ii) Sachversicherung;
2. Rückversicherung und Folgerückversicherung;
3. Versicherungsvermittlung wie Leistungen von Versicherungsmaklern und -agenturen und
4. versicherungsbezogene Hilfsdienstleistungen wie Beratung, Versicherungsmathematik, Risikobewertung und Schadensregulierung.

B. Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen)

1. Annahme von Spareinlagen und sonstigen rückzahlbaren Einlagen von Kunden;
2. Ausreichung von Krediten jeder Art einschließlich Verbraucherkredit, Hypothekenkredit, Factoring und Finanzierung von Handelsgeschäften;
3. Finanzleasing;
4. sämtliche Zahlungs- und Überweisungsdienstleistungen einschließlich Kredit- und Scheckkarten, Reiseschecks und Bankwechsel;
5. Bürgschaften und Verpflichtungen;
6. Geschäfte für eigene und für Kundenrechnung an Börsen, im Schalterverkehr oder in sonstiger Form mit Folgendem:
 - i) Geldmarkttiteln (einschließlich Schecks, Wechsel, Einlagenzertifikate),
 - ii) Devisen,
 - iii) derivativen Instrumenten, darunter Futures und Optionen,

iv) Wechselkurs- und Zinstiteln einschließlich Swaps, Kurssicherungsvereinbarungen,

v) begebaren Wertpapieren,

vi) sonstigen begebaren Instrumenten und Finanzanlagen einschließlich ungeprägtem Gold;

7. Beteiligung an Emissionen von Wertpapieren jeder Art einschließlich Übernahme und Platzierung von Emissionen als (öffentlicher oder privater) Finanzmakler sowie Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit derartigen Emissionen;

8. Geldmaklergeschäfte;

9. Vermögensverwaltung wie Kassenhaltung und Bestandsverwaltung, alle Formen von kollektivem Anlagemanagement, Pensionsfondsverwaltung, Depotverwahrung, Auftrags- und Treuhandverwaltung;

10. Saldenausgleichs- und Verrechnungsdienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzanlagen einschließlich Wertpapieren, derivativen Instrumenten und sonstigen begebaren Instrumenten;

11. Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen, Verarbeitung von Finanzdaten und Bereitstellung einschlägiger Software;

12. Beratungs-, Vermittlungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen in Bezug auf sämtliche unter den Nummern 1 bis 11 aufgeführte Tätigkeiten, einschließlich Kreditauskunft und Bonitätsprüfung, Anlage- und Vermögensbestandsanalyse und -beratung, Beratung über Akquisition, Unternehmensumstrukturierung und -strategien;

b) „Finanzdienstleister“ ist eine natürliche oder juristische Person der EG-Vertragspartei oder der Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM, die eine Finanzdienstleistung erbringen will oder erbringt. Der Begriff „Finanzdienstleister“ umfasst keine öffentlichen Stellen;

c) „öffentliche Stelle“ ist

1. eine Regierung, eine Zentralbank oder eine Währungsbehörde der EG-Vertragspartei oder eines Unterzeichnerstaats des CARIFORUM oder eine im Eigentum der EG-Vertragspartei oder eines Unterzeichnerstaats des CARIFORUM stehende oder von ihr/ihm beherrschte Stelle, die hauptsächlich mit der Ausübung hoheitlicher Aufgaben oder von Tätigkeiten für hoheitliche Zwecke befasst ist, nicht jedoch eine Stelle, die hauptsächlich mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen zu kommerziellen Bedingungen befasst ist, oder
2. eine private Stelle, die Aufgaben wahrnimmt, die normalerweise von einer Zentralbank oder Währungsbehörde wahrgenommen werden, solange sie solche Aufgaben ausübt;

d) „neue Finanzdienstleistung“ ist eine Dienstleistung finanzieller Art, einschließlich Dienstleistungen in Bezug auf bestehende und neue Produkte oder auf die Art und Weise, in der ein Produkt geliefert wird, die entweder im Gebiet der EG-Vertragspartei oder im Gebiet der Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM von keinem Finanzdienstleister erbracht wird, die jedoch im Gebiet der anderen Vertragspartei erbracht wird.

Artikel 104

Aufsichtsrechtliche Ausnahmeregelung

(1) Die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM können aus aufsichtsrechtlichen Gründen unter anderem folgende Maßnahmen einführen oder aufrechterhalten:

a) Maßnahmen zum Schutz von Investoren, Einlegern, Versicherungsnehmern oder Personen, denen gegenüber ein Finanzdienstleister treuhänderische Pflichten hat;

- b) Maßnahmen zur Gewährleistung der Integrität und Stabilität ihres Finanzsystems.

(2) Dieses Abkommen ist nicht dahin gehend auszulegen, dass es die EG-Vertragspartei oder die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM verpflichtet, Informationen über die Geschäfte und Bücher einzelner Kunden offenzulegen oder vertrauliche oder geschützte Informationen preiszugeben, die sich im Besitz öffentlicher Stellen befinden.

Artikel 105

Wirksame und transparente Regulierung

(1) Die Vertragsparteien und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM bemühen sich, alle interessierten Personen im Voraus über die allgemein anwendbaren Maßnahmen zu unterrichten, die die EG-Vertragspartei beziehungsweise die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM zu treffen beabsichtigen, um diesen Personen Gelegenheit zu geben, zu der Maßnahme Stellung zu nehmen. Die Maßnahme wird bekannt gemacht

- a) in einer amtlichen Veröffentlichung oder
b) in sonstiger schriftlicher oder elektronischer Form.

(2) Die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM machen den interessierten Personen ihre geltenden Bestimmungen für die Stellung von Anträgen im Zusammenhang mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen zugänglich.

Die betreffende EG-Vertragspartei oder der betreffende Unterzeichnerstaat des CARIFORUM erteilt dem Antragsteller auf Anfrage Auskunft über den Stand der Bearbeitung seines Antrags. Benötigt die betreffende EG-Vertragspartei oder der betreffende Unterzeichnerstaat des CARIFORUM zusätzliche Angaben des Antragstellers, so teilt sie/er ihm dies unverzüglich mit.

Die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM bemühen sich, in ihrem Gebiet die Umsetzung und Anwendung international vereinbarter Standards für die Regulierung und die Aufsicht im Finanzdienstleistungssektor zu erleichtern.

Artikel 106

Neue Finanzdienstleistungen¹

Die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM gestatten den Finanzdienstleistern der anderen Vertragspartei, neue Finanzdienstleistungen zu erbringen, die mit den Dienstleistungen vergleichbar sind, die die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM ihren eigenen Finanzdienstleistern unter gleichen Umständen nach ihrem jeweiligen Recht gestatten. Die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM können bestimmen, in welcher Rechtsform die Dienstleistung erbracht werden kann, und eine Genehmigung für die Erbringung der Dienstleistung verlangen. Wird eine Genehmigung verlangt, so wird über ihre Erteilung innerhalb einer angemessenen Frist entschieden; die Genehmigung kann nur aus aufsichtsrechtlichen Gründen abgelehnt werden.

Artikel 107

Datenverarbeitung

(1) Die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM gestatten den Finanzdienstleistern der anderen Vertragspartei, Informationen in elektronischer oder sonstiger Form für die Zwecke der Datenverarbeitung in ihr Gebiet und aus ihrem Gebiet zu übertragen, sofern diese Datenverarbeitung für den gewöhnlichen Geschäftsverkehr des betreffenden Finanzdienstleisters erforderlich ist.

¹ Dieser Artikel findet nur auf die unter Artikel 103 fallenden und gemäß diesem Titel liberalisierten Tätigkeiten im Finanzdienstleistungsbereich Anwendung.

(2) Die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM ergreifen ausreichende Maßnahmen für den Schutz der Privatsphäre, der Grundrechte und der Grundfreiheiten der Personen, insbesondere bei der Übermittlung personenbezogener Daten.

Artikel 108

Besondere Ausnahmen

(1) Dieser Titel ist nicht dahin gehend auszulegen, dass er die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM einschließlich ihrer öffentlichen Stellen an der alleinigen Ausübung oder Erbringung von Tätigkeiten beziehungsweise Dienstleistungen in ihrem Gebiet hindert, die Teil einer staatlichen Alterssicherung oder eines gesetzlichen Systems der sozialen Sicherheit sind, außer in den Fällen, in denen diese Tätigkeiten nach den internen Rechtsvorschriften der EG-Vertragspartei oder des betreffenden Unterzeichnerstaats des CARIFORUM von Finanzdienstleistern im Wettbewerb mit öffentlichen Stellen oder privaten Einrichtungen ausgeübt werden können.

(2) Dieses Abkommen gilt nicht für Tätigkeiten einer Zentralbank oder einer Währungsbehörde oder einer sonstigen öffentlichen Stelle im Rahmen der Geld- oder Währungspolitik.

(3) Dieser Titel ist nicht dahin gehend auszulegen, dass er die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM einschließlich ihrer öffentlichen Stellen an der alleinigen Ausübung oder Erbringung von Tätigkeiten beziehungsweise Dienstleistungen in ihrem Gebiet für Rechnung oder mit Garantie oder unter Verwendung finanzieller Mittel der EG-Vertragspartei oder des betreffenden Unterzeichnerstaats des CARIFORUM oder ihrer/seiner öffentlichen Stellen hindert.

Abschnitt 6

Internationale Seeverkehrsleistungen

Artikel 109

Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen und Grundsätze

(1) In diesem Abschnitt werden die Grundsätze für die Liberalisierung der Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr nach den Kapiteln 2, 3 und 4 dieses Titels festgelegt.

(2) Für die Zwecke dieses Abschnitts und der Kapitel 2, 3 und 4 dieses Titels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „internationaler Seeverkehr“ umfasst Beförderungsvorgänge im Haus-Haus- und im multimodalen Verkehr, – wobei der multimodale Verkehr die Beförderung von Gütern mit mehr als einem Verkehrsträger darstellt –, mit einem einzigen Frachtpapier, bei denen ein Teil der Strecke auf See zurückgelegt wird, und umfasst das Recht, zu diesem Zweck Verträge direkt mit Erbringern von Dienstleistungen anderer Verkehrsträger zu schließen;
- b) „Frachtschlag“ sind Tätigkeiten von Stauereien, einschließlich Terminalbetreibern, jedoch ohne die direkten Tätigkeiten von Hafenarbeitern, wenn diese von den Stauereien oder Terminalbetreibern organisatorisch unabhängig sind. Zu den Frachtschlagstätigkeiten gehören die Organisation und Überwachung
- i) des Ladens und Löschens von Schiffen,
 - ii) des Laschens/Entlaschens von Frachtgut,
 - iii) der Entgegennahme/Auslieferung und der sicheren Verwahrung von Frachtgut vor der Versendung oder nach dem Löschen;
- c) „Zollabfertigung“ (oder „Dienstleistung von Zollagenten“) ist die Erfüllung der Zollförmlichkeiten für die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Frachtgut für einen anderen, unabhängig davon, ob dies die Haupttätigkeit des Dienstleisters ist oder eine übliche Ergänzung seiner Haupttätigkeit;

- d) „Bereitstellung von Containerstellplätzen und Zwischenlagerung von Containern“ ist die Lagerung von Containern im Hafengebiet oder im Binnenland im Hinblick auf ihre Be-/Entladung, Reparatur und Bereitstellung für die Versendung;
- e) „Schiffsagenturdienste“ sind die Tätigkeiten eines Agenten in einem bestimmten geografischen Gebiet als Vertretung der Geschäftsinteressen einer oder mehrerer Schifffahrtlinien oder Reedereien zu folgenden Zwecken:
- i) Vermarktung und Verkauf von Seeverkehrsdiensten und damit verbundenen Leistungen, von Preisangebot bis Rechnungsstellung, und Ausstellung von Konnossementen im Namen der Unternehmen, Auftragsvergabe für die erforderlichen Anschlussleistungen, Ausfertigung von Dokumenten und Erteilung von geschäftlichen Auskünften,
 - ii) organisatorische Tätigkeiten im Namen der Unternehmen im Hinblick auf den Hafenaufenthalt des Schiffes oder die Übernahme von Frachtgut, wenn erforderlich;
- f) „Spedition“ ist die Organisation und Überwachung der Beförderungstätigkeit im Namen des Versenders durch Auftragsvergabe für Anschlussleistungen, Ausfertigung von Dokumenten und Erteilung von geschäftlichen Auskünften.

(3) Angesichts des zwischen den Vertragsparteien erreichten Niveaus der Liberalisierung im internationalen Seeverkehr

- a) wenden die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM den Grundsatz des ungehinderten Zugangs zum internationalen Seeverkehrsmarkt und zum internationalen Seehandel auf kommerzieller und diskriminierungsfreier Basis auch weiterhin wirksam an;
- b) gewähren die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM den unter der Flagge der anderen Vertragspartei oder eines Unterzeichnerstaats des CARIFORUM fahrenden oder von Dienstleistern der anderen Vertragspartei betriebenen Schiffen unter anderem für den Zugang zu den Häfen, die Benutzung ihrer Infrastruktur und die Inanspruchnahme der dort angebotenen Hilfsdienstleistungen sowie die diesbezüglichen Gebühren und sonstigen Abgaben, die Zollerleichterungen, die Zuweisung von Liegeplätzen sowie von Lade- und Löscheinrichtungen eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die ihren eigenen Schiffen gewährte Behandlung.

(4) In Anwendung dieser Grundsätze

- a) nehmen die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM in künftige bilaterale Abkommen mit Drittstaaten über Seeverkehrsdienstleistungen einschließlich des Verkehrs mit trockenen und flüssigen Massengütern und des Linienverkehrs keine Ladungsanteilvereinbarungen auf und beenden solche gegebenenfalls in früheren bilateralen Abkommen bestehenden Ladungsanteilvereinbarungen innerhalb einer angemessenen Frist und
- b) heben die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM bei Inkrafttreten dieses Abkommens alle einseitigen Maßnahmen sowie alle administrativen, technischen und sonstigen Hemmnisse, die eine verschleierte Beschränkung darstellen oder Diskriminierungen hinsichtlich der Dienstleistungsfreiheit im internationalen Seeverkehr bewirken könnten, auf und führen keine neuen ein.

(5) Die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM gestatten den Erbringern internationaler Seeverkehrsdienstleistungen der anderen Vertragspartei, in ihrem Gebiet eine gewerbliche Niederlassung unter Bedingungen für die Niederlassung und die Geschäftstätigkeit zu betreiben, die nicht weniger günstig sind als die Bedingungen, die ihren eigenen Dienstleistern oder den Dienstleistern eines Drittlands gewährt werden, je nachdem, welche Bedingungen günstiger sind.

(6) Die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM stellen den Erbringern internationaler Seeverkehrsdienstleistungen der anderen Vertragspartei zu angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen am Hafen die folgenden Leistungen bereit: Lotsendienste, Schub- und Schleppboot-

hilfe, Bevorratung, Betankung und Wasserversorgung, Abfall- und Ballastentsorgung, Dienstleistungen des Hafenmeisters, Navigationshilfen, landgestützte Betriebsdienste, die für den Betrieb des Schiffes unerlässlich sind, einschließlich Kommunikation, Wasser- und Stromversorgung, Einrichtungen für dringende Reparaturen, Ankerplätze, Liegeplätze und Anlegedienste.

Abschnitt 7

Tourismusedienstleistungen

Artikel 110

Geltungsbereich

In diesem Abschnitt werden die Grundsätze des Regelungsrahmens für alle gemäß den Kapiteln 2, 3 und 4 dieses Titels liberalisierten Tourismusedienstleistungen festgelegt.

Artikel 111

Verhinderung wettbewerbswidriger Praktiken

Im Einklang mit Titel IV Kapitel 1 werden von der EG-Vertragspartei oder den Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM geeignete Maßnahmen aufrechterhalten oder eingeführt, um zu verhindern, dass Anbieter insbesondere im Rahmen von Tourismusvertriebsnetzen¹ die Bedingungen für eine Beteiligung an dem relevanten Markt für Tourismusedienstleistungen dadurch erheblich beeinflussen, dass sie wettbewerbswidrige Praktiken aufnehmen oder weiterverfolgen, wobei zu diesen wettbewerbswidrigen Praktiken unter anderem der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung durch Erzwingung unangemessener Preise, Ausschließlichkeitsklauseln, Geschäftsverweigerung, Kopplungsgeschäfte, mengenmäßige Beschränkungen oder vertikale Integration gehört.

Artikel 112

Zugang zu Technologie

Die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM bemühen sich, den auf kommerzieller Basis erfolgenden Technologietransfer an gewerbliche Niederlassungen in den Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM zu erleichtern.

Artikel 113

Kleine und mittlere Unternehmen

Die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM bemühen sich, die Tätigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen im Sektor der Tourismusedienstleistungen zu erleichtern.

Artikel 114

Gegenseitige Anerkennung

Die Vertragsparteien arbeiten gemeinsam auf die gegenseitige Anerkennung von Anforderungen, Befähigungsnachweisen, Zulassungen und sonstigen Vorschriften gemäß Artikel 85 hin.

Artikel 115

Steigerung des Beitrags des Tourismus zur nachhaltigen Entwicklung

Die Vertragsparteien fördern die Teilnahme von Dienstleistern des CARIFORUM an internationalen, regionalen, subregionalen, bilateralen und privaten Finanzierungsprogrammen zur Unterstützung der nachhaltigen Entwicklung des Tourismus.

¹ Für die Zwecke dieses Abschnitts sind Tourismusvertriebsnetze Reiseveranstalter und andere Reisegroßhändler (sowohl für den Einreise- als auch für den Ausreiseverkehr), Computerreservierungssysteme und globale Vertriebssysteme (auch in Verbindung mit Fluggesellschaften oder über das Internet), Reiseagenturen und sonstige Vertreter von Tourismusedienstleistungen.

Artikel 116

Umwelt- und Qualitätsnormen

Die Vertragsparteien und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM fördern die Einhaltung der für Tourismusdienstleistungen geltenden Umwelt- und Qualitätsnormen in angemessener und objektiver Weise, ohne damit unnötige Handelshemmnisse aufzubauen, und bemühen sich, die Mitarbeit der Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM in maßgeblichen internationalen Organisationen, die Umwelt- und Qualitätsnormen für Tourismusdienstleistungen festlegen, zu erleichtern.

Artikel 117

Entwicklungszusammenarbeit und technische Hilfe

(1) Angesichts der inhärenten Asymmetrien zwischen den Vertragsparteien beim Entwicklungsniveau arbeiten die Vertragsparteien gemeinsam auf die Weiterentwicklung des Tourismussektors in den Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM hin.

(2) Vorbehaltlich des Artikels 7 kommen die Vertragsparteien überein, unter anderem durch die Bereitstellung von Unterstützung in den folgenden Bereichen zusammenzuarbeiten:

- a) Verbesserung der nationalen Systeme der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen zur Erleichterung der Einführung von Tourismussatellitenkonten auf regionaler und lokaler Ebene,
- b) Kompetenz- und Organisationsaufbau im Bereich Umweltmanagement in Tourismusgebieten auf regionaler und lokaler Ebene,
- c) Ausarbeitung von Internetmarketing-Strategien für kleine und mittlere Unternehmen im Sektor Tourismusdienstleistungen,
- d) Mechanismen zur Sicherstellung der effektiven Mitwirkung der Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM in internationalen Normungsorganisationen, die sich auf die Entwicklung von Normen für den nachhaltigen Tourismus konzentrieren, Programme, mit denen die Gleichwertigkeit von nationalen/regionalen und internationalen Normen für nachhaltigen Tourismus erreicht und sichergestellt wird, und Programme für eine bessere Einhaltung der Normen für nachhaltigen Tourismus durch regionale Tourismusdienstleister,
- e) Austauschprogramme im Bereich des Tourismus und Ausbildung einschließlich Sprachkursen für Tourismusdienstleister.

Artikel 118

Informationsaustausch und Konsultation

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, Erfahrungen, Informationen und bewährte Verfahren auszutauschen und einander zu Fragen zu konsultieren, die diesen Abschnitt betreffen und für den Handel zwischen den Vertragsparteien von Bedeutung sind. Der Handels- und Entwicklungsausschuss CARIFORUM-EG arbeitet die Modalitäten für diesen regelmäßigen Dialog über die diesen Abschnitt betreffenden Fragen aus.

(2) Sofern es sachdienlich ist und von den Vertragsparteien vereinbart wird, laden die Vertragsparteien private und andere einschlägige Interessengruppen zu diesem Dialog ein.

(3) Die Vertragsparteien stimmen ferner darin überein, dass ein regelmäßiger Dialog über die Abgabe von Reiseempfehlungen sinnvoll wäre.

Kapitel 6

Elektronischer Geschäftsverkehr

Artikel 119

Ziel und Grundsätze

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass der elektronische Geschäftsverkehr in vielen Sektoren neue Geschäftsmöglichkeiten eröffnet, und kommen überein, die Entwicklung des elek-

tronischen Geschäftsverkehrs zwischen den Vertragsparteien zu fördern, insbesondere durch Zusammenarbeit in den Fragen, die der elektronische Geschäftsverkehr im Rahmen dieses Titels aufwirft.

(2) Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass die Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs in jeder Hinsicht mit den strengsten internationalen Datenschutznormen vereinbar sein muss, damit gewährleistet ist, dass die Nutzer Vertrauen in den elektronischen Geschäftsverkehr haben.

(3) Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass auf elektronischem Weg erfolgende Lieferungen als Erbringung von Dienstleistungen im Sinne des Kapitels 3 dieses Titels angesehen werden, auf die kein Zoll erhoben werden kann.

Artikel 120

Regelungsaspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs

(1) Die Vertragsparteien pflegen einen Dialog über durch den elektronischen Geschäftsverkehr aufgeworfene Regelungsfragen, bei dem unter anderem folgende Punkte behandelt werden:

- a) die Anerkennung von für die Öffentlichkeit ausgestellten Zertifikaten für elektronische Signaturen und die Erleichterung grenzüberschreitender Zertifizierungsdienste,
- b) die Verantwortlichkeit von Vermittlern bei der Übermittlung oder Speicherung von Informationen,
- c) die Behandlung nicht angeforderter elektronischer kommerzieller Kommunikation,
- d) der Verbraucherschutz im Bereich des elektronischen Geschäftsverkehrs,
- e) jeder andere Sachverhalt, der für die Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs von Bedeutung ist.

(2) Die Zusammenarbeit in diesem Bereich kann in Form eines Austauschs von Informationen über die jeweiligen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien und der Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM zu diesen Punkten oder von Informationen über die Durchführung dieser Rechtsvorschriften erfolgen.

Kapitel 7

Zusammenarbeit

Artikel 121

Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung an, die der technischen Zusammenarbeit und Hilfe zukommt als Ergänzung der Liberalisierung der Dienstleistungen und Investitionen, bei der Unterstützung der Bemühungen der Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM um den Ausbau ihrer Leistungsfähigkeit bei der Erbringung von Dienstleistungen sowie im Hinblick auf die Erleichterung der Durchführung der Verpflichtungen nach diesem Titel und die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens.

(2) Vorbehaltlich des Artikels 7 kommen die Vertragsparteien überein, unter anderem in den folgenden Bereichen insbesondere durch die Bereitstellung von Unterstützung auf dem Gebiet der technischen Hilfe, der Ausbildung und des Kompetenz- und Organisationsaufbaus zusammenzuarbeiten:

- a) Verbesserung der Fähigkeit der Dienstleister der Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM zur Einholung von Informationen über die auf Ebene der Europäischen Gemeinschaft sowie auf nationaler und subnationaler Ebene bestehenden Vorschriften und Normen der EG-Vertragspartei sowie zur Einhaltung dieser Vorschriften und Normen,
- b) Verbesserung der Exportleistungsfähigkeit der Dienstleister der Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM unter besonderer Berücksichtigung der Vermarktung von kulturellen und Tourismusdienstleistungen, der Bedürfnisse kleinerer und mittlerer Unternehmen, des Franchising und der Aushandlung von Vereinbarungen über gegenseitige Anerkennung,

- c) Erleichterung von Interaktion und Dialog zwischen Dienstleistern der EG-Vertragspartei und der Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM,
- d) Inangriffnahme von Qualitäts- und Normerfordernissen in den Sektoren, in denen die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM im Rahmen dieses Abkommens Verpflichtungen eingegangen sind, und in Bezug auf ihre nationalen und regionalen Märkte sowie den Handel zwischen den Vertragsparteien, auch um ihre Beteiligung an der Entwicklung und Annahme von Normen für den nachhaltigen Tourismus zu gewährleisten,
- e) Entwicklung und Umsetzung von Regelungssystemen für bestimmte Dienstleistungssektoren auf regionaler Ebene des CARIFORUM und in den Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM in den Sektoren, in denen sie im Rahmen dieses Abkommens Verpflichtungen eingegangen sind, und
- f) Einrichtung von Mechanismen zur Förderung von Investitionen und Joint Ventures zwischen Dienstleistern der EG-Vertragspartei und der Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM und Steigerung der Leistungsfähigkeit der Investitionsförderungsorganisationen in den Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM.

Titel III

Laufende Zahlungen und Kapitalverkehr

Artikel 122

Laufende Zahlungen

Vorbehaltlich des Artikels 124 verpflichten sich die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM und die EG-Vertragspartei, alle Zahlungen im Zusammenhang mit laufenden Transaktionen zwischen Gebietsansässigen der EG-Vertragspartei und der CARIFORUM-Staaten in frei konvertierbarer Währung zu genehmigen und auf diesbezügliche Beschränkungen zu verzichten.

Artikel 123

Kapitalverkehr

(1) Hinsichtlich der Kapitalbilanztransaktionen verpflichten sich die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM und die EG-Vertragspartei, den freien Kapitalverkehr im Zusammenhang mit nach den Rechtsvorschriften des Empfängerstaats getätigten Direktinvestitionen und nach den Bestimmungen des Titels II getätigten Investitionen sowie die Liquidation und Rückführung dieses Kapitals und etwaiger daraus resultierender Gewinne nicht zu beschränken.

(2) Die Vertragsparteien nehmen Konsultationen auf, um zwecks Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens den Kapitalverkehr zwischen den Vertragsparteien zu erleichtern.

Artikel 124

Schutzmaßnahmen

(1) In Ausnahmefällen, in denen die Zahlungen und der Kapitalverkehr zwischen den Vertragsparteien ernste Schwierigkeiten für die Durchführung der Währungs- oder Wechselkurspolitik eines oder mehrerer CARIFORUM-Staaten oder eines oder mehrerer Mitgliedstaaten der Europäischen Union verursachen oder zu verursachen drohen, können von der EG-Vertragspartei oder dem oder den betroffenen Unterzeichnerstaat(en) des CARIFORUM für höchstens sechs Monate die unbedingt notwendigen Schutzmaßnahmen hinsichtlich des Kapitalverkehrs getroffen werden.

(2) Der Gemeinsame Rat CARIFORUM-EG wird unverzüglich über alle ergriffenen Schutzmaßnahmen und so bald wie möglich über einen Zeitplan für die Aufhebung dieser Maßnahmen informiert.

Titel IV

Handelsbezogene Fragen

Kapitel 1

Wettbewerb

Artikel 125

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Wettbewerbsbehörde“ ist für die EG-Vertragspartei die „Europäische Kommission“ und für die CARIFORUM-Staaten eine der oder die beiden folgenden Wettbewerbsbehörden: der Wettbewerbsausschuss der CARICOM (CARICOM Competition Commission) und die Wettbewerbsbehörde der Dominikanischen Republik (Comisión Nacional de Defensa de la Competencia);
2. „Wettbewerbsverfahren“ ist ein von der zuständigen Wettbewerbsbehörde einer Vertragspartei gegen ein oder mehrere Unternehmen eingeleitetes Verfahren, mit dem wettbewerbswidriges Verhalten festgestellt und Abhilfe geschaffen werden soll;
3. „Wettbewerbsrecht“ umfasst:
 - a) für die EG-Vertragspartei Artikel 81, 82 und 86 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der entsprechenden Durchführungsverordnungen;
 - b) für die CARIFORUM-Staaten Kapitel 8 des überarbeiteten Vertrags von Chaguaramas vom 5. Juli 2001, die mit dem überarbeiteten Vertrag von Chaguaramas in Einklang stehenden nationalen Wettbewerbsvorschriften sowie die nationalen Wettbewerbsvorschriften der Bahamas und der Dominikanischen Republik. Ab Inkrafttreten dieses Abkommens wird der EG-Vertragspartei der Erlass solcher Vorschriften durch den Handels- und Entwicklungsausschuss EG-CARIFORUM zur Kenntnis gebracht.

Artikel 126

Grundsätze

Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung eines freien und unverfälschten Wettbewerbs in ihren Handelsbeziehungen an. Die Vertragsparteien räumen ein, dass wettbewerbswidrige Geschäftspraktiken das reibungslose Funktionieren der Märkte stören können und ganz allgemein den Nutzen der Handelsliberalisierung untergraben. Sie stimmen daher darin überein, dass die folgenden wettbewerbsbeschränkenden Praktiken insofern mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren dieses Abkommens unvereinbar sind, als sie geeignet sind, den Handel zwischen den Vertragsparteien zu beeinträchtigen:

- a) Vereinbarungen und abgestimmte Verhaltensweisen von Unternehmen, die im gesamten Gebiet der EG-Vertragspartei oder der CARIFORUM-Staaten oder in einem wesentlichen Teil dieser Gebiete die Verhinderung oder erhebliche Einschränkung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken;
- b) die von einem oder mehreren Unternehmen praktizierte missbräuchliche Ausnutzung seiner beziehungsweise ihrer Marktmacht im gesamten Gebiet der EG-Vertragspartei oder der CARIFORUM-Staaten oder in einem wesentlichen Teil dieser Gebiete.

Artikel 127

Durchführung

(1) Die Vertragsparteien und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM stellen sicher, dass binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens in ihrem Zuständigkeitsbereich

Rechtsvorschriften gegen Wettbewerbsbeschränkungen in Kraft und die in Artikel 125 Absatz 1 genannten Einrichtungen geschaffen sind.

(2) Ab dem Inkrafttreten der Rechtsvorschriften und der Schaffung der Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 wenden die Vertragsparteien die Bestimmungen des Artikels 128 an. Darüber hinaus kommen die Vertragsparteien überein, das Funktionieren der Bestimmungen dieses Kapitels nach einer der Vertrauensbildung zwischen den Wettbewerbsbehörden dienenden Phase von sechs Jahren ab Inkraftsetzung des Artikels 128 zu überprüfen.

Artikel 128

Informationsaustausch und Zusammenarbeit der Wettbewerbsbehörden

(1) Jede Wettbewerbsbehörde kann gegenüber den anderen Wettbewerbsbehörden ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit im Bereich der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts bekunden. Diese Zusammenarbeit hindert die Vertragsparteien oder die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM nicht daran, autonome Entscheidungen zu treffen.

(2) Die Wettbewerbsbehörden können nichtvertrauliche Informationen austauschen, um die wirksame Anwendung ihres Wettbewerbsrechts zu erleichtern. Der Informationsaustausch unterliegt den für die Vertragsparteien und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM geltenden Vertraulichkeitsnormen.

(3) Jede Wettbewerbsbehörde kann die anderen Wettbewerbsbehörden über ihr vorliegende Informationen unterrichten, die darauf hinweisen, dass im Gebiet der anderen Vertragspartei in den Geltungsbereich dieses Kapitels fallende wettbewerbswidrige Geschäftspraktiken angewandt werden. Die Wettbewerbsbehörde jeder Vertragspartei entscheidet gemäß ihren bewährten Verfahrensweisen über die Form des Informationsaustauschs. Darüber hinaus können die Wettbewerbsbehörden die anderen Wettbewerbsbehörden in den folgenden Fällen über die von ihnen durchgeführten Wettbewerbsverfahren unterrichten:

- i) Der untersuchte Vorgang erfolgt ganz oder zu einem erheblichen Teil im Zuständigkeitsbereich einer der anderen Wettbewerbsbehörden;
- ii) die Abhilfemaßnahme, die voraussichtlich getroffen wird, würde das Verbot der entsprechenden Praxis im Gebiet der anderen Vertragspartei oder von Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM erfordern;
- iii) der untersuchte Vorgang umfasst eine Praxis, bei der davon ausgegangen wird, dass sie von der anderen Vertragspartei oder Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM angeordnet, gefördert oder gebilligt wurde.

Artikel 129

Öffentliche Unternehmen und Unternehmen mit besonderen oder ausschließlichen Rechten, einschließlich Monopolen

(1) Dieses Abkommen hindert die Vertragsparteien oder die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM nicht daran, nach ihrem Recht öffentliche oder private Monopole zu bestimmen oder aufrechtzuerhalten.

(2) Hinsichtlich öffentlicher Unternehmen und Unternehmen, denen besondere oder ausschließliche Rechte gewährt worden sind, sorgen die Vertragsparteien und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM dafür, dass nach Inkrafttreten dieses Abkommens keine Maßnahmen erlassen oder aufrechterhalten werden, die den Handel mit Waren oder Dienstleistungen zwischen den

Vertragsparteien in einem Ausmaß verzerren, das dem Interesse der Vertragsparteien zuwiderläuft, und dass diese Unternehmen den Wettbewerbsregeln unterliegen, soweit die Anwendung dieser Regeln die Erfüllung der ihnen übertragenen besonderen Aufgaben weder rechtlich noch tatsächlich behindert.

(3) Abweichend von Absatz 2 kommen die Vertragsparteien überein, dass öffentliche Unternehmen, die in den Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM gemäß dem jeweiligen Regelungsrahmen besonderen sektorbezogenen Vorschriften unterliegen, nicht unter die Bestimmungen dieses Artikels fallen oder daran gebunden sind.

(4) Die Vertragsparteien und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM formen unbeschadet ihrer Verpflichtungen aus dem WTO-Übereinkommen alle staatlichen Handelsmonopole schrittweise so um, dass am Ende des fünften Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens jede Diskriminierung in den für Waren und Dienstleistungen geltenden Kauf- und Verkaufsbedingungen zwischen Waren und Dienstleistungen mit Ursprung in der EG-Vertragspartei und solchen mit Ursprung in den CARIFORUM-Staaten oder zwischen den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und denjenigen der CARIFORUM-Staaten ausgeschlossen ist, es sei denn, sie ist untrennbar mit dem Bestehen des betreffenden Monopols verbunden.

(5) Der Handels- und Entwicklungsausschuss CARIFORUM-EG wird über den Erlass sektorbezogener Vorschriften im Sinne des Absatzes 3 und die zur Umsetzung des Absatzes 4 ergriffenen Maßnahmen unterrichtet.

Artikel 130

Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass technische Hilfe und Kompetenz- und Organisationsaufbau wichtig sind für die Erleichterung der Umsetzung der Verpflichtungen und die Verwirklichung der Ziele dieses Kapitels, insbesondere aber auch für die Gewährleistung einer wirksamen und soliden Wettbewerbspolitik und die Durchsetzung der Vorschriften, und zwar vor allem in der in Artikel 127 genannten Phase der Vertrauensbildung.

(2) Vorbehaltlich des Artikels 7 kommen die Vertragsparteien überein, in den folgenden Bereichen unter anderem durch die Bereitstellung von Unterstützung zusammenzuarbeiten:

- a) effizientes Arbeiten der Wettbewerbsbehörden des CARIFORUM,
- b) Hilfe bei der Abfassung von Leitlinien, Handbüchern und, falls erforderlich, Rechtsvorschriften,
- c) Bereitstellung unabhängiger Experten und
- d) Organisation von Ausbildungsmaßnahmen für Personal in Schlüsselpositionen, das mit der Durchführung und der Durchsetzung der Wettbewerbspolitik befasst ist.

Kapitel 2

Innovation und geistiges Eigentum

Artikel 131

Kontext

(1) Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass die Förderung von Innovation und Kreativität die Wettbewerbsfähigkeit erhöht und ein wesentlicher Faktor für ihre Wirtschaftspartnerschaft, für die Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung, für die Förderung des Handels zwischen ihnen und für die Gewährleistung der schrittweisen Integration der CARIFORUM-Staaten in die Weltwirtschaft ist.

(2) Sie erkennen ferner an, dass der Schutz und die Durchsetzung von Rechten an geistigem Eigentum eine zentrale Rolle bei

der Förderung von Kreativität, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit spielen, und sind entschlossen, entsprechend ihrem jeweiligen Entwicklungsstand für einen immer besseren Schutz zu sorgen.

Artikel 132

Ziele

Die Ziele dieses Kapitels bestehen darin,

- a) den Prozess der Innovation, einschließlich der Ökoinnovation, in in den Vertragsparteien ansässigen Unternehmen zu fördern,
- b) die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen der Vertragsparteien, insbesondere von Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen, zu fördern,
- c) die Produktion und Vermarktung innovativer und kreativer Produkte zwischen den Vertragsparteien zu erleichtern,
- d) ein angemessenes und wirksames Schutz- und Durchsetzungsniveau für Rechte an geistigem Eigentum sicherzustellen,
- e) zur Förderung technologischer Innovationen und zum Transfer und zur Verbreitung von Technologie und Know-how beizutragen,
- f) die Zusammenarbeit der Vertragsparteien in Forschung und technologischer Entwicklung zu fördern, zu entwickeln und zu erleichtern und dauerhafte Beziehungen zwischen den Wissenschaftsgemeinschaften der Vertragsparteien aufzubauen,
- g) die Zusammenarbeit der Vertragsparteien in Bezug auf Produktion und Entwicklung der Kreativwirtschaft zu fördern und dauerhafte Beziehungen zwischen den Kreativgemeinschaften der Vertragsparteien aufzubauen,
- h) die regionale Zusammenarbeit unter Einbindung der Gebiete der Europäischen Gemeinschaft in äußerster Randlage zu fördern und zu stärken, um es diesen Gebieten und den CARIFORUM-Staaten zu ermöglichen, aus der geografischen Nähe und der Nachbarschaftssituation gegenseitig Nutzen zu ziehen, indem sie einen innovativen und wettbewerbsfähigen Regionalraum entwickeln.

Abschnitt 1

Innovation

Artikel 133

Regionale Integration

Die Parteien erkennen an, dass Maßnahmen und Strategien auf regionaler Ebene erforderlich sind, um die Ziele dieses Abschnitts vollständig zu verwirklichen. Die CARIFORUM-Staaten erklären sich bereit, verstärkt auf regionaler Ebene tätig zu werden, damit Unternehmen rechtliche und politische Rahmenbedingungen vorfinden, die Wettbewerbsfähigkeit durch Innovation und Kreativität fördern.

Artikel 134

Beteiligung an Rahmenprogrammen

(1) Die Teilnahme der Vertragsparteien und der Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM an den bestehenden und künftigen Rahmenprogrammen, spezifischen Programmen und sonstigen Maßnahmen der anderen Vertragspartei wird erleichtert und gefördert, soweit dies nach den internen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien über den Zugang zu den betreffenden Programmen und Maßnahmen zulässig ist.

(2) Der Handels- und Entwicklungsausschuss CARIFORUM-EG kann Empfehlungen aussprechen, um die Teilnahme von CARIFORUM-Einrichtungen und -Unternehmen an den in Absatz 1 genannten Programmen zu erleichtern, und er überprüft diese Beteiligung in regelmäßigen Abständen.

Artikel 135

Zusammenarbeit

in den Bereichen Wettbewerbsfähigkeit und Innovation

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Förderung von Kreativität und Innovation unverzichtbar ist für die Entwicklung von Unternehmertum und Wettbewerbsfähigkeit und die Verwirklichung der übergeordneten Ziele dieses Abkommens.

(2) Vorbehaltlich der Artikel 7 und 134 kommen die Vertragsparteien überein, in den folgenden Bereichen unter anderem durch die Bereitstellung von Unterstützung zusammenzuarbeiten:

- a) Förderung von Innovation, Diversifizierung, Modernisierung, Entwicklung und Produkt- und Prozessqualität in Unternehmen,
- b) Förderung von Kreativität und Design, insbesondere in Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen, sowie des Austauschs zwischen Netzen von Designzentren in der EG-Vertragspartei und in den CARIFORUM-Staaten,
- c) Förderung von Dialog und Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen Wirtschaftsnetzen,
- d) technische Unterstützung, Konferenzen, Seminare, Austauschbesuche, Erkundung industrieller und technischer Möglichkeiten, Teilnahme an runden Tischen und an allgemeinen und Fachmessen,
- e) Förderung von Kontakten und Industriekooperation zwischen Wirtschaftsbeteiligten, Förderung gemeinsamer Investitionen, Joint Ventures und Netzen über bestehende und künftige Programme,
- f) Förderung von Partnerschaften für Forschung und Entwicklung in den CARIFORUM-Staaten zur Verbesserung des dortigen Innovationssystems und
- g) Intensivierung der Maßnahmen zur Förderung der Verbindungen sowie des Innovations- und des Technologietransfers zwischen dem CARIFORUM und Partnern in der Europäischen Gemeinschaft.

Artikel 136

Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technologie

(1) Die Vertragsparteien fördern die Beteiligung ihrer Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen an den Maßnahmen der Zusammenarbeit unter Beachtung ihrer internen Regeln. Die Zusammenarbeit kann folgende Formen annehmen:

- a) gemeinsame Initiativen zur Information über die Programme der Europäischen Gemeinschaft für den Kompetenzaufbau in Forschung und Technologie, einschließlich der internationalen Dimension des Siebten Rahmenprogramms für Forschung und technologische Entwicklung (7. RP) und gegebenenfalls seiner Folgeprogramme,
- b) gemeinsame Forschungsnetze in Bereichen von gemeinsamem Interesse,
- c) Austausch von Forschern und Sachverständigen zur Förderung der Ausarbeitung von Projektvorschlägen und der Teilnahme am 7. RP sowie an anderen Forschungsprogrammen der Europäischen Gemeinschaft,
- d) gemeinsame Wissenschaftlertagungen zur Förderung des Informationsaustauschs und der Interaktion und zur Ermittlung von Bereichen für gemeinsame Forschungsarbeiten,
- e) Förderung von Studien im Bereich der Spitzenforschung und -technologie, die zur langfristigen nachhaltigen Entwicklung beider Vertragsparteien beitragen,
- f) Aufbau von Verbindungen zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor,

- g) Evaluierung der gemeinsamen Arbeiten und Verbreitung der Ergebnisse,
- h) politischer Dialog und Austausch wissenschaftlicher und technologischer Informationen und Erfahrung auf regionaler Ebene,
- i) Austausch von Informationen auf regionaler Ebene über regionale Forschungs- und Technologieprogramme,
- j) Beteiligung an den Wissens- und Innovationsgemeinschaften des europäischen Innovations- und Technologieinstituts.

(2) Besondere Aufmerksamkeit gilt der Qualifizierung der Humanressourcen als der langfristigen Grundlage wissenschaftlicher und technologischer Spitzenleistungen und dem Aufbau nachhaltiger Verbindungen zwischen Wissenschaftlern und Technologen der Vertragsparteien, sowohl auf nationaler als auch auf regionaler Ebene.

(3) In den Vertragsparteien ansässige Forschungszentren, Hochschuleinrichtungen und andere Akteure, einschließlich Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen, werden sofern angebracht in diese Zusammenarbeit einbezogen.

(4) Zur Erzielung von für beide Seiten vorteilhaften wissenschaftlichen Spitzenleistungen fördern die Vertragsparteien die Teilnahme ihrer Einrichtungen an den Wissenschafts- und Technologieprogrammen des anderen im Einklang mit den jeweiligen Bestimmungen über die Beteiligung juristischer Personen aus Drittländern.

Artikel 137

Zusammenarbeit in den Bereichen Informationsgesellschaft und Informations- und Kommunikationstechnologie

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass der Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) ein Schlüsselsektor einer modernen Gesellschaft und von entscheidender Bedeutung für die Förderung von Kreativität, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit und den reibungslosen Übergang zur Informationsgesellschaft ist.

(2) Vorbehaltlich der Artikel 7 und 134 kommen die Vertragsparteien überein, in den folgenden Bereichen unter anderem durch die Bereitstellung von Unterstützung zusammenzuarbeiten:

- a) Dialog über die verschiedenen politischen Aspekte der Förderung und Überwachung der Informationsgesellschaft,
- b) Informationsaustausch über rechtliche Fragen,
- c) Informationsaustausch über Fragen der Normung und Interoperabilität,
- d) Förderung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der IKT-Forschung und -Entwicklung und der IKT-basierten Forschungsinfrastruktur,
- e) Entwicklung von nichtkommerziellen Inhalten und Pilotanwendungen auf Gebieten von weitreichender gesellschaftlicher Bedeutung und
- f) IKT-Kompetenz- und -Organisationsaufbau, insbesondere Förderung von Vernetzung, Austausch und Schulung von Fachpersonal, vor allem im Regelungsbereich.

Artikel 138

Zusammenarbeit in den Bereichen Öko-Innovation und erneuerbare Energie

(1) Die Vertragsparteien anerkennen die Bedeutung der Förderung von Innovationen, die der Umwelt zugutekommen, in allen Wirtschaftsbereichen mit Blick auf die Verwirklichung einer

nachhaltigen Entwicklung und zur Unterstützung der Maximierung der positiven und der Verhinderung negativer Auswirkungen dieses Abkommens auf die Umwelt. Zu Öko-Innovationen dieser Art zählen Energieeffizienz und erneuerbare Energiequellen.

(2) Vorbehaltlich der Artikel 7 und 134 kommen die Vertragsparteien überein, in den folgenden Bereichen unter anderem durch die Bereitstellung von Unterstützung zusammenzuarbeiten:

- a) Projekte, die umweltfreundliche Produkte, Technologien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen, Management- und Geschäftsmethoden zum Gegenstand haben, einschließlich Projekten, die Anwendungen für die Wassereinsparung und für den Mechanismus für eine umweltfreundliche Entwicklung („Clean Development Mechanism“) betreffen,
- b) Projekte zur Energieeffizienz und erneuerbaren Energien,
- c) Förderung von Öko-Innovations-Netzen und -Clustern, unter anderem über öffentlich-private Partnerschaften,
- d) Austausch von Informationen, Know-how und Experten,
- e) Sensibilisierungs- und Ausbildungsmaßnahmen,
- f) Erarbeitung von Studien und Bereitstellung technischer Hilfe,
- g) Zusammenarbeit in Forschung und Entwicklung und
- h) Pilot- und Demonstrationsprojekte.

Abschnitt 2

Geistiges Eigentum

Unterabschnitt 1

Grundsätze

Artikel 139

Art und Umfang der Pflichten

(1) Die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM gewährleisten die angemessene und wirksame Durchführung der das geistige Eigentum betreffenden internationalen Verträge, deren Vertragsparteien sie sind, sowie des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums in Anhang IC des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation („TRIPS-Übereinkommen“).

(2) Die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM vereinbaren, dass die in Artikel 8 des TRIPS-Übereinkommens festgelegten Grundsätze für diesen Abschnitt gelten. Die Vertragsparteien kommen ferner überein, dass eine angemessene und wirksame Durchsetzung von Rechten an geistigem Eigentum die Entwicklungsbedürfnisse der CARIFORUM-Staaten berücksichtigen, ein ausgewogenes Verhältnis von Rechten und Pflichten zwischen Rechteinhabern und Benutzern bieten und der EG-Vertragspartei und den Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM den Schutz von öffentlicher Gesundheit und Ernährungssicherung ermöglichen sollte. Dieses Abkommen ist nicht dahin gehend auszulegen, dass es die Vertragsparteien und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM daran hindert, den Zugang zu Arzneimitteln zu fördern.

(3) Für die Zwecke dieses Abkommens gehören zu den Rechten an geistigem Eigentum Urheberrechte (einschließlich Urheberrechten an Computerprogrammen und verwandter Schutzrechte), Gebrauchsmuster, Patente, einschließlich Patenten auf biotechnologische Erfindungen, Rechte an Pflanzenzüchtungen, gewerbliche Muster und Modelle, Layout-Designs (Topografien) integrierter Schaltkreise, geografische Angaben, Waren- und Dienstleistungsmarken, der Schutz von Datenbanken, der Schutz gegen unlauteren Wettbewerb im Sinne des Artikels 10^{bis} der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums und der Schutz nicht offenbarter vertraulicher Informationen über Know-how.

(4) Darüber hinaus wenden die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM unbeschadet ihrer bestehenden und künftigen internationalen Verpflichtungen diesen Abschnitt spätestens ab 1. Januar 2014 an und gewährleisten seine angemessene und wirksame Durchführung, sofern der Handels- und Entwicklungsausschuss CARIFORUM-EG nicht angesichts der Entwicklungsprioritäten und des Entwicklungsstandes der Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM anders entscheidet. Es steht der EG-Vertragspartei und den Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM frei, die für die Durchführung dieses Abschnitts in ihrem eigenen Rechtssystem und in ihrer Rechtspraxis geeignete Methode festzulegen.

(5) Die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM dürfen in ihr Recht einen umfassenderen Schutz als den durch dieses Übereinkommen geforderten aufnehmen, vorausgesetzt, dieser Schutz läuft diesem Abschnitt nicht zuwider; sie sind dazu aber nicht verpflichtet.

Artikel 140

Am wenigsten entwickelte Länder

Ungeachtet des Artikels 139 Absätze 1 und 4 sind die am wenigsten entwickelten Länder, die Vertragspartei dieses Abkommens sind, nur verpflichtet, die nachstehenden Bestimmungen wie folgt anzuwenden:

- a) die Verpflichtungen nach dem TRIPS-Übereinkommen innerhalb derselben Fristen wie derjenigen, die gemäß den einschlägigen Beschlüssen des Rates für TRIPS oder anderen anwendbaren Beschlüssen des Allgemeinen Rates der WTO in Bezug auf die Anwendung des TRIPS-Übereinkommens für sie gelten,
- b) die Verpflichtungen der Unterabschnitte 2 und 3 spätestens zum 1. Januar 2021, sofern nicht der Handels- und Entwicklungsausschuss CARIFORUM-EG unter Berücksichtigung der einschlägigen Beschlüsse nach Buchstabe a anders entscheidet.

Artikel 141

Regionale Integration

(1) Die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM verpflichten sich, weiterhin Schritte für eine Vertiefung der Integration in ihrer jeweiligen Region auf dem Gebiet des geistigen Eigentums zu prüfen. Dieser Prozess beinhaltet je nachdem die weitere Harmonisierung der Gesetze und sonstigen Vorschriften über das geistige Eigentum, weitere Schritte hin zur regionalen Verwaltung und Durchsetzung nationaler Rechte an geistigem Eigentum sowie die Schaffung und Verwaltung regionaler Rechte an geistigem Eigentum.

(2) Die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM verpflichten sich, auf ein einheitliches Schutzniveau für geistiges Eigentum innerhalb ihrer jeweiligen Region hinzuwirken.

Artikel 142

Technologietransfer

(1) Die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM kommen überein, Meinungen und Informationen auszutauschen über ihre Praxis und ihre Politik auf dem Gebiet des Technologietransfers innerhalb ihrer Region und mit Drittländern. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen zur Erleichterung von Informationsfluss, Unternehmenspartnerschaften, Lizenzierung und Vergabe von Unteraufträgen. Besondere Aufmerksamkeit wird den notwendigen Voraussetzungen für die Schaffung angemessener Rahmenbedingungen für den Technologietransfer in den Empfängerländern gewidmet; dazu zählen Fragen wie die Entwicklung des Humankapitals und des Rechtsrahmens.

(2) Die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM ergreifen gegebenenfalls Maßnahmen, um Lizenzierungspraktiken oder Bedingungen in Bezug auf Rechte an geistigem Eigentum zu verhindern oder zu kontrollieren, die den internationalen Technologietransfer beeinträchtigen könnten und die einen Missbrauch von Rechten an geistigem Eigentum durch die Rechteinhaber oder einen Missbrauch offensichtlicher Informationsasymmetrien bei Lizenzverhandlungen darstellen.

(3) Die EG-Vertragspartei erleichtert und fördert Anreize für Einrichtungen und Unternehmen auf ihrem Gebiet, die Technologie an Einrichtungen und Unternehmen der CARIFORUM-Staaten transferieren, um diesen den Aufbau einer tragfähigen Technologiebasis zu ermöglichen. Die EG-Vertragspartei bemüht sich, dem Handels- und Entwicklungsausschuss CARIFORUM-EG alle ihr bekannten Maßnahmen zwecks Erörterung und Prüfung zur Kenntnis zu bringen.

Unterabschnitt 2

Normen in Bezug auf Rechte an geistigem Eigentum

Artikel 143

Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

A. Internationale Übereinkommen

(1) Die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM erfüllen die Bestimmungen folgender Übereinkünfte:

- a) die Bestimmungen des Urheberrechtsvertrags der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) (Genf 1996) und
- b) die Bestimmungen des WIPO-Vertrags über Darbietungen und Tonträger (Genf 1996).

(2) Die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM bemühen sich um den Beitritt zum Römischen Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (Rom 1961).

B. Zusammenarbeit

auf dem Gebiet der kollektiven Rechteverwaltung

Die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM erleichtern den Abschluss von Vereinbarungen zwischen ihren jeweiligen Verwertungsgesellschaften mit dem Ziel, einander gegenseitig den Zugang zu und die Übertragung von Lizenzen für die Nutzung von Inhalten auf regionaler Ebene für das gesamte Gebiet der EG-Vertragspartei und der Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM zu erleichtern, sodass die Rechteinhaber für die Nutzung dieser Inhalte eine angemessene Vergütung erhalten.

Artikel 144

Marken

A. Eintragsverfahren

Die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM sehen ein System zur Eintragung von Marken vor, bei dem jede endgültige Entscheidung der zuständigen Markenverwaltung schriftlich abgefasst und begründet wird. Der Antragsteller erhält die Möglichkeit, gegen die Ablehnung einer Markeneintragung Beschwerde einzulegen und eine endgültige Ablehnung vor Gericht anzufechten. Die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM schaffen ferner die Möglichkeit, gegen die Eintragung von Marken nach Veröffentlichung der Anmeldung Widerspruch einzulegen. Die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM stellen öffentlich zugängliche elektronische Datenbanken bereit, in denen Markenmeldungen und Markeneintragungen erfasst werden.

B. Notorisch bekannte Marken

Die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM erinnern an die Verpflichtungen nach dem TRIPS-Übereinkommen, auf Dienstleistungsmarken das Konzept der notorisch bekannten Marken anzuwenden. Die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM bemühen sich, bei der Entscheidung der Frage, ob es sich bei einer Marke um eine notorisch bekannte Marke handelt, die Gemeinsame Empfehlung anzuwenden, die die Versammlung des Pariser Verbands zum Schutz des gewerblichen Eigentums und die WIPO-Generalversammlung anlässlich der vierunddreißigsten Sitzungsreihe der Versammlungen der WIPO-Mitgliedstaaten vom 20. bis 29. September 1999 verabschiedeten.

C. Nutzung im Internet

Die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM akzeptieren, dass für Markeninhaber, die ihre Marken im Internet nutzen und an der Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs teilhaben möchten, ein klarer Rechtsrahmen erforderlich ist, der Bestimmungen darüber enthält, ob die Benutzung eines Zeichens im Internet zum Erwerb oder zur Verletzung einer Marke beigetragen hat oder ob diese Nutzung einen Akt unlauteren Wettbewerbs darstellt, und in dem die Abhilfemaßnahmen festgelegt sind. Diesbezüglich bemühen sich die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM, die Gemeinsame Empfehlung anzuwenden, die die Versammlung des Pariser Verbands zum Schutz des gewerblichen Eigentums und die WIPO anlässlich der sechsunddreißigsten Sitzungsreihe der Versammlungen der WIPO-Mitgliedstaaten vom 24. September bis 3. Oktober 2001 verabschiedeten.

D. Markenlizenzen

Die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM bemühen sich, die Gemeinsame Empfehlung zu Markenlizenzen anzuwenden, die die Versammlung des Pariser Verbands zum Schutz des gewerblichen Eigentums und die WIPO-Generalversammlung anlässlich der fünfunddreißigsten Sitzungsreihe der Versammlungen der WIPO-Mitgliedstaaten vom 25. September bis 3. Oktober 2000 verabschiedeten.

E. Internationale Übereinkünfte

Die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM bemühen sich um den Beitritt zum Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (1989) und zum überarbeiteten Markenrechtsvertrag (2006).

F. Ausnahmen von den Rechten aus einer Marke

Die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM sehen die lautere Benutzung beschreibender Angaben, einschließlich geografischer Angaben, als begrenzte Ausnahme von den Rechten aus einer Marke vor. Diese begrenzte Ausnahme berücksichtigt die berechtigten Interessen des Inhabers der Marke und Dritter.

Artikel 145

Geografische Angaben

A. Schutz im Ursprungsland

(1) Dieses Abkommen verpflichtet die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM nicht, auf ihrem Gebiet geografische Angaben zu schützen, die in ihrem Ursprungsland nicht geschützt sind.

(2) Die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM schaffen auf ihrem jeweiligen Gebiet bis spätestens 1. Januar 2014 ein System zum Schutz geografischer Angaben. Die Vertragsparteien arbeiten im Rahmen des Handels- und Entwicklungsausschusses CARIFORUM-EG gemäß Artikel 164 Absatz 2 Buchstabe c

gemeinsam auf die Entwicklung geografischer Angaben auf dem Gebiet der CARIFORUM-Staaten hin. Zu diesem Zweck legen die CARIFORUM-Staaten binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens dem Handels- und Entwicklungsausschuss CARIFORUM-EG eine Liste möglicher geografischer Angaben für Waren, die ihren Ursprung in den CARIFORUM-Staaten haben, zur Erörterung und Stellungnahme vor.

(3) Die Vertragsparteien erörtern im Handels- und Entwicklungsausschuss CARIFORUM-EG die wirksame Durchführung dieses Artikels und tauschen Informationen über die Entwicklung der Politik und der Rechtsetzung auf dem Gebiet der geografischen Angaben aus.

B. Schutzdauer

(1) Der Schutz geografischer Angaben in der EG-Vertragspartei und den Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM wird gemäß dem Rechtssystem und der Rechtspraxis der EG-Vertragspartei beziehungsweise des jeweiligen Unterzeichnerstaats des CARIFORUM gewährt und gilt unbefristet¹.

(2) Dieser Schutz stellt sicher, dass die Verwendung geografischer Angaben für gemäß Absatz 1 geschützte Waren in der EG-Vertragspartei und in den Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM Waren mit Ursprung in dem betreffenden geografischen Gebiet, die gemäß den jeweiligen Produktspezifikationen hergestellt werden, vorbehalten ist.

(3) In Zusammenhang mit dem Schutz geografischer Angaben verbieten oder verhindern die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM von Amts wegen oder auf Antrag eines Beteiligten

- a) unabhängig von der Warenklasse die Benutzung irgendeines Mittels in der Bezeichnung oder Aufmachung einer Ware, das auf eine das Publikum hinsichtlich der geografischen Herkunft der Ware irreführenden Weise angibt oder nahelegt, dass die fragliche Ware ihren Ursprung in einem anderen geografischen Gebiet als dem wahren Ursprungsort hat; jede andere Benutzung, die eine unlautere Wettbewerbshandlung im Sinne des Artikels 10^{bis} der Pariser Verbandsübereinkunft darstellt;
- b) die Benutzung der geschützten Namen für Waren derselben Warenklasse wie derjenigen, für die die geografische Angabe gilt, die ihren Ursprung aber nicht in dem angegebenen geografischen Gebiet haben, auch wenn
 - i) der tatsächliche Ursprung der Ware angegeben wird,
 - ii) die betreffende geografische Angabe in Übersetzung verwendet wird,
 - iii) der Name in Verbindung mit Begriffen wie „Art“, „Typ“, „Fasson“, „Nachahmung“, „Methode“ oder dergleichen verwendet wird.

(4) Die Eintragung einer geografischen Angabe kann gelöscht werden. Das diesbezügliche Verfahren erlaubt die Beteiligung natürlicher oder juristischer Personen mit einem berechtigten Interesse.

C. Gattungsbezeichnungen, Pflanzensorten, Tierrassen

(1) Die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM sind nicht verpflichtet, den Schutz geografischer Angaben gemäß Buchstabe B in Bezug auf Waren anzuwenden, für die diese Angabe identisch mit der Bezeichnung ist, die in der allgemeinen Sprache in ihrem jeweiligen Gebiet der übliche Name solcher Waren ist.

(2) Dieser Abschnitt verpflichtet die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM nicht, den Schutz geografischer Angaben gemäß Buchstabe B in Bezug auf Erzeugnisse des Weinbaus, Pflanzen oder Tiere anzuwenden, für die

¹ Für die Zwecke dieses Artikels gilt der Schutz als unbefristet, wenn die Möglichkeit einer unbegrenzten Zahl von Verlängerungen um mindestens zehn Jahre besteht.

diese Angabe identisch mit dem üblichen Namen einer Rebsorte, Pflanzensorte oder Tierrasse ist, die im Gebiet der EG-Vertragspartei oder des betreffenden Unterzeichnerstaats des CARIFORUM zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens vorhanden ist.

(3) Homonyme geografische Angaben werden von der EG-Vertragspartei und den Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM geschützt, wenn die später eingetragene gleich lautende Bezeichnung in der Praxis deutlich von der bereits eingetragenen geografischen Angabe zu unterscheiden ist, da die betroffenen Erzeuger gerecht behandelt werden müssen und die Verbraucher nicht irreführt werden dürfen. Eine homonyme Angabe, die die Verbraucher irreführt, indem sie sie glauben lässt, dass ein Erzeugnis aus einem anderen Gebiet stammt, wird von der EG-Vertragspartei oder dem betreffenden Unterzeichnerstaat des CARIFORUM nicht geschützt.

(4) Wenn eine geografische Angabe der EG-Vertragspartei oder eines Unterzeichnerstaats des CARIFORUM homonym mit einer geografischen Angabe eines Drittlandes ist, so gilt Artikel 23 Absatz 3 des TRIPS-Übereinkommens sinngemäß.

D. Verhältnis zwischen geografischen Angaben und Marken

(1) Eine geografische Angabe wird in der EG-Vertragspartei oder den Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM nicht eingetragen, wenn in Anbetracht des Ansehens, das eine Marke genießt, ihres Bekanntheitsgrads und der Dauer ihrer Verwendung die Eintragung geeignet ist, die Verbraucher über die wirkliche Identität des Erzeugnisses irreführen.

(2) Ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens wird die Eintragung einer Marke, die mit einer in der EG-Vertragspartei oder in den Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM gemäß Buchstabe B geschützten geografischen Angabe identisch ist, ihr ähnelt oder eine geschützte geografische Angabe enthält und sich auf dieselbe Warenklasse bezieht, auf dem Gebiet der EG-Vertragspartei beziehungsweise in den Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM abgelehnt. Ferner wird die Eintragung einer Marke unter solchen Umständen in der EG-Vertragspartei oder in den Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM abgelehnt, wenn der Antrag auf Eintragung der Marke nach dem Tag der Einreichung des Antrags auf Schutz der geografischen Angabe in dem betreffenden Gebiet gestellt wird und die geografische Angabe somit geschützt wird.

(3) Marken, die entgegen den Vorschriften des Absatzes 2 eingetragen wurden, werden gelöscht.

(4) Die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM stellen sicher, dass vorbehaltlich des Buchstabens D Absätze 1 bis 3 eine Marke, auf die einer der in Buchstabe B Absatz 3 aufgeführten Sachverhalte zutrifft und die vor dem Tag der Anwendung der WTO-Verpflichtungen im Gebiet der EG-Vertragspartei oder eines Unterzeichnerstaats des CARIFORUM oder vor dem Tag des Schutzes der geografischen Angabe in den jeweiligen Gebieten in gutem Glauben im Gebiet der EG-Vertragspartei oder eines Unterzeichnerstaats des CARIFORUM angemeldet, eingetragen oder, sofern dies in den anwendbaren Rechtsvorschriften vorgesehen ist, durch Benutzung erworben wurde, ungeachtet der Eintragung der geografischen Angabe weiter benutzt werden darf, sofern für die Marke keine Gründe für die Ungültigerklärung oder den Verfall gemäß den Rechtsvorschriften der EG-Vertragspartei oder des betroffenen Unterzeichnerstaats des CARIFORUM vorliegen. In solchen Fällen wird die Benutzung der geografischen Angabe neben der jeweiligen Marke erlaubt.

E. Künftiges Schutzabkommen

Die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM nehmen spätestens am 1. Januar 2014 Verhandlungen über ein Abkommen zum Schutz geografischer Angaben in ihren jeweiligen Gebieten auf; etwaige individuelle Schutzanträge, die direkt eingereicht worden sind, bleiben davon unberührt.

F. Nutzung im Internet

Die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM akzeptieren, dass für Inhaber geografischer Angaben, die ihre geografischen Angaben im Internet nutzen und an der Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs teilhaben möchten, ein klarer Rechtsrahmen erforderlich ist, der Bestimmungen darüber enthält, ob die Benutzung eines Zeichens im Internet zur unrechtmäßigen Aneignung oder Anspielung oder zum bösgläubigen Erwerb oder zur Verletzung einer geografischen Angabe beigetragen hat oder ob diese Benutzung einen Akt unlauteren Wettbewerbs darstellt, und in dem die Abhilfemaßnahmen festgelegt sind, einschließlich einer möglichen Übertragung oder Löschung des Domainnamens. Diesbezüglich bemühen sich die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM, die Gemeinsame Empfehlung betreffend Bestimmungen zum Schutz von Marken und anderen gewerblichen Kennzeichenrechten im Internet anzuwenden, die die WIPO anlässlich der sechszwanzigsten Sitzungsreihe der Versammlungen der WIPO-Mitgliedstaaten vom 24. September bis 3. Oktober 2001 verabschiedete.

Artikel 146

Gewerbliche Muster und Modelle

A. Internationale Übereinkünfte

Die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM bemühen sich um den Beitritt zum Haager Abkommen über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle (1999).

B. Schutzvoraussetzungen

(1) Die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM sehen den Schutz unabhängig geschaffener gewerblicher Muster und Modelle vor, die neu sind und Eigenart haben.

(2) Ein Muster oder Modell gilt als neu, wenn der Öffentlichkeit noch kein identisches Muster oder Modell zugänglich gemacht worden ist.

(3) Ein Muster oder Modell hat Eigenart, wenn sich der Gesamteindruck, den es beim informierten Benutzer hervorruft, von dem Gesamteindruck unterscheidet, den ein anderes Muster oder Modell, das der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist, bei diesem Benutzer hervorruft.

(4) Der Schutz erfolgt durch Eintragung und verleiht den Inhabern ausschließliche Rechte nach Maßgabe dieses Artikels. Nicht eingetragene Muster und Modelle verleihen dieselben ausschließlichen Rechte, jedoch nur, wenn die angefochtene Benutzung das Ergebnis einer Nachahmung des geschützten Musters oder Modells ist. Nicht eingetragene Muster und Modelle und Textilmuster können durch ein Musterrecht oder ein Urheberrecht geschützt werden.

C. Ausnahmen

(1) Die EG-Vertragsparteien und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM können begrenzte Ausnahmen vom Schutz gewerblicher Muster und Modelle vorsehen, sofern solche Ausnahmen nicht unangemessen im Widerspruch zur normalen Verwertung geschützter gewerblicher Muster und Modelle stehen und die berechtigten Interessen des Inhabers des geschützten Musters oder Modells nicht unangemessen beeinträchtigen, wobei auch die berechtigten Interessen Dritter zu berücksichtigen sind.

(2) Der Schutz erstreckt sich nicht auf Muster oder Modelle, die im Wesentlichen aufgrund technischer oder funktionaler Überlegungen vorgegeben sind.

(3) Es besteht kein Recht an einem Muster oder Modell, wenn es gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstößt.

D. Rechte aus dem Schutz des Musters oder Modells

(1) Der Inhaber eines geschützten gewerblichen Musters oder Modells ist berechtigt, Dritten zu verbieten, ohne seine Zustimmung Gegenstände herzustellen, anzubieten, zu verkaufen, einzuführen, zu lagern oder zu benutzen, die das geschützte Muster oder Modell tragen oder in die es aufgenommen wurde, wenn diese Handlungen zu gewerblichen Zwecken vorgenommen werden oder die normale Verwertung des Musters oder Modells über Gebühr beeinträchtigen oder mit den Gepflogenheiten redlichen Geschäftsverkehrs unvereinbar sind.

(2) Bei nicht eingetragenen Mustern und Modellen wird die angefochtene Benutzung nicht als Ergebnis einer Nachahmung des geschützten Musters oder Modells betrachtet, wenn sie das Ergebnis eines selbständigen Entwurfs eines Entwerfers ist, von dem berechtigterweise angenommen werden kann, dass er das von dem Inhaber offenbarte Muster oder Modell nicht kannte.

E. Schutzdauer

(1) Die Schutzdauer in der EG-Vertragspartei und in den Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM beträgt zunächst fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Eintragung. Auf Antrag des Rechteinhabers kann die Eintragung um einen oder mehrere Zeiträume von je fünf Jahren bis zu einer Gesamtlaufzeit von 25 Jahren ab dem Tag der Anmeldung verlängert werden, sofern die Verlängerungsgebühr entrichtet wurde.

(2) Die Schutzdauer für nicht eingetragene Muster und Modelle in der EG-Vertragspartei und in den Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM beträgt mindestens drei Jahre ab dem Tag, an dem das Muster oder Modell im jeweiligen Gebiet öffentlich zugänglich gemacht wurde.

F. Verhältnis zum Urheberrecht

Ein Muster oder Modell, das durch ein in einer Vertragspartei oder einem Unterzeichnerstaat des CARIFORUM gemäß diesem Artikel eingetragenes Musterrecht geschützt ist, ist auch nach dem Urheberrecht dieser Vertragspartei oder dieses Unterzeichnerstaats des CARIFORUM von dem Tag an schutzfähig, an dem das Muster oder Modell geschaffen oder in irgendeiner Form festgelegt wurde.

Artikel 147

Patente

A. Internationale Übereinkünfte

(1) Die EG-Vertragspartei erfüllt folgende Übereinkünfte:

- a) den Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (Washington 1970, in der Fassung von 1984),
- b) den Vertrag über das Patentrecht (Genf 2000),
- c) den Budapester Vertrag über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren (1977, in der Fassung von 1980).

(2) Die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM treten folgenden Übereinkünften bei:

- a) dem Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (Washington 1970, in der Fassung von 1984),
- b) dem Budapester Vertrag über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren (1977, in der Fassung von 1980).

(3) Die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM bemühen sich um den Beitritt zum Vertrag über das Patentrecht (Genf 2000).

B. Patente und öffentliche Gesundheit

Die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM anerkennen die Bedeutung der Doha-Erklärung der WTO-Ministerkonferenz vom 14. November 2001 zum TRIPS-Übereinkommen und der öffentlichen Gesundheit sowie der Entscheidung des Allgemeinen Rates der WTO vom 30. August 2003 zu Absatz 6 der Doha-Erklärung zum TRIPS-Übereinkommen und der öffentlichen Gesundheit und kommen überein, die notwendigen Schritte zur Annahme des am 6. Dezember 2005 in Genf unterzeichneten Protokolls zur Änderung des TRIPS-Übereinkommens zu unternehmen.

Artikel 148

Gebrauchsmuster

A. Schutzvoraussetzungen

(1) Die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM können Schutz für Erzeugnisse oder Verfahren aller Art in allen Bereichen der Technik vorsehen, sofern diese neu sind, in gewissem Grad über das Naheliegende hinausgehen und gewerblich anwendbar sind.

(2) Die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM können Erzeugnisse und Verfahren vom Schutz ausschließen, wenn die Verhinderung ihrer gewerblichen Verwertung innerhalb ihres Gebiets zum Schutz der öffentlichen Ordnung oder der guten Sitten einschließlich des Schutzes des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen oder zur Vermeidung einer ersten Schädigung der Umwelt notwendig ist, vorausgesetzt, dass ein solcher Ausschluss nicht nur deshalb vorgenommen wird, weil die Verwertung durch ihr Recht verboten ist.

(3) Die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM können außerdem vom Schutz ausschließen:

- a) diagnostische, therapeutische und chirurgische Verfahren für die Behandlung von Menschen oder Tieren,
- b) vorbehaltlich des Artikels 150 Pflanzen und Tiere mit Ausnahme von Mikroorganismen und im Wesentlichen biologische Verfahren für die Züchtung von Pflanzen oder Tieren mit Ausnahme von nichtbiologischen und mikrobiologischen Verfahren.

(4) Dieser Artikel lässt bestehende Rechtsvorschriften in der EG-Vertragspartei oder den Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM unberührt.

B. Schutzdauer

Die gewährte Schutzdauer endet nicht vor Ablauf von fünf Jahren und spätestens nach zehn Jahren, gerechnet ab dem Anmeldetag oder, wenn Priorität in Anspruch genommen wird, ab dem Prioritätstag.

C. Verhältnis zu Patenten

(1) Alle anderen Bedingungen und Flexibilitätsbestimmungen für Patente nach Abschnitt 5 des TRIPS-Übereinkommens gelten sinngemäß für Gebrauchsmuster, insbesondere solche, die für die Gewährleistung der öffentlichen Gesundheit erforderlich sein könnten.

(2) Eine Patentanmeldung kann in eine Gebrauchsmusteranmeldung umgewandelt werden, wenn der Antrag auf Umwandlung vor der Erteilung des Patents gestellt wird.

Artikel 149

Pflanzensorten

(1) Die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM haben das Recht, Ausnahmen von den ausschließlichen Rechten vorzusehen, die Pflanzenzüchtern eingeräumt werden, um Landwirten die Erhaltung, die Nutzung und den Aus-

tausch von geschütztem Saatgutnachbau oder Vermehrungsmaterial zu ermöglichen.

(2) Die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM sehen den Schutz von Pflanzensorten gemäß dem TRIPS-Übereinkommen vor. In diesem Zusammenhang prüfen sie den Beitritt zum Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen UPOV (1991).

Artikel 150

Genetische Ressourcen, überliefertes Wissen und Folklore

(1) Vorbehaltlich ihrer internen Rechtsvorschriften achten, bewahren und erhalten die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche der autochthonen und lokalen Bevölkerungsgruppen mit traditionellen Lebensformen, die für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt wichtig sind, und fördern mit dem Einverständnis und unter Mitwirkung der Träger dieser Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche deren breitere Anwendung und unterstützen die gerechte Aufteilung des Nutzens aus der Anwendung dieser Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche.

(2) Die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM erkennen an, dass es wichtig ist, vorbehaltlich der nationalen Rechtsvorschriften geeignete Maßnahmen zur Bewahrung überlieferten Wissens zu treffen, und kommen überein, weiter auf die Entwicklung international anerkannter Modelle für den Sui-generis-Rechtsschutz überlieferten Wissens hinzuwirken.

(3) Die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM kommen überein, die Bestimmungen dieses Unterabschnitts und das Übereinkommen über die biologische Vielfalt so anzuwenden, dass sie einander gegenseitig unterstützen.

(4) Die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM können im Rahmen der Verwaltungsvorgänge für eine Patentanmeldung, die eine Erfindung betrifft, für die biologische Material ein notwendiger Faktor ist, verlangen, dass der Anmelder die Quelle des von ihm verwendeten und als Teil der Erfindung beschriebenen biologischen Materials offenlegt.

(5) Die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM kommen überein, regelmäßig Meinungen und Informationen über die folgenden einschlägigen multilateralen Gespräche auszutauschen:

- a) über die Fragen, die im zwischenstaatlichen WIPO-Ausschuss für genetische Ressourcen, überliefertes Wissen und Folklore erörtert werden, und
- b) über die im Rahmen der WTO erörterten Fragen im Zusammenhang mit dem Verhältnis zwischen dem TRIPS-Übereinkommen und dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt, dem Schutz überlieferten Wissens und der Folklore.

(6) Nach Abschluss der in Absatz 5 genannten einschlägigen multilateralen Gespräche vereinbaren die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM auf Antrag der EG-Vertragspartei oder eines Unterzeichnerstaats des CARIFORUM, diesen Artikel im Gemeinsamen Rat CARIFORUM-EG im Lichte der Ergebnisse dieser multilateralen Gespräche zu überprüfen.

Unterabschnitt 3

Durchsetzung der Rechte an geistigem Eigentum

Artikel 151

Allgemeine Verpflichtungen

(1) Unbeschadet ihrer Rechte und Pflichten nach dem TRIPS-Übereinkommen, insbesondere des Teils III, sehen die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM die

Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe vor, die notwendig sind, um die Durchsetzung der Rechte an geistigem Eigentum, die unter diesen Abschnitt fallen, sicherzustellen. Diese Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe müssen fair und gerecht sein, außerdem dürfen sie nicht unnötig kompliziert oder kostspielig sein und keine unangemessenen Fristen oder ungerechtfertigten Verzögerungen mit sich bringen.

(2) Diese Maßnahmen und Rechtsbehelfe müssen darüber hinaus wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein und so angewendet werden, dass die Errichtung von Schranken für den rechtmäßigen Handel vermieden wird und die Gewähr gegen ihren Missbrauch gegeben ist.

Artikel 152

Antragsberechtigte

Die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM räumen den folgenden Personen das Recht ein, die in diesem Abschnitt und in Teil III des TRIPS-Übereinkommens vorgesehenen Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe zu beantragen:

- a) den Inhabern der Rechte an geistigem Eigentum nach den Bestimmungen des anwendbaren Rechts,
- b) allen anderen Personen, die zur Nutzung solcher Rechte befugt sind, insbesondere Lizenznehmern, soweit dies nach den Bestimmungen des anwendbaren Rechts zulässig ist und mit ihm in Einklang steht,
- c) Verwertungsgesellschaften mit ordnungsgemäß anerkannter Befugnis zur Vertretung von Inhabern von Rechten an geistigem Eigentum, soweit dies nach den Bestimmungen des anwendbaren Rechts zulässig ist und mit ihm in Einklang steht,
- d) Berufsorganisationen mit ordnungsgemäß anerkannter Befugnis zur Vertretung von Inhabern von Rechten an geistigem Eigentum, soweit dies nach den Bestimmungen des anwendbaren Rechts zulässig ist und mit ihm in Einklang steht.

Artikel 153

Beweise

Im Falle einer in gewerblichem Ausmaß begangenen Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum räumen die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM den zuständigen Justizbehörden die Möglichkeit ein, in geeigneten Fällen auf Antrag einer Partei die Übermittlung von in der Verfügungsgewalt der gegnerischen Partei befindlichen Bank-, Finanz- oder Handelsunterlagen anzuordnen, sofern der Schutz vertraulicher Informationen gewährleistet wird.

Artikel 154

Maßnahmen zur Beweissicherung

Die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM stellen sicher, dass die zuständigen Justizbehörden auch vor Einleitung eines Verfahrens in der Sache auf Antrag einer Partei, die alle vernünftigerweise verfügbaren Beweismittel zur Begründung ihrer Ansprüche, dass ihre Rechte an geistigem Eigentum verletzt worden sind oder verletzt zu werden drohen, vorgelegt hat, schnelle und wirksame einstweilige Maßnahmen zur Sicherung der rechtserheblichen Beweismittel hinsichtlich der behaupteten Verletzung anordnen können, sofern der Schutz vertraulicher Informationen gewährleistet wird. Derartige Maßnahmen können die ausführliche Beschreibung mit oder ohne Einbehaltung von Mustern oder die dingliche Beschlagnahme der rechtsverletzenden Ware sowie gegebenenfalls der für die Herstellung und/oder den Vertrieb dieser Waren notwendigen Werkstoffe und Geräte und der zugehörigen Unterlagen umfassen.

Artikel 155

Auskunftsrecht

(1) Die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM stellen sicher, dass die zuständigen Justizbehörden im Zusammenhang mit einem Verfahren wegen Verletzung eines Rechts an geistigem Eigentum auf einen begründeten und die Verhältnismäßigkeit wahren Antrag des Klägers hin anordnen können, dass Auskünfte über den Ursprung und die Vertriebswege der Waren oder Dienstleistungen, die ein Recht an geistigem Eigentum verletzen, von dem Verletzer und/oder jeder anderen Person erteilt werden, die

- a) nachweislich rechtsverletzende Ware in gewerblichem Ausmaß in ihrem Besitz hatte,
- b) nachweislich rechtsverletzende Dienstleistungen in gewerblichem Ausmaß in Anspruch nahm,
- c) nachweislich für rechtsverletzende Tätigkeiten genutzte Dienstleistungen in gewerblichem Ausmaß erbrachte oder
- d) nach den Angaben einer in Buchstabe a, b oder c genannten Person an der Herstellung, der Erzeugung oder dem Vertrieb solcher Waren beziehungsweise an der Erbringung solcher Dienstleistungen beteiligt war.

(2) Die Auskünfte nach Absatz 1 erstrecken sich, soweit angebracht, auf:

- a) die Namen und Adressen der Hersteller, Erzeuger, Verreiber, Lieferer und anderer Vorbesitzer der Waren oder Dienstleistungen sowie der gewerblichen Abnehmer und Verkaufsstellen, für die sie bestimmt waren;
- b) Angaben über die Mengen der hergestellten, erzeugten, ausgelieferten, empfangenen oder bestellten Waren und über die Preise, die für die betreffenden Waren oder Dienstleistungen gezahlt wurden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen, die

- a) dem Rechtsinhaber weitergehende Auskunftsrechte einräumen,
- b) die Verwendung der gemäß diesem Artikel erteilten Auskünfte in straf- oder zivilrechtlichen Verfahren regeln,
- c) die Haftung wegen Missbrauchs des Auskunftsrechts regeln,
- d) die Verweigerung von Auskünften zulassen, mit denen die in Absatz 1 genannte Person gezwungen würde, ihre Beteiligung oder die Beteiligung naher Verwandter an einer Verletzung eines Rechts an geistigem Eigentum zuzugeben, oder
- e) den Schutz der Vertraulichkeit von Informationsquellen oder die Verarbeitung personenbezogener Daten regeln.

Artikel 156

Einstweilige Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen

(1) Die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM stellen sicher, dass die Justizbehörden die Möglichkeit haben, auf Antrag des Antragstellers gegen den angeblichen Verletzer eine einstweilige Maßnahme anzuordnen, um eine drohende Verletzung eines Rechts an geistigem Eigentum zu verhindern oder einstweilig und, sofern die nationalen Rechtsvorschriften dies vorsehen, in geeigneten Fällen unter Verhängung von Zwangsgeldern die Fortsetzung angeblicher Verletzungen dieses Rechts zu untersagen oder die Fortsetzung an die Stellung von Sicherheiten zu knüpfen, die die Entschädigung des Rechtsinhabers sicherstellen sollen, falls eine Rechtsverletzung festgestellt wird. Eine einstweilige Maßnahme kann unter den

gleichen Voraussetzungen auch gegen eine Mittelsperson angeordnet werden, deren Dienste von einem Dritten zwecks Verletzung eines Rechts an geistigem Eigentum in Anspruch genommen werden.

(2) Eine einstweilige Maßnahme kann auch zwecks Beschlagnahme oder Herausgabe der Waren angeordnet werden, bei denen der Verdacht auf Verletzung eines Rechts an geistigem Eigentum besteht, um deren Inverkehrbringen und Umlauf auf den Vertriebswegen zu verhindern.

(3) Im Falle von Rechtsverletzungen in gewerblichem Ausmaß stellen die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM sicher, dass die zuständigen Justizbehörden die Möglichkeit haben, die vorsorgliche Beschlagnahme beweglichen und unbeweglichen Vermögens des angeblichen Verletzers einschließlich der Sperrung seiner Bankkonten und der Beschlagnahme sonstiger Vermögenswerte anzuordnen, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass die Erfüllung seiner Schadensersatzforderung fraglich ist. Zu diesem Zweck können die zuständigen Behörden die Übermittlung von Bank-, Finanz- oder Handelsunterlagen oder einen geeigneten Zugang zu den entsprechenden Unterlagen anordnen.

Artikel 157

Abhilfemaßnahmen

(1) Die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM stellen sicher, dass die zuständigen Justizbehörden auf Antrag des Antragstellers anordnen können, dass Waren, die nach ihren Feststellungen ein Recht an geistigem Eigentum verletzen, unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche des Rechtsinhabers aus der Verletzung sowie ohne Entschädigung irgendwelcher Art aus den Vertriebswegen zurückgerufen, endgültig aus den Vertriebswegen entfernt oder vernichtet werden.

(2) Die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM stellen sicher, dass die betreffenden Maßnahmen auf Kosten des Verletzers durchgeführt werden, es sei denn, es werden besondere Gründe geltend gemacht, die dagegen sprechen.

Artikel 158

Unterlassungsanordnungen

Die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM stellen sicher, dass die zuständigen Justizbehörden bei Feststellung einer Verletzung eines Rechts an geistigem Eigentum eine Anordnung gegen den Verletzer erlassen können, die ihm die weitere Verletzung des betreffenden Rechts untersagt. Sofern dies nach dem nationalen Recht vorgesehen ist, werden im Falle einer Missachtung dieser Anordnung in geeigneten Fällen Zwangsgelder verhängt, um die Einhaltung der Anordnung zu gewährleisten. Die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM stellen außerdem sicher, dass die Rechtsinhaber Unterlassungsanordnungen gegen Vermittler beantragen können, deren Dienste von einem Dritten zur Verletzung eines Rechts an geistigem Eigentum genutzt werden.

Artikel 159

Ersatzmaßnahmen

Die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM können vorsehen, dass die zuständigen Justizbehörden in entsprechenden Fällen und auf Antrag der Person, der die in Teil III des TRIPS-Übereinkommens und in diesem Kapitel vorgesehenen Maßnahmen auferlegt werden könnten, anordnen können, dass anstelle der Anwendung der genannten Maßnahmen eine Abfindung an die geschädigte Partei zu zahlen ist, sofern die betreffende Person weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt hat, ihr aus der Durchführung der betreffenden Maßnahmen ein unverhältnismäßig großer Schaden entstehen würde und die Zahlung einer Abfindung an die geschädigte Partei als angemessene Entschädigung erscheint.

Artikel 160

Schadensersatz

(1) Die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM stellen sicher, dass die Justizbehörden bei der Festsetzung des Schadensersatzes wie folgt verfahren:

- a) Sie berücksichtigen alle in Frage kommenden Aspekte, wie die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen, einschließlich der Gewinneinbußen für die geschädigte Partei, und die zu Unrecht erzielten Gewinne des Verletzers, sowie in geeigneten Fällen auch andere als die rein wirtschaftlichen Faktoren; oder
- b) sie können stattdessen in geeigneten Fällen den Schadensersatz als Pauschalbetrag festsetzen, und zwar auf der Grundlage von Faktoren wie mindestens dem Betrag der Vergütung oder Gebühr, die der Verletzer hätte entrichten müssen, wenn er die Erlaubnis zur Nutzung des betreffenden Rechts an geistigem Eigentum eingeholt hätte.

(2) Für Fälle, in denen der Verletzer eine Verletzungshandlung vorgenommen hat, ohne dass er dies wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, können die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM die Möglichkeit vorsehen, dass die Justizbehörden die Herausgabe der Gewinne oder die Zahlung von Schadensersatz anordnen, dessen Höhe im Voraus festgesetzt werden kann.

Artikel 161

Prozesskosten

Die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM stellen sicher, dass ihre internen Rechtsvorschriften Bestimmungen über die Prozesskosten enthalten, die im Allgemeinen vorsehen, dass die Prozesskosten von der unterlegenen Partei getragen werden, sofern Billigkeitsgründe dem nicht entgegenstehen.

Artikel 162

Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen

Die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM stellen sicher, dass die Justizbehörden bei Verfahren wegen Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum auf Antrag des Antragstellers und auf Kosten des Verletzers geeignete Maßnahmen zur Verbreitung von Informationen über die betreffende Entscheidung, einschließlich der Bekanntmachung und der vollständigen oder teilweisen Veröffentlichung, anordnen können. Die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM können andere, den besonderen Umständen angemessene Zusatzmaßnahmen, einschließlich öffentlichkeitswirksamer Anzeigen, vorsehen.

Artikel 163

Grenzmaßnahmen

(1) Die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM legen, sofern in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, Verfahren¹ fest, die es dem Rechtsinhaber, der den begründeten Verdacht hat, dass es dazu kommen kann,

¹ Es besteht Einvernehmen, dass keine Verpflichtung besteht, solche Verfahren auf die Einfuhr von Waren, die in einem anderen Land vom Rechtsinhaber oder mit seiner Zustimmung in den Verkehr gebracht wurden, anzuwenden.

dass Waren, die ein Recht an geistigem Eigentum verletzen², eingeführt, ausgeführt, reexportiert, in das oder aus dem Zollgebiet verbracht oder in ein zollrechtliches Nichterhebungsverfahren überführt werden oder in ein Zollfreiheitsgebiet oder in ein Zollfreiheitsgebiet gelangen, ermöglichen, bei den zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörden schriftlich zu beantragen, dass die Zollbehörden die Freigabe dieser Waren in den freien Verkehr aussetzen oder die Waren einbehalten.

(2) Es finden die Artikel 52 bis 60 des TRIPS-Übereinkommens Anwendung. Die in den genannten Artikeln festgelegten Rechte und Pflichten des Einführers gelten auch für den Ausführer oder den Besitzer der Waren.

Unterabschnitt 4

Zusammenarbeit

Artikel 164

Zusammenarbeit

(1) Die Zusammenarbeit ist darauf ausgerichtet, die Erfüllung der Zusagen und Verpflichtungen dieses Abschnittes zu unterstützen. Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass die Zusammenarbeit während der Übergangszeit gemäß den Artikeln 139 und 140 besonders wichtig ist.

(2) Vorbehaltlich des Artikels 7 kommen die Vertragsparteien überein, in den folgenden Bereichen unter anderem durch die Bereitstellung von Unterstützung zusammenzuarbeiten:

- a) Ausbau regionaler Initiativen, Organisationen und Büros auf dem Gebiet der Rechte an geistigem Eigentum, einschließlich Personalschulung und Entwicklung öffentlicher Datenbanken, zwecks Verbesserung der Leistungsfähigkeit im Regelungsbereich, der Gesetze und der sonstigen Vorschriften sowie ihrer Durchführung auf regionaler Ebene im Hinblick auf die in diesem Abschnitt eingegangenen Verpflichtungen auf dem Gebiet des geistigen Eigentums einschließlich der Rechtsdurchsetzung. Dazu gehört insbesondere die Unterstützung von Ländern, die nicht Vertragspartei sind, sich aber an regionalen Initiativen beteiligen möchten, sowie die Verwaltung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten auf regionaler Ebene;

² Im Sinne dieses Abschnittes sind „Waren, die ein Recht an geistigem Eigentum“ verletzen,

a) „nachgeahmte Waren“, namentlich

- i) Waren einschließlich Verpackungen, auf denen unbefugt eine Marke angebracht ist, die mit einer rechtmäßig für solche Waren eingetragenen Marke identisch ist oder die sich in ihren wesentlichen Merkmalen nicht von einer solchen Marke unterscheiden lässt und die dadurch die Rechte des Inhabers der betreffenden Marke verletzt,
- ii) alle gegebenenfalls auch gesondert gestellten Kennzeichnungsmittel (wie Embleme, Anhänger, Aufkleber, Prospekte, Bedienungs- oder Gebrauchsanweisungen, Garantiedokumente), auf die die unter Ziffer i) genannten Umstände zutreffen,
- iii) die mit Marken nachgeahmter Waren versehenen Verpackungen, die gesondert gestellt werden und auf die die unter Ziffer i) genannten Umstände zutreffen;

b) „unerlaubt hergestellte Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen“, das heißt: Waren, die Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen sind oder solche enthalten und die ohne Zustimmung des Inhabers des Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte oder eines nach einzelstaatlichem Recht eingetragenen oder nicht eingetragenen Musterrechts oder ohne Zustimmung einer von dem Rechtsinhaber im Herstellungsland ordnungsgemäß ermächtigten Person angefertigt werden;

c) Waren, die nach dem Recht der EG-Vertragspartei oder des Unterzeichnerstaats des CARIFORUM, in dem der Antrag auf Tätigwerden der Zollbehörden gestellt wird,

- i) ein Recht an einem Muster oder Modell verletzen oder
- ii) ein Recht an einer geografischen Angabe verletzen.

Die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM kommen überein, gemeinsam auf die Ausweitung des Geltungsbereichs dieser Definition auf alle Waren hinzuwirken, die ein Recht an geistigem Eigentum verletzen.

- b) Unterstützung der Erarbeitung nationaler Gesetze und sonstiger Vorschriften zum Schutz und zur Durchsetzung von Rechten an geistigem Eigentum, des Aufbaus und Ausbaus inländischer Büros und sonstiger Einrichtungen auf dem Gebiet der Rechte an geistigem Eigentum, einschließlich Personalschulung im Bereich der Rechtsdurchsetzung; Unterstützung bei der Entwicklung von Instrumenten der Zusammenarbeit zwischen diesen Einrichtungen der Vertragsparteien und der Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM, auch um den Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM den Beitritt zu den in diesem Abschnitt genannten Übereinkünften und die Erfüllung ihrer Bestimmungen zu erleichtern;
- c) Ermittlung von Waren, die in den Genuss des Schutzes geografischer Angaben kommen könnten, sowie alle anderen Maßnahmen, die darauf zielen, den Schutz geografischer Angaben auf diese Waren anzuwenden. Dabei achten die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM insbesondere darauf, das lokale überlieferte Wissen und die lokale biologische Vielfalt durch Schutz geografischer Angaben zu fördern und zu bewahren;
- d) Festlegung von Verhaltenskodizes, die zur Durchsetzung von Rechten an geistigem Eigentum beitragen sollen, durch Handels- oder Berufsverbände oder -organisationen in Absprache mit den zuständigen Behörden der Vertragsparteien und der Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM.

Kapitel 3

Öffentliches Beschaffungswesen

Artikel 165

Allgemeines Ziel

Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung transparenter, wettbewerbsorientierter Vergabeverfahren für die wirtschaftliche Entwicklung an, wobei der besonderen Situation der Volkswirtschaften der CARIFORUM-Staaten gebührend Rechnung zu tragen ist.

Artikel 166

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „öffentliche Beschaffung“ ist jede Art der Beschaffung von Waren, Dienstleistungen oder Kombinationen aus Waren und Dienstleistungen einschließlich Bauleistungen durch in Anhang VI aufgeführte Beschaffungsstellen für staatliche Zwecke, nicht aber im Hinblick auf die gewerbliche Weiterveräußerung oder im Hinblick auf die Verwendung bei der Herstellung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen für die gewerbliche Veräußerung, sofern nichts anderes bestimmt ist. Der Begriff umfasst unter anderem die Beschaffung durch Kauf oder Leasing, Miete oder Mietkauf, mit oder ohne Kaufoption;
2. „Beschaffungsstellen“ sind die in Anhang VI aufgeführten Stellen der Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM und der EG-Vertragspartei, die nach Maßgabe dieses Kapitels Beschaffungen vornehmen;
3. „Anbieter“ ist eine natürliche oder juristische Person oder eine öffentliche Stelle oder eine Gruppe von natürlichen oder juristischen Personen oder öffentlichen Stellen eines Unterzeichnerstaats des CARIFORUM oder der EG-Vertragspartei, die Waren liefern, Dienstleistungen erbringen oder Bauarbeiten ausführen kann. Der Begriff umfasst Lieferer, Dienstleister und Bauunternehmen gleichermaßen;
4. „qualifizierter Anbieter“ ist ein Anbieter, den eine Beschaffungsstelle als Anbieter anerkennt, der die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt;
5. „teilnahmeberechtigter Anbieter“ ist ein Anbieter, dem die Teilnahme an einem öffentlichen Ausschreibungsverfahren einer Vertragspartei oder eines Unterzeichnerstaats des CARIFORUM gemäß dem internen Recht und unbeschadet der Bestimmungen dieses Kapitels erlaubt ist;
6. „Liste für mehrfache Verwendung“ ist eine Liste von Anbietern, für die eine Beschaffungsstelle festgestellt hat, dass sie die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste erfüllen, und die die Beschaffungsstelle mehr als einmal zu verwenden beabsichtigt;
7. „juristische Person“ ist eine nach dem anwendbaren Recht ordnungsgemäß gegründete oder anderweitig errichtete rechtsfähige Organisationseinheit unabhängig davon, ob sie der Gewinnerzielung dient und ob sie sich in privatem oder staatlichem Eigentum befindet, einschließlich Kapitalgesellschaften, treuhänderisch tätiger Einrichtungen, Personengesellschaften, Joint Ventures, Einzelunternehmen und Verbänden;
8. „juristische Person einer Vertragspartei“ ist eine juristische Person, die nach dem Recht der EG-Vertragspartei oder der Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM gegründet oder anderweitig errichtet ist. Hat die juristische Person nur ihren satzungsmäßigen Sitz oder Hauptverwaltungssitz im Gebiet eines der Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM oder der EG-Vertragspartei, so kann sie nicht als juristische Person einer Vertragspartei anerkannt werden, es sei denn, sie tätigt in einem dieser Gebiete in erheblichem Umfang Geschäfte;
9. „natürliche Person“ ist eine Person, die nach den jeweiligen Rechtsvorschriften die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines Unterzeichnerstaats des CARIFORUM besitzt;
10. Dienstleistungen umfassen Bauleistungen, wenn nichts anderes bestimmt ist;
11. „schriftlich“ ist ein lesbarer, reproduzierbarer und speicherbarer Ausdruck von Informationen in Wörtern, Zahlen oder anderen Symbolen, auch in elektronischer Form;
12. „Ausschreibungsbekanntmachung“ ist eine Bekanntmachung, in der eine Beschaffungsstelle interessierte Anbieter auffordert, einen Antrag auf Teilnahme an einer Ausschreibung, ein Angebot oder beides einzureichen;
13. „offene Ausschreibungsverfahren“ sind Verfahren, in denen jeder interessierte Anbieter ein Angebot abgeben kann;
14. „nichtoffene Ausschreibungsverfahren“ sind Verfahren, an denen nach den einschlägigen Bestimmungen dieses Kapitels nur die qualifizierten Anbieter, die von der Beschaffungsstelle dazu aufgefordert werden, ein Angebot abgeben können;
15. „freihändige Vergaben“ sind Verfahren, bei denen die Beschaffungsstellen Anbieter ihrer Wahl ansprechen und mit einem oder mehreren dieser Unternehmen über die Auftragsbedingungen verhandeln können;
16. „technische Spezifikationen“ sind Spezifikationen, in denen die Merkmale der zu beschaffenden Waren oder Dienstleistungen festgelegt sind, z. B. Qualität, Leistung, Sicherheit und Abmessungen, Symbole, Terminologie, Verpackung, Kennzeichnung und Etikettierung, oder die Verfahren und Methoden für ihre Herstellung und Anforderungen an die von den unter dieses Kapitel fallenden Beschaffungsstellen vorgeschriebenen Konformitätsbewertungsverfahren;
17. „Kompensationen“ im öffentlichen Beschaffungswesen sind Bedingungen oder Zusagen, die die lokale Entwicklung fördern oder die Zahlungsbilanz verbessern, wie Bestimmungen über den Inlandsanteil, die Lizenzerteilung für Technologie, Investitionen, Kompensationsgeschäfte oder ähnliche Regelungen.

Artikel 167

Geltungsbereich

(1) Dieses Kapitel gilt lediglich für die in Anhang VI aufgeführten Beschaffungsstellen und nur für Beschaffungen über den in diesem Anhang aufgeführten Schwellenwerten.

(2) Die Vertragsparteien und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM stellen sicher, dass die Beschaffungen ihrer Beschaffungsstellen, die unter dieses Kapitel fallen, transparent im Einklang mit diesem Kapitel und den dazugehörigen Anhängen erfolgen und dass dabei alle teilnahmeberechtigten Anbieter der Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM oder der EG-Vertragspartei gleich behandelt werden und der Grundsatz des offenen und wirksamen Wettbewerbs beachtet wird.

A. Unterstützung des Aufbaus regionaler Beschaffungsmärkte

(1) Die Vertragsparteien erkennen die wirtschaftliche Bedeutung des Aufbaus wettbewerbsorientierter regionaler Beschaffungsmärkte an.

(2)

- a) In Bezug auf alle Maßnahmen, die unter dieses Abkommen fallende Beschaffungen betreffen, bemüht sich jeder Unterzeichnerstaat des CARIFORUM, einschließlich seiner Beschaffungsstellen, Anbieter, die in einem anderen CARIFORUM-Staat niedergelassen sind, nicht ungünstiger zu behandeln als inländische Anbieter.
- b) In Bezug auf alle Maßnahmen, die unter dieses Abkommen fallende Beschaffungen betreffen,
- i) bemühen sich die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM, einschließlich ihrer Beschaffungsstellen, einen auf dem Gebiet einer Vertragspartei niedergelassenen Anbieter nicht deshalb zu diskriminieren, weil die von diesem Anbieter für eine bestimmte Beschaffung angebotenen Waren oder Dienstleistungen Waren oder Dienstleistungen einer bestimmten Vertragspartei sind,
 - ii) behandeln die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM, einschließlich ihrer Beschaffungsstellen, einen im Inland niedergelassenen Anbieter nicht aufgrund des Grades, in dem er mit ausländischen Wirtschaftsbeteiligten oder Staatsangehörigen eines CARIFORUM-Staates oder der EG-Vertragspartei verbunden ist oder in deren Eigentum steht, weniger günstig als einen anderen im Inland niedergelassenen Anbieter.

(3) Vorbehaltlich des Buchstabens A Absatz 4 gewährt jede Vertragspartei, einschließlich ihrer Beschaffungsstellen, in Bezug auf Maßnahmen, die unter dieses Abkommen fallende Beschaffungen betreffen, für die Waren und Dienstleistungen der anderen Vertragspartei und für Anbieter der anderen Vertragspartei, die Waren oder Dienstleistungen einer Vertragspartei anbieten, eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie für inländische Waren, Dienstleistungen und Anbieter gewährt.

(4) Die Vertragsparteien sind nur verpflichtet, die Behandlung nach Buchstabe A Absatz 3 zu gewähren, wenn der Gemeinsame Rat CARIFORUM-EG einen Beschluss in diesem Sinne fasst. In diesem Beschluss kann festgelegt werden, auf welche Beschaffungen der jeweiligen Vertragspartei die Behandlung nach Buchstabe A Absatz 3 anwendbar wäre und unter welchen Bedingungen.

B. Ermittlung des Auftragswerts

Die Beschaffungsstellen wenden keine Wertermittlungsmethode an und nehmen keine Aufteilung von Beschaffungen vor, deren Ziel darin besteht, die Anwendung dieses Kapitels zu vermeiden. Bei der Ermittlung des Wertes werden alle Formen der Vergütung wie Prämien, Gebühren, Provisionen und Zinsen berücksichtigt.

C. Ausnahmen

(1) Dieses Kapitel ist nicht dahin gehend auszulegen, dass es einen Unterzeichnerstaat des CARIFORUM oder die EG-Vertragspartei hindert, Maßnahmen in Bezug auf Waren oder Dienstleistungen von Personen mit Behinderungen, Wohltätigkeitsorganisationen oder Strafgefangenen einzuführen oder durchzusetzen.

(2) Dieses Kapitel gilt nicht für

- a) den Erwerb oder die Miete von Grundstücken, vorhandenen Gebäuden oder sonstigen Immobilien oder von Rechten daran,
- b) nichtvertragliche Vereinbarungen und jede Form von Hilfe, die eine Vertragspartei oder ein Unterzeichnerstaat des CARIFORUM gewährt, einschließlich Kooperationsvereinbarungen, Zuschüssen, Darlehen, Kapitalbeihilfen, Bürgschaften und steuerlicher Anreize,
- c) die Beschaffung oder den Erwerb von Zahlstellen- oder Wertpapierverwahrungsdienstleistungen, Liquidations- und Verwaltungsdienstleistungen für regulierte Finanzinstitute und Verkaufs-, Tilgungs- und Vertriebsdienstleistungen für öffentliche Schuldtitel, einschließlich Darlehen und Staatsanleihen, Schuldverschreibungen und anderer Wertpapiere,
- d) Erwerb, Entwicklung, Produktion oder Koproduktion von für den Rundfunk bestimmten Programmen durch Rundfunkunternehmen sowie Aufträge, deren Gegenstand Sendezeit ist,
- e) Schieds- und Schlichtungsleistungen,
- f) öffentliche Arbeitsvermittlungsdienste,
- g) Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung,
- h) die Beschaffung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zur Unterstützung von landwirtschaftlichen Förderprogrammen oder von Nahrungsmittelprogrammen einschließlich Nahrungsmittelhilfe,
- i) Beschaffungen zwischen staatlichen Stellen,
- j) Beschaffungen,
 - i) die unmittelbar internationalen Hilfsmaßnahmen, einschließlich Entwicklungshilfemaßnahmen, dienen,
 - ii) die den besonderen Verfahren oder Bedingungen einer internationalen Übereinkunft über die Stationierung von Streitkräften oder über die gemeinsame Durchführung eines Projekts durch eine Vertragspartei oder einen Unterzeichnerstaat des CARIFORUM und eine Nichtvertragspartei unterliegen,
 - iii) die der Unterstützung von Streitkräften außerhalb des Gebiets der betreffenden Vertragspartei oder des betreffenden Unterzeichnerstaats des CARIFORUM dienen,
 - iv) die den besonderen Verfahren oder Bedingungen einer internationalen Organisation unterliegen, oder über internationale Zuschüsse, Darlehen oder sonstige internationale Unterstützungsleistungen finanziert werden, sofern das anwendbare Verfahren oder die anwendbaren Bedingungen nicht mit diesem Kapitel vereinbar wären.

Artikel 168

Transparenz im öffentlichen Beschaffungswesen

(1) Vorbehaltlich des Artikels 180 Absatz 4 veröffentlichen die Vertragsparteien oder die einzelnen Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM alle Gesetze, sonstigen Vorschriften, Gerichtsentscheidungen und allgemein anwendbaren Verwaltungsentscheidungen sowie Verfahrensvorschriften, die das unter diesen Titel fallende öffentliche Beschaffungswesen betreffen, sowie die einzelnen Ausschreibungen öffentlicher Aufträge, unverzüglich in den in Anhang VII aufgeführten Veröffentlichungen, einschließlich der von amtlicher Seite benannten elektronischen Medien. Jede Vertragspartei beziehungsweise jeder Unterzeichnerstaat des

CARIFORUM veröffentlicht unverzüglich in gleicher Weise alle Änderungen dieser Maßnahmen und unterrichtet die andere Seite innerhalb einer angemessenen Frist über diese Änderungen.

(2) Die Vertragsparteien und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM gewährleisten, dass ihre Beschaffungsstellen für eine effiziente Verbreitung von Informationen über die Ausschreibungen sorgen, die sich aus den einschlägigen öffentlichen Verfahren ergeben, und den teilnahmeberechtigten Anbietern alle Informationen zur Verfügung stellen, die diese für die Teilnahme an den Ausschreibungen benötigen. Jede Vertragspartei errichtet und unterhält ein Online-System zur Förderung der wirksamen Verbreitung von Ausschreibungen.

- a) Die den Anbietern übermittelten Ausschreibungsunterlagen enthalten alle Informationen, die diese benötigen, um ein den Anforderungen entsprechendes Angebot abgeben zu können.
- b) Bieten die Beschaffungsstellen nicht auf elektronischem Weg einen kostenlosen Direktzugang zu allen Ausschreibungsunterlagen und sonstigen Unterlagen, so übermitteln sie den teilnahmeberechtigten Anbietern der Vertragsparteien die Ausschreibungsunterlagen auf Anfrage unverzüglich.

(3) Für jede unter dieses Kapitel fallende Beschaffung veröffentlichten die Beschaffungsstellen, sofern nichts anderes bestimmt ist, vorab eine Ausschreibungsbekanntmachung. Die Bekanntmachung muss während des gesamten Zeitraums zugänglich sein, der für die betreffende Ausschreibung festgesetzt ist.

(4) Die Ausschreibungsbekanntmachung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Bezeichnung, Anschrift, Telefaxnummer und elektronische Anschrift (soweit vorhanden) der Beschaffungsstelle sowie die Anschrift, unter der die Ausschreibungsunterlagen angefordert werden können, falls diese von der erstgenannten Anschrift abweicht,
- b) gewähltes Ausschreibungsverfahren und Art des Auftrags,
- c) Beschreibung des Gegenstands der geplanten Beschaffung und wesentliche Anforderungen, die zu erfüllen sind,
- d) Voraussetzungen, die der Anbieter erfüllen muss, um an der Ausschreibung teilnehmen zu können,
- e) Frist für die Einreichung des Angebots und gegebenenfalls Fristen für die Einreichung des Antrags auf Teilnahme an der Ausschreibung,
- f) alle Zuschlagskriterien und
- g) nach Möglichkeit Zahlungsbedingungen und sonstige Bedingungen.

(5) Die Beschaffungsstellen werden ermutigt, so früh wie möglich in jedem Haushaltsjahr eine Bekanntmachung ihrer Beschaffungspläne zu veröffentlichen. Diese Bekanntmachung sollte den Gegenstand der Beschaffungen und den vorgesehenen Tag der Veröffentlichung der Ausschreibungsbekanntmachung enthalten.

(6) Beschaffungsstellen im Versorgungssektor können eine Bekanntmachung ihrer Beschaffungspläne als Ausschreibungsbekanntmachung verwenden, sofern die Bekanntmachung so viele der in Absatz 4 aufgeführten Informationen wie möglich enthält und die interessierten Anbieter darin aufgefordert werden, gegenüber der Beschaffungsstelle ihr Interesse an den Ausschreibungen zu bekunden.

Artikel 169

Art des Ausschreibungsverfahrens

(1) Unbeschadet der Art des Ausschreibungsverfahrens, das für eine Beschaffung verwendet wird, stellen die Beschaffungsstellen sicher, dass die Verfahrensart in der Ausschreibungsbekanntmachung oder in den Ausschreibungsunterlagen angegeben wird.

(2) Die Vertragsparteien oder die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM stellen sicher, dass in ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften die Bedingungen klar festgelegt sind, unter denen Beschaffungsstellen Aufträge freihändig vergeben dürfen. Die Beschaffungsstellen wenden dieses Verfahren nicht an, um die Teilnahme an der Auftragsvergabe auf nicht transparente Art und Weise zu beschränken.

(3) Bei Beschaffungen, die über elektronische Medien abgewickelt werden, sorgt die Beschaffungsstelle dafür,

- a) dass für das Verfahren allgemein verfügbare interoperable Produkte der Informationstechnologie und Software verwendet werden, und zwar auch für Authentifizierung und Verschlüsselung von Informationen, und
- b) dass Systeme bereitgehalten werden, die die Integrität von Teilnahmeanträgen und Angeboten sicherstellen und unbefugten Zugriff darauf verhindern.

Artikel 170

Nichtoffene Ausschreibungsverfahren

(1) Bei allen nichtoffenen Ausschreibungsverfahren gehen die Beschaffungsstellen wie folgt vor:

- a) Sie veröffentlichen eine Ausschreibungsbekanntmachung;
- b) sie fordern in dieser Bekanntmachung teilnahmeberechtigte Anbieter auf, einen Antrag auf Teilnahme einzureichen;
- c) sie wählen die Anbieter, die sie zu dem nichtoffenen Ausschreibungsverfahren zulassen, in fairer Art und Weise aus und
- d) sie geben die Frist für die Einreichung von Anträgen auf Teilnahme an.

(2) Die Beschaffungsstellen erkennen alle Anbieter als qualifiziert an, die die Voraussetzungen für die Teilnahme an einer bestimmten Ausschreibung erfüllen, es sei denn, die Beschaffungsstelle gibt in der Bekanntmachung oder, sofern diese öffentlich zugänglich sind, in den Ausschreibungsunterlagen eine Begrenzung der Zahl der Anbieter an, die ein Angebot einreichen können, sowie die objektiven Kriterien für diese Begrenzung.

(3) Werden die Ausschreibungsunterlagen nicht ab dem Tag der Bekanntmachung gemäß Absatz 1 öffentlich zugänglich gemacht, stellt die Beschaffungsstelle sicher, dass diese Unterlagen allen ausgewählten qualifizierten Anbietern gleichzeitig zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 171

Freihändige Vergabe

(1) Bei einer freihändigen Vergabe kann die Beschaffungsstelle auf die Anwendung der Artikel 168, 169 Absätze 1 und 3, 170, 173 Absatz 1, 174, 175, 176 und 178 verzichten.

(2) Eine Beschaffungsstelle kann einen öffentlichen Auftrag in folgenden Fällen freihändig vergeben:

- a) wenn in einem offenen oder nichtoffenen Ausschreibungsverfahren keine geeigneten Angebote eingegangen sind, sofern die Bedingungen der ursprünglichen Ausschreibung nicht wesentlich geändert werden;
- b) wenn der Auftrag aus technischen oder künstlerischen Gründen oder aus Gründen, die mit dem Schutz ausschließlicher Rechte zusammenhängen, nur von einem bestimmten Anbieter ausgeführt werden kann und keine zumutbaren Alternativen oder Ersatzmöglichkeiten bestehen;
- c) wenn die Waren oder Dienstleistungen wegen äußerster Dringlichkeit aufgrund von von der Beschaffungsstelle nicht vorhergesehenen Ereignissen in einem offenen oder nichtoffenen Ausschreibungsverfahren nicht rechtzeitig beschafft werden könnten;
- d) wenn es sich um Ergänzungslieferungen oder -dienstleistungen des ursprünglichen Anbieters handelt, sofern ein Wech-

- sel des Anbieters die Beschaffungsstelle zur Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen oder Dienstleistungen zwingen würde, die mit den bereits vorhandenen Ausrüstungsgegenständen oder Dienstleistungen, die im Rahmen der ursprünglichen Beschaffung beschafft wurden, nicht kompatibel sind, und ein solcher Wechsel mit erheblichen Schwierigkeiten oder Zusatzkosten für die Beschaffungsstelle verbunden wäre;
- e) wenn eine Beschaffungsstelle Muster oder neue Waren oder Dienstleistungen beschafft, die in ihrem Auftrag in einem bestimmten Forschungs-, Versuchs-, Studien- oder Neuentwicklungsauftrag für diesen Auftrag entwickelt werden;
- f) wenn Ergänzungsleistungen, die zwar im ursprünglichen Auftrag nicht enthalten waren, aber den Zielen der ursprünglichen Ausschreibungsunterlagen entsprechen, aufgrund unvorhergesehener Umstände für die Fertigstellung der darin beschriebenen Leistungen erforderlich geworden sind. Der Gesamtwert der für die Ergänzungsleistungen vergebenen Aufträge darf jedoch höchstens 50 Prozent des Wertes des ursprünglichen Auftrags betragen;
- g) wenn neue Dienstleistungen in der Wiederholung gleichartiger Dienstleistungen bestehen, die einem Grundentwurf entsprechen, für den ein erster Auftrag in einem offenen oder nichtoffenen Verfahren vergeben wurde, und die Beschaffungsstelle in der Ausschreibungsbekanntmachung des früheren Auftrags ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen hat, dass neue Dienstleistungen freihändig vergeben werden;
- h) bei Waren, die an einer Rohstoffbörse gekauft werden;
- i) bei Aufträgen, die an den Preisträger eines Wettbewerbs vergeben werden; bei mehreren erfolgreichen Teilnehmern werden diese aufgefordert, an Verhandlungen wie in der Ausschreibungsbekanntmachung oder den Ausschreibungsunterlagen erläutert teilzunehmen und
- j) wenn Käufe zu außerordentlich günstigen Bedingungen getätigt werden, die nur ganz kurzfristig im Rahmen von Sonderverkäufen beispielsweise aufgrund von Geschäftsauflösung, Zwangsverwaltung oder Konkurs, nicht jedoch im Rahmen üblicher Käufe bei normalen Anbietern bestehen.

Artikel 172

Ursprungsregeln

Für die Zwecke dieses Kapitels wenden die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM auf aus der EG-Vertragspartei beziehungsweise den Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM eingeführte Waren oder Dienstleistungen keine Ursprungsregeln an, die sich von den Ursprungsregeln unterscheiden, die gleichzeitig für die Einfuhr oder die Erbringung derselben Waren beziehungsweise Dienstleistungen aus demselben Unterzeichnerstaat des CARIFORUM oder der EG-Vertragspartei im normalen Handelsverkehr angewandt werden.

Artikel 173

Technische Spezifikationen

(1) Im Einklang mit den Zielen dieses Kapitels stellen die Beschaffungsstellen sicher, dass technische Spezifikationen, die auf Beschaffungen angewandt werden oder angewandt werden sollen, die unter dieses Kapitel fallen, in den Ausschreibungsunterlagen und/oder den Ausschreibungsunterlagen aufgeführt sind.

(2) Beschaffungsstellen dürfen nicht in einer Form, die den Wettbewerb verhindert, von einer Person, die ein wirtschaftliches Interesse an einer Beschaffung haben könnte, Weisungen für die Ausarbeitung oder Festlegung technischer Spezifikationen für diese Beschaffung einholen oder annehmen.

(3) Wenn sie technische Spezifikationen für zu beschaffende Waren oder Dienstleistungen vorschreiben, verfahren die Beschaffungsstellen, soweit angebracht, wie folgt:

- a) Sie stützen die technischen Spezifikationen eher auf leistungs- und funktionsbezogene Anforderungen als auf formbezogene oder beschreibende Eigenschaften, und
- b) sie stützen die technischen Spezifikationen, sofern vorhanden, auf internationale Normen, ansonsten auf interne technische Vorschriften, anerkannte interne Normen oder Bauvorschriften.
- (4) Werden formbezogene oder beschreibende Eigenschaften in der technischen Spezifikation verwendet, so versieht die Beschaffungsstelle sie, soweit angebracht, mit Zusätzen wie „oder gleichwertig“ und berücksichtigt die Angebote, die nachweislich den formbezogenen oder beschreibenden Eigenschaften entsprechen und für den vorgesehenen Zweck geeignet sind.
- (5) Eine bestimmte Marke oder Handelsbezeichnung, ein Patent, ein Urheberrecht, ein Muster, ein Modell oder ein Typ oder ein bestimmter Ursprung, Hersteller oder Anbieter darf nicht Gegenstand einer Anforderung oder Verweisung in den technischen Spezifikationen der Beschaffungsstelle sein, es sei denn, dass die Anforderungen der Ausschreibung anders nicht hinreichend genau und verständlich beschrieben werden können und die Ausschreibungsunterlagen einen Zusatz wie „oder gleichwertig“ enthalten.

Artikel 174

Qualifizierung der Anbieter

(1) Für die unter dieses Kapitel fallenden Beschaffungen stellen die Beschaffungsstellen sicher, dass alle Voraussetzungen und Kriterien für die Teilnahme an einem Verfahren zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags vorab in der Ausschreibungsbekanntmachung oder den Ausschreibungsunterlagen bekannt gemacht werden. Diese Voraussetzungen und Kriterien sind auf das beschränkt, was unerlässlich ist, um zu gewährleisten, dass der potenzielle Anbieter in der Lage ist, den betreffenden Auftrag auszuführen.

(2) Die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM und die EG-Vertragspartei schreiben nicht als Voraussetzung für die Teilnahme an einer Ausschreibung vor, dass der Anbieter bereits einen Auftrag oder mehrere Aufträge einer Beschaffungsstelle der betreffenden Vertragspartei oder des betreffenden Staates erhalten hat oder dass der Anbieter bereits über Arbeitserfahrung im Gebiet der betreffenden Vertragspartei oder des betreffenden Staates verfügt. Dieser Absatz gilt nicht für Beschaffungen im Zusammenhang mit Sozialverträglichkeitserhebungen und -studien.

(3) Die Beschaffungsstelle legt bei der Beurteilung der finanziellen, kaufmännischen und technischen Leistungsfähigkeit eines Anbieters die Voraussetzungen zugrunde, die sie vorab in Bekanntmachungen oder Ausschreibungsunterlagen aufgeführt hat.

(4) Dieser Artikel schließt nicht aus, dass ein Anbieter aus Gründen wie Konkurs, unrichtigen Angaben oder Verurteilung wegen einer schweren Straftat von der Teilnahme ausgeschlossen wird.

(5) Die Beschaffungsstellen können Listen zur mehrfachen Verwendung führen, vorausgesetzt eine Bekanntmachung, in der interessierte Anbieter aufgefordert werden, die Aufnahme in diese Liste zu beantragen, wird

- a) jährlich veröffentlicht und
- b) im Fall ihrer elektronischen Veröffentlichung ständig in einem der in Anhang VII aufgeführten geeigneten Medien verfügbar gemacht.
- (6) Die Beschaffungsstellen stellen sicher, dass die Anbieter jederzeit die Qualifizierung beantragen können, indem sie eine Bekanntmachung veröffentlichen, in der die Anbieter aufgefordert werden, die Aufnahme in die Liste zu beantragen, und die folgende Angaben enthält:
- a) eine Beschreibung der Waren und Dienstleistungen oder der Kategorien von Waren und Dienstleistungen, für die die Liste verwendet werden kann,

- b) die Teilnahmevoraussetzungen, die die Anbieter erfüllen müssen und die Verfahren mit denen die Beschaffungsstelle nachprüft, ob der Anbieter die Voraussetzungen erfüllt,
- c) den Namen und die Anschrift der Beschaffungsstelle und weitere Angaben, die notwendig sind, um mit der Beschaffungsstelle Kontakt aufzunehmen und alle im Zusammenhang mit der Liste relevanten Unterlagen anzufordern, und
- d) die Gültigkeitsdauer der Liste und die Möglichkeiten für ihre Verlängerung oder die Beendigung ihrer Nutzung oder, wenn keine Gültigkeitsdauer angegeben wird, die Angabe des Verfahrens, nach dem die Beendigung der Nutzung der Liste bekannt gegeben wird.

Die Beschaffungsstellen nehmen binnen eines angemessenen kurzen Zeitraums alle qualifizierten Anbieter in die Liste auf.

(7) Reicht ein nicht qualifizierter Anbieter einen Antrag auf Teilnahme mit allen erforderlichen Unterlagen fristgerecht ein, so prüft die Beschaffungsstelle, unabhängig davon, ob sie eine Liste zur mehrfachen Verwendung nutzt oder nicht, den Teilnahmeantrag des Anbieters und nimmt ihn an, es sei denn, die Beschaffungsstelle ist aufgrund der Komplexität der Beschaffung nicht in der Lage, die Prüfung des Antrags abzuschließen. Die Beschaffungsstellen stellen außerdem sicher, dass ein Anbieter, der die Aufnahme in die Liste beantragt hat, rechtzeitig über die diesbezügliche Entscheidung informiert wird.

(8) Beschaffungsstellen im Versorgungssektor können eine Bekanntmachung, in der Anbieter aufgefordert werden, die Aufnahme in eine Liste für die mehrfache Verwendung zu beantragen, als Ausschreibungsbekanntmachung verwenden und Teilnahmeanträge von Anbietern ausschließen, die noch nicht in Bezug auf eine bestimmte Beschaffung qualifiziert sind, wenn sie die Anträge aus Zeitmangel nicht prüfen können.

Artikel 175

Verhandlungen

(1) Die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM und die EG-Vertragspartei sehen vor, dass ihre Beschaffungsstellen in folgenden Fällen Verhandlungen führen:

- a) im Zusammenhang mit Beschaffungen, bei denen sie diese Absicht in der Ausschreibungsbekanntmachung angekündigt haben, oder
- b) wenn sich bei der Wertung herausstellt, dass kein Angebot nach den in der Bekanntmachung oder den Ausschreibungsunterlagen angegebenen Wertungskriterien eindeutig das günstigste ist.

(2) Die Beschaffungsstelle

- a) stellt sicher, dass der Ausschluss von Anbietern von Verhandlungen stets auf der Grundlage der in den Bekanntmachungen und Ausschreibungsunterlagen angegebenen Bewertungskriterien erfolgt, und
- b) legt, wenn die Verhandlungen abgeschlossen sind, eine für alle übrigen Anbieter geltende Frist für die Einreichung eines neuen oder geänderten Angebotes fest.

Artikel 176

Öffnung der Angebote und Zuschlagserteilung

(1) Alle im Rahmen offener oder nichtoffener Verfahren von Beschaffungsstellen eingeholten Angebote werden nach Verfahren und unter Bedingungen entgegengenommen und geöffnet, die eine faire und transparente Handhabung gewährleisten.

(2) Sofern die Beschaffungsstelle nicht beschließt, dass die Vergabe des Auftrags nicht im öffentlichen Interesse liegt, erteilt sie dem Bieter den Zuschlag, für den anhand der vorgelegten Informationen festgestellt wurde, dass er uneingeschränkt in der Lage ist, den Auftrag zu erfüllen, und dessen Angebot entweder das niedrigste ist oder anhand der spezifischen Bewertungskriterien in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen als

das vorteilhafteste beurteilt wird. Die Zuschlagserteilung erfolgt nach den Kriterien und wesentlichen Anforderungen, die in der Ausschreibungsbekanntmachung oder den Ausschreibungsunterlagen aufgeführt sind.

Artikel 177

Unterrichtung über die Zuschlagserteilung

(1) Die Vertragsparteien und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM gewährleisten, dass ihre Beschaffungsstellen für eine effiziente Verbreitung der Ergebnisse der öffentlichen Beschaffungsverfahren sorgen.

(2) Die Beschaffungsstellen unterrichten die Anbieter unverzüglich, und auf Antrag schriftlich, über Entscheidungen, die die Vergabe des Auftrags betreffen. Auf Anfrage teilen die Beschaffungsstellen den Anbietern, die nicht berücksichtigt wurden, die Gründe für die Ablehnung ihres Angebots und die relativen Vorteile des ausgewählten Angebots mit.

(3) Die Beschaffungsstellen können bestimmte Informationen über die Zuschlagserteilung zurückhalten, deren Weitergabe die Durchsetzung von Rechtsvorschriften behindern oder in sonstiger Weise dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen oder die legitimen Geschäftsinteressen von Anbietern schädigen würde oder den fairen Wettbewerb zwischen ihnen beeinträchtigen könnte.

(4) Vorbehaltlich des Artikels 180 Absatz 4 veröffentlicht die Beschaffungsstelle spätestens zweiundsiebzig (72) Tage nach der Erteilung des Zuschlags für einen Auftrag, der unter dieses Kapitel fällt, in der entsprechenden in Anhang VII aufgeführten Veröffentlichung oder dem entsprechenden dort aufgeführten elektronischen Medium eine Bekanntmachung. Wird nur ein elektronisches Medium verwendet, so muss die Information während eines angemessenen Zeitraums problemlos zugänglich sein. Die Bekanntmachung enthält mindestens folgende Angaben:

- a) eine Beschreibung der beschafften Waren oder Dienstleistungen,
- b) den Namen und die Anschrift der Beschaffungsstelle,
- c) den Namen und die Anschrift des erfolgreichen Anbieters,
- d) den Wert des erfolgreichen Angebots oder das niedrigste und das höchste der bei der Auftragsvergabe berücksichtigten Angebote,
- e) den Tag der Zuschlagserteilung und
- f) die Art des angewandten Ausschreibungsverfahrens und im Falle der freihändigen Vergabe eine Beschreibung der Umstände, die die Anwendung dieses Verfahrens rechtfertigen.

Artikel 178

Fristen

(1) Bei der Festsetzung der Fristen für unter dieses Kapitel fallende Beschaffungen berücksichtigen die Beschaffungsstellen, soweit es mit ihren angemessenen Bedürfnissen zu vereinbaren ist, Faktoren wie die Komplexität des Auftrags und die übliche Zeit für die Übermittlung der Angebote.

(2) Die Vertragsparteien und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM gewährleisten, dass ihre Beschaffungsstellen Verzögerungen bei der Veröffentlichung gebührend Rechnung tragen, wenn sie die Frist für die Einreichung der Angebote, der Teilnahmeanträge beziehungsweise der Anträge auf Aufnahme in die Liste qualifizierter Anbieter festsetzen. Diese Fristen einschließlich etwaiger Verlängerungen gelten unterschiedslos für alle interessierten oder teilnehmenden Anbieter.

(3) Die Beschaffungsstellen geben die für eine bestimmte Ausschreibung geltenden Fristen in der Ausschreibungsbekanntmachung und/oder den Ausschreibungsunterlagen klar an.

Artikel 179

Widerspruchsverfahren

(1) Die Vertragsparteien und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM richten transparente, rasche, unparteiische und wirksame Verfahren ein, nach denen die Anbieter Widerspruch gegen innerstaatliche Maßnahmen zur Durchführung dieses Kapitels in Bezug auf Beschaffungen einlegen können, an denen sie ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse haben oder hatten. Zu diesem Zweck wird von jeder Vertragspartei und jedem Unterzeichnerstaat des CARIFORUM mindestens eine unparteiische von ihren Beschaffungsstellen unabhängige Verwaltungs- oder Justizbehörde eingerichtet, angegeben oder benannt, die Widersprüche von Anbietern im Zusammenhang mit unter dieses Abkommen fallenden Beschaffungen entgegennimmt und prüft.

(2) Allen Anbietern wird, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem sie von dem Sachverhalt, der Anlass des Widerspruchs ist, Kenntnis erhalten haben oder nach normalem Ermessen erhalten haben müssten, ein ausreichender Zeitraum zur Vorbereitung und Einreichung eines Widerspruchs eingeräumt. Dieser Absatz hindert die Vertragsparteien oder die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM nicht, von den Antragstellern zu verlangen, dass sie ihre Anträge innerhalb einer angemessenen Frist einreichen, sofern diese Frist vorab bekannt gegeben wird.

(3) Die Beschaffungsstellen stellen sicher, dass sie in der Lage sind, Nachprüfungsanträgen nachzukommen, indem sie über jede Beschaffung, die unter dieses Kapitel fällt, angemessene Aufzeichnungen führen.

(4) Die Widerspruchsverfahren sehen wirksame und rasche vorläufige Maßnahmen zur Beseitigung von Verstößen gegen die innerstaatlichen Maßnahmen zur Umsetzung dieses Kapitels vor.

Artikel 180

Durchführungsfrist

(1) Damit die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM ihre Maßnahmen mit den besonderen Verfahrensaufgaben dieses Kapitels in Einklang bringen können, wird ihnen eine Durchführungsfrist von zwei Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens eingeräumt.

(2) Sollte eine Prüfung durch den Handels- und Entwicklungsausschuss CARIFORUM-EG am Ende der Durchführungsfrist ergeben, dass einer oder mehrere Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM ein weiteres Jahr benötigen, um ihre Maßnahmen mit den Verpflichtungen nach diesem Kapitel in Einklang zu bringen, so kann der Handels- und Entwicklungsausschuss CARIFORUM-EG die Durchführungsfrist nach Absatz 1 für die einzelnen betroffenen Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM um ein weiteres Jahr verlängern.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 beträgt der Durchführungszeitraum für Antigua und Barbuda, Belize, das Commonwealth Dominica, Grenada, die Republik Haiti, St. Christoph und Nevis, St. Lucia und St. Vincent und die Grenadinen fünf (5) Jahre.

(4) Die Anforderungen gemäß Artikel 168 Absatz 1 und Absatz 2 letzter Satz, Artikel 170 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 177 Absatz 4 gelten für die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM erst, wenn die für ihre Durchführung erforderliche Kompetenz und Kapazität aufgebaut ist, spätestens jedoch fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens.

Artikel 181

Überprüfungsklausel

Der Handels- und Entwicklungsausschuss CARIFORUM-EG überprüft alle drei Jahre das Funktionieren dieses Kapitels, u. a. im Hinblick auf etwaige Änderungen seines Geltungsbereichs, und kann dem Gemeinsamen Rat CARIFORUM-EG, soweit angebracht, diesbezüglich geeignete Vorschläge unterbreiten. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe kann der Handels- und

Entwicklungsausschuss CARIFORUM-EG unbeschadet des Artikels 182 auch geeignete Vorschläge für die weitere Zusammenarbeit der Vertragsparteien auf dem Gebiet des öffentlichen Beschaffungswesens und bei der Durchführung dieses Kapitels unterbreiten.

Artikel 182

Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Zusammenarbeit für die Erleichterung der Durchführung der Verpflichtungen und die Verwirklichung der Ziele dieses Kapitels an.

(2) Vorbehaltlich des Artikels 7 kommen die Vertragsparteien überein, in den folgenden Bereichen unter anderem durch die Bereitstellung von Unterstützung und die Einrichtung geeigneter Kontaktstellen zusammenzuarbeiten:

- a) Erfahrungs- und Informationsaustausch über bewährte Verfahren und Regelungsrahmen,
- b) Einrichtung und Pflege geeigneter Systeme und Verfahren zur Erleichterung der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Kapitel und
- c) Schaffung eines Online-Systems auf regionaler Ebene für die wirksame Verbreitung von Informationen über Ausschreibungen, sodass sich alle Unternehmen leichter über Ausschreibungsverfahren informieren können.

Kapitel 4**Umwelt**

Artikel 183

Ziele und nachhaltige Entwicklung

(1) Die Parteien bekräftigen, dass die Grundsätze der nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und der Umwelt auf allen Ebenen in ihre Partnerschaft einbezogen werden sollen als Teil ihres allgemeinen Bekenntnisses zu einer nachhaltigen Entwicklung gemäß Artikel 1 und 2 des Cotonou-Abkommens.

(2) Die Parteien erinnern daran, dass in Artikel 32 des Cotonou-Abkommens die Umwelt und die natürlichen Ressourcen als Querschnittsfragen genannt sind und dass die Grundprinzipien der Eigenverantwortung, der Partizipation, des Dialogs und der Differenzierung im Sinne des Artikels 2 des Cotonou-Abkommens daher von besonderer Relevanz sind.

(3) Die Vertragsparteien und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM sind entschlossen, die Umwelt zu bewahren, zu schützen und zu verbessern, unter anderem über multilaterale und regionale Umweltübereinkünfte, deren Vertragspartei sie sind.

(4) Die Vertragsparteien bekräftigen ihr Bekenntnis zur Förderung der Entwicklung des internationalen Handels in einer Form, die eine nachhaltige und vernünftige Umweltpflege im Einklang mit ihren einschlägigen Verpflichtungen, einschließlich ihrer Verpflichtungen aus internationalen Übereinkünften, deren Vertragspartei sie sind, und unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Entwicklungsstandes gewährleistet.

(5) Die Vertragsparteien und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM sind entschlossen, sich um die Erleichterung des Handels mit Waren und Dienstleistungen zu bemühen, die die Vertragsparteien als vorteilhaft für die Umwelt einstufen. Bei solchen Gütern kann es sich unter anderem um Umwelttechnologie, auf erneuerbaren Energiequellen basierende und energieeffiziente Waren und Dienstleistungen und Waren mit Öko-Kennzeichnung handeln.

Artikel 184

Schutzniveau und Regelungsrecht

(1) Unter Anerkennung des Rechts der Vertragsparteien und der Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM, Vorschriften zu erlassen zur Verwirklichung ihres eigenen internen Umwelt- und Gesundheitsschutzniveaus und ihrer eigenen Prioritäten für eine nachhaltige Entwicklung, und ihres Rechts, ihr Umweltrecht und ihre Umweltpolitik entsprechend festzulegen oder zu ändern, versucht jede Vertragspartei und jeder Unterzeichnerstaat des CARIFORUM sicherzustellen, dass ihr/sein Umwelt- und Gesundheitsrecht und ihre/seine Umwelt- und Gesundheitspolitik einen starken Schutz für Umwelt und öffentliche Gesundheit vorsehen, und bemüht sich um die weitere Verbesserung dieser Gesetze und dieser Politik.

(2) Die Vertragsparteien kommen überein, bei der Konzeption und Durchführung umwelt- und gesundheitspolitischer Maßnahmen, die den Handel zwischen den Vertragsparteien berühren, den besonderen Bedürfnissen und Erfordernissen der CARIFORUM-Staaten Rechnung zu tragen.

(3) Unter der Voraussetzung, dass die Maßnahmen nicht so angewandt werden, dass sie zu einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen den Vertragsparteien oder zu einer verschleierten Beschränkung des Handels zwischen den Vertragsparteien führen, ist dieses Abkommen nicht dahin gehend auszulegen, dass es die Vertragsparteien oder die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM daran hindert, im Zusammenhang mit der Bewahrung der natürlichen Ressourcen oder dem Umweltschutz Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die notwendig sind, um das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen zu schützen.

Artikel 185

Regionale Integration
und Anwendung internationaler Umweltnormen

Angesichts der Herausforderungen des Umweltschutzes, denen die jeweiligen Regionen gegenüberstehen, und zwecks Förderung der Entwicklung des internationalen Handels in einer Form, die eine nachhaltige und vernünftige Umweltpflege gewährleistet, erkennen die Vertragsparteien die Bedeutung der Festlegung wirksamer Strategien und Maßnahmen auf regionaler Ebene an. Die Vertragsparteien kommen überein, sich für den Fall, dass die einzelstaatlichen oder regionalen Rechtsvorschriften keine einschlägigen Umweltnormen enthalten, um die Annahme und Anwendung der einschlägigen internationalen Normen, Leitlinien oder Empfehlungen zu bemühen, soweit dies machbar und angemessen ist.

Artikel 186

Wissenschaftliche Informationen

Die Vertragsparteien anerkennen die Bedeutung der Berücksichtigung wissenschaftlicher und technischer Informationen, des Vorsorgeprinzips und der einschlägigen internationalen Normen, Leitlinien und Empfehlungen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und der öffentlichen Gesundheit, die den Handel zwischen den Vertragsparteien berühren.

Artikel 187

Transparenz

Die Vertragsparteien und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM verpflichten sich, alle Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und der öffentlichen Gesundheit, die den Handel zwischen den Vertragsparteien berühren, in transparenter Art und Weise auszuarbeiten, einzuführen und durchzuführen, sie in geeigneter Form rechtzeitig anzukündigen, eine öffentliche und eine gegenseitige Konsultation dazu durchzuführen und nichtstaatliche Akteure, einschließlich des Privatsektors, rechtzeitig zu informieren und zu konsultieren. Die Vertragsparteien kommen

überein, die Erfüllung der Transparenzbestimmungen des Titels I Kapitel 6 und 7 ebenfalls als Erfüllung der Bestimmungen dieses Artikels zu betrachten.

Artikel 188

Aufrechterhaltung des Schutzniveaus

(1) Vorbehaltlich des Artikels 184 Absatz 1 kommen die Vertragsparteien überein, Handel oder Direktinvestitionen nicht zwecks Erweiterung oder Wahrung eines Wettbewerbsvorteils zu fördern, indem sie

- a) das von internen Rechtsvorschriften über Umwelt und öffentliche Gesundheit gebotene Schutzniveau senken,
- b) Ausnahmen von solchen Rechtsvorschriften vorsehen oder die Rechtsvorschriften nicht anwenden.

(2) Die Vertragsparteien und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM verpflichten sich, keine regionalen oder nationalen handels- oder investitionsbezogenen Rechtsvorschriften beziehungsweise andere, damit verknüpfte Verwaltungsmaßnahmen in einer Form einzuführen oder anzuwenden, die Maßnahmen, die von Vorteil für die Umwelt oder die natürlichen Ressourcen sind, diese schützen oder bewahren sollen, oder Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit scheitern lässt.

Artikel 189

Konsultation und Überwachung

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass es wichtig ist, die Auswirkungen, die die Durchführung dieses Abkommens auf die nachhaltige Entwicklung hat, über die jeweiligen partizipativen Verfahren und Institutionen sowie diejenigen, die unter diesem Abkommen eingerichtet werden, zu überwachen und zu bewerten.

(2) Die Vertragsparteien können einander und den Beratenden Ausschuss CARIFORUM-EG zu Umweltfragen konsultieren, die unter die Artikel 183 bis 188 fallen. Die Mitglieder des Beratenden Ausschusses CARIFORUM-EG können gegenüber den Vertragsparteien mündliche oder schriftliche Empfehlungen abgeben für die Verbreitung und den Austausch bewährter Verfahren im Zusammenhang mit unter dieses Kapitel fallenden Fragen.

(3) In Bezug auf alle Angelegenheiten, die unter die Artikel 183 bis 188 fallen, können die Vertragsparteien vereinbaren, den Rat der einschlägigen internationalen Gremien zu bewährten Verfahren, zum Einsatz wirksamer politischer Instrumente für die Bewältigung handelsbezogener Umweltherausforderungen und zur Ermittlung etwaiger Hindernisse für eine wirksame Anwendung von Umweltnormen im Rahmen der einschlägigen multilateralen Umweltschutzübereinkünfte einzuholen.

(4) Eine Vertragspartei kann die andere Vertragspartei um Konsultationen zu Angelegenheiten ersuchen, die die Auslegung und Anwendung der Artikel 183 bis 188 betreffen. Die Konsultationen dauern höchstens drei Monate. Im Zusammenhang mit diesem Verfahren kann jede Vertragspartei unabhängig den Rat der einschlägigen internationalen Gremien einholen. In diesem Fall wird der Zeitraum für die Konsultationen um weitere drei Monate verlängert.

(5) Kann die Angelegenheit durch Konsultationen zwischen den Vertragsparteien gemäß Absatz 3 nicht zufriedenstellend gelöst werden, kann jede der Vertragsparteien das Zusammen treten eines Sachverständigenausschusses zur Prüfung der Angelegenheit beantragen.

(6) Der Sachverständigenausschuss setzt sich aus drei Mitgliedern mit besonderem Fachwissen auf dem unter dieses Kapitel fallenden Gebiet zusammen. Der Vorsitzende ist nicht Staatsangehöriger einer Vertragspartei. Der Sachverständigenausschuss legt den Vertragsparteien binnen drei Monaten nach seinem Zusammentreten einen Bericht vor. Der Bericht wird dem Beratenden Ausschuss CARIFORUM-EG zur Verfügung gestellt.

Artikel 190

Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Zusammenarbeit in Umweltfragen für die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens an.

(2) Vorbehaltlich des Artikels 7 kommen die Vertragsparteien überein, unter anderem durch die Bereitstellung von Unterstützung in den folgenden Bereichen zusammenzuarbeiten:

- a) technische Hilfe für die Produzenten bei der Erfüllung der einschlägigen Produkt- und sonstigen Normen, die auf den Märkten der EG-Vertragspartei gelten,
- b) Förderung und Unterstützung freiwilliger, marktbasierter öffentlicher und privater Systeme, einschließlich einschlägiger Systeme für Kennzeichnung und Akkreditierung,
- c) technische Hilfe und Unterstützung bei Kompetenz- und Organisationsaufbau, insbesondere im öffentlichen Sektor, für die Durchführung und Durchsetzung multilateraler Umweltübereinkünfte, auch im Hinblick auf handelsbezogene Aspekte,
- d) Erleichterung des Handels mit natürlichen Ressourcen, einschließlich Holz und Holzzeugnissen, aus legalen, nachhaltigen Quellen, zwischen den Vertragsparteien,
- e) Unterstützung der Produzenten bei der Entwicklung und/oder Verbesserung der Produktion von Waren und Dienstleistungen, die die Vertragsparteien als vorteilhaft für die Umwelt einstufen, und
- f) Förderung und Unterstützung von Öffentlichkeitsarbeit und Ausbildungsprogrammen über umweltfreundliche Waren und Dienstleistungen, um den Handel mit solchen Gütern zwischen den Vertragsparteien zu befördern.

Kapitel 5**Soziale Aspekte**

Artikel 191

Ziele und multilaterale Verpflichtungen

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihr Bekenntnis zu den international anerkannten arbeitsrechtlichen Mindestnormen, wie sie in den einschlägigen Übereinkommen der IAO festgelegt sind, insbesondere zur Vereinigungsfreiheit, dem Recht zu Kollektivverhandlungen, der Abschaffung der Zwangsarbeit, dem Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit und der Nichtdiskriminierung in Beschäftigung und Beruf. Die Vertragsparteien bekräftigen ferner ihre Verpflichtungen als IAO-Mitglieder und gemäß der IAO-Erklärung über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihre Folgemaßnahmen (1998).

(2) Die Vertragsparteien bekräftigen ihr Bekenntnis zur Ministererklärung des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen aus dem Jahr 2006 über Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit, die eine Entwicklung des internationalen Handels unterstützt, die produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle, das heißt für Männer, Frauen und junge Menschen, fördert.

(3) Die Parteien anerkennen die positive Rolle, die arbeitsrechtliche Mindestnormen und menschenwürdige Arbeit für wirtschaftliche Effizienz, Innovation und Produktivität spielen können, und unterstreichen den Wert größerer politischer Kohärenz zwischen Handelspolitik auf der einen und Beschäftigungs- und Sozialpolitik auf der anderen Seite.

(4) Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass Arbeitsnormen nicht für protektionistische Zwecke genutzt werden sollten.

(5) Die Vertragsparteien erkennen die Vorteile des Handels mit fairen und ethischen Waren und die Bedeutung der Förderung dieses Handels zwischen den Vertragsparteien an.

Artikel 192

Schutzniveau und Regelungsrecht

Unter Anerkennung des Rechts der Vertragsparteien und der Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM, Vorschriften zu erlassen, um ihr eigenes Sozialrecht und ihre eigenen Arbeitsnormen im Einklang mit ihren eigenen Prioritäten für die soziale Entwicklung zu schaffen, und ihres Rechts, ihre Gesetze und ihre Politik in diesem Bereich entsprechend festzulegen oder zu ändern, stellt jede Vertragspartei und jeder Unterzeichnerstaat des CARIFORUM sicher, dass ihre/seine sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften und ihre/seine Sozial- und Arbeitspolitik anspruchsvolle Sozial- und Arbeitsnormen im Einklang mit den international anerkannten Rechten gemäß Artikel 191 vorsehen und fördern, und bemüht sich um die weitere Verbesserung dieser Gesetze und dieser Politik.

Artikel 193

Aufrechterhaltung des Schutzniveaus

Vorbehaltlich des Artikels 192 kommen die Vertragsparteien überein, Handel oder Direktinvestitionen nicht zwecks Erweiterung oder Wahrung eines Wettbewerbsvorteils zu fördern, indem sie

- a) das vom internen Sozial- und Arbeitsrecht gebotene Schutzniveau senken,
- b) Ausnahmen von solchen Rechtsvorschriften und Normen vorsehen oder sie nicht anwenden.

Artikel 194

Regionale Integration

Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung an, die angesichts der sozialen Herausforderungen, denen die jeweiligen Regionen gegenüberstehen, und im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung des internationalen Handels der Festlegung einer Politik des sozialen Zusammenhaltes und von Maßnahmen zur Förderung menschenwürdiger Arbeit auf regionaler Ebene zukommt.

Artikel 195

Konsultation und Überwachung

(1) Im Einklang mit Artikel 191 erkennen die Vertragsparteien an, dass es wichtig ist, die Auswirkungen, die die Durchführung dieses Abkommens auf menschenwürdige Arbeit und andere Bereiche der nachhaltigen Entwicklung hat, über die jeweiligen partizipativen Verfahren und Institutionen sowie diejenigen, die unter diesem Abkommen eingerichtet werden, zu überwachen und zu bewerten.

(2) Die Vertragsparteien können einander und den Beratenden Ausschuss CARIFORUM-EG zu sozialen Fragen konsultieren, die unter die Artikel 191 bis 194 fallen. Die Mitglieder des Beratenden Ausschusses CARIFORUM-EG können gegenüber den Vertragsparteien mündliche oder schriftliche Empfehlungen abgeben für die Verbreitung und den Austausch bewährter Verfahren im Zusammenhang mit unter dieses Kapitel fallenden Fragen.

(3) In Bezug auf alle Angelegenheiten, die unter die Artikel 191 bis 194 fallen, können die Vertragsparteien vereinbaren, den Rat der IAO zu bewährten Verfahren, zum Einsatz wirksamer politischer Instrumente für die Bewältigung handelsbezogener sozialer Herausforderungen, beispielsweise Anpassungen des Arbeitsmarktes, und zur Ermittlung etwaiger Hindernisse für eine wirksame Anwendung arbeitsrechtlicher Mindestnormen einholen.

(4) Eine Vertragspartei kann die andere Vertragspartei um Konsultationen zu Angelegenheiten ersuchen, die die Auslegung und Anwendung der Artikel 191 bis 194 betreffen. Die Konsultationen dauern höchstens drei Monate. Im Zusammenhang mit

diesem Verfahren kann jede Vertragspartei unabhängig den Rat der IAO einholen. In diesem Fall wird der Zeitraum für die Konsultationen um weitere drei Monate verlängert.

(5) Kann die Angelegenheit durch Konsultationen zwischen den Vertragsparteien gemäß Absatz 3 nicht zufriedenstellend gelöst werden, kann jede der Vertragsparteien das Zusammen-treten eines Sachverständigenausschusses zur Prüfung der Angelegenheit beantragen.

(6) Der Sachverständigenausschuss setzt sich aus drei Mitgliedern mit besonderem Fachwissen auf dem unter dieses Kapitel fallenden Gebiet zusammen. Der Vorsitzende ist nicht Staatsangehöriger einer Vertragspartei. Der Sachverständigenausschuss legt den Vertragsparteien binnen drei Monaten nach seinem Zusammen-treten einen Bericht vor. Der Bericht wird dem Beratenden Ausschuss CARIFORUM-EG zur Verfügung gestellt.

Artikel 196

Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Zusammenarbeit in Sozial- und Arbeitsfragen für die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens an.

(2) Vorbehaltlich des Artikels 7 kommen die Vertragsparteien überein, in den folgenden Bereichen unter anderem durch die Bereitstellung von Unterstützung zusammenzuarbeiten:

- a) Austausch von Informationen über das jeweilige Sozial- und Arbeitsrecht und Politik, Vorschriften und sonstige Maßnahmen in diesem Bereich,
- b) Ausarbeitung nationaler sozial- und arbeitsrechtlicher Vorschriften und Stärkung der bestehenden Rechtsvorschriften sowie der Verfahren für den sozialen Dialog, einschließlich Maßnahmen zur Förderung der von der IAO aufgestellten Agenda für menschenwürdige Arbeit,
- c) Ausbildungs- und Sensibilisierungsprogramme einschließlich Ausbildungsmaßnahmen und Strategien für die Anpassung an Veränderungen des Arbeitsmarktes sowie Sensibilisierung für die Verantwortung im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz, die Arbeitnehmerrechte und die Arbeitgeberverantwortung und
- d) Durchsetzung der nationalen Gesetze und arbeitsrechtlichen Vorschriften, einschließlich Schulungs- und Qualifizierungsinitiativen für Arbeitsaufsichtspersonal, und Förderung des sozialverantwortlichen Handelns von Unternehmen durch Information der Öffentlichkeit und Berichterstattung.

Kapitel 6

Schutz personenbezogener Daten

Artikel 197

Allgemeines Ziel

(1) In Anerkennung

- a) ihres gemeinsamen Interesses am Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten und insbesondere am Schutz der Privatsphäre natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten,
- b) der Bedeutung der Aufrechterhaltung wirksamer Datenschutzregelungen zum Schutz der Interessen der Verbraucher, zur Förderung des Vertrauens von Investoren und zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs personenbezogener Daten,
- c) der Tatsache, dass die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten auf transparente und faire Weise und mit der gebührenden Rücksicht gegenüber der betroffenen Person durchgeführt werden sollte,

kommen die Vertragsparteien und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM überein, geeignete Rechts- und Regelungssysteme einzurichten und die für ihre Durchführung erforderlichen Verwal-

tungskapazitäten bereitzustellen – wozu auch die Einrichtung unabhängiger Aufsichtsbehörden gehört –, um einen den bestehenden strengen internationalen Normen¹ entsprechenden angemessenen Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sicherzustellen.

(2) Die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM bemühen sich, die Bestimmungen des Absatzes 1 so bald wie möglich, spätestens jedoch sieben Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens durchzuführen.

Artikel 198

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „personenbezogene Daten“ sind alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person („betroffene Person“);
- b) „Verarbeitung personenbezogener Daten“ ist jeder Vorgang oder jede Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Speichern, die Organisation, die Aufbewahrung, die Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Benutzung, die Weitergabe, die Kombination, das Sperren, Löschen oder Vernichten sowie die grenzüberschreitende Übermittlung personenbezogener Daten;
- c) „für die Verarbeitung Verantwortlicher“ ist die natürliche oder juristische Person, Behörde oder jede andere Stelle, die über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.

Artikel 199

Grundsätze und allgemeine Bestimmungen

Die Vertragsparteien kommen überein, dass bei den zu schaffenden Rechts- und Regelungssystemen und Verwaltungskapazitäten zumindest die folgenden inhaltlichen Grundsätze und Durchsetzungsmechanismen zum Tragen kommen:

- a) Inhaltliche Grundsätze
 - i) Grundsatz der Zweckbindung – Daten dürfen nur für einen festgelegten Zweck verarbeitet und anschließend nur weiterverwendet oder weiterübermittelt werden, sofern dies mit dem Zweck der ursprünglichen Übermittlung nicht unvereinbar ist. Die einzigen Ausnahmen von dieser Regel sind die gesetzlich festgelegten, die in einer demokratischen Gesellschaft aus Gründen wichtiger öffentlicher Interessen notwendig sind;
 - ii) Grundsatz der Datenqualität und -verhältnismäßigkeit – Daten müssen sachlich richtig sein und, wenn nötig, auf den neuesten Stand gebracht werden. Die Daten müssen den Zwecken entsprechen, für die sie übermittelt oder weiterverarbeitet werden, und dafür erheblich sein und dürfen nicht darüber hinausgehen;
 - iii) Grundsatz der Transparenz – natürliche Personen müssen Informationen über die Zweckbestimmung der Verarbeitung und die Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen im Drittland sowie andere Informationen erhalten, sofern dies aus Billigkeitsgründen erforderlich ist. Die einzigen zulässigen Ausnahmen sind die gesetz-

¹ Dabei handelt es sich um in den folgenden internationalen Vereinbarungen festgelegte Normen:

- i) Leitlinien für die Regelung personenbezogener Datenbanken, geändert durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 20. November 1990;
- ii) Empfehlung des Rates der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung über Leitlinien für den Schutz der Vertraulichkeit und für den grenzüberschreitenden Austausch personenbezogener Daten vom 23. September 1980.

lich festgelegten, die in einer demokratischen Gesellschaft aus Gründen wichtiger öffentlicher Interessen notwendig sind;

- iv) Grundsatz der Sicherheit – der für die Verarbeitung Verantwortliche hat geeignete technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, die den von der Verarbeitung ausgehenden Risiken angemessen sind. Alle unter der Verantwortung des für die Verarbeitung Verantwortlichen tätigen Personen, darunter auch Auftragsverarbeiter, dürfen die Daten nur auf Weisung des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeiten;
 - v) Recht auf Auskunft, Berichtigung und Widerspruch – die betroffene Person muss Anspruch auf eine Kopie aller sie betreffenden Daten, die verarbeitet werden, haben sowie auf Berichtigung dieser Daten, wenn diese sich als unrichtig erweisen. In bestimmten Situationen muss sie auch Widerspruch gegen die Verarbeitung der sie betreffenden Daten einlegen können. Die einzigen Ausnahmen von diesen Rechten sind die gesetzlich festgelegten, die in einer demokratischen Gesellschaft aus Gründen wichtiger öffentlicher Interessen notwendig sind;
 - vi) Beschränkung der Weiterübermittlung – die Weiterübermittlung personenbezogener Daten durch den Empfänger der ursprünglichen Datenübermittlung ist grundsätzlich nur dann zulässig, wenn der zweite Empfänger (d. h. der Empfänger der Weiterübermittlung) ebenfalls Bestimmungen unterliegt, die ein angemessenes Schutzniveau gewährleisten;
 - vii) sensible Daten – besondere Datenkategorien, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie Daten über Gesundheit oder Sexualleben und Daten, die Straftaten, strafrechtliche Verurteilungen oder Sicherungsmaßnahmen betreffen, dürfen nicht verarbeitet werden, es sei denn, dass im internen Recht zusätzliche Schutzmaßnahmen vorgesehen sind.
- b) Durchsetzungsmechanismen

Es müssen geeignete Mechanismen vorhanden sein, die gewährleisten können, dass die folgenden Ziele erreicht werden:

- i) Gewährleistung einer guten Befolgungsrate der Vorschriften, was beinhaltet, dass sich die für die Verarbeitung Verantwortlichen ihrer Pflichten und die betroffenen Personen ihrer Rechte und der Mittel für deren Wahrnehmung sehr stark bewusst sind; Existenz von wirksamen, abschreckenden Sanktionen sowie von Systemen der direkten Überprüfung durch Behörden, Auditoren oder unabhängige Datenschutzbeauftragte;
- ii) Unterstützung und Hilfe für betroffene Personen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte; die betroffenen Personen müssen ihre Rechte rasch und wirksam ohne überhöhte Kosten durchsetzen können, unter anderem über geeignete institutionelle Mechanismen, die eine unabhängige Prüfung von Beschwerden ermöglichen;
- iii) Gewährleistung angemessener Rechtsbehelfe für die geschädigte Partei bei Verstoß gegen die Bestimmungen; dies umfasst die Möglichkeit von Schadensersatzzahlungen oder auch der Auferlegung von Sanktionen nach Maßgabe der anwendbaren internen Vorschriften.

Artikel 200

Berücksichtigung internationaler Verpflichtungen

(1) Die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM unterrichten einander im Handels- und Entwicklungsausschuss CARIFORUM-EG über internationale Verpflichtungen gegenüber oder Vereinbarungen mit Drittländern, die sie eingehen, oder anderweitige Verpflichtungen, die für die Durch-

führung dieses Kapitels möglicherweise relevant sind, insbesondere über jede Vereinbarung, in der die Verarbeitung personenbezogener Daten – wie das Erheben, die Aufbewahrung, der Zugriff durch oder die Übermittlung an Dritte – vorgesehen ist.

(2) Diesbezüglich nehmen die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM auf Ersuchen der EG-Vertragspartei oder der Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM Konsultationen auf, um etwaige Bedenken, die zutage treten, zu erörtern.

Artikel 201

Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Zusammenarbeit für die Erleichterung der Entwicklung geeigneter rechtlicher, justizieller und institutioneller Rahmenbedingungen sowie eines den Zielen und Grundsätzen dieses Kapitels entsprechenden angemessenen Schutzes personenbezogener Daten an.

(2) Vorbehaltlich des Artikels 7 kommen die Vertragsparteien überein, in den folgenden Bereichen unter anderem durch die Bereitstellung von Unterstützung zusammenzuarbeiten:

- a) Austausch von Informationen und Fachwissen,
- b) Unterstützung bei der Abfassung von Rechtsvorschriften, Leitlinien und Handbüchern,
- c) Organisation von Ausbildungsmaßnahmen für in Schlüsselpositionen tätiges Personal,
- d) Unterstützung der Erarbeitung und der Umsetzung der jeweiligen institutionellen Rahmenregelungen,
- e) Unterstützung bei der Ausarbeitung und Durchführung von an die Wirtschaftsbeteiligten und die Verbraucher gerichteten Initiativen zur Förderung der Befolgung der einschlägigen Bestimmungen, durch die das Vertrauen von Investoren und Bürgern gestärkt werden soll.

Teil III

Streitvermeidung und -beilegung

Artikel 202

Ziel

Ziel dieses Teils ist es, Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien zu vermeiden beziehungsweise einvernehmlich beizulegen.

Artikel 203

Geltungsbereich

(1) Dieser Teil gilt für alle Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieses Abkommens.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 ist bei Streitigkeiten, die die im Cotonou-Abkommen vorgesehene Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung betreffen, das Verfahren nach Artikel 98 des Cotonou-Abkommens anwendbar.

Kapitel 1

Konsultationen und Vermittlung

Artikel 204

Konsultationen

(1) Die Vertragsparteien bemühen sich, Streitigkeiten im Sinne des Artikels 203 dadurch beizulegen, dass sie nach Treu und Glauben Konsultationen aufnehmen, um eine einvernehmliche Lösung zu erzielen.

(2) Zur Aufnahme von Konsultationen übermittelt eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei ein schriftliches Ersuchen mit Kopie an den Handels- und Entwicklungsausschuss

CARIFORUM-EG, in dem sie die strittige Maßnahme aufführt und die Bestimmungen des Abkommens, gegen die diese Maßnahme ihrer Auffassung nach verstößt.

(3) Die Konsultationen finden innerhalb von vierzig (40) Tagen nach dem Tag statt, an dem das Ersuchen übermittelt wurde. Die Konsultationen gelten sechzig (60) Tage nach dem Tag der Übermittlung des Konsultationsersuchens als abgeschlossen, sofern die Vertragsparteien nicht vereinbaren, sie fortzusetzen. Alle während der Konsultationen offengelegten Informationen bleiben vertraulich.

(4) Konsultationen in dringenden Fällen, unter anderem wenn es um leicht verderbliche oder saisonabhängige Waren geht, finden innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach dem Tag der Übermittlung des Ersuchens statt und gelten dreißig (30) Tage nach dem Tag der Übermittlung des Ersuchens als abgeschlossen.

(5) Sind innerhalb der Fristen des Absatzes 3 beziehungsweise 4 keine Konsultationen abgehalten worden oder sind die Konsultationen abgeschlossen worden, ohne dass eine einvernehmliche Lösung erzielt wurde, kann die Beschwerdeführerin direkt um Einsetzung eines Schiedspanels nach Artikel 206 ersuchen.

(6) Eine Vertragspartei kann die Beilegung einer Streitigkeit, die die Auslegung und Anwendung des Titels IV Kapitel 4 und 5 betrifft, erst gemäß diesem Teil beantragen, wenn zuvor die Verfahren des Artikels 189 Absätze 3, 4 und 5 beziehungsweise des Artikels 195 Absätze 3, 4 und 5 in Anspruch genommen worden sind und innerhalb von neun (9) Monaten nach Einleitung der Konsultationen keine zufriedenstellende Lösung gefunden worden ist. Die Konsultationen gemäß den genannten Bestimmungen ersetzen diejenigen, die nach diesem Artikel erforderlich gewesen wären.

Artikel 205

Vermittlung

(1) Wird in den Konsultationen keine einvernehmliche Lösung erzielt, so können die Vertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen einen Vermittler anrufen. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, ist die im Konsultationsantrag aufgeführte Angelegenheit der Gegenstand der Vermittlung.

(2) Haben sich die Vertragsparteien nicht innerhalb von fünfzehn (15) Tagen, nachdem sie die Anrufung des Vermittlers vereinbart haben, auf einen Vermittler geeinigt, so bestimmt der oder die Vorsitzende des Handels- und Entwicklungsausschusses CARIFORUM-EG oder sein/ihr Stellvertreter durch Los einen Vermittler aus der Reihe der Personen, die auf der in Artikel 221 genannten Liste aufgeführt sind und nicht die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei besitzen. Die Bestimmung des Vermittlers erfolgt innerhalb von fünfundzwanzig (25) Tagen nach der Übermittlung des Vermittlungersuchens und in Gegenwart eines Vertreters jeder Vertragspartei. Der Vermittler beruft spätestens dreißig (30) Tage nach seiner Bestellung eine Sitzung mit den Vertragsparteien ein. Der Vermittler erhält spätestens fünfzehn (15) Tage vor der Sitzung von jeder Vertragspartei einen Schriftsatz und gibt spätestens fünfundvierzig (45) Tage nach seiner Bestellung eine Stellungnahme ab.

(3) Die Stellungnahme des Vermittlers kann Empfehlungen für die Beilegung der Streitigkeit im Einklang mit diesem Abkommen enthalten. Die Stellungnahme des Vermittlers ist nicht verbindlich.

(4) Die Vertragsparteien können vereinbaren, die in Absatz 2 genannten Fristen zu ändern. Der Vermittler kann ebenfalls auf Antrag einer Vertragspartei oder aus eigener Initiative beschließen, angesichts besonderer Schwierigkeiten der betreffenden Vertragspartei oder wegen der Komplexität des Falles diese Fristen zu ändern.

(5) Die Verfahren, in denen die Vermittlung zum Tragen kommt, insbesondere alle während des Verfahrens von den Vertragsparteien offengelegten Informationen und abgegebenen Stellungnahmen, bleiben vertraulich.

Kapitel 2

Streitbeilegungsverfahren

Abschnitt 1

Schiedsverfahren

Artikel 206

Einleitung des Schiedsverfahrens

(1) Ist es den Vertragsparteien nicht gelungen, die Streitigkeit durch Konsultationen nach Artikel 204 oder durch Vermittlung nach Artikel 205 beizulegen, so kann die Beschwerdeführerin die Einsetzung eines Schiedspanels beantragen.

(2) Der Antrag auf Einsetzung eines Schiedspanels muss schriftlich an die Beschwerdegegnerin und den Handels- und Entwicklungsausschuss CARIFORUM-EG gerichtet werden. Die Beschwerdeführerin muss in ihrem Antrag die strittigen Maßnahmen aufführen und darlegen, inwiefern sie gegen dieses Abkommen verstoßen.

Artikel 207

Einsetzung des Schiedspanels

(1) Ein Schiedspanel setzt sich aus drei Schiedsrichtern zusammen.

(2) Innerhalb von zehn (10) Tagen nach dem Tag, an dem das Ersuchen um Einsetzung eines Schiedspanels dem Handels- und Entwicklungsausschuss CARIFORUM-EG übermittelt wurde, nehmen die Vertragsparteien Konsultationen auf, um eine Einigung über die Zusammensetzung des Schiedspanels zu erzielen.

(3) Können die Vertragsparteien innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist keine Einigung über seine Zusammensetzung erzielen, so kann jede Vertragspartei den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Handels- und Entwicklungsausschusses CARIFORUM-EG oder seinen/ihren Stellvertreter ersuchen, alle drei Mitglieder per Losentscheid aus der nach Artikel 221 aufgestellten Liste auszuwählen, eines unter den von der Beschwerdeführerin vorgeschlagenen Personen, eines unter den von der Beschwerdegegnerin vorgeschlagenen Personen und eines unter den von den Vertragsparteien für den Vorsitz ausgewählten Schiedsrichtern. Erzielen die Vertragsparteien nur Einigung über ein oder zwei Mitglieder des Schiedspanels, so werden die übrigen Mitglieder nach dem gleichen Verfahren bestimmt.

(4) Bei Streitigkeiten, die die Auslegung und Anwendung des Titels IV Kapitel 4 und 5 betreffen, gehören dem Panel mindestens zwei Mitglieder mit besonderem Fachwissen auf dem unter das betreffende Kapitel fallenden Gebiet an, die aus einer Liste von fünfzehn (15) Personen ausgewählt werden, die der Handels- und Entwicklungsausschuss CARIFORUM-EG gemäß Artikel 221 aufgestellt hat.

(5) Der oder die Vorsitzende des Handels- und Entwicklungsausschusses CARIFORUM-EG oder sein/ihr Stellvertreter bestimmt innerhalb von fünf (5) Tagen nach dem Ersuchen gemäß Absatz 3 durch eine der Vertragsparteien in Anwesenheit eines Vertreters jeder Vertragspartei die Schiedsrichter.

(6) Als Tag der Einsetzung des Schiedspanels gilt der Tag, an dem die drei Schiedsrichter bestimmt sind.

Artikel 208

Zwischenbericht des Schiedspanels

Das Schiedspanel übermittelt den Vertragsparteien in der Regel spätestens einhundertzwanzig (120) Tage nach dem Tag seiner Einsetzung einen Zwischenbericht, der sowohl einen beschreibenden Teil als auch seine Feststellungen und Schlussfolgerungen enthält. Jede Vertragspartei kann dem Schiedspanel innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Notifizierung des Zwischenberichts schriftliche Anmerkungen zu konkreten Aspekten dieses Berichts übermitteln.

Artikel 209

Entscheidung des Schiedspanels

(1) Das Schiedspanel notifiziert seine Entscheidung innerhalb von einhundertfünfzig (150) Tagen nach dem Tag seiner Einsetzung den Vertragsparteien und dem Handels- und Entwicklungsausschuss CARIFORUM-EG. Kann diese Frist nach Auffassung des Panels nicht eingehalten werden, so muss der Vorsitzende dies den Vertragsparteien und dem Handels- und Entwicklungsausschuss CARIFORUM-EG schriftlich notifizieren und ihnen die Gründe für die Verzögerung sowie den Tag, an dem das Panel beabsichtigt, seine Arbeiten abzuschließen, mitteilen. Auf keinen Fall sollte die Entscheidung später als einhundertachtzig (180) Tage nach dem Tag der Einsetzung des Panels notifiziert werden.

(2) In dringenden Fällen, unter anderem wenn es um leicht verderbliche und saisonabhängige Waren geht, unternimmt das Schiedspanel alle Anstrengungen, damit seine Entscheidung innerhalb von fünfundsiebzig (75) Tagen nach dem Tag seiner Einsetzung notifiziert werden kann. Auf keinen Fall sollte die Entscheidung später als neunzig (90) Tage nach dem Tag der Einsetzung des Panels notifiziert werden. Das Schiedspanel kann innerhalb von zehn (10) Tagen nach dem Tag seiner Einsetzung vorab entscheiden, ob es den Fall als dringend ansieht.

(3) Jede Vertragspartei kann das Schiedspanel um eine Empfehlung dazu ersuchen, wie die Beschwerdegegnerin den Verstoß abstellen könnte. Im Falle einer Streitigkeit, die die Auslegung und Anwendung des Titels IV Kapitel 4 oder 5 betrifft, beinhaltet die Entscheidung des Schiedspanels eine Empfehlung für die Gewährleistung der Einhaltung der betreffenden Bestimmungen dieser Kapitel.

Abschnitt 2

Durchführung der Entscheidung

Artikel 210

Durchführung der Entscheidung des Schiedspanels

Jede Vertragspartei trifft die für die Durchführung der Entscheidung des Schiedspanels erforderlichen Maßnahmen und bemüht sich, eine Einigung über die Frist für die Durchführung der Entscheidung zu erzielen.

Artikel 211

Angemessene Frist für die Durchführung der Entscheidung

(1) Spätestens dreißig (30) Tage nach der Notifizierung der Entscheidung des Schiedspanels an die Vertragsparteien notifiziert die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin und dem Handels- und Entwicklungsausschuss CARIFORUM-EG die Zeit, die sie für die Durchführung der Entscheidung benötigt („angemessene Frist“).

(2) Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die angemessene Frist für die Durchführung der Entscheidung des Schiedspanels kann die Beschwerdeführerin innerhalb von zwanzig (20) Tagen nach der Notifizierung gemäß Absatz 1 das Schiedspanel ersuchen, diese angemessene Frist zu bestimmen. Dieses Ersuchen wird gleichzeitig der anderen Vertragspartei und dem Handels- und Entwicklungsausschuss CARIFORUM-EG notifiziert. Das Schiedspanel notifiziert seine Entscheidung innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Tag der Übermittlung des Ersuchens den Vertragsparteien und dem Handels- und Entwicklungsausschuss CARIFORUM-EG.

(3) Bei der Festlegung des angemessenen Zeitraums berücksichtigt das Schiedspanel die Zeit, die die Beschwerdegegnerin normalerweise benötigen würde, um gesetzgeberische oder verwaltungstechnische Maßnahmen zu ergreifen, die denen vergleichbar sind, die diese Partei zur Gewährleistung der Einhal-

tung der Bestimmungen für erforderlich hält. Das Schiedspanel berücksichtigt ferner nachweisbare Engpässe, die das Ergreifen der notwendigen Maßnahmen durch die Beschwerdegegnerin beeinträchtigen können.

(4) Ist das ursprüngliche Schiedspanel – oder einige seiner Mitglieder – nicht in der Lage, wieder zusammenzutreten, so finden die Verfahren des Artikels 207 Anwendung. Die Frist für die Notifizierung der Entscheidung des Schiedspanels beträgt fünf- undvierzig (45) Tage ab dem Tag, an dem das Ersuchen gemäß Absatz 2 übermittelt wurde.

(5) Die angemessene Frist kann von den Vertragsparteien einvernehmlich verlängert werden.

Artikel 212

Überprüfung der Maßnahmen
zur Durchführung der Entscheidung des Schiedspanels

(1) Die Beschwerdegegnerin notifiziert der Beschwerdeführerin und dem Handels- und Entwicklungsausschuss CARIFORUM-EG vor Ablauf der angemessenen Frist die Maßnahmen, die sie getroffen hat, um die Entscheidung des Schiedspanels durchzuführen.

(2) Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Vereinbarkeit einer nach Absatz 1 notifizierten Maßnahme mit diesem Abkommen kann die Beschwerdeführerin das Schiedspanel schriftlich ersuchen, die Frage zu entscheiden. In diesem Ersuchen muss die strittige Maßnahme aufgeführt und es muss dargelegt werden, inwiefern sie gegen dieses Abkommen verstößt. Das Schiedspanel notifiziert seine Entscheidung innerhalb von neunzig (90) Tagen nach dem Tag, an dem das Ersuchen übermittelt wurde. In dringenden Fällen, unter anderem wenn es um leicht verderbliche und saisonabhängige Waren geht, notifiziert das Schiedspanel seine Entscheidung innerhalb von fünfundvierzig (45) Tagen nach dem Tag, an dem das Ersuchen übermittelt wurde.

(3) Ist das ursprüngliche Schiedspanel – oder einige seiner Mitglieder – nicht in der Lage, wieder zusammenzutreten, so finden die Verfahren des Artikels 207 Anwendung. Die Frist für die Notifizierung der Entscheidung des Schiedspanels beträgt einhundertfünf (105) Tage ab dem Tag, an dem das Ersuchen gemäß Absatz 2 übermittelt wurde.

Artikel 213

Vorläufige Abhilfemaßnahmen
im Falle der Nichtdurchführung der Entscheidung

(1) Hat die betroffene Vertragspartei bei Ablauf der angemessenen Frist keine Maßnahmen notifiziert, die sie getroffen hat, um die Entscheidung des Schiedspanels durchzuführen, oder stellt das Schiedspanel fest, dass die nach Artikel 212 Absatz 1 notifizierte Maßnahme nicht mit den Verpflichtungen dieser Vertragspartei aus dem Abkommen vereinbar ist, so legt die Beschwerdegegnerin auf Ersuchen der Beschwerdeführerin ein Angebot für einen Ausgleich vor. Dieses Abkommen verpflichtet die Beschwerdegegnerin nicht, einen finanziellen Ausgleich anzubieten.

(2) Ist innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Ablauf der angemessenen Frist oder nach der Entscheidung des Schiedspanels nach Artikel 212, dass die Durchführungsmaßnahme nicht mit diesem Abkommen vereinbar ist, keine Einigung über den Ausgleich erzielt worden, so ist die Beschwerdeführerin nach einer Notifizierung an die andere Vertragspartei berechtigt, geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Wenn sie solche Maßnahmen ergreift, bemüht sich die Beschwerdeführerin, sie so zu wählen, dass sie die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens so wenig wie möglich beeinträchtigen, und sie berücksichtigt ihre Auswirkungen auf die Wirtschaft der Beschwerdegegnerin und die einzelnen CARIFORUM-Staaten. Darüber hinaus wählt die EG-Ver-

tragspartei, wenn sie das Recht erworben hat, solche Maßnahmen zu ergreifen, Maßnahmen, die speziell darauf ausgerichtet sind, den CARIFORUM-Staat oder die CARIFORUM-Staaten, deren Maßnahmen den Feststellungen zufolge gegen dieses Abkommen verstoßen, mit diesem in Einklang zu bringen. Die anderen CARIFORUM-Staaten erleichtern die Ergreifung von Maßnahmen zur Durchführung der Entscheidung des Schiedspanels durch den CARIFORUM-Staat oder die CARIFORUM-Staaten, für die ein Verstoß festgestellt wurde. In Fällen, die eine Streitigkeit betreffen, die unter Titel IV Kapitel 4 und 5 fällt, umfassen die geeigneten Maßnahmen nicht die Aussetzung der Handelszugeständnisse nach diesem Abkommen. Die Beschwerdeführerin kann die geeigneten Maßnahmen zehn (10) Tage nach dem Tag der Notifizierung ergreifen.

(3) Die EG-Vertragspartei übt gebührende Zurückhaltung bei Ausgleichsforderungen oder der Ergreifung geeigneter Maßnahmen gemäß den Absätzen 1 oder 2.

(4) Der Ausgleich oder die geeigneten Maßnahmen sind vorübergehend und werden nur aufrechterhalten, bis die gegen die Bestimmungen dieses Abkommens verstößenden Maßnahmen aufgehoben oder geändert worden sind, um sie mit diesen Bestimmungen in Einklang zu bringen, oder bis die Vertragsparteien eine Einigung über die Beilegung der Streitigkeit erzielt haben.

Artikel 214

Überprüfung der Durchführungsmaßnahmen nach der Ergreifung geeigneter Maßnahmen

(1) Die Beschwerdegegnerin notifiziert der anderen Vertragspartei und dem Handels- und Entwicklungsausschuss CARIFORUM-EG die Maßnahmen, die sie getroffen hat, um die Entscheidung des Schiedspanels durchzuführen, sowie ihr Ersuchen um Beendigung der Anwendung geeigneter Maßnahmen durch die Beschwerdeführerin.

(2) Erzielen die Vertragsparteien nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Tag der Notifizierung eine Einigung über die Vereinbarkeit der notifizierten Maßnahme mit diesem Abkommen, so ersucht die Beschwerdeführerin das Schiedspanel schriftlich, diese Frage zu entscheiden. Dieses Ersuchen wird der anderen Vertragspartei und dem Handels- und Entwicklungsausschuss CARIFORUM-EG notifiziert. Das Schiedspanel notifiziert seine Entscheidung innerhalb von fünfundvierzig (45) Tagen nach dem Tag der Übermittlung des Ersuchens den Vertragsparteien und dem Handels- und Entwicklungsausschuss CARIFORUM-EG. Stellt das Schiedspanel fest, dass eine Durchführungsmaßnahme nicht mit diesem Abkommen vereinbar ist, so bestimmt es, ob die Beschwerdeführerin die Anwendung der geeigneten Maßnahmen fortsetzen kann. Stellt das Schiedspanel fest, dass eine Durchführungsmaßnahme mit diesem Abkommen vereinbar ist, so werden die geeigneten Maßnahmen beendet.

(3) Ist das ursprüngliche Schiedspanel – oder einige seiner Mitglieder – nicht in der Lage, wieder zusammenzutreten, so finden die Verfahren des Artikels 207 Anwendung. Die Frist für die Notifizierung der Entscheidung des Schiedspanels beträgt sechzig (60) Tage ab dem Tag, an dem das Ersuchen gemäß Absatz 2 übermittelt wurde.

Abschnitt 3

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 215

Einvernehmliche Lösung

Die Vertragsparteien können jederzeit eine einvernehmliche Lösung einer unter diesen Teil fallenden Streitigkeit vereinbaren. Sie notifizieren diese Lösung dem Handels- und Entwicklungs-

ausschuss CARIFORUM-EG. Bei Annahme der einvernehmlichen Lösung wird das Verfahren eingestellt.

Artikel 216

Geschäftsordnung

(1) Die Streitbeilegungsverfahren gemäß Kapitel 2 unterliegen der Geschäftsordnung, die sich der Gemeinsame Rat CARIFORUM-EG innerhalb von drei (3) Monaten nach Beginn der vorläufigen Anwendung dieses Abkommens gibt.

(2) Alle Sitzungen des Schiedspanels sind nach Maßgabe der Geschäftsordnung öffentlich, sofern das Schiedspanel nicht von sich aus oder auf Antrag der Vertragsparteien etwas anderes beschließt.

Artikel 217

Informationen und fachliche Beratung

Das Schiedspanel kann auf Antrag einer Vertragspartei oder von sich aus Informationen aus jeder für geeignet erachteten Quelle, auch von den beteiligten Vertragsparteien, für das Schiedspanelverfahren einholen. Das Schiedspanel hat auch das Recht, nach eigenem Ermessen Sachverständigengutachten einzuholen. Interessierte Parteien können dem Schiedspanel nach Maßgabe der Geschäftsordnung Amicus-Schriftsätze unterbreiten. Die auf diese Weise beschafften Informationen müssen beiden Vertragsparteien offengelegt werden und von ihnen kommentiert werden können.

Artikel 218

Sprache

(1) Die schriftlichen und mündlichen Äußerungen der Vertragsparteien können in jeder Amtssprache der Vertragsparteien erfolgen.

(2) Die Vertragsparteien bemühen sich für die einzelnen Verfahren, die unter diesen Teil fallen, jeweils um eine Einigung auf eine gemeinsame Arbeitssprache. Können sich die Vertragsparteien nicht auf eine gemeinsame Arbeitssprache einigen, so sorgt jede Vertragspartei dafür, dass ihre schriftlichen Äußerungen in die von der Beschwerdegegnerin gewählte Sprache übersetzt und dass bei den Anhörungen in diese Sprache gedolmetscht wird, und trägt die Kosten hierfür, sofern es sich bei dieser Sprache nicht um eine Amtssprache der Beschwerdegegnerin handelt¹.

Artikel 219

Auslegungsregeln

Dieses Abkommen wird von den Schiedspanels nach den Auslegungsregeln des Völkerrechts einschließlich des Wiener Vertragsrechtsübereinkommens ausgelegt. Die Entscheidungen des Schiedspanels können die in diesem Abkommen enthaltenen Rechte und Pflichten weder ergänzen noch einschränken.

Artikel 220

Entscheidungen des Schiedspanels

(1) Das Schiedspanel bemüht sich nach Kräften um einvernehmliche Entscheidungen. Falls kein einvernehmlicher Beschluss erzielt werden kann, wird die strittige Frage durch Mehrheitsbeschluss entschieden. Es werden jedoch auf keinen Fall abweichende Meinungen einzelner Schiedsrichter veröffentlicht.

¹ Für die Zwecke dieses Artikels sind die Amtssprachen der CARIFORUM-Staaten Englisch, Französisch, Niederländisch und Spanisch, die Amtssprachen der EG-Vertragspartei diejenigen, die in Artikel 249 aufgeführt sind.

(2) In der Entscheidung werden der festgestellte Sachverhalt, die Anwendbarkeit der einschlägigen Bestimmungen dieses Abkommens und die Gründe für die Feststellungen und Schlussfolgerungen aufgeführt. Der Handels- und Entwicklungsausschuss CARIFORUM-EG macht die Entscheidungen des Schiedspanels der Öffentlichkeit zugänglich, sofern er nicht anders beschließt.

Artikel 221

Liste der Schiedsrichter

(1) Der Handels- und Entwicklungsausschuss CARIFORUM-EG stellt spätestens drei Monate nach Beginn der vorläufigen Anwendung dieses Abkommens eine Liste mit fünfzehn (15) Personen auf, die willens und in der Lage sind, als Schiedsrichter zu dienen. Jede Vertragspartei wählt fünf Personen aus, die als Schiedsrichter dienen sollen. Ferner einigen sich die beiden Vertragsparteien auf fünf Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei besitzen und im Schiedspanel den Vorsitz führen sollen. Der Handels- und Entwicklungsausschuss CARIFORUM-EG gewährleistet, dass die Liste immer auf diesem Stand bleibt.

(2) Die Schiedsrichter müssen über Fachwissen oder Erfahrung auf den Gebieten Recht und internationaler Handel verfügen. Sie müssen unabhängig sein und in persönlicher Eigenschaft handeln und dürfen weder Weisungen einer Organisation oder Regierung entgegennehmen noch einer Regierung einer Vertragspartei nahestehen, und sie müssen sich an den Verhaltenskodex im Anhang der Geschäftsordnung halten.

(3) Der Handels- und Entwicklungsausschuss CARIFORUM-EG kann eine zusätzliche Liste von fünfzehn (15) Personen aufstellen, die über Fachwissen zu bestimmten Themen einzelner unter dieses Abkommen fallender Sektoren verfügen. Wird das Auswahlverfahren gemäß Artikel 207 angewandt, so kann der oder die Vorsitzende des Handels- und Entwicklungsausschusses CARIFORUM-EG mit Zustimmung beider Vertragsparteien auf eine solche sektorbezogene Liste zurückgreifen. Der Handels- und Entwicklungsausschuss CARIFORUM-EG stellt eine zusätzliche Liste von fünfzehn (15) Personen auf, die über Fachwissen zu den unter Titel IV Kapitel 4 und 5 fallenden Themen verfügen.

Artikel 222

Verhältnis zu den WTO-Verpflichtungen

(1) Die nach diesem Abkommen eingesetzten Schiedsgremien entscheiden nicht über Streitigkeiten, die die Rechte und Pflichten der einzelnen Vertragsparteien oder der Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM aus dem Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation betreffen.

(2) Die Inanspruchnahme der Streitbeilegungsbestimmungen dieses Abkommens lässt ein Vorgehen im Rahmen der WTO, einschließlich der Einleitung eines Streitbeilegungsverfahrens, unberührt. Hat eine Vertragspartei oder ein Unterzeichnerstaat des CARIFORUM jedoch für eine bestimmte Maßnahme ein Streitbeilegungsverfahren nach Artikel 206 Absatz 1 dieses Abkommens oder nach dem WTO-Übereinkommen eingeleitet, so kann sie für dieselbe Maßnahme kein Streitbeilegungsverfahren vor dem jeweils anderen Gremium einleiten, bis das erste Verfahren abgeschlossen ist. Für die Zwecke dieses Absatzes gelten Streitbeilegungsverfahren nach dem WTO-Übereinkommen als zu dem Zeitpunkt eingeleitet, zu dem eine Vertragspartei oder ein Unterzeichnerstaat des CARIFORUM nach Artikel 6 der WTO-Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten ein Ersuchen um Einsetzung eines Panels gestellt hat.

(3) Dieses Abkommen hindert eine Vertragspartei oder einen Unterzeichnerstaat des CARIFORUM nicht daran, eine vom WTO-Streitbeilegungsgremium genehmigte Aussetzung der Er-

füllung von Verpflichtungen vorzunehmen. Das WTO-Abkommen hindert die Vertragsparteien nicht daran, nach diesem Abkommen gewährte Vorteile auszusetzen.

Artikel 223

Fristen

(1) Alle in diesem Teil festgesetzten Fristen, einschließlich der Fristen für die Notifizierung von Entscheidungen des Schiedspanels, werden in Kalendertagen ab dem Tag berechnet, der auf die Handlungen oder Ereignisse folgt, auf die sie sich beziehen.

(2) Die in diesem Teil genannten Fristen können im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien verlängert werden.

Teil IV

Allgemeine Ausnahmen

Artikel 224

Allgemeine Ausnahmeklausel

(1) Unter der Voraussetzung, dass die Maßnahmen nicht so angewandt werden, dass sie zu einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen den Vertragsparteien, soweit gleiche Umstände gegeben sind, oder zu einer verschleierte Beschränkung des Warenhandels, des Dienstleistungshandels oder der Niederlassung führen, ist dieses Abkommen nicht dahin gehend auszulegen, dass es die EG-Vertragspartei, die CARIFORUM-Staaten oder einen Unterzeichnerstaat des CARIFORUM hindert, Maßnahmen zu treffen und durchzusetzen,

- a) die erforderlich sind, um die öffentliche Sicherheit und Sittlichkeit¹ zu schützen oder die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten;
- b) die erforderlich sind, um das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen zu schützen;
- c) die erforderlich sind, um die Befolgung von Gesetzen oder sonstigen Vorschriften zu gewährleisten, die nicht im Widerspruch zu diesem Abkommen stehen, einschließlich solcher
 - i) zur Verhinderung irreführender und betrügerischer Geschäftspraktiken oder zur Behandlung der Folgen einer Nichterfüllung von Verträgen,
 - ii) zum Schutz des Persönlichkeitsrechts des Einzelnen bei der Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten und zum Schutz der Vertraulichkeit persönlicher Aufzeichnungen und Konten,
 - iii) zur Gewährleistung der Sicherheit,
 - iv) zur Durchsetzung von Zollvorschriften oder
 - v) zum Schutz von Rechten an geistigem Eigentum;
- d) die die Einfuhr oder die Ausfuhr von Gold oder Silber betreffen;
- e) die für den Schutz nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert erforderlich sind;
- f) die die Erhaltung der nicht regenerativen natürlichen Ressourcen betreffen, sofern diese Maßnahmen in Verbindung mit Beschränkungen für die Herstellung oder den Verbrauch von Waren im Inland, die Erbringung oder Nutzung von Dienstleistungen im Inland oder auf inländische Investoren angewandt werden;
- g) die in Strafvollzugsanstalten hergestellte Waren betreffen oder

¹ Die Parteien kommen überein, im Einklang mit Titel IV Kapitel 5 Maßnahmen, die notwendig sind, um Kinderarbeit zu bekämpfen, als Maßnahmen, die erforderlich sind, um die öffentliche Sittlichkeit zu schützen oder als Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Gesundheit zu schützen, zu betrachten.

- h) die nicht mit Artikel 68 und 77 vereinbar sind, vorausgesetzt, das Ziel der unterschiedlichen Behandlung besteht darin, eine gerechte oder wirksame Festsetzung oder Erhebung direkter Steuern in Bezug auf Wirtschaftstätigkeiten, Investoren oder Dienstleister der EG-Vertragspartei oder eines Unterzeichnerstaats des CARIFORUM zu gewährleisten¹.

(2) Die Bestimmungen des Titels II und des Anhangs IV gelten weder für die Systeme der sozialen Sicherheit der EG-Vertragspartei und der Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM noch für Tätigkeiten im Gebiet einer Vertragspartei, die dauernd oder zeitweise mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse verbunden sind.

Artikel 225

Ausnahmen zur Wahrung der Sicherheit

- (1) Dieses Abkommen ist nicht dahin gehend auszulegen, dass es
- a) die EG-Vertragspartei oder einen Unterzeichnerstaat des CARIFORUM verpflichtet, Informationen zu übermitteln, deren Weitergabe nach ihrer/seiner Auffassung ihren/seinen wesentlichen Sicherheitsinteressen widersprechen würde;
 - b) die EG-Vertragspartei oder einen Unterzeichnerstaat des CARIFORUM daran hindert, zum Schutz ihrer/seiner wesentlichen Sicherheitsinteressen für notwendig erachtete Maßnahmen zu treffen
 - i) in Bezug auf spaltbare und fusionsfähige Stoffe oder die Stoffe, aus denen sie gewonnen werden,
 - ii) in Bezug auf Wirtschaftstätigkeiten, die direkt oder indirekt der Versorgung einer militärischen Einrichtung dienen,
 - iii) in Zusammenhang mit der Herstellung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder dem Handel damit,
 - iv) in Bezug auf öffentliche Beschaffungen, die für die Zwecke der nationalen Sicherheit oder der nationalen Verteidigung unentbehrlich sind, oder
 - v) im Falle eines Krieges oder bei sonstigen ernststen Krisen in den internationalen Beziehungen; oder
 - c) die EG-Vertragspartei oder einen Unterzeichnerstaat des CARIFORUM daran hindert, Maßnahmen zur Erfüllung der von ihr/ihm übernommenen Verpflichtungen zur Wahrung von Frieden und Sicherheit in der Welt zu treffen.

¹ Maßnahmen, die auf eine gerechte oder wirksame Festsetzung oder Erhebung direkter Steuern abzielen, umfassen Maßnahmen der EG-Vertragspartei oder eines Unterzeichnerstaats des CARIFORUM im Rahmen des jeweiligen Steuersystems, i) die für gebietsfremde Investoren und Dienstleister gelten, in Anerkennung der Tatsache, dass sich die Steuerpflicht Gebietsfremder nach den Besteuerungsgrundlagen richtet, die aus dem Gebiet der EG-Vertragspartei oder des Unterzeichnerstaats des CARIFORUM stammen oder dort belegen sind; oder ii) die für Gebietsfremde gelten, um die Festsetzung oder Erhebung von Steuern im Gebiet der EG-Vertragspartei oder des Unterzeichnerstaats des CARIFORUM zu gewährleisten; oder iii) die für Gebietsfremde oder Gebietsansässige gelten, um Steuerflucht oder -hinterziehung zu verhindern, einschließlich Vollzugsmaßnahmen; oder iv) die für Nutzer von Dienstleistungen gelten, die im Gebiet der anderen Vertragspartei oder von dort aus erbracht werden, um die Festsetzung oder Erhebung von Steuern aus Quellen im Gebiet der EG-Vertragspartei und des Unterzeichnerstaats des CARIFORUM zu gewährleisten; oder v) die unterscheiden zwischen Investoren und Dienstleistern, die hinsichtlich weltweiter Besteuerungsgrundlagen der Steuer unterliegen, und anderen Investoren und Dienstleistern, in Anerkennung des Unterschieds in der Art der Steuerbemessungsgrundlage zwischen beiden; oder vi) die dazu dienen, Einkommen, Gewinn, Wertzuwachs, Verlust, Abzüge oder anrechenbare Beträge in Bezug auf gebietsansässige Personen oder Niederlassungen oder verbundene Personen oder Niederlassungen derselben Person zu ermitteln, zuzuordnen oder aufzuteilen, um die Steuergrundlage der EG-Vertragspartei oder des Unterzeichnerstaats des CARIFORUM zu bewahren. Die steuerlichen Bestimmungen von Buchstabe h und in dieser Fußnote werden in Übereinstimmung mit den steuerlichen Definitionen und Begriffen oder gleichwertigen oder ähnlichen Definitionen und Begriffen des internen Rechts der EG-Vertragspartei oder des Unterzeichnerstaats des CARIFORUM, die beziehungsweise der die Maßnahme trifft, ausgelegt.

- (2) Der Handels- und Entwicklungsausschuss CARIFORUM-EG wird so ausführlich wie möglich über Maßnahmen nach Absatz 1 Buchstaben b und c und deren Beendigung unterrichtet.

Artikel 226

Steuern

(1) Dieses Abkommen und die aufgrund dieses Abkommens getroffenen Regelungen sind nicht dahin gehend auszulegen, dass sie die EG-Vertragspartei oder einen Unterzeichnerstaat des CARIFORUM daran hindern, bei der Anwendung ihrer/seiner Steuervorschriften die Steuerpflichtigen unterschiedlich zu behandeln, die sich insbesondere hinsichtlich ihres Wohnsitzes oder des Ortes, an dem ihr Kapital investiert wird, nicht in einer gleichartigen Situation befinden.

(2) Dieses Abkommen und die aufgrund dieses Abkommens getroffenen Regelungen sind nicht dahin gehend auszulegen, dass sie die Annahme oder Durchsetzung von Maßnahmen nach den steuerrechtlichen Bestimmungen der Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und sonstiger steuerrechtlicher Regelungen oder des internen Steuerrechts verhindern, durch die Steuerumgehung und Steuerhinterziehung verhindert werden sollen.

(3) Dieses Abkommen lässt die Rechte und Pflichten der EG-Vertragspartei oder eines Unterzeichnerstaats des CARIFORUM aus Steuerübereinkünften unberührt. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem Abkommen und den genannten Übereinkünften ist die betreffende Übereinkunft maßgebend, soweit dieses Abkommen im Widerspruch zu ihr steht.

Teil V

Institutionelle Bestimmungen

Artikel 227

Gemeinsamer Rat CARIFORUM-EG

(1) Es wird ein Gemeinsamer Rat CARIFORUM-EG eingesetzt, der die Durchführung dieses Abkommens überwacht. Der Gemeinsame Rat CARIFORUM-EG tritt auf Ministerebene in regelmäßigen Abständen mindestens alle zwei Jahre zusammen sowie zu außerordentlichen Tagungen im Einvernehmen der Vertragsparteien, sooft die Umstände dies erfordern.

(2) Unbeschadet der Funktion des Ministerrates nach Artikel 15 des Cotonou-Abkommens ist der Gemeinsame Rat CARIFORUM-EG generell für die Durchführung und das Funktionieren dieses Abkommens zuständig und überwacht die Verwirklichung seiner Ziele. Er prüft ferner alle wichtigen Fragen, die sich aus diesem Abkommen ergeben, und alle sonstigen bilateralen, multilateralen oder internationalen Fragen von gemeinsamem Interesse, die den Handel zwischen den Vertragsparteien berühren.

(3) Der Gemeinsame Rat CARIFORUM-EG prüft auch Vorschläge und Empfehlungen der Vertragsparteien für die Überarbeitung dieses Abkommens.

Artikel 228

Zusammensetzung und Geschäftsordnung

(1) Der Gemeinsame Rat CARIFORUM-EG setzt sich aus den Mitgliedern des Rates der Europäischen Union und Mitgliedern der Europäischen Kommission einerseits und den Vertretern der Regierungen der Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM andererseits zusammen.

(2) Die CARIFORUM-Staaten beauftragen einen ihrer Vertreter, in allen unter dieses Abkommen fallenden Fragen, für die sie gemeinsames Handeln vereinbart haben, in ihrem Namen zu handeln.

(3) Der Gemeinsame Rat CARIFORUM-EG gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Der Vorsitz im Gemeinsamen Rat CARIFORUM-EG wird nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung abwechselnd von einem Vertreter der EG-Vertragspartei und einem Vertreter des CARIFORUM geführt. Der Gemeinsame Rat CARIFORUM-EG legt dem Ministerrat regelmäßig Berichte über das Funktionieren dieses Abkommens vor, die nach Maßgabe des Artikels 15 des Cotonou-Abkommens verfasst werden.

(5) Die Mitglieder des Gemeinsamen Rates CARIFORUM-EG können sich nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung vertreten lassen.

Artikel 229

Beschlussfassungsbefugnisse und Verfahren

(1) Zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens ist der Gemeinsame Rat CARIFORUM-EG befugt, in allen unter dieses Abkommen fallenden Fragen Beschlüsse zu fassen.

(2) Die Beschlüsse sind für die Vertragsparteien und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM verbindlich; diese treffen die Maßnahmen, die für ihre Umsetzung nach den internen Vorschriften der jeweiligen Vertragspartei und der Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM erforderlich sind.

(3) Der Gemeinsame Rat CARIFORUM-EG kann auch zweckdienliche Empfehlungen abgeben.

(4) In Fragen, für die die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM vereinbaren, gemeinsam zu handeln, nimmt der Gemeinsame Rat CARIFORUM-EG Beschlüsse und Empfehlungen im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien an. In Fragen, für die die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM kein gemeinsames Handeln vereinbart haben, können Beschlüsse nur mit Zustimmung des betroffenen Unterzeichnerstaats des CARIFORUM oder der betroffenen Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM gefasst werden.

Artikel 230

Handels- und Entwicklungsausschuss CARIFORUM-EG

(1) Der Gemeinsame Rat CARIFORUM-EG wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben von einem Handels- und Entwicklungsausschuss CARIFORUM-EG unterstützt, der sich aus Vertretern der Vertragsparteien zusammensetzt, bei denen es sich in der Regel um hohe Beamte handelt. Die CARIFORUM-Staaten beauftragen einen ihrer Vertreter, in allen unter dieses Abkommen fallenden Fragen, für die sie gemeinsames Handeln vereinbart haben, in ihrem Namen zu handeln. Die Vertragsparteien oder die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM können den Ausschuss mit allen Fragen befassen, die die Anwendung des Abkommens oder die Verwirklichung seiner Ziele betreffen.

(2) Der Gemeinsame Rat CARIFORUM-EG legt die Geschäftsordnung des Handels- und Entwicklungsausschusses CARIFORUM-EG fest. Der Vorsitz im Handels- und Entwicklungsausschuss CARIFORUM-EG wird abwechselnd für jeweils ein Jahr von einem Vertreter einer der Vertragsparteien geführt. Der Handels- und Entwicklungsausschuss CARIFORUM-EG erstattet dem Gemeinsamen Rat CARIFORUM-EG jährlich Bericht.

(3) Der Handels- und Entwicklungsausschuss CARIFORUM-EG hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Im Handelsbereich:

- i) Überwachung der und Verantwortung für die Durchführung und ordnungsgemäße Anwendung des Abkommens und Erörterung und Empfehlung von diesbezüglichen Prioritäten der Zusammenarbeit;
- ii) Überwachung der Weiterentwicklung der Bestimmungen dieses Abkommens und Beurteilung der mit ihrer Anwendung erzielten Ergebnisse;
- iii) Ergreifen von Maßnahmen zur Vermeidung und zur Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Abkommens gemäß den Bestimmungen des Teils III;

iv) Unterstützung des Gemeinsamen Rates CARIFORUM-EG bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben;

v) Überwachung der Entwicklung der regionalen Integration und der Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien;

vi) Überwachung und Beurteilung der Auswirkungen der Durchführung dieses Abkommens auf die nachhaltige Entwicklung der Vertragsparteien;

vii) Erörterung und Ergreifen von Maßnahmen, die Handel, Investitions- und Geschäftsmöglichkeiten zwischen den Vertragsparteien fördern können und

viii) Erörterung aller dieses Abkommen betreffenden Fragen sowie aller Fragen, die die Verwirklichung seiner Ziele betreffen könnten.

b) Im Entwicklungsbereich:

i) Unterstützung des Gemeinsamen Rates CARIFORUM-EG bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben in Bezug auf Fragen der Entwicklungszusammenarbeit, die unter dieses Abkommen fallen;

ii) Überwachung der Durchführung der Zusammenarbeitsbestimmungen dieses Abkommens und Koordinierung der entsprechenden Maßnahmen mit dritten Gebirgen;

iii) Formulierung von Empfehlungen für die handelsbezogene Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien;

iv) regelmäßige Überprüfung der in diesem Abkommen festgelegten Prioritäten der Zusammenarbeit und gegebenenfalls Formulierung von Empfehlungen für die Aufnahme neuer Prioritäten und

v) Überprüfung und Erörterung von Fragen der Zusammenarbeit, die die regionale Integration und die Durchführung dieses Abkommens betreffen.

(4) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Handels- und Entwicklungsausschuss CARIFORUM-EG

a) Sonderausschüsse oder -gremien einsetzen und beaufsichtigen, die sich mit in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Fragen befassen, und ihre Zusammensetzung, ihre Aufgaben und ihre Geschäftsordnung festlegen;

b) nach Vereinbarung der Vertragsparteien jederzeit zusammentreten;

c) alle unter dieses Abkommen fallenden Fragen prüfen und in Wahrnehmung seiner Aufgaben geeignete Maßnahmen treffen und

d) in den in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen oder in den Bereichen, für die ihm diese Befugnis vom Gemeinsamen Rat CARIFORUM-EG übertragen worden ist, Beschlüsse fassen und Empfehlungen aussprechen. In diesem Fall unterliegt die Beschlussfassung oder die Formulierung der Empfehlungen des Ausschusses den Bedingungen des Artikels 229 Absatz 4.

(5) Der Handels- und Entwicklungsausschuss CARIFORUM-EG tritt in der Regel einmal jährlich zu einem Termin und mit einer Tagesordnung, die die Vertragsparteien vorher vereinbaren, abwechselnd in der EG-Vertragspartei und in einem CARIFORUM-Staat zu einer Gesamtüberprüfung der Durchführung dieses Abkommens zusammen. Der Ausschuss hält Arbeitssitzungen zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Absatz 3 Buchstaben a und b ab.

Artikel 231

Parlamentarischer Ausschuss CARIFORUM-EG

(1) Es wird ein Parlamentarischer Ausschuss CARIFORUM-EG eingesetzt. In diesem Gremium treffen Abgeordnete des Europäischen Parlaments und der gesetzgebenden Körperschaft

ten der CARIFORUM-Staaten zu einem Meinungs austausch zusammen. Der Parlamentarische Ausschuss tagt in regelmäßigen Zeitabständen, die er selbst festlegt. Er arbeitet mit der in Artikel 17 des Cotonou-Abkommens vorgesehenen Paritätischen Parlamentarischen Versammlung zusammen.

(2) Der Parlamentarische Ausschuss CARIFORUM-EG besteht aus Abgeordneten des Europäischen Parlamentes einerseits und Mitgliedern der gesetzgebenden Körperschaften der CARIFORUM-Staaten andererseits. Vertreter der Vertragsparteien können an den Sitzungen des Parlamentarischen Ausschusses CARIFORUM-EG teilnehmen.

(3) Der Parlamentarische Ausschuss CARIFORUM-EG gibt sich eine Geschäftsordnung und informiert den Gemeinsamen Rat CARIFORUM-EG darüber.

(4) Der Vorsitz im Parlamentarischen Ausschuss CARIFORUM-EG wird nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung abwechselnd von einem Vertreter des Europäischen Parlaments und von einem Vertreter der gesetzgebenden Körperschaft eines CARIFORUM-Staates geführt.

(5) Der Parlamentarische Ausschuss CARIFORUM-EG kann den Gemeinsamen Rat CARIFORUM-EG um sachdienliche Informationen über die Durchführung dieses Abkommens ersuchen; dieser übermittelt dem Ausschuss die erbetenen Informationen.

(6) Der Parlamentarische Ausschuss CARIFORUM-EG wird über die Beschlüsse und Empfehlungen des Gemeinsamen Rates CARIFORUM-EG unterrichtet.

(7) Der Parlamentarische Ausschuss CARIFORUM-EG kann Empfehlungen an den Gemeinsamen Rat CARIFORUM-EG und an den Handels- und Entwicklungsausschuss CARIFORUM-EG richten.

Artikel 232

Beratender Ausschuss CARIFORUM-EG

(1) Es wird ein Beratender Ausschuss CARIFORUM-EG mit der Aufgabe eingesetzt, den Gemeinsamen Rat CARIFORUM-EG bei der Förderung von Dialog und Zusammenarbeit zwischen den Vertretern von Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich der akademischen Gemeinschaft und der Wirtschafts- und Sozialpartner, zu unterstützen. Der Dialog und die Zusammenarbeit erstrecken sich auf alle wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekte der Beziehungen zwischen der EG-Vertragspartei und den CARIFORUM-Staaten, die sich bei der Durchführung dieses Abkommens ergeben.

(2) Die Zusammensetzung des Beratenden Ausschusses CARIFORUM-EG wird vom Gemeinsamen Rat CARIFORUM-EG mit dem Ziel festgelegt, eine breit angelegte Vertretung aller Interessengruppen zu gewährleisten.

(3) Der Beratende Ausschuss CARIFORUM-EG wird tätig, wenn er vom Gemeinsamen Rat CARIFORUM-EG konsultiert wird, oder aus eigener Initiative und richtet Empfehlungen an den Gemeinsamen Rat CARIFORUM-EG. An den Sitzungen des Beratenden Ausschusses CARIFORUM-EG nehmen Vertreter der Vertragsparteien teil.

(4) Der Beratende Ausschuss CARIFORUM-EG gibt sich in Abstimmung mit dem Gemeinsamen Rat CARIFORUM-EG eine Geschäftsordnung.

(5) Der Beratende Ausschuss CARIFORUM-EG kann Empfehlungen an den Gemeinsamen Rat CARIFORUM-EG und an den Handels- und Entwicklungsausschuss CARIFORUM-EG richten.

Teil VI

Allgemeine und Schlussbestimmungen

Artikel 233

Definition der Vertragsparteien und Erfüllung der Verpflichtungen

(1) Vertragsschließende Parteien dieses Abkommens sind Antigua und Barbuda, das Commonwealth der Bahamas, Barbados, Belize, das Commonwealth Dominica, die Dominikanische Republik, Grenada, die Republik Guyana, die Republik Haiti, Jamaika, St. Christoph und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, die Republik Suriname und die Republik Trinidad und Tobago, in diesem Abkommen als „CARIFORUM-Staaten“ bezeichnet, einerseits und die Europäische Gemeinschaft oder ihre Mitgliedstaaten oder die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer sich aus dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ergebenden Zuständigkeiten, in diesem Abkommen als „EG-Vertragspartei“ bezeichnet, andererseits.

(2) Für die Zwecke dieses Abkommens vereinbaren die CARIFORUM-Staaten, gemeinsam zu handeln.

(3) Für die Zwecke dieses Abkommens bezeichnet der Ausdruck „Vertragspartei“ je nach Fall die gemeinsam handelnden CARIFORUM-Staaten oder die EG-Vertragspartei. Der Ausdruck „Vertragsparteien“ bezeichnet die gemeinsam handelnden CARIFORUM-Staaten und die EG-Vertragspartei.

(4) Ist für die Wahrnehmung der Rechte oder die Erfüllung der Pflichten nach diesem Abkommen individuelles Handeln vorgesehen oder erforderlich, so wird auf die „Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM“ Bezug genommen.

(5) Die Vertragsparteien beziehungsweise die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM treffen die allgemeinen oder besonderen Maßnahmen, die für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Abkommen erforderlich sind, und gewährleisten, dass sie den in diesem Abkommen festgelegten Zielen entsprechen.

Artikel 234

Koordinatoren und Informationsaustausch

(1) Zur Erleichterung der Kommunikation und zur Gewährleistung einer wirksamen Durchführung des Abkommens benennen die EG-Vertragspartei, die CARIFORUM-Staaten gemeinsam und jeder Unterzeichnerstaat des CARIFORUM zum Beginn der vorläufigen Anwendung des Abkommens einen Koordinator. Die Benennung von Koordinatoren lässt die spezifische Benennung zuständiger Behörden gemäß einzelnen Bestimmungen dieses Abkommens unberührt.

(2) Auf Ersuchen einer Vertragspartei oder eines Unterzeichnerstaats des CARIFORUM die für eine Angelegenheit im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Abkommens zuständige Stelle oder den dafür zuständigen Beamten an und leistet die erbetene Hilfe, um die Kommunikation mit der ersuchenden Vertragspartei zu erleichtern.

(3) Jede Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM übermitteln auf Ersuchen der anderen Vertragspartei Informationen und beantworten Fragen zu bestehenden oder vorgeschlagenen Maßnahmen, die den Handel zwischen den Vertragsparteien berühren, soweit dies rechtlich möglich ist. Die Vertragsparteien kommen überein, ihren Informationsaustausch weitestmöglich über den CARIFORUM-Koordinator abzuwickeln.

Artikel 235

Transparenz

(1) Jede Vertragspartei und jeder Unterzeichnerstaat des CARIFORUM gewährleistet, dass ihre/seine Gesetze, sonstigen Vorschriften, Verfahren und allgemein anwendbaren Verwaltungsentscheidungen sowie alle internationalen Verpflichtungen

tungen, die unter dieses Abkommen fallende Handelsfragen betreffen, unverzüglich veröffentlicht oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und der anderen Vertragspartei zur Kenntnis gebracht werden.

(2) Unbeschadet der besonderen Transparenzbestimmungen dieses Abkommens gelten die in diesem Artikel genannten Informationen als übermittelt, wenn sie durch ordnungsgemäße Notifikation an die WTO oder auf der amtlichen, der Öffentlichkeit kostenlos zugänglichen Website der betreffenden Vertragspartei oder des Unterzeichnerstaats des CARIFORUM zur Verfügung gestellt worden sind.

(3) Dieses Übereinkommen verpflichtet die Vertragsparteien oder die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM nicht, vertrauliche Informationen bereitzustellen, deren Offenlegung die Durchsetzung von Gesetzen behindern oder in sonstiger Weise dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen oder die berechtigten Geschäftsinteressen bestimmter öffentlicher oder privater Unternehmen schädigen würde, außer in dem Umfang, in dem eine solche Offenlegung im Rahmen eines Streitbeilegungsverfahrens gemäß Teil III erforderlich ist. Wird eine solche Offenlegung von einem nach Artikel 207 eingesetzten Panel für notwendig befunden, so stellt das Panel sicher, dass die Vertraulichkeit uneingeschränkt gewahrt bleibt.

Artikel 236

Dialog über Finanzfragen

Die Vertragsparteien und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM kommen überein, den Dialog und die Transparenz sowie den Austausch bewährter Verfahren im Bereich der Steuerpolitik und der Steuerverwaltung zu fördern.

Artikel 237

Zusammenarbeit bei der Bekämpfung illegaler Finanzaktivitäten

Die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM treten für die Verhinderung und Bekämpfung von illegalen, betrügerischen und korrupten Aktivitäten, Geldwäsche und Terrorfinanzierung ein und ergreifen die gesetzgeberischen und verwaltungstechnischen Maßnahmen, die notwendig sind, um internationale Normen, einschließlich derjenigen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption, des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle und des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus, zu erfüllen. Die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM kommen überein, in diesen Bereichen Informationen auszutauschen und zusammenzuarbeiten.

Artikel 238

Regionale Präferenzbehandlung

(1) Dieses Abkommen verpflichtet eine Vertragspartei nicht, eine günstigere Behandlung, die sie innerhalb ihres Gebietes als Teil des jeweiligen regionalen Integrationsprozesses gewährt, auf die andere Vertragspartei auszudehnen.

(2) Jede günstigere Behandlung und jeder Vorteil, der nach diesem Abkommen von einem Unterzeichnerstaat des CARIFORUM der EG-Vertragspartei gewährt wird, wird auch allen anderen Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM gewährt.

(3) Unbeschadet des Absatzes 2 gilt:

- i) Jede günstigere Behandlung und jeder Vorteil gelten unmittelbar ab Unterzeichnung dieses Abkommens in Bezug auf alle Waren, für die ein Zollsatz Null gemäß Anhang III gilt.
- ii) Eine günstigere Behandlung und ein Vorteil gelten ein Jahr nach dem Tag der Unterzeichnung dieses Abkommens zwischen den CARIFORUM-Staaten, die zu den stärker entwickelten Ländern („More Developed Countries“) der Karibi-

schen Gemeinschaft zählen (das Commonwealth der Bahamas, Barbados, die Republik Guyana, Jamaika, die Republik Suriname und die Republik Trinidad und Tobago), und der Dominikanischen Republik in Bezug auf alle anderen in Anhang III und den Bestimmungen des Anhangs IV aufgeführten Waren.

- iii) Eine günstigere Behandlung und ein Vorteil gelten zwei Jahre nach dem Tag der Unterzeichnung dieses Abkommens zwischen den CARIFORUM-Staaten, die zu den weniger entwickelten Ländern („Less Developed Countries“) der Karibischen Gemeinschaft zählen (Antigua und Barbuda, Belize, das Commonwealth Dominica, Grenada, St. Christoph und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen), und der Dominikanischen Republik in Bezug auf alle anderen in Anhang III und den Bestimmungen des Anhangs IV aufgeführten Waren. Von der Republik Haiti wird nicht verlangt, eine solche günstigere Behandlung und einen solchen Vorteil, den sie der Dominikanischen Republik gewährt, früher als fünf Jahre nach dem Tag der Unterzeichnung dieses Abkommens auf die Dominikanische Republik auszudehnen.

Artikel 239

Gebiete der Europäischen Gemeinschaft in äußerster Randlage

(1) Angesichts der geografischen Nähe zwischen den Gebieten der Europäischen Gemeinschaft in äußerster Randlage und den CARIFORUM-Staaten und zwecks Stärkung der wirtschaftlichen und sozialen Beziehungen zwischen diesen Gebieten und den CARIFORUM-Staaten bemühen sich die Vertragsparteien um eine gezielte Erleichterung der Zusammenarbeit in allen unter dieses Abkommen fallenden Bereichen sowie um die Erleichterung des Handels mit Waren und Dienstleistungen, die Förderung von Investitionen und die Unterstützung von Verkehrs- und Kommunikationsverbindungen zwischen den Gebieten in äußerster Randlage und den CARIFORUM-Staaten.

(2) Die in Absatz 1 aufgeführten Ziele werden, wo immer möglich, auch durch Förderung der gemeinsamen Teilnahme der CARIFORUM-Staaten und der Gebiete in äußerster Randlage an Rahmenprogrammen und spezifischen Programmen der Europäischen Gemeinschaft in unter dieses Abkommen fallenden Bereichen, verfolgt.

(3) Die EG-Vertragspartei bemüht sich um die Koordinierung der verschiedenen Finanzinstrumente der Kohäsions- und Entwicklungspolitik der Europäischen Gemeinschaft zwecks Förderung der Zusammenarbeit zwischen den CARIFORUM-Staaten und den Gebieten der Europäischen Gemeinschaft in äußerster Randlage in den unter dieses Abkommen fallenden Bereichen.

(4) Dieses Abkommen hindert die EG-Vertragspartei nicht daran, bestehende Maßnahmen zur Bewältigung der strukturbedingten wirtschaftlichen und sozialen Beschränkungen der Gebiete in äußerster Randlage gemäß Artikel 299 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft anzuwenden.

Artikel 240

Zahlungsbilanzschwierigkeiten

(1) Bei bereits eingetretenen oder drohenden ernsten Zahlungsbilanzschwierigkeiten und externen finanziellen Schwierigkeiten eines Unterzeichnerstaats des CARIFORUM oder der EG-Vertragspartei kann dieser/diese Beschränkungen des Waren- und Dienstleistungshandels sowie der Niederlassung einführen oder aufrechterhalten.

(2) Die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM und die EG-Vertragspartei bemühen sich, die Anwendung der in Absatz 1 genannten Beschränkungen zu vermeiden.

(3) Die nach diesem Artikel eingeführten oder aufrechterhaltenen Beschränkungen müssen diskriminierungsfrei und von begrenzter Dauer sein und dürfen nicht über das zur Behebung der Zahlungsbilanzschwierigkeiten und der externen finanziellen

Schwierigkeiten Notwendige hinausgehen. Sie müssen gegebenenfalls die Voraussetzungen der WTO-Übereinkommen erfüllen und mit dem Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds im Einklang stehen.

(4) Wenn Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM oder die EG-Vertragspartei Beschränkungen aufrechterhalten oder Beschränkungen oder Änderungen zu diesen Beschränkungen eingeführt haben, notifizieren sie diese unverzüglich der anderen Vertragspartei und legen ihr so bald wie möglich einen Zeitplan für ihre Aufhebung vor.

(5) Es finden unverzüglich Konsultationen im Handels- und Entwicklungsausschuss CARIFORUM-EG statt. Im Rahmen dieser Konsultationen werden die Zahlungsbilanzsituation der betreffenden Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM oder der EG-Vertragspartei und die nach diesem Artikel eingeführten oder aufrechterhaltenen Beschränkungen beurteilt und dabei unter anderem folgende Faktoren berücksichtigt:

- a) die Art und das Ausmaß der Zahlungsbilanzschwierigkeiten und der externen finanziellen Schwierigkeiten,
- b) die Außenwirtschafts- und Handelssituation,
- c) andere zur Verfügung stehende Abhilfemaßnahmen.

In den Konsultationen wird geprüft, ob die Beschränkungen die Bedingungen der Absätze 3 und 4 erfüllen. Alle statistischen und sonstigen Feststellungen des Internationalen Währungsfonds in Bezug auf Devisen, Währungsreserven und Zahlungsbilanz werden berücksichtigt und die Schlussfolgerungen auf die Beurteilung der Zahlungsbilanz- und der externen Finanzsituation des betroffenen CARIFORUM-Staates oder der EG-Vertragspartei durch den Internationalen Währungsfonds gestützt.

Artikel 241

Verhältnis zum Cotonou-Abkommen

(1) Mit Ausnahme der Bestimmungen über die Entwicklungszusammenarbeit in Teil 3 Titel II des Cotonou-Abkommens sind im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen dieses Abkommens und den Bestimmungen des Teils 3 Titel II des Cotonou-Abkommens die Bestimmungen dieses Abkommens maßgebend.

(2) Dieses Abkommen ist nicht dahin gehend auszulegen, dass es die EG-Vertragspartei oder einen Unterzeichnerstaat des CARIFORUM daran hindert, für zweckmäßig erachtete Maßnahmen, einschließlich unter dieses Abkommen fallender handelsbezogener Maßnahmen, gemäß Artikel 11 Buchstabe b, Artikel 96 und Artikel 97 des Cotonou-Abkommens nach Maßgabe der in diesen Artikeln festgelegten Verfahren zu treffen.

Artikel 242

Verhältnis zum WTO-Übereinkommen

Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass dieses Abkommen sie oder die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM nicht verpflichtet, in einer Art und Weise zu handeln, die nicht mit ihren WTO-Verpflichtungen vereinbar ist.

Artikel 243

Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Vertragsparteien einander den Abschluss der hierfür erforderlichen Verfahren notifiziert haben.

(2) Die Notifikationen sind dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Union zu übersenden, der Verwahrer dieses Abkommens ist.

(3) Die Europäische Gemeinschaft und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM vereinbaren, bis zum Inkrafttreten des Abkommens dieses ganz oder teilweise vorläufig anzuwenden. Dies kann durch vorläufige Anwendung nach den Rechtsvorschriften

eines Unterzeichners oder durch Ratifizierung des Abkommens erfolgen. Die vorläufige Anwendung wird dem Verwahrer notifiziert. Das Abkommen wird zehn (10) Tage nach Eingang der Notifikation der vorläufigen Anwendung durch die Europäische Gemeinschaft oder alle Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM, je nachdem welcher der spätere Zeitpunkt ist, vorläufig angewandt. Die vorläufige Anwendung erfolgt so bald wie möglich, spätestens jedoch zum 31. Oktober 2008.

(4) Unbeschadet des Absatzes 3 können die Europäische Gemeinschaft und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM, soweit machbar, Schritte zur Anwendung des Abkommens vor der vorläufigen Anwendung unternehmen.

Artikel 244

Dauer

- (1) Dieses Abkommen wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen.
- (2) Jede Vertragspartei oder jeder Unterzeichnerstaat des CARIFORUM kann dieses Abkommen durch schriftliche Notifizierung an die anderen kündigen.
- (3) Die Kündigung wird sechs Monate nach der Notifizierung rechtswirksam.

Artikel 245

Räumlicher Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt einerseits für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft angewendet wird, nach Maßgabe jenes Vertrags und andererseits für die Gebiete der Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM. Der Ausdruck „Gebiet“ in diesem Abkommen ist in diesem Sinn zu verstehen.

Artikel 246

Revisionsklausel

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, eine Erweiterung dieses Abkommens zwecks Ausdehnung und Ergänzung seines Geltungsbereichs im Einklang mit ihren Rechtsvorschriften zu prüfen, die durch Änderung des Abkommens oder den Abschluss von Übereinkünften über einzelne Bereiche oder Maßnahmen auf der Grundlage der bei der Durchführung dieses Abkommens gewonnenen Erfahrung erfolgen könnte. Die Vertragsparteien können auch eine Überarbeitung dieses Abkommens zwecks Einbeziehung der mit der Europäischen Gemeinschaft assoziierten Überseeischen Länder und Gebiete in den Geltungsbereich dieses Abkommens prüfen.

(2) Im Hinblick auf die Durchführung dieses Abkommens kann jede Vertragspartei unter Berücksichtigung der bei seiner Durchführung gewonnenen Erfahrung Vorschläge zur Anpassung der handelsbezogenen Zusammenarbeit unterbreiten.

(3) Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass dieses Abkommen unter Umständen im Lichte des Auslaufens des Cotonou-Abkommens überarbeitet werden muss.

Artikel 247

Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur EU

(1) Der Gemeinsame Rat CARIFORUM-EG wird über die Anträge von Drittstaaten auf Beitritt zur Europäischen Union (EU) unterrichtet. Während der Verhandlungen zwischen der EU und dem antragstellenden Staat übermittelt die EG-Vertragspartei den CARIFORUM-Staaten alle zweckdienlichen Informationen, und diese teilen der Gemeinschaft ihre Besorgnisse mit, damit ihnen in vollem Umfang Rechnung getragen werden kann. Die EG-Vertragspartei notifiziert den CARIFORUM-Staaten jeden Beitritt zur Europäischen Union.

(2) Jeder neue Mitgliedstaat der EU wird aufgrund einer entsprechenden Klausel in der Beitrittsakte ab dem Tag seines EU-Beitritts Vertragspartei dieses Abkommens. Ist der automatische Beitritt des EU-Mitgliedstaats zu diesem Abkommen in der Akte über den Beitritt zur Europäischen Union nicht vorgesehen, so tritt der betreffende EU-Mitgliedstaat durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union bei; dieses übermittelt den CARIFORUM-Staaten eine beglaubigte Abschrift.

(3) Die Vertragsparteien überprüfen die Auswirkungen des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zur EU auf dieses Abkommen. Der Gemeinsame Rat CARIFORUM-EG kann die erforderlichen Übergangsmaßnahmen oder Änderungen beschließen.

Artikel 248

Beitritt

(1) Jeder Karibikstaat kann diesem Abkommen zu den zwischen diesem Staat und der EG-Vertragspartei und den Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM zu vereinbarenden Bestimmungen und nach Genehmigung gemäß den anwendbaren

gesetzlichen Verfahren der EG-Vertragspartei und der Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM sowie des beitretenden Landes beitreten.

(2) Die Beitrittsurkunde wird beim Verwahrer hinterlegt.

Artikel 249

Verbindlicher Wortlaut

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artikel 250

Anhänge

Die Anhänge, Protokolle und Fußnoten sind Bestandteil dieses Abkommens. Anlage 1 von Anhang III wird nur auf Englisch abgefasst.

Geschehen zu Bridgetown, Barbados, am fünfzehnten Oktober
zweitausendacht.

Schlussakte

Die Vertreter
Antiguas und Barbudas,
des Commonwealth der Bahamas,
von Barbados,
Belizes,
des Commonwealth Dominica,
der Dominikanischen Republik,
Grenadas,
der Republik Guyana,
der Republik Haiti,
Jamaikas,
von St. Christoph und Nevis,
von St. Lucia,
von St. Vincent und die Grenadinen,
der Republik Suriname,
der Republik Trinidad und Tobago,
im Folgenden „CARIFORUM-Staaten“ genannt,
einerseits und
des Königreichs Belgien,
der Republik Bulgarien,
der Tschechischen Republik,
des Königreichs Dänemark,
der Bundesrepublik Deutschland,
der Republik Estland,
Irlands,
der Hellenischen Republik,
des Königreichs Spanien,
der Französischen Republik,
der Italienischen Republik,
der Republik Zypern,
der Republik Lettland,
der Republik Litauen,
des Großherzogtums Luxemburg,
der Republik Ungarn,
Malta,
des Königreichs der Niederlande,

der Republik Österreich,
der Republik Polen,
der Portugiesischen Republik,
Rumäniens,
der Republik Slowenien,
der Slowakischen Republik,
der Republik Finnland,
des Königreichs Schweden,
des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland,
Vertragsparteien des Vertrags zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft und des Vertrags über die Europäische Union, im
Folgenden „Mitgliedstaaten der Europäischen Union“ genannt,
und
der Europäischen Gemeinschaft
andererseits,

die in Bridgetown, Barbados, am fünfzehnten Oktober zwei-
tausendundacht zur Unterzeichnung des Wirtschaftspartner-
schaftsabkommens zwischen den CARIFORUM-Staaten einer-
seits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren
Mitgliedstaaten andererseits zusammengetreten sind, haben bei
der Unterzeichnung des Abkommens

die folgenden Anhänge, Protokolle und Gemeinsamen Erklärun-
gen angenommen:

- Anhang I: Ausfuhrzölle
Anhang II: Einfuhrzölle auf Erzeugnisse mit Ursprung in
den CARIFORUM-Staaten
Anhang III: Einfuhrzölle auf Waren mit Ursprung in der EG-
Vertragspartei
Anhang IV: Liste der Verpflichtungen im Bereich von In-
vestitionen und im Bereich des Dienstleis-
tungsverkehrs
Anhang V: Auskunftsstellen (gemäß Artikel 86)
Anhang VI: Unter das Abkommen fallende Beschaffungen
Anhang VII: Veröffentlichungsmedien
Protokoll Nr. I über die Bestimmung des Begriffs
„Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder
„Ursprungserzeugnisse“ und über die Metho-
den der Zusammenarbeit der Verwaltungen
Protokoll Nr. II über die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich
Protokoll Nr. III über kulturelle Zusammenarbeit.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtig-
ten ihre Unterschriften unter diese Schlussakte gesetzt.

Geschehen zu Bridgetown, Barbados, am fünfzehnten Oktober
zweitausendacht.

Gemeinsame Erklärungen

Gemeinsame Erklärung zur Entwicklungszusammenarbeit

Die Vertragsparteien anerkennen die großen Anpassungs Herausforderungen, die mit der Durchführung dieses Abkommens verbunden sind, insbesondere die kleineren Volkswirtschaften unter den Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM. Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass eine große Zahl von Verpflichtungen im Rahmen dieses Übereinkommens die schnelle Inangriffnahme von Reformen erfordert. Die Vertragsparteien erkennen ferner an, dass regionale Infrastrukturen ein wichtiges Instrument sind, das es den Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM ermöglicht, die durch dieses Abkommen geschaffenen Vorteile voll zu nutzen.

Die Vertragsparteien bekräftigen, dass Entwicklungshilfe so effizient wie möglich gemacht werden muss, um die Ziele dieses Abkommens zu erreichen, sein Potenzial zu optimieren und seine korrekte Durchführung sowie die Entwicklungsvision des CARICOM zu unterstützen. Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass 165 Mio. EUR für die Finanzierung des 10. EEF-Richtprogramms für die Region Karibik (CRIP) zur Verfügung stehen, und erinnern daran, dass nach dem überarbeiteten Abkommen von Cotonou eine Folgerregelung zum aktuellen Finanzprotokoll für den Zeitraum 2014-2020 vereinbart werden soll. Die Vertragsparteien erkennen ferner an, dass die Mittel für das Richtprogramm für die Region Karibik (CRIP) im 10. EEF durch Beiträge der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) für Handelshilfe (Aid for Trade) ergänzt werden sollen.

Gemäß der EU-Strategie für Handelshilfe, die im Oktober 2007 verabschiedet wurde, und den Finanzierungsinstrumenten, die in Artikel 7 dieses Abkommens aufgeführt werden, bekräftigen die Mitgliedstaaten der Europäischen Union ihre Absicht, sicherzustellen, dass ein angemessener Teil der von den Mitgliedstaaten für die Handelshilfe bereitgestellten Mitteln den AKP-Staaten in der Karibik zugutekommen wird, auch zur Finanzierung von Programmen im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Abkommens.

Die Vertragsparteien sind sich einig über die Vorteile von regionalen Entwicklungsmechanismen, darunter einem regionalen Entwicklungsfonds, die allen CARIFORUM-Staaten zugänglich sind, insbesondere die Mobilisierung und Kanalisierung von Entwicklungshilfemitteln der Europäischen Union und anderer potenzieller Geber im Zusammenhang mit dem Wirtschaftspartnerschaftsabkommen. Diesbezüglich werden die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten der Europäischen Union die erforderlichen Regelungen mit dem CARICOM-Entwicklungsfonds erörtern, sobald dieser eingerichtet ist, damit dem Fonds Mittel zur Unterstützung der Umsetzung von Programmen im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Abkommens und damit verbundener Anpassungsmaßnahmen und Wirtschaftsreformen zur Verfügung gestellt werden. Der Beitrag der EU würde den Beitrag der karibischen Staaten und anderer Geber ergänzen.

Die Vertragsparteien kommen überein, den vorrangigen Anliegen des CARIFORUM für die Entwicklungszusammenarbeit im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Abkommens bei der Programmierung der Mittel, insbesondere der Mittel, die im Rahmen des 10. EEF bereitgestellt werden, hohe Priorität einzuräumen.

Gemeinsame Erklärung zu Bananen

Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Bananen für den Arbeitsmarkt, die Deviseneinnahmen und die soziale und politische Stabilität und damit für die wirtschaftliche Entwicklung einer Reihe von CARIFORUM-Staaten an.

Sie erkennen ebenfalls an, dass die Bananenausfuhren des CARIFORUM in die EU in der Vergangenheit durch erhebliche Zollpräferenzen gefördert wurden und dass die möglichst langfristige Beibehaltung dieser Präferenzen die Vorteile dieses Abkommens erhöhen würde.

Die CARIFORUM-Staaten sind auch der Auffassung, dass die mögliche Senkung der Meistbegünstigungszölle und die Durchführung von Freihandelsabkommen zwischen der EG-Vertragspartei und bestimmten Drittländern in Bezug auf den Wettbewerb eine erhebliche Herausforderung für die Bananenindustrie in mehreren CARIFORUM-Staaten darstellen würden.

Beide Vertragsparteien werden im Rahmen der Finanzierungsinstrumente der Europäischen Gemeinschaft über die Programmierung von Mitteln entscheiden, die ergänzend zu den bereits finanzierten Aktionen und unter Berücksichtigung der noch verfügbaren Mittel im Sonderrahmen zur Unterstützung des traditionellen Bananenanbaus (SFA) eingesetzt werden sollen, um der CARIFORUM-Bananenindustrie die weitere Anpassung an die neuen Herausforderungen zu erleichtern, u. a. durch Maßnahmen zur Erhöhung der Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit in Bereichen mit lebensfähiger Produktion, die Entwicklung von Alternativen innerhalb und außerhalb der Bananenindustrie, die Bewältigung der sozialen Auswirkungen von Veränderungen im Sektor und die Eindämmung von Katastrophen.

Gemeinsame Erklärung zu Gebrauchsgütern

Hinsichtlich der Einfuhrkontrollen für Kraftfahrzeuge, die älter als fünf Jahre sind, und für Kraftfahrzeuge, die mindestens fünf Tonnen schwer und älter als 15 Jahre sind, nach dem Gesetz Nr. 147 der Dominikanischen Republik vom 27. Dezember 2000 verpflichtet sich die EG-Vertragspartei, dieses Gesetz nicht anzufechten, ungeachtet der Vereinbarkeit des Gesetzes mit diesem Abkommen.

Gemeinsame Erklärung zu Reis

Die Vertragsparteien verpflichten sich, sicherzustellen, dass die Zulassung und die sonstigen Vereinbarungen für die Verwaltung des in Anhang II Absatz 2 genannten Zollkontingents für Reis ständig gründlich geprüft werden, um zu gewährleisten, dass die Reis ausführenden CARIFORUM-Staaten den größtmöglichen Nutzen aus diesem Abkommen ziehen.

Gemeinsame Erklärung zur Neuzuweisung ungenutzter Mengen im Rahmen des Zuckerprotokolls

Die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM, die das Zuckerprotokoll unterzeichnet haben, streben bis zum 30. September 2009 eine Neuzuweisung der ungenutzten Mengen dieser Staaten an die anderen CARIFORUM-Staaten, die das Zuckerprotokoll unterzeichnet haben, in dem nach Artikel 7 des Protokolls erlaubten Umfang an.

Gemeinsame Erklärung zu Protokoll I betreffend den Ursprung von Fischereierzeugnissen

Die EG-Vertragspartei erkennt das Recht der CARIFORUM-Küstenstaaten an, die Fischereieressourcen in sämtlichen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gewässern zu entwickeln und nachhaltig zu nutzen.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die geltenden Ursprungsregeln überprüft werden müssen, um festzustellen, wie diese Regeln unter Berücksichtigung des vorstehenden Absatzes gegebenenfalls zu ändern sind.

Eingedenk ihrer jeweiligen Anliegen und Interessen kommen die CARIFORUM-Staaten und die EG-Vertragspartei überein, im Hinblick auf eine beide Seiten zufriedenstellende Lösung das Problem des Zugangs zum Markt der EG-Vertragspartei für Fischereierzeugnisse aus Fängen, die in den der nationalen Hoheitsgewalt der CARIFORUM-Staaten unterstehenden Zonen getätigt werden, weiter zu prüfen. Die Prüfung wird im Sonderausschuss für die Zusammenarbeit im Zollbereich und die Erleichterung des Handels vorgenommen.

Gemeinsame Erklärung zu Protokoll I betreffend das Fürstentum Andorra und die Republik San Marino

1. Erzeugnisse der Kapitel 25 bis 97 des Harmonisierten Systems mit Ursprung im Fürstentum Andorra und Erzeugnisse mit Ursprung in der Republik San Marino werden von den CARIFORUM-Staaten als Ursprungserzeugnisse der Europäischen Gemeinschaft im Sinne dieses Abkommens anerkannt.
2. Protokoll I gilt sinngemäß für die Bestimmung der Ursprungseigenschaft der genannten Erzeugnisse.

Gemeinsame Erklärung zur Unterzeichnung des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens

Die Parteien erkennen an, dass mit der Unterzeichnung des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens (nachfolgend „Abkommen“ genannt) der sich wandelnden Dynamik der Weltwirtschaft und der fortwährenden Bedeutung unserer Zusammenarbeit bei der Verwirklichung der Entwicklungsziele der CARIFORUM-Staaten Rechnung getragen wird.

Mit der Unterzeichnung des Abkommens unterstreichen wir, dass dieses nicht nur in Struktur und Inhalt, sondern auch in Art und Geist seiner Umsetzung einen Beitrag zu den Entwicklungszielen, den Maßnahmen und den Prioritäten der CARIFORUM-Staaten leisten muss.

Deshalb werden – wie in Artikel 4 des Abkommens erklärt – bei seiner Umsetzung die Integrationsprozesse innerhalb des CARIFORUM, einschließlich der Ziele des CARICOM-Binnenmarkts und -Wirtschaftsraums gemäß dem überarbeiteten Vertrag von Chaguaramas, gebührend berücksichtigt. Bei der Umsetzung wird besonders darauf geachtet werden, dass das Abkommen die regionalen Integrationspläne der CARIFORUM-Staaten stärkt und ihren weiteren nachhaltigen Fortschritt gewährleistet.

Wir erklären unsere Entschlossenheit, innerhalb der Institutionen des Abkommens eng zusammenzuarbeiten, um dessen Ziele zu verwirklichen, und dabei die unterschiedlichen Entwicklungsstadien unserer Länder, in erster Linie die Bedürfnisse der kleinen und empfindlichen Volkswirtschaften besonders zu berücksichtigen; dies betrifft vor allem Haiti, das zu den am wenigsten entwickelten Ländern gehört, und die im überarbeiteten Vertrag von Chaguaramas als weniger entwickelt bezeichneten Länder.

Wir gehen davon aus, dass im Rahmen der kontinuierlichen Überwachung des Abkommens durch seine Institutionen nach Artikel 5 des Abkommens spätestens fünf (5) Jahre nach seiner Unterzeichnung und danach in Abständen von fünf Jahren eine umfassende Überprüfung erfolgen wird, damit die Wirkung des Abkommens, einschließlich der Kosten und Folgen der Umsetzung, beurteilt werden kann, und wir verpflichten uns, gegebenenfalls die Bestimmungen zu ändern und ihre Anwendung anzupassen.

Erklärung der CARIFORUM-Staaten
zu Protokoll I betreffend den Ursprung von
Fischereierzeugnissen aus der ausschließlichen Wirtschaftszone

Die CARIFORUM-Staaten bekräftigen erneut den Standpunkt, den sie während der gesamten Verhandlungen über Ursprungsregeln für Fischereierzeugnisse vertreten haben, und halten an ihrer Auffassung fest, dass aufgrund der Ausübung ihrer Hoheitsrechte über die Fischereieressourcen in den ihrer nationalen Hoheitsgewalt unterstehenden Gewässern, einschließlich der ausschließlichen Wirtschaftszone im Sinne des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, alle in diesen Gewässern getätigten Fänge, die zur Verarbeitung in Häfen der CARIFORUM-Staaten angelandet werden müssen, als Ursprungs-erzeugnisse angesehen werden sollten.

Gemeinsame Erklärung
der unterzeichnenden CARIFORUM-Staaten
und der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten
anlässlich der Unterzeichnung des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens
zwischen dem CARIFORUM und der EG

Die Staaten und die Europäische Gemeinschaft, die das „Wirtschaftspartnerschafts-abkommen zwischen den CARIFORUM-Staaten einerseits und der Europäischen Gemein-schaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits“ (nachfolgend „Abkommen“ genannt) unter-zeichnet haben, nehmen zur Kenntnis, dass die Republik Haiti und die Republik Guyana vorerst nicht zu den Unterzeichnern des Abkommens gehören. Infolgedessen gelten für die Republik Haiti und die Republik Guyana nach dem Völkerrecht weder die Rechte noch die Pflichten aus dem Abkommen. Die Unterzeichner hoffen, dass die Republik Guyana und die Republik Haiti das Abkommen bald unterzeichnen und vorläufig anwenden werden.

Denkschrift

A. Allgemeines

Im Juni 2002 wurde das Mandat der ehemaligen EG für die Aufnahme von Verhandlungen über ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA) mit den CARIFORUM-Staaten verabschiedet. Die wirtschaftspolitischen Beziehungen zu den CARIFORUM-Staaten waren zu dieser Zeit im EU-AKP-Partnerschaftsabkommen von Cotonou (Cotonou-Abkommen) (BGBl. 2002 II S. 325, 327) geregelt. Darin ist vorgesehen, die Vorgaben zum EU-AKP-Handel spätestens ab dem Jahr 2008 durch WPA neu zu fassen.

Die Vertragsverhandlungen zum EU-CARIFORUM-WPA begannen im April 2004 und wurden am 16. Dezember 2007 mit dessen Paraphierung abgeschlossen. Auf Grundlage eines EU-Ratsbeschlusses vom 15. Juli 2008 wurde das WPA am 15. Oktober 2008 von Seiten der EU unterzeichnet, ebenso wie von 13 der 15 beteiligten CARIFORUM-Staaten. Die Unterzeichnung durch die Republik Guyana erfolgte am 20. Oktober 2008. Seit dem 29. Dezember 2008 wird das WPA provisorisch angewendet. Das Europäische Parlament stimmte dem WPA am 25. März 2009 zu. Die Unterzeichnung durch die Republik Haiti erfolgte schließlich am 10. Dezember 2009. Das WPA wird erst nach seiner Ratifizierung durch alle Vertragsparteien in Kraft treten.

Das EU-CARIFORUM WPA ist neben einer WTO-konformen Regelung der Wirtschaftsbeziehungen darauf ausgerichtet, wesentliche Impulse für eine nachhaltige Entwicklung in den CARIFORUM-Staaten zu setzen. Zudem soll es die regionale Integration der Partnerstaaten wie auch deren Integration in die Weltwirtschaft vorantreiben. Es trägt den Millennium-Entwicklungszielen sowie den Zielen nachhaltiger Entwicklung (Agenda 2030) Rechnung, die im Jahr 2000 bzw. 2015 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet worden sind.

Das WPA löst die von der EU einseitig gewährten Handelspräferenzen durch das Prinzip der Gegenseitigkeit ab. Dabei räumt die EU den karibischen Staaten nahezu vollständigen Marktzugang ein, während die Handelsliberalisierung auf Seiten der CARIFORUM-Staaten weniger weitreichend ausfällt und stufenweise erfolgt. Letztlich sollen 25 Jahre nach Anwendungsbeginn rund 87 Prozent der EU-Produkte zollfrei importiert werden können. Die Asymmetrie bei der Handelsliberalisierung bildet die wirtschaftlichen Voraussetzungen und entwicklungspolitischen Bedürfnisse der CARIFORUM-Staaten ab. Sie wird durch Flexibilitätsklauseln für am wenigsten entwickelte Länder und besondere Gegebenheiten flankiert. Die Handelsregelungen erfüllen zugleich die Voraussetzungen für die Errichtung einer Freihandelszone nach Artikel XXIV des Allgemeinen Zoll- und Handelsübereinkommens (GATT) der WTO sowie für ein Abkommen über wirtschaftliche Integration nach Artikel V des Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) der WTO.

Neben Handelsregelungen enthält das WPA dezidierte Vorgaben zur Verankerung von Umwelt- und Sozial-

standards. Diese werden durch Bestimmungen über die Zusammenarbeit und Unterstützung in Handels- und Nachhaltigkeitsfragen sowie bei der regionalen Integration flankiert. Im Ergebnis fungiert das WPA als Instrument zur nachhaltigen Entwicklung, zur Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und zur Bekämpfung von Armut in den CARIFORUM-Staaten. Darüber hinaus soll es einen wesentlichen Beitrag zur Nachhaltigkeit in Lieferketten leisten.

B. Inhalt des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens

Auf knapp 2 000 Seiten werden Regelungen und Vereinbarungen insbesondere zu folgenden Bereichen getroffen:

- Abbau von tarifären und nichttarifären Handelshemmnissen
- handelspolitische Schutzinstrumente, technische Handelshemmnisse, gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen
- Landwirtschaft und Fischerei
- gewerbliche Niederlassungen, Dienstleistungen und Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken
- elektronischer Geschäftsverkehr
- Zahlungen und Kapitalverkehr
- Wettbewerbspolitik, Schutz geistigen Eigentums und Durchsetzung diesbezüglicher Rechte sowie öffentliches Beschaffungswesen
- Umwelt und soziale Aspekte
- Schutz personenbezogener Daten
- Streitvermeidung und -beilegung

Die institutionellen Bestimmungen sehen die Einsetzung eines Gemeinsamen Rats CARIFORUM-EU¹ vor, der die Durchführung des WPA überwacht.

Präambel und Teil I

Handelspartnerschaft für eine nachhaltige Entwicklung (Artikel 1 bis 8)

Die Präambel nimmt Bezug auf eine Vielzahl völkerrechtlicher Regelungen. Hierzu zählen konstituierende Verträge zur Gründung verschiedener Wirtschaftsräume im CARIFORUM-Gebiet, der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, das Übereinkommen zur Errichtung der WTO, Übereinkünfte im Rahmen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) und die Vereinbarung der Vereinten Nationen zu den Millennium-Entwicklungszielen. Zudem stützt sich die Präambel ebenso wie die Artikel 2 und 3 (Teil I) auf die entwicklungspolitischen Vorgaben des Cotonou-Abkommens. Ein weiterer Verweis bezieht sich auf die Absicht der EU, die Entwicklungshilfe,

¹ Laut Vertragstext: EG.

einschließlich der handelsbezogenen Entwicklungszusammenarbeit („Aid for Trade“) aufzustocken.

Die Ziele des WPA sind neben der Präambel in Artikel 1 aufgeführt. Sie umfassen:

- Aufbau einer Handelspartnerschaft zwischen den Parteien
- Bekämpfung von Armut in den CARIFORUM-Staaten
- nachhaltige Entwicklung in den CARIFORUM-Staaten
- regionale Integration und schrittweise Integration der CARIFORUM-Staaten in die Weltwirtschaft
- Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit in den CARIFORUM-Staaten
- Stärkung der wirtschaftlichen Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Parteien

Die Ziele der nachhaltigen Entwicklung und der regionalen Integration werden in Teil I konkretisiert. Zudem sieht Teil I die Einrichtung eines Überwachungsmechanismus für die Durchführung des WPA vor. Es wird die Verpflichtung zur Zusammenarbeit in internationalen Gremien festgeschrieben. Die Entwicklungszusammenarbeit soll sich auf folgende Bereiche in den CARIFORUM-Staaten konzentrieren:

- Bereitstellung technischer Hilfe zur Qualifizierung der Humanressourcen und zum Aufbau von Rechts- und Verwaltungsstrukturen
- Unterstützung für eine Reform des Steuerwesens
- Unterstützung zur Förderung der Privatwirtschaft
- Diversifizierung der CARIFORUM-Ausfuhren
- Verbesserung der Leistungsfähigkeit in Technologie und Forschung
- Entwicklung von CARIFORUM-Innovationssystemen
- Unterstützung des Ausbaus der für den Handel notwendigen Infrastrukturen

Teil II

Handel und Handelsfragen (Artikel 9 bis 121)

Titel I

Warenhandel (Artikel 9 bis 59)

Kapitel 1 – Zölle (Artikel 9 bis 22)

Dieses Kapitel regelt die Erhebung von Zöllen auf Waren mit Ursprung in den CARIFORUM-Staaten bzw. in der EU; die Ursprungsregeln finden sich in Protokoll Nr. I. Ausfuhrzölle werden grundsätzlich untersagt. Die EU verpflichtet sich, Waren aus den CARIFORUM-Staaten, mit Ausnahme der in Anhang II aufgeführten Waren, Zollfreiheit zu gewähren. Die Erhebung von Einfuhrzöllen durch die CARIFORUM-Staaten richtet sich nach Anhang III. Danach sollen grundsätzlich 87 Prozent der EU-Importe innerhalb von maximal 25 Jahren zollfrei sein. Vereinzelt Abweichungen hiervon aufgrund besonderer Entwicklungsbedürfnisse einzelner CARIFORUM-Staaten sind möglich. In Bezug auf künftige Freihandelsabkommen mit einer dritten Partei gilt das Meistbegünstigungsgebot. Für die CARIFORUM-Staaten ist diese Verpflichtung auf Abkommen mit einer großen Handelsnation oder einem großen Handelsblock beschränkt.

Es wird eine Zusammenarbeit zur Umsetzung von Zollverpflichtungen vereinbart. Zudem soll technische Hilfe auf dem Gebiet der Steuerreform und zum Kompetenz- und Organisationsaufbau im Steuerbereich zur Verfügung gestellt werden.

Kapitel 2 – Handelspolitische Schutzinstrumente (Artikel 23 bis 25)

Ausweislich dieses Kapitels sind WTO-konforme Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen – unter Anwendung der nichtpräferenziellen Ursprungsregeln der Parteien – gestattet. Gleiches gilt für multilaterale Schutzmaßnahmen gemäß Artikel XIX GATT, gemäß dem WTO-Übereinkommen über Schutzmaßnahmen und gemäß Artikel 5 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft. Die EU ist jedoch verpflichtet, Einfuhren aus den CARIFORUM-Staaten für fünf Jahre ab Inkrafttreten des WPA von den multilateralen Schutzmaßnahmen auszunehmen. Dessen ungeachtet können die Parteien für einen befristeten Zeitraum die erforderlichen Schutzmaßnahmen in Form von Zollkontingenten oder einer Zollanhebung bis auf den Meistbegünstigungssatz ergreifen, wenn Waren in derart erhöhten Mengen und unter solchen Bedingungen eingeführt werden, dass Störungen der heimischen Wirtschaft drohen. Der Tatbestand der Schutzklausel ist zu Gunsten der CARIFORUM-Staaten im Detail weit ausgestaltet. So sind für einen Zeitraum von zehn Jahren nach Inkrafttreten des WPA bereits drohende Störungen eines im Aufbau begriffenen Wirtschaftszweigs ausreichend.

Kapitel 3 – Nichttarifäre Maßnahmen (Artikel 26 bis 28)

Mengenmäßige Beschränkungen beim Warenverkehr zwischen den Parteien werden verboten. Daneben verpflichten sich die Parteien zur Inländerbehandlung bei internen Steuern und sonstigen internen Abgaben sowie bei Regulierungsmaßnahmen. Die Parteien dürfen keine neuen Subventionsprogramme einführen, die an die Ausfuhrleistung anknüpfen, oder entsprechende Subventionen für Agrarerzeugnisse erhöhen. Bei den in Anhang I des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft aufgeführten Erzeugnissen, für die sich die CARIFORUM-Staaten zur Zollfreiheit verpflichtet haben, muss die EU Ausfuhrsubventionen schrittweise beseitigen. Die Anwendung des Artikels 9 Absatz 4 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft und des Artikels 27 des WTO-Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen durch die CARIFORUM-Staaten bleibt von diesem Artikel unberührt.

Kapitel 4 – Zoll- und Handelserleichterungen (Artikel 29 bis 36)

Dieses Kapitel regelt Maßnahmen zur Vereinfachung, Harmonisierung und Transparenz von Zollverfahren und Handelsregelungen. Die Parteien vereinbaren eine Zusammenarbeit sowie im Einklang mit Protokoll Nr. II die Gewährung von Amtshilfe in Zollangelegenheiten. Sie kommen überein, die Vorschriften und Verfahren ihres Handels- und Zollrechts auf internationale Übereinkünfte und Normen auf dem Gebiet von Handel und Zoll zu stützen. Zoll- und Handelsregelungen sollen transparent gemacht sowie einem Dialog mit den Wirtschaftsbeteiligten zugeführt werden. Die Parteien fördern die regionale Integration im Zollbereich. Sie setzen einen Sonderaus-

schuss für die Zusammenarbeit im Zollbereich und die Erleichterung des Handels ein.

Kapitel 5 – Landwirtschaft und Fischerei (Artikel 37 bis 43)

Dieses Kapitel dient einer nachhaltigen Entwicklung der CARIFORUM-Staaten bei Landwirtschaft und Fischerei. Die CARIFORUM-Staaten verpflichten sich zu Strategien und institutionellen Reformen, um für diesen Bereich folgende Ziele zu erreichen: wirtschaftliche Integration auf regionaler und auf globaler Ebene, Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit im Einklang mit einer nachhaltigen Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen, Ernährungssicherung sowie Bekämpfung von Armut. Sie sind berechtigt, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, wenn die Erfüllung des WPA zu Problemen bei der Lebensmittelversorgung führt.

Die EU sagt die Bemühung zu, für Erzeugnisse aus den CARIFORUM-Staaten so lange wie möglich einen signifikanten Präferenzzugang im Rahmen des multilateralen Handelssystems aufrechtzuerhalten. Die Parteien verpflichten sich zum Informationsaustausch sowie zu frühzeitigen Konsultationen über relevante Handelspolitiken. Darüber hinaus kommen sie überein, zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit im Landwirtschafts- und Fischereisektor unter anderem durch die Bereitstellung von Unterstützung zusammenzuarbeiten.

Kapitel 6 – Technische Handelshemmnisse (Artikel 44 bis 51)

Die Parteien bekräftigen ihr Bekenntnis zu den Rechten und Pflichten aus dem WTO-Übereinkommen über technische Handelshemmnisse, einschließlich der darin festgelegten Transparenzbestimmungen. Sie kommen überein, ihren Informationsaustausch zu verbessern und zusammenzuarbeiten, um unnötige Hemmnisse für den Warenhandel unter Beibehaltung hoher Schutzstandards zu beseitigen. Es wird vereinbart, Kontaktstellen zu benennen und diese Kontaktstellen weitestmöglich für den Informationsaustausch zu nutzen. Die Parteien vereinbaren zudem eine Kooperation in internationalen Normungsorganisationen.

Kapitel 7 – Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen (Artikel 52 bis 59)

Die Parteien bekräftigen ihr Bekenntnis zu den Rechten und Pflichten aus dem WTO-Übereinkommen über gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen, einschließlich der in Anhang B jenes Übereinkommens festgelegten Transparenzbestimmungen. Darüber hinaus bekräftigen sie ihre im Internationalen Pflanzenschutzübereinkommen, im CODEX Alimentarius und vom Internationalen Tierseuchenamt festgelegten Rechte und Pflichten.

Die Parteien kommen überein, für die Zwecke dieses Kapitels zuständige Behörden zu benennen und ihren Informationsaustausch weitestmöglich über eine regionale Einrichtung abzuwickeln, die die zuständigen Behörden vertritt. Darüber hinaus soll die Kommunikation zwischen den Parteien zu gesundheitspolizeilichen sowie zu pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen verbessert werden und unter anderem durch die Bereitstellung von Unterstützung eine Zusammenarbeit hierzu erfolgen.

Titel II

Investitionen, Dienstleistungshandel
und elektronischer Geschäftsverkehr
(Artikel 60 bis 121)

Kapitel 1 – Allgemeine Bestimmungen (Artikel 60 bis 64)

Dieses Kapitel enthält allgemeine Vorgaben für diesen Titel, etwa zu Zielen, Geltungsbereich und Begriffen des Titels. Der Titel ist auf eine stufenweise beiderseitige, asymmetrische Liberalisierung von Investitionen und Dienstleistungshandel sowie die Zusammenarbeit im elektronischen Geschäftsverkehr ausgerichtet. Vom Anwendungsbereich ausgenommen sind Fragen des Zugangs zum Beschäftigungsmarkt und der Staatsangehörigkeit sowie Maßnahmen betreffend den Daueraufenthalt und die Dauerbeschäftigung von Ausländern. Die Parteien werden zudem nicht daran gehindert, Maßnahmen zur Regelung der Einreise oder des vorübergehenden Aufenthalts natürlicher Personen zu ergreifen. Sie behalten sich im Sinn eines *right to regulate* ausdrücklich das Recht vor, zur Verwirklichung legitimer politischer Ziele Regelungen zu treffen.

Die Parteien vereinbaren, spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des WPA weitere Verhandlungen über Investitionen und den Handel mit Dienstleistungen aufzunehmen, um die im Rahmen dieses Titels eingegangenen Verpflichtungen auszuweiten. Im Hinblick auf die Übernahme der nach dem GATS geltenden Verpflichtungen des Commonwealth der Bahamas und der Republik Haiti passen die Parteien den Anhang IV des WPA spätestens sechs Monate nach der Unterzeichnung an. Bis zur Annahme der Änderungen findet die von der EU in diesem Titel vorgesehene Präferenzregelung auf das Commonwealth der Bahamas und die Republik Haiti keine Anwendung.

Kapitel 2 – Gewerbliche Niederlassung (Artikel 65 bis 74)

Die Parteien gewähren gewerblichen Niederlassungen und Investoren der anderen Partei für die gemäß Anhang IV liberalisierten Sektoren sowie nach den darin niedergelegten Vorgaben grundsätzlich Marktzugang und Inländerbehandlung. Meistbegünstigung wird in Bezug auf künftige Abkommen über wirtschaftliche Integration mit einem Drittland gewährt. Für die CARIFORUM-Staaten gilt diese Verpflichtung ausschließlich im Hinblick auf Abkommen mit einer großen Handelsnation oder einem großen Handelsblock. Die Parteien vereinbaren, den Investoren in ihrem Gebiet Korruption zu untersagen, sie zur Einhaltung arbeits- und umweltrechtlicher Mindeststandards zu verpflichten sowie den Kontakt zwischen Investoren und lokaler Bevölkerung sicherzustellen. Es ist ein Monitoring im Hinblick auf die Liberalisierung von Investitionen vorgesehen.

Kapitel 3 – Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen (Artikel 75 bis 79)

Der Anwendungsbereich des Kapitels erstreckt sich auf grenzüberschreitende Dienstleistungen, die aus dem Gebiet einer Vertragspartei in das Gebiet der anderen (entsprechend GATS-Modus 1) oder im Gebiet einer Vertragspartei für einen Dienstleistungsnutzer der anderen

(entsprechend GATS-Modus 2) erbracht werden. Vom Anwendungsbereich ausgenommen sind Dienstleistungen, die in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbracht werden. Die Parteien gewähren den Dienstleistungen und Dienstleistern der anderen Partei für die gemäß Anhang IV liberalisierten Sektoren Marktzugang und Inländerbehandlung. Darüber hinaus gibt es eine Meistbegünstigungsregelung, die *mutatis mutandis* derjenigen in Kapitel 2 dieses Titels entspricht.

Kapitel 4 – Vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken (Artikel 80 bis 84)

Dieses Kapitel gilt für Maßnahmen, die die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt betreffen von:

- Personal in Schlüsselpositionen
- Praktikanten mit Abschluss
- Verkäufern von Unternehmensdienstleistungen
- Erbringern vertraglicher Dienstleistungen
- Freiberuflern
- zu Geschäftszwecken einreisenden Kurzbesuchern

Die Parteien gestatten den Investoren der anderen Partei in den gemäß Kapitel 2 dieses Titels liberalisierten Sektoren sowie dem in Anhang IV aufgeführten Umfang, natürliche Personen der anderen Vertragspartei in den jeweiligen gewerblichen Niederlassungen zu beschäftigen, wenn es sich hierbei um Personal in Schlüsselpositionen oder Praktikanten mit Abschluss handelt. In den gemäß den Kapiteln 2 oder 3 dieses Titels liberalisierten Sektoren gestatten die Parteien Verkäufern von Unternehmensdienstleistungen unter den in Anhang IV aufgeführten Vorbehalten die vorübergehende Einreise oder den vorübergehenden Aufenthalt.

Die EU gestattet unter den in Anhang IV aufgeführten Bedingungen grundsätzlich die Erbringung vertraglicher Dienstleistungen mittels Präsenz natürlicher Personen für 29 Teilsektoren. Die Erbringung von Dienstleistungen durch Freiberufler wird für elf Teilsektoren gestattet. Zu den jeweils erfassten Teilsektoren zählen unter anderem: Rechtsberatung zu Nicht-EU-Recht, Dienstleistungen von Architekten und Ingenieuren sowie Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung. Darüber hinaus bemühen sich die Parteien, die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt von zu Geschäftszwecken einreisenden Kurzbesuchern in ihrem Gebiet im Hinblick auf die Durchführung einer Reihe von Tätigkeiten zu erleichtern. Hierzu zählen beispielsweise Tätigkeiten von Technikern, Wissenschaftlern und Statistikern im Namen des niedergelassenen Unternehmens oder Unternehmenswerbung im Rahmen von Messen.

Kapitel 5 – Regelungsrahmen (Artikel 85 bis 118)

Die einzelnen Abschnitte dieses Kapitels enthalten begriffliche Spezifikationen sowie organisatorische, insbesondere verwaltungstechnische Regelungen zur Durchführung dieses Titels. Die Abschnitte 2 bis 7 betreffen die gemäß den Kapiteln 2, 3 und 4 dieses Titels liberalisierten Dienstleistungen. In Bezug auf das Verwaltungsverfahren wird jeweils ein transparentes, diskriminierungsfreies und objektives Vorgehen verlangt.

Abschnitt 1 enthält allgemeine Bestimmungen. Darin ermutigen die Parteien Berufsorganisationen, gemeinsam

Empfehlungen über die gegenseitige Anerkennung von Zulassungsvoraussetzungen von Investoren und Dienstleistern auszuarbeiten. Die Empfehlungen sollen als Grundlage für eine Vereinbarung der Parteien zu diesem Bereich dienen. Die Parteien richten Auskunftsstellen für Investoren und Dienstleister der anderen Partei ein. Sie unterhalten zudem geeignete Instanzen und Verfahren zur Überprüfung von Maßnahmen im Anwendungsbereich dieses Kapitels.

Abschnitt 2 spezifiziert den Begriff Computer- und verwandte Dienstleistungen.

Abschnitt 3 bezieht sich auf Kurierdienste. Danach verpflichten sich die Parteien, Maßnahmen durchzuführen, um wettbewerbswidrige Praktiken von Kurierdienstleistern zu verhindern. Sie haben grundsätzlich das Recht, die ständige flächendeckende Erbringung von Postdienstleistungen (Universaldienst) festzulegen. Das Recht, Einzellizenzen zu verlangen, wird auf den Geltungsbereich des Universaldienstes beschränkt. Schließlich ist eine Steuerung durch unabhängige Regulierungsbehörden vorgesehen.

Abschnitt 4 betrifft Telekommunikationsdienste. Diesbezüglich ist die Tätigkeit einer unabhängigen Regulierungsbehörde vorgesehen, die bei Streitigkeiten zwischen Anbietern von Telekommunikationsnetzen oder -diensten entscheidet. Die Dienstleistungserbringung wird soweit wie möglich auf Notifizierung genehmigt. Die Parteien verpflichten sich, Maßnahmen durchzuführen, um wettbewerbswidrige Praktiken von Anbietern zu verhindern. Letztgenannte können grundsätzlich die Zusammenschaltung mit anderen Anbietern öffentlich verfügbarer Telekommunikationsnetze und -dienste aushandeln. Die Parteien sind berechtigt, Universaldienste im Telekommunikationsbereich festzulegen. Zudem stellen die Parteien Vertraulichkeit der Telekommunikation und der damit verbundenen Verkehrsdaten sicher.

Abschnitt 5 bezieht sich auf Finanzdienstleistungen. Er gestattet den Parteien, aus aufsichtsrechtlichen Gründen Maßnahmen a) zum Schutz etwa von Investoren oder Versicherungsnehmern einzuführen oder b) zur Gewährleistung der Integrität und Stabilität ihres Finanzsystems zu ergreifen. Die Parteien gestatten den Finanzdienstleistern der anderen Vertragspartei unter den gleichen Umständen wie ihren eigenen, neue Finanzdienstleistungen zu erbringen. Zudem sorgen sie für den Schutz personenbezogener Daten. Für Finanzdienstleistungen im Bereich soziale Sicherungssysteme und anderer öffentlicher Aufgaben werden Ausnahmen bzw. Klarstellungen zu den Bestimmungen dieses Titels festgeschrieben.

Abschnitt 6 enthält Regelungen zu internationalen Seeverkehrsdienstleistungen. Danach gewährleisten die Parteien zu Gunsten der jeweils anderen weiterhin einen ungehinderten Zugang zum internationalen Seeverkehrsmarkt und zum internationalen Seehandel auf kommerzieller und diskriminierungsfreier Basis. Des Weiteren lassen sie den Schiffen der anderen Vertragspartei Inländerbehandlung zukommen, etwa hinsichtlich des Zugangs zu Häfen oder hinsichtlich zu leistender Abgaben. In Bezug auf die Errichtung einer gewerblichen Niederlassung gewähren sie den Dienstleistungserbringern Inländerbehandlung und Meistbegünstigung. Daneben verpflichten sich die Parteien zur Bereitstellung bestimmter Leistungen am Hafen, wie Lotsendienste, Betankung und Wasserversorgung.

Abschnitt 7 hat Tourismusdienstleistungen zum Gegenstand. Die Parteien verpflichten sich, Maßnahmen durchzuführen, um wettbewerbswidrige Praktiken insbesondere im Rahmen von Tourismusvertriebsnetzen zu verhindern. Sie bemühen sich, den Technologietransfer an gewerbliche Niederlassungen in den CARIFORUM-Staaten zu erleichtern, ebenso wie die Tätigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen im Tourismussektor. Die Parteien vereinbaren für diesen Sektor eine Zusammenarbeit zum Zweck einer nachhaltigen Entwicklung, unter anderem durch die Bereitstellung von Unterstützung.

Kapitel 6 – Elektronischer Geschäftsverkehr (Artikel 119 bis 120)

Die Parteien kommen überein, den elektronischen Geschäftsverkehr insbesondere durch eine Zusammenarbeit zu fördern sowie in diesem Bereich die strengsten internationalen Datenschutznormen einzuhalten. Sie stimmen darin überein, dass auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistungen nicht mit Zöllen belegt werden sollen. Darüber hinaus ist ein Dialog über die durch den elektronischen Geschäftsverkehr aufgeworfenen Regelungsfragen vorgesehen.

Kapitel 7 – Zusammenarbeit (Artikel 121)

Die Parteien erkennen die Bedeutung der technischen Zusammenarbeit und Hilfe als Ergänzung zur Dienstleistungs- und Investitionsliberalisierung an. Sie kommen überein, insbesondere durch die Bereitstellung von Unterstützung unter anderem zu folgenden Bereichen zusammenzuarbeiten: Verbesserung der Leistungsfähigkeit von Dienstleistern aus den CARIFORUM-Staaten sowie deren Interaktion mit Dienstleistern aus der EU, Qualitäts- und Normerfordernisse, Förderung von Investitionen und Joint Ventures.

Titel III

Laufende Zahlungen und Kapitalverkehr (Artikel 122 bis 124)

Die Parteien verpflichten sich im Grundsatz, alle Zahlungen im Zusammenhang mit laufenden Transaktionen zwischen ihren Gebietsansässigen in frei konvertierbarer Währung zu genehmigen und auf diesbezügliche Beschränkungen zu verzichten. Hinsichtlich der Kapitalbilanztransaktionen verpflichten sich die Parteien, den freien Kapitalverkehr im Zusammenhang mit Direktinvestitionen nicht zu beschränken. Bei ersten Schwierigkeiten für die Durchführung der Währungs- oder Wechselkurspolitik kann die betroffene Partei für höchstens sechs Monate die notwendigen Schutzmaßnahmen ergreifen.

Titel IV

Handelsbezogene Fragen (Artikel 125 bis 201)

Kapitel 1 – Wettbewerb (Artikel 125 bis 130)

Die Parteien erkennen die Bedeutung eines freien, unverfälschten Wettbewerbs in ihren Handelsbeziehungen an. Sie stellen sicher, dass binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten des WPA Rechtsvorschriften gegen Wettbewerbsbeschränkungen in Kraft sind und für die EU und das CARIFORUM-Gebiet jeweils eine Wettbewerbsbehörde eingerichtet ist. Es wird die Möglichkeit der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs zwischen den

Wettbewerbsbehörden vorgesehen. Die Parteien werden grundsätzlich nicht daran gehindert, nach ihrem Recht öffentliche oder private Monopole zu bestimmen oder aufrechtzuerhalten. Wettbewerbsverzerrende Maßnahmen zu Gunsten öffentlicher Unternehmen und staatlicher Handelsmonopole dürfen allerdings nicht über das erforderliche Maß hinaus durchgeführt werden. Die Parteien kommen darin überein, unter anderem durch eine Unterstützung im Bereich Wettbewerb, zusammenzuarbeiten.

Kapitel 2 – Innovation und geistiges Eigentum (Artikel 131 bis 164)

Dieses Kapitel hat vor allem zum Ziel, Innovationen sowie den Austausch von Technologie und Know-how zu fördern. Zudem soll ein angemessenes Schutzniveau für Rechte an geistigem Eigentum gewährleistet werden.

Abschnitt 1 bezieht sich auf den Bereich Innovation. Die Parteien kommen überein, unter anderem durch die Bereitstellung von Unterstützung in folgenden Feldern zusammenzuarbeiten: Wettbewerbsfähigkeit und Innovation, Informationsgesellschaft sowie Informations- und Kommunikationstechnologie, Öko-Innovation und erneuerbare Energie. Zudem fördern sie die Beteiligung ihrer Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen an den Maßnahmen der Zusammenarbeit.

Abschnitt 2 betrifft geistiges Eigentum. In Unterabschnitt 1 sind die Grundsätze zu den diesbezüglichen Rechten und Pflichten der Parteien niedergelegt. Danach gewährleisten die Parteien die Durchführung der einschlägigen, für sie geltenden internationalen Verträge. Zudem soll der Schaffung von angemessenen Rahmenbedingungen für den Technologietransfer besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Die am wenigsten entwickelten Länder sind zur Anwendung der Unterabschnitte 2 und 3 dieses Abschnitts erst ab dem 1. Januar 2021 verpflichtet.

Der mit Normen in Bezug auf Rechte an geistigem Eigentum überschriebene Unterabschnitt 2 bildet den materiellen Kern des Kapitels. Er enthält Regelungen zu Marken, geografischen Angaben, gewerblichen Mustern und Modellen, Patenten, Gebrauchsmustern, Pflanzensorten sowie genetischen Ressourcen, überliefertem Wissen und Folklore. Die Bestimmungen ergänzen und präzisieren die Rechte und Pflichten der Parteien aus dem WTO-Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Übereinkommen), wobei entwicklungspolitische Themen, wie der Schutz überlieferten Wissens, besondere Berücksichtigung finden. Sie nehmen zudem Bezug auf zahlreiche andere multilaterale Abkommen. Dabei werden auch Verpflichtungen zu Beitrittsbemühungen festgeschrieben, etwa zum Haager Abkommen über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle.

Unterabschnitt 3 regelt die Durchsetzung der Rechte an geistigem Eigentum. Hiernach gewährleisten die Parteien unbeschadet der Bestimmungen des TRIPS-Übereinkommens effektive Durchsetzungsmechanismen für Rechteinhaber oder deren Vertretungsberechtigte. Die im Unterabschnitt geregelten Verfahrensaspekte betreffen Auskunftspflichten und Maßnahmen zur Beweissicherung. Die Parteien stellen daneben sicher, dass ihre

Justizbehörden zur Vornahme von einstweiligen Maßnahmen, Abhilfemaßnahmen und Unterlassungsanordnungen berechtigt sind. Sie gewährleisten die Transparenz von Gerichtsentscheidungen und bestimmen ein Verfahren, um mittels Grenzmaßnahmen den Import und Export illegaler Waren zu verhindern. Unterabschnitt 4 regelt die Zusammenarbeit der Parteien mit dem Ziel, die Umsetzung dieses Abschnitts zu unterstützen.

Kapitel 3 – Öffentliches Beschaffungswesen (Artikel 165 bis 182)

Ziel dieses Kapitels ist es, ein transparentes, wettbewerbsorientiertes Vergabeverfahren zu gewährleisten. Dieses Kapitel gilt grundsätzlich für die in Anhang VI aufgeführten Beschaffungsstellen sowie die dort angeführten Schwellenwerte. Die Parteien bemühen sich, Anbietern der anderen Partei oder Anbietern von Waren oder Dienstleistungen der anderen Partei Inländerbehandlung zu gewähren. Das Kapitel enthält eine Reihe von Vorgaben für das Vergabeverfahren, insbesondere zur Transparenz bei den anwendbaren Regelungen und beim Verfahrensergebnis, zum Ausschreibungsverfahren sowie zur Verwendung technischer Spezifikationen für Beschaffungen. Zudem ist die Gewährleistung eines Widerspruchsverfahrens gegen nationale Maßnahmen zu Beschaffungen vorgesehen. Den CARIFORUM-Staaten wird für die Umsetzung des Kapitels eine Frist von zwei bzw. fünf Jahren ab Inkrafttreten des WPA eingeräumt. Die Parteien kommen überein, zur Umsetzung des Kapitels unter anderem durch die Bereitstellung von Unterstützung und die Einrichtung geeigneter Kontaktstellen zusammenzuarbeiten.

Kapitel 4 – Umwelt (Artikel 183 bis 190)

Gegenstand dieses Kapitels ist die Gewährleistung eines angemessenen Schutzniveaus für Umwelt und Gesundheit. Die Parteien bekräftigen ihr Bekenntnis zu einer nachhaltigen Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen auf allen Ebenen ihrer Partnerschaft und verweisen auf die einschlägigen Regelungen des Cotonou-Abkommens. Sie bemühen sich um eine nachhaltige Umwelt- und Gesundheitspolitik, unter gleichzeitiger Anerkennung des Rechts der Vertragsparteien, ihr eigenes Schutzniveau festzulegen. Die Parteien kommen zudem überein, Handel und Dienstleistungen nicht durch eine Absenkung des Schutzniveaus für Umwelt und Gesundheit zu fördern. Sie vereinbaren eine Zusammenarbeit im Anwendungsbereich des Kapitels etwa durch technische Unterstützung.

Kapitel 5 – Soziale Aspekte (Artikel 191 bis 196)

Gegenstand dieses Kapitels ist die Gewährleistung eines hohen sozialen und arbeitsrechtlichen Schutzniveaus. Die Parteien bekräftigen ihr Bekenntnis zu den arbeitsrechtlichen Mindestnormen der einschlägigen IAO-Übereinkommen sowie zur Ministererklärung des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen aus dem Jahr 2006. Unbeschadet des Rechts zur autonomen Gestaltung ihrer Politik sehen die Parteien anspruchsvolle Arbeits- und Sozialnormen vor. Sie kommen überein, Handel und Dienstleistungen nicht durch eine Absenkung des Schutzniveaus zu fördern. Zudem vereinbaren sie eine Zusammenarbeit in Sozial- und Arbeitsfragen, unter anderem durch die Bereitstellung von Unterstützung zur Stärkung des Rechtssystems.

Kapitel 6 – Schutz personenbezogener Daten (Artikel 197 bis 201)

Die Parteien kommen überein, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um einen den bestehenden internationalen Normen entsprechenden Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sicherzustellen. Hierbei gelten verschiedene inhaltliche Grundsätze, zu denen unter anderem die Zweckbindung der Datenverwendung, die Datensicherheit sowie das Recht auf Auskunft, Berichtigung und Widerspruch des Betroffenen zählen. Die Parteien müssen zudem geeignete Rechtsdurchsetzungsmechanismen für betroffene Personen gewährleisten. Bei der Zusammenarbeit der Parteien sollen vor allem ein Informationsaustausch und eine Unterstützung sowohl beim Verfassen als auch bei der Umsetzung von Rechtsvorschriften erfolgen.

Teil III

Streitvermeidung und -beilegung (Artikel 202 bis 223)

Dieser Teil regelt das Verfahren zur Vermeidung bzw. Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung des WPA.

Kapitel 1 – Konsultationen und Vermittlung (Artikel 204 bis 205)

Die Parteien bemühen sich, Streitigkeiten durch Konsultationen beizulegen. Dieses Kapitel regelt das hierfür anzuwendende Verfahren. Scheitern die Konsultationen, können die Parteien einen Vermittler anrufen. Dieser kann eine unverbindliche Stellungnahme für die Beilegung der Streitigkeit abgeben.

Kapitel 2 – Streitbeilegungsverfahren (Artikel 206 bis 223)

Haben die Parteien ihre Streitigkeit weder durch Konsultationen noch durch Vermittlung beigelegt, kann die Beschwerde führende Partei die Einsetzung eines Schiedspanels beantragen. Dieses Kapitel regelt sowohl das Verfahren für dessen Entscheidungsfindung als auch die Durchführung der Entscheidung.

Abschnitt 1 betrifft das Schiedsverfahren. Hiernach ergeht die abschließende Entscheidung – außer in dringenden Fällen – innerhalb von 150 Tagen nach Einsetzung des Panels.

Abschnitt 2 bezieht sich auf die Durchführung der Entscheidung. Danach trifft jede Partei die für die Umsetzung erforderlichen Maßnahmen. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Vereinbarkeit der Maßnahmen mit dem WPA kann die Beschwerdeführerin eine Entscheidung des Panels ersuchen. Genügen die Maßnahmen den Vorgaben des Panels nicht, legt die Beschwerdegegnerin der anderen Partei ein Angebot für einen Ausgleich vor, der nicht finanzieller Natur sein muss. Wird keine Einigung über einen Ausgleich erzielt, trifft die Beschwerdegegnerin die geeigneten – vor dem Panel justiziablen – Maßnahmen unter Berücksichtigung der Ziele des WPA.

Abschnitt 3 enthält gemeinsame Bestimmungen für die Abschnitte 1 und 2. Danach sind die Sitzungen des Schiedspanels grundsätzlich öffentlich. Interessierte Parteien können dem Panel Amicus-Schriftsätze unterbreiten. Eine Entscheidung über Rechte und Pflichten der

Parteien aus dem Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation ist ausgeschlossen.

Teil IV

Allgemeine Ausnahmen (Artikel 224 bis 226)

Dieser Teil enthält allgemein anwendbare Ausnahmeregelungen. Hierzu zählt eine an Artikel XX GATT und Artikel XIV GATS angelehnte Ausnahmeklausel zu Gunsten unter anderem der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen. Eine weitere Klausel normiert Ausnahmen zu Gunsten nationaler und internationaler Sicherheitsinteressen. Sie ist an Artikel XXI GATT und Artikel XIV^{bis} GATS angelehnt. Die dritte Ausnahmeklausel bezieht sich auf steuerbezogene Sachverhalte.

Teil V

Institutionelle Bestimmungen (Artikel 227 bis 232)

Dieser Teil betrifft die Einsetzung, Zuständigkeit und Arbeitsweise verschiedener Gremien für die Umsetzung des WPA.

Es wird ein Gemeinsamer Rat CARIFORUM-EU eingesetzt. Er ist für die Durchführung und das Funktionieren des WPA zuständig und überwacht die Verwirklichung seiner Ziele. Der Gemeinsame Rat setzt sich aus den Mitgliedern des Rates der Europäischen Union und Mitgliedern der Europäischen Kommission einerseits und den Vertretern der Regierungen der Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM andererseits zusammen. Er ist befugt, verbindliche Beschlüsse zu allen das WPA betreffenden Fragen zu fassen.

Der Gemeinsame Rat wird von einem Handels- und Entwicklungsausschuss unterstützt. Dieser besteht aus Vertretern der Vertragsparteien und erstattet dem Gemeinsamen Rat jährlich Bericht. Er überwacht und unterstützt die Umsetzung des Abkommens in den Bereichen Handel und Entwicklung und ist befugt, die hierfür erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Es werden ein Parlamentarischer und ein Beratender Ausschuss eingesetzt. Erstgenannter besteht aus Abgeordneten des Europäischen Parlaments und der gesetzgebenden Körperschaften der CARIFORUM-Staaten. Beide Ausschüsse können Empfehlungen an den Gemeinsamen Rat und den Handels- und Entwicklungsausschuss richten. Der Beratende Ausschuss unterstützt den Gemeinsamen Rat zudem bei der Förderung von Dialog und Zusammenarbeit zwischen den Vertretern von Organisationen der Zivilgesellschaft.

Teil VI

Allgemeine und Schlussbestimmungen (Artikel 233 bis 250)

Dieser Teil enthält allgemeine Definitionen und Durchführungsbestimmungen. Er macht Sondervorgaben für EU-Gebiete in äußerster Randlage und für das Auftreten von Zahlungsbilanzschwierigkeiten. Zudem legt er das Verhältnis zu anderen Abkommen, den Zeitpunkt des Inkrafttretens des WPA, dessen zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich sowie die Voraussetzungen eines Beitritts fest.

C. Anhänge und Protokolle

Dem Abkommen sind die Anhänge I bis VII beigelegt. Sie sind gemäß Artikel 250 Bestandteil des Abkommens. Das Abkommen enthält ferner

Protokolle

– Protokoll Nr. I über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

Dieses Protokoll enthält die für das WPA maßgeblichen Ursprungsregeln. Zudem legt es die Verfahrensanforderungen für die an den Ursprung geknüpfte Präferenzbehandlung, einschließlich des Streitbeilegungsmechanismus, fest. Das Protokoll enthält die Anhänge I bis XIII.

– Protokoll Nr. II über die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich

Dieses Protokoll regelt Voraussetzungen, Gegenstand und Verfahren der gegenseitigen Gewährung von Amtshilfe, welche der ordnungsgemäßen Anwendung des Zollrechts dient.

– Protokoll Nr. III über kulturelle Zusammenarbeit

Mit diesem Protokoll werden im Einklang mit den Vorgaben des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen die Grundlagen der Zusammenarbeit im kulturellen Bereich geregelt. Die Parteien bemühen sich um Erleichterungen für die Einreise und Ausbildung von Künstlern und anderen Kulturschaffenden sowie für einen gegenseitigen Austausch zwischen ihnen. Sie bemühen sich zudem um eine technische Unterstützung der CARIFORUM-Staaten für die Kulturindustrie.

Im Bereich audiovisueller Werke fördern die Parteien die Aushandlung neuer und die Durchführung bestehender Koproduktionsvereinbarungen. Sie unterstützen die Förderung ihres Gebiets als Drehort für Kino- und Fernsehfilme. Darüber hinaus vereinbaren sie eine Zusammenarbeit etwa für die Bereiche Messen und Seminare, Kopublikationen, beruflicher Austausch von Bibliothekaren und Schriftstellern sowie Schutz von historischen Stätten und Denkmälern.

Gemeinsame Erklärungen

– Gemeinsame Erklärung zur Entwicklungszusammenarbeit

Die Vertragsparteien erkennen die großen Anpassungs- und Herausforderungen zur Durchführung des WPA an. Sie formulieren Zielsetzungen für eine effektive und effiziente Entwicklungszusammenarbeit. Die EU-Mitgliedstaaten bekräftigen, dass ein angemessener Teil der für die Handelshilfe bereitgestellten Mittel den AKP-Staaten in der Karibik zugute kommen soll, auch zur Finanzierung von Programmen im Zusammenhang mit der Durchführung des WPA.

– Gemeinsame Erklärung zu Bananen

Die Parteien erkennen die Bedeutung von Bananen für die Wirtschaft der CARIFORUM-Staaten an, ebenso wie die Förderung der Bananen-Exporte durch EU-Präferenzen. Die CARIFORUM-Staaten erachten die Senkung von Zöllen zwischen der EU und Drittstaaten als erhebliche Herausforderung für den heimischen Sektor. Es wird

daher eine Unterstützung zur Erleichterung von Anpassungsmaßnahmen in den CARIFORUM-Staaten vereinbart.

– **Gemeinsame Erklärung zu Gebrauchsgütern**

Die EU verpflichtet sich, das Gesetz Nr. 147 der Dominikanischen Republik vom 27. Dezember 2000 hinsichtlich der Einfuhrkontrollen für bestimmte Gebrauchsfahrzeuge nicht anzufechten.

– **Gemeinsame Erklärung zu Reis**

Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer gründlichen Prüfung der Zulassung und sonstigen Vereinbarungen für die Verwaltung des in Anhang II Absatz 2 genannten Zollkontingents für Reis.

– **Gemeinsame Erklärung zur Neuzuweisung ungenutzter Mengen im Rahmen des Zuckerprotokolls**

Die Unterzeichnerparteien des Zuckerprotokolls streben bis zum 30. September 2009 eine Neuzuweisung der ungenutzten Mengen der CARIFORUM-Staaten an die anderen Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM an.

– **Gemeinsame Erklärung zu Protokoll I betreffend den Ursprung von Fischereierzeugnissen**

Die EU erkennt das Recht der CARIFORUM-Küstenstaaten zur Entwicklung und nachhaltigen Nutzung der

Fischereieressourcen in ihren Gewässern an. Vor diesem Hintergrund sind sich die Parteien darüber einig, dass die geltenden Ursprungsregeln überprüft werden müssen. Sie kommen überein, eine Lösung für das Problem des Zugangs von Fängen aus den CARIFORUM-Staaten in den EU-Markt weiter zu prüfen.

– **Gemeinsame Erklärung zu Protokoll I betreffend das Fürstentum Andorra und die Republik San Marino**

Erzeugnisse der Kapitel 25 bis 97 des Harmonisierten Systems mit Ursprung im Fürstentum Andorra und Erzeugnisse mit Ursprung in der Republik San Marino werden von den CARIFORUM-Staaten als Ursprungserzeugnisse der EU anerkannt. Protokoll Nr. I gilt sinngemäß für die Bestimmung der Ursprungseigenschaft der genannten Erzeugnisse.

– **Erklärung der CARIFORUM-Staaten zu Protokoll I betreffend den Ursprung von Fischereierzeugnissen aus der ausschließlichen Wirtschaftszone**

Die CARIFORUM-Staaten bekräftigen den Standpunkt, dass alle in ihren Gewässern getätigten Fänge, die zur Verarbeitung in Häfen der CARIFORUM-Staaten angelandet werden müssen, als Ursprungserzeugnisse angesehen werden sollten.

